

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 22.02.2007

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf

**Gesetz
zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen**

Artikel 1

Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 4 Rechtsstellung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten

Zweiter Teil

Vollzug der Freiheitsstrafe

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

- § 5 Vollzugsziele
- § 6 Mitwirkung der Gefangenen
- § 7 Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendanstalten oder Jugendabteilungen

Zweites Kapitel

Planung und Verlauf des Vollzuges

- § 8 Aufnahme in die Anstalt
- § 9 Vollzugsplanung
- § 10 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
- § 11 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung
- § 12 Länderübergreifende Verlegungen
- § 13 Geschlossener und offener Vollzug
- § 14 Lockerungen des Vollzuges
- § 15 Ausgang, Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlass
- § 16 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen
- § 17 Begutachtung, Untersuchung
- § 18 Entlassungsvorbereitung

Drittes Kapitel

Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf

- § 19 Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit
- § 20 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 21 Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz
- § 22 Kleidung
- § 23 Anstaltsverpflegung
- § 24 Einkauf

Viertes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

- § 25 Recht auf Besuch
- § 26 Besuchsverbot
- § 27 Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren
- § 28 Überwachung der Besuche
- § 29 Recht auf Schriftwechsel
- § 30 Überwachung des Schriftwechsels
- § 31 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
- § 32 Anhalten von Schreiben
- § 33 Telekommunikation
- § 34 Pakete

Fünftes Kapitel

Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Taschengeld

- § 35 Zuweisung
- § 36 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 37 Abschlusszeugnis
- § 38 Arbeitspflicht
- § 39 Freistellung von der Arbeitspflicht
- § 40 Anerkennung von Arbeit
- § 41 Ausbildungsbeihilfe
- § 42 Einbehaltung von Beitragsteilen
- § 43 Taschengeld
- § 44 Verordnungsermächtigung

Sechstes Kapitel

Gefangenengelder und Kostenbeteiligung

- § 45 Hausgeld
- § 46 Überbrückungsgeld

- § 47 Eigengeld
- § 48 Ersatzleistungen
- § 49 Pfändungsschutz
- § 50 Kostenbeteiligung der Gefangenen
- § 51 Inanspruchnahme von Gefangenengeldern

Siebtes Kapitel
Religionsausübung

- § 52 Seelsorge
- § 53 Religiöse Veranstaltungen
- § 54 Weltanschauungsgemeinschaften

Achstes Kapitel
Gesundheitsfürsorge

- § 55 Allgemeine Bestimmungen
- § 56 Medizinische Leistungen
- § 57 Krankenbehandlung bei Urlaub oder Ausgang
- § 58 Leistungen, Art und Umfang
- § 59 Ruhen der Ansprüche
- § 60 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 61 Aufenthalt im Freien
- § 62 Überstellung, Verlegung

Neuntes Kapitel
Freizeit

- § 63 Sport
- § 64 Zeitungen und Zeitschriften
- § 65 Hörfunk und Fernsehen
- § 66 Besitz von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung

Zehntes Kapitel
Durchgängige Betreuung

- § 67 Soziale Hilfen
- § 68 Hilfen im Vollzug
- § 69 Entlassungsbeihilfe

Elftes Kapitel

Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Gefangenen

- § 70 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 71 Geburtsanzeige
- § 72 Mütter mit Kindern

Zwölftes Kapitel

Sicherheit und Ordnung

- § 73 Grundsatz
- § 74 Verhaltensvorschriften
- § 75 Persönlicher Gewahrsam
- § 76 Durchsuchung
- § 77 Feststellung der Drogenfreiheit
- § 78 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 79 Maßnahmen zur Identitätsfeststellung
- § 80 Festnahmerecht
- § 81 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 82 Einzelhaft
- § 83 Fesselung
- § 84 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 85 Ärztliche Überwachung

Dreizehntes Kapitel

Unmittelbarer Zwang

- § 86 Allgemeine Voraussetzungen
- § 87 Begriffsbestimmungen
- § 88 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 89 Handeln auf Anordnung
- § 90 Androhung
- § 91 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 92 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 93 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Vierzehntes Kapitel

Disziplinarmaßnahmen

- § 94 Voraussetzungen
- § 95 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 96 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 97 Disziplinarbefugnis
- § 98 Verfahren

§ 99 Ärztliche Mitwirkung

Fünfzehntes Kapitel

Aufhebung von Verwaltungsakten, Beschwerderecht

§ 100 Aufhebung von Verwaltungsakten

§ 101 Beschwerderecht

Sechzehntes Kapitel

Besondere Vorschriften für sozialtherapeutische Einrichtungen

§ 102 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

§ 103 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

§ 104 Nachgehende Betreuung

Dritter Teil

Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

§ 105 Ziel und Aufgabe des Vollzuges

§ 106 Ausstattung

§ 107 Kleidung, Wäsche, Bettzeug

§ 108 Selbstbeschäftigung, Taschengeld

§ 109 Entlassungsvorbereitung

§ 110 Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils

Vierter Teil

Vollzug der Jugendstrafe

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

§ 111 Vollzugsziele

§ 112 Gestaltung und Mitwirkung

§ 113 Ausnahme vom Jugendstrafvollzug

Zweites Kapitel

Planung und Verlauf des Vollzuges

§ 114 Aufnahme in die Anstalt

§ 115 Vollzugsplanung

§ 116 Unterrichtung über Verlegung oder Überstellung

§ 117 Entlassungsvorbereitung

Drittes Kapitel
Unterbringung und Kleidung

- § 118 Unterbringung
- § 119 Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz
- § 120 Kleidung

Viertes Kapitel
Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

- § 121 Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

Fünftes Kapitel
Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfürsorge und Freizeit

- § 122 Arbeit, Aus- und Weiterbildung
- § 123 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug auf freiwilliger Grundlage
- § 124 Gesundheitsfürsorge
- § 125 Freizeit, Sport

Sechstes Kapitel
Unmittelbarer Zwang und Maßnahmen bei Pflichtverstößen

- § 126 Unmittelbarer Zwang
- § 127 Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen

Siebtens Kapitel
**Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils
und des Strafvollzugsgesetzes**

- § 128 Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils und des Strafvollzugsgesetzes

Fünfter Teil
Vollzug der Untersuchungshaft

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

- § 129 Zweck der Untersuchungshaft
- § 130 Stellung der Gefangenen
- § 131 Zuständigkeiten und Verfahren

Zweites Kapitel

Vollzugsverlauf

- § 132 Aufnahme in die Anstalt
- § 133 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
- § 134 Vorführung, Ausführung
- § 135 Beendigung der Untersuchungshaft

Drittes Kapitel

Trennung, Unterbringung, Kleidung und Einkauf

- § 136 Trennung
- § 137 Unterbringung
- § 138 Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz, Kleidung und Einkauf

Viertes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

- § 139 Recht auf Besuch, Zulassung
- § 140 Überwachung von Besuchen
- § 141 Recht auf Schriftwechsel
- § 142 Überwachung des Schriftwechsels
- § 143 Anhalten von Schreiben
- § 144 Telefongespräche
- § 145 Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern, der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie den Anstaltsbeiräten
- § 146 Pakete und Gegenstände in Schreiben

Fünftes Kapitel

Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Freizeit

- § 147 Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen
- § 148 Freizeit

Sechstes Kapitel

Gesundheitsfürsorge und soziale Hilfen

- § 149 Gesundheitsfürsorge
- § 150 Soziale Hilfen

Siebtes Kapitel

Sicherheit und Ordnung der Anstalt, unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen

- § 151 Sicherheit und Ordnung der Anstalt, unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen

Achtes Kapitel

Junge Gefangene

- § 152 Anwendungsbereich
- § 152 Gestaltung des Vollzuges
- § 154 Unterbringung
- § 155 Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete
- § 156 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Selbstbeschäftigung
- § 157 Gesundheitsfürsorge
- § 158 Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen
- § 159 Ergänzende Anwendung der übrigen Vorschriften des Fünften Teils sowie von Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils

Neuntes Kapitel

Rechtsbehelfe

- § 160 Antrag auf gerichtliche Entscheidung
- § 161 Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen

Zehntes Kapitel

Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils

- § 162 Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils

Sechster Teil

Vollzugsorganisation, Datenschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erstes Kapitel

Vollzugsorganisation

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuständigkeiten, innere Gliederung und Ausstattung der Anstalten

- § 163 Allgemeine Zuständigkeiten
- § 164 Zweckbestimmung der Anstalten
- § 165 Trennung
- § 166 Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten
- § 167 Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume
- § 168 Unternehmerbetriebe

Zweiter Abschnitt

Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden

- § 169 Anstaltsleitung
- § 170 Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete

- § 171 Übertragung der Aufgabenwahrnehmung
- § 172 Seelsorge
- § 173 Ärztliche Versorgung
- § 174 Zusammenarbeit
- § 175 Interessenvertretung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten
- § 176 Hausordnung

Dritter Abschnitt
Aufsicht und Vollstreckungsplan

- § 177 Aufsicht
- § 178 Vollstreckungsplan

Vierter Abschnitt
Anstaltsbeiräte

- § 179 Bildung der Beiräte
- § 180 Aufgaben und Befugnisse der Beiräte
- § 181 Pflicht zur Verschwiegenheit

Fünfter Abschnitt
Evaluation

- § 182 Evaluation

Zweites Kapitel
Datenschutz

- § 183 Datenverarbeitung
- § 184 Ergänzende Bestimmungen zur Verarbeitung
- § 185 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
- § 186 Zweckbindung
- § 187 Schutz besonderer Daten
- § 188 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 189 Berichtigung, Löschung, Sperrung
- § 190 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 191 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
- § 192 Anwendung sonstiger Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Drittes Kapitel
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 193 Ersetzung von Bundesrecht, unberührte Vorschriften
- § 194 Übergangsbestimmungen
- § 195 Einschränkung von Grundrechten

Erster Teil
Gemeinsame Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und der Untersuchungshaft in den dafür bestimmten Anstalten des Landes Niedersachsen.

§ 2
Allgemeine Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Anstalt:
eine für den Vollzug der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen bestimmte Anstalt eines Landes,
2. Abteilung:
eine baulich und organisatorisch von den übrigen Bereichen getrennte Untergliederung einer Anstalt,
3. Jugendanstalt:
eine allgemein für den Vollzug der Jugendstrafe bestimmte Anstalt,
4. Vollzugsbehörde:
die Behörde des Landes, die unmittelbar für die Durchführung des Vollzuges zuständig ist,
5. Fachministerium:
das für die Justiz zuständige Ministerium,
6. Aufsichtsbehörde:
die Stelle, der die Aufsicht über die Vollzugsbehörden und die Personen oder Stellen obliegt, die Aufgaben der Vollzugsbehörden wahrnehmen, in der Regel das Fachministerium,
7. Sicherheit der Anstalt:
die innere Sicherheit (Schutz vor Gefahren für Personen oder Sachen in den Anstalten) und die äußere Sicherheit (Sicherung der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung und Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Gefangenen und Sicherungsverwahrten),
8. Ordnung der Anstalt:
die Belange, die für einen geordneten und auf die Zwecke des Vollzuges ausgerichteten Ablauf des Anstaltsbetriebes sowie für ein möglichst ungestörtes Zusammenleben aller Gefangenen und Sicherungsverwahrten in der Anstalt erforderlich sind.

§ 3
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung soll die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen und Sicherungsverwahrten im Vollzug fördern, ihre Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 4

Rechtsstellung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten

¹Die Gefangenen und Sicherungsverwahrten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihnen die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sind.

Zweiter Teil

Vollzug der Freiheitsstrafe

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

§ 5

Vollzugsziele

¹Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. ²Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 6

Mitwirkung der Gefangenen

(1) ¹Die Gefangenen sollen an der Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 mitwirken. ²Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(2) ¹Den Gefangenen sollen gezielt Maßnahmen angeboten werden, die ihnen die Chance eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern, soweit sie solcher Maßnahmen bedürfen und diese für sich nutzen können. ²Kann der Zweck einer solchen Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, insbesondere weil die Gefangenen nicht hinreichend daran mitarbeiten, so soll sie beendet werden.

§ 7

Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendanstalten oder Jugendabteilungen

Wird die Freiheitsstrafe in einer Jugendanstalt oder Jugendabteilung vollzogen (§ 114 des Jugendgerichtsgesetzes), gelten für den Vollzug der Freiheitsstrafe die Regelungen des Vierten Teils.

Zweites Kapitel

Planung und Verlauf des Vollzuges

§ 8

Aufnahme in die Anstalt

(1) Bei der Aufnahme in die Anstalt werden die Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet.

(2) ¹Die Gefangenen und ihre Sachen werden durchsucht. ²Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt. ³Sie werden alsbald ärztlich untersucht.

(3) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Gefangene nicht anwesend sein, es sei denn, die Verständigung mit den Gefangenen erfordert die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers und kann in angemessener Zeit nur durch die Heranziehung anderer Gefangener gewährleistet werden.

§ 9 Vollzugsplanung

(1) ¹Für die Gefangenen ist eine Vollzugsplanung durchzuführen. ²Bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von über einem Jahr sind Vollzugspläne mit individuellen vollzuglichen Maßnahmen zu erstellen. ³Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende vollzugliche Maßnahmen:

1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,
3. die Zuweisung zu Wohn- und anderen Gruppen,
4. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung,
5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
6. besondere Hilfs- und Therapiemaßnahmen,
7. Lockerungen des Vollzuges und
8. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

(2) ¹Zur Vorbereitung des Vollzugsplans werden nach der Aufnahme Daten zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der Gefangenen erhoben. ²Die Untersuchung erstreckt sich auf die Ursachen der Straftaten und andere Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Förderung der Gefangenen im Vollzug, insbesondere durch schulische oder berufliche Aus- oder Weiterbildung oder verhaltensändernde Maßnahmen, und für die Eingliederung der Gefangenen nach ihrer Entlassung notwendig ist.

(3) ¹Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen zu ihrer Persönlichkeit, insbesondere ihrer Bereitschaft, an der Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 mitzuarbeiten, in Einklang zu halten und fortzuschreiben. ²Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen.

(4) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt.

(5) Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert.

§ 10 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn

1. die persönliche Entwicklung der Gefangenen oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,
2. die Unterbringung in der bisherigen Anstalt aus Sicherheitsgründen nicht mehr erforderlich ist und die Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 durch die Unterbringung in der anderen Anstalt nicht gefährdet wird,
3. eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder eine schwer wiegende Störung der Ordnung hierdurch abgewehrt wird,
4. dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.

(3) Gefangene können auf Antrag einer anderen Behörde befristet deren Gewahrsam überlassen werden, sofern diese aufgrund anderer Rechtsvorschriften berechtigt ist, den Gewahrsam

auszuüben; die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams obliegt insoweit der anderen Behörde (Ausantwortung).

§ 11

Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) Gefangene, die wegen

1. einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs oder
2. eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, des Strafgesetzbuchs

verurteilt worden sind, sollen in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn die dortige Behandlung zur Verringerung einer erheblichen Wiederholungsgefahr angezeigt ist.

(2) Andere Gefangene können in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Einrichtung zur Eingliederung der Gefangenen erforderlich sind.

(3) Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt.

(4) ¹Die Gefangenen sind zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. ²Sie können zurückverlegt werden, wenn sie durch ihr Verhalten den Behandlungsverlauf anderer erheblich und nachhaltig stören.

(5) Die §§ 10 und 12 bleiben unberührt.

§ 12

Länderübergreifende Verlegungen

(1) ¹Gefangene können mit Zustimmung des Fachministeriums in eine Vollzugseinrichtung eines anderen Landes verlegt werden, wenn die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für eine Verlegung vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes der Verlegung in die dortige Vollzugseinrichtung zustimmt. ²Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die nach diesem Gesetz erworbenen Ansprüche der Gefangenen, die der Verwirklichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 dienen, in angemessener Weise entweder durch das Land abgegolten werden oder gewährleistet ist, dass in dem anderen Land eine angemessene Anerkennung erfolgt.

(2) ¹Gefangene aus einer Vollzugseinrichtung eines anderen Landes können mit Zustimmung des Fachministeriums in eine Vollzugseinrichtung des Landes aufgenommen werden. ²Ansprüche, die die Gefangenen im Geltungsbereich des Rechtes des anderen Landes erworben haben und die der Verwirklichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 dienen, sind angemessen anzuerkennen, soweit die Ansprüche nicht durch das andere Land abgegolten werden.

§ 13

Geschlossener und offener Vollzug

(1) ¹Die Gefangenen sind in der Regel im geschlossenen Vollzug unterzubringen. ²§ 178 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Gefangene sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, sollen im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie es beantragen oder den Anforderungen nach Absatz 2 nicht genügen oder es zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 erforderlich ist.

§ 14

Lockerungen des Vollzuges

- (1) Als Lockerung des Vollzuges kann namentlich angeordnet werden, dass die Gefangenen
1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Freigang) nachgehen dürfen,
 2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Ausgang) verlassen dürfen oder
 3. bis zu 21 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr beurlaubt werden.
- (2) Diese Lockerungen dürfen zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 mit Zustimmung der Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.
- (3) ¹Im geschlossenen Vollzug sollen Ausgang und Freigang erst angeordnet werden, wenn hinreichende Erkenntnisse über die Gefangenen vorliegen, aufgrund derer verlässlich beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 im Einzelfall gegeben sind; dabei sind die Vollzugsdauer und die Länge des davon bereits verbüßten Teils zu berücksichtigen. ²Urlaub soll erst angeordnet werden, wenn sich die Gefangenen im Ausgang oder Freigang bewährt haben.
- (4) Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können beurlaubt werden, wenn sie sich einschließlich einer vorübergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie in den offenen Vollzug verlegt worden sind; für Ausgang und Freigang gilt in der Regel eine Sperrfrist von acht Jahren.
- (5) Den Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber in einer Einrichtung des geschlossenen Vollzuges untergebracht sind, können nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften Lockerungen gewährt werden.
- (6) Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

§ 15

Ausgang, Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlass

- (1) ¹Aus wichtigem Anlass können die Gefangenen Ausgang erhalten oder bis zu sieben Tagen beurlaubt werden; der Urlaub aus anderem wichtigen Anlass als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes von Angehörigen darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen. ²Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 14 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, so kann die Vollzugsbehörde die Gefangenen ausführen lassen.
- (2) Die Lockerungen nach Absatz 1 werden nicht auf die regelmäßigen Lockerungen (§ 14) angerechnet.
- (3) ¹Den Gefangenen kann zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Urlaub gewährt werden, wenn anzunehmen ist, dass sie der Ladung folgen. ²Wenn Gefangene zu einem gerichtlichen Termin geladen sind und Ausgang oder Urlaub nicht gewährt wird, sollen die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden. ³Auf Ersuchen eines Gerichts werden die Gefangenen vorgeführt.
- (4) Die Gefangenen dürfen auch ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus anderen als den in den Absätzen 1 und 3 genannten Gründen notwendig ist.
- (5) § 14 Abs. 2 und 6 und § 16 gelten entsprechend.

§ 16

Weisungen, Aufhebung von Lockerungen

- (1) Den Gefangenen können für Lockerungen Weisungen erteilt werden.

(2) Lockerungen können widerrufen werden, wenn die Vollzugsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen, die Gefangenen die Maßnahmen missbrauchen oder sie den Weisungen nicht nachkommen.

(3) Lockerungen können mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht vorgelegen haben.

§ 17

Begutachtung, Untersuchung

(1) ¹Die Vollzugsbehörde kann anordnen, dass sich Gefangene begutachten oder körperlich untersuchen lassen, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen von Lockerungen nach § 14 Abs. 2 erforderlich ist. ²Sie soll dies namentlich anordnen

1. bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen,
2. bei Gefangenen, die wegen einer Straftat
 - a) nach den §§ 174 bis 180, 182, 211 oder 212 des Strafgesetzbuchs oder
 - b) nach § 323 a des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind, soweit die im Rausch begangene Tat eine der in Buchstabe a genannten Taten ist,wenn nicht auszuschließen ist, dass Gründe des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Anordnung von Lockerungen entgegenstehen, oder
3. wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Sucht- oder Arzneimitteln vorliegt.

³In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 sollen Sachverständige verschiedener Fachrichtungen an der Begutachtung beteiligt werden.

(2) Blutentnahmen oder andere körperliche Eingriffe sind zulässig, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden und ein Nachteil für die Gesundheit der Gefangenen nicht zu befürchten ist.

(3) ¹Weigern sich Gefangene, sich begutachten oder körperlich untersuchen zu lassen, so ist in der Regel der Schluss zu ziehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung von Lockerungen nicht gegeben sind. ²Dies gilt insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2. ³Die Gefangenen sind hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 hinzuweisen.

(4) Blut und sonstige Körperzellen dürfen nur für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck oder für andere vollzugliche Zwecke verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

(5) ¹Eine Begutachtung oder körperliche Untersuchung kann auch angeordnet werden, wenn dies für die Vorbereitung anderer vollzuglicher Entscheidungen von besonderer Bedeutung erforderlich ist. ²Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 18

Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden (§ 14).

(2) Die Gefangenen können in eine Einrichtung des offenen Vollzuges verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.

(3) ¹Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden. ²§ 14 Abs. 2 und 6 sowie § 16 gelten entsprechend.

(4) ¹Freigängerinnen und Freigängern (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. ²§ 14 Abs. 2 und 6 sowie § 16 gelten entsprechend. ³Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

Drittes Kapitel
Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf

§ 19

Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit

(1) ¹Die Gefangenen arbeiten gemeinsam. ²Dasselbe gilt für schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Hilfstätigkeiten während der Arbeitszeit.

(2) Während der Freizeit können sich die Gefangenen in Gemeinschaft mit anderen aufhalten.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann eingeschränkt werden, wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist oder es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert sowie während der Untersuchung nach § 9 Abs. 2, in diesem Fall jedoch nicht länger als zwei Monate.

§ 20

Unterbringung während der Ruhezeit

(1) ¹Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden. ²Mit ihrer Zustimmung können Gefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist.

(2) Auch ohne Zustimmung der Gefangenen ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, sofern sie hilfsbedürftig sind, eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern.

§ 21

Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz

¹Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum mit Erlaubnis in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. ²Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, soweit Sachen die Übersichtlichkeit des Haftraumes oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beeinträchtigen.

§ 22

Kleidung

(1) Die Gefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen.

(2) Die Anstaltsleitung kann das Tragen von Anstaltskleidung allgemein oder im Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 23

Anstaltsverpflegung

¹Die Gefangenen sind gesund zu ernähren. ²Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ³Den Gefangenen ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaften zu befolgen.

§ 24

Einkauf

(1) ¹Die Gefangenen können sich aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. ²Zusätzlich dürfen die Gefangenen dreimal jährlich in angemessenem Umfang einkaufen (Zusatzeinkauf); hierfür kann ein Höchstbetrag festgesetzt werden. ³Es soll für ein Angebot gesorgt werden, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(2) ¹Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen. ²In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

Viertes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

§ 25

Recht auf Besuch

(1) ¹Gefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat.

(2) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht und die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

§ 26

Besuchsverbot

Besuche können untersagt werden,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würden.

§ 27

Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern,
Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren

¹Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in die Gefangenen betreffenden Rechtssachen sind zu gestatten. ²§ 25 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Eine inhaltliche Überprüfung der von der Verteidigerin oder dem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 28

Überwachung der Besuche

(1) ¹Besuche dürfen überwacht werden. ²Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) ¹Die Anstaltsleitung kann anordnen, dass für das Gespräch zwischen den Gefangenen und den Besucherinnen und Besuchern Vorrichtungen vorzusehen sind, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. ²Satz 1 gilt nicht für Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern.

(3) ¹Ein Besuch darf nach vorheriger Androhung abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen. ²Der Besuch kann sofort abgebrochen werden, wenn dies unerlässlich ist.

(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht.

(5) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ²Dies gilt nicht für die bei dem Besuch

1. einer Verteidigerin oder eines Verteidigers oder

2. einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwalts, einer Notarin oder eines Notars zur Erledigung einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache

übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden.

§ 29

Recht auf Schriftwechsel

(1)¹Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.²In dringenden Fällen kann den Gefangenen gestattet werden, durch Vermittlung der Vollzugsbehörde Telefaxe aufzugeben.

(2) Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder
2. zu erwarten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würde.

§ 30

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel der Gefangenen darf überwacht werden, soweit es zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2)¹Nicht überwacht werden Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und die Absender zutreffend angeben.²Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.³Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, wenn die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

§ 31

Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die Gefangenen haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Die Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird; sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 32

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

1. die Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würden,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder

6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) ¹Ist ein Schreiben angehalten worden, so wird das den Gefangenen mitgeteilt. ²Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder behördlich verwahrt, sofern eine Rückgabe unmöglich oder nicht geboten ist.

(3) Schreiben, deren Überwachung nach § 30 Abs. 2 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 33

Telekommunikation

(1) ¹In dringenden Fällen kann den Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen. ²Die Vorschriften über den Besuch gelten entsprechend. ³Ist die Überwachung der Unterhaltung erforderlich, so ist die beabsichtigte Überwachung der Gesprächspartnerin oder dem Gesprächspartner unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde oder die Gefangenen mitzuteilen. ⁴Die Gefangenen sind rechtzeitig vor Beginn der Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten. ⁵Die Unterhaltung kann zeitversetzt überwacht und zu diesem Zweck gespeichert werden.

(2) ¹Den Gefangenen kann allgemein gestattet werden, Telefongespräche zu führen, wenn sie sich mit den Nutzungsbedingungen der Vollzugsbehörde einverstanden erklären. ²Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Mit Zustimmung des Fachministeriums kann die Vollzugsbehörde den Gefangenen auch die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation gestatten, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. ²Die Vorschriften über den Besuch oder den Schriftwechsel gelten entsprechend.

§ 34

Pakete

(1) ¹Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis. ²Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Gegenständen, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, sind ausgeschlossen.

(2) ¹Eingehende Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. ²Ausgeschlossene Gegenstände sind zur Habe zu nehmen, zurückzusenden oder, wenn es erforderlich ist, zu vernichten. ³Die Maßnahmen werden den Gefangenen mitgeteilt.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) ¹Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. ²Ihr Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden.

Fünftes Kapitel

Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Taschengeld

§ 35

Zuweisung

(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde soll den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder zumindest eine angemessene Beschäftigung zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. ²Geeigneten Gefangenen soll nach Maßgabe der Vollzugsplanung Gelegenheit zur Erlangung eines Schulabschlusses, zur Berufsausbildung, zur beruflichen Weiterbildung oder zur Teilnahme an anderen aus- oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden. ³In den

Fällen des Satzes 2 geht die Teilnahme an diesen Maßnahmen der Zuweisung von Arbeit oder sonstiger Beschäftigung nach Satz 1 vor.

(3) Sind Gefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.

§ 36

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) ¹Den Gefangenen kann gestattet werden, einer Arbeit oder einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen der Vollzugsplanung dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. ²§ 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 16 bleiben unberührt.

(2) ¹Den Gefangenen kann anstelle einer zugewiesenen Beschäftigung oder eines freien Beschäftigungsverhältnisses ausnahmsweise gestattet werden, selbständig einer Beschäftigung der in § 35 Abs. 2 genannten Art (Selbstbeschäftigung) nachzugehen. ²Für eine Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt bleiben § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 16 unberührt. ³Die Gestattung der Selbstbeschäftigung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen den Kostenbeitrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ganz oder teilweise monatlich im Voraus entrichten.

(3) Die Vollzugsbehörde kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird.

§ 37

Abschlusszeugnis

Aus dem Abschlusszeugnis über eine aus- oder weiterbildende Maßnahme darf die Inhaftierung nicht erkennbar sein.

§ 38

Arbeitspflicht

(1) ¹Die Gefangenen sind verpflichtet, eine ihren körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung sie aufgrund ihres körperlichen Zustandes in der Lage sind. ²Sie können jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind.

(2) Vollzugliche Maßnahmen, insbesondere Lockerungen, die der Teilnahme an Maßnahmen nach § 35 Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise entgegenstehen, sollen nur zugelassen werden, soweit dies im Rahmen der Vollzugsplanung zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1, im überwiegenden Interesse der Gefangenen oder aus einem anderen wichtigen Grund erforderlich ist.

§ 39

Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) ¹Haben die Gefangenen ein Jahr lang Tätigkeiten nach § 35 oder Hilfstätigkeiten nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so können sie beanspruchen, 18 Werkzeuge von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. ²Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert waren, werden auf das Jahr mit bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes Angehöriger gewährt worden ist.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.

§ 40
Anerkennung von Arbeit

(1) Die Arbeit der Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) ¹Üben die Gefangenen eine Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. ²Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind neun vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs zugrunde zu legen (Eckvergütung).

(3) ¹Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. ²75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Üben Gefangene eine arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art der Beschäftigung und der Arbeitsleistung entspricht.

(5) Das Arbeitsentgelt ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) ¹Haben die Gefangenen zwei Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 35 oder eine Hilfstätigkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so werden sie auf Antrag einen Werktag von der Arbeit freigestellt. ²§ 39 bleibt unberührt. ³Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. ⁴Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt. ⁵Ein Beschäftigungszeitraum nach Satz 1 endet, wenn die Gefangenen aus von ihnen verschuldeten Gründen die Tätigkeit unterbrechen; mit der erneuten Arbeitsaufnahme beginnt die Frist von neuem.

(7) ¹Auf Antrag kann Gefangenen die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt werden (Arbeitsurlaub). ²§ 14 Abs. 2 bis 6 und § 16 gelten entsprechend.

(8) Der festzusetzende Zeitraum der Freistellung oder des Arbeitsurlaubs muss mit den betrieblichen Belangen vereinbar sein.

(9) § 39 Abs. 3 gilt entsprechend.

(10) Wird kein Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 gestellt oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(11) Eine Anrechnung nach Absatz 10 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse der oder des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie oder ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456 a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(12) ¹Soweit eine Anrechnung nach Absatz 11 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihnen nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihnen nach § 41 gewährten Ausbildungsbeihilfe. ²Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlas-

sung ist der Anspruch nicht verzinslich, abtretbar und vererblich. ³Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 11 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Abs. 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 41

Ausbildungsbeihilfe

¹Nehmen die Gefangenen an einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder an einem Unterricht teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. ²Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 42

Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Vollzugsbehörde Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten hat, hat sie von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entspräche, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 43

Taschengeld

Gefangenen, die ohne eigenes Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, ist auf Antrag ein angemessenes Taschengeld zu gewähren, soweit sie bedürftig sind.

§ 44

Verordnungsermächtigung

Das Fachministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 40, 41 und 43 eine Verordnung über die Vergütungsstufen sowie die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe und des Taschengeldes zu erlassen.

Sechstes Kapitel

Gefangenengelder und Kostenbeteiligung

§ 45

Hausgeld

(1) ¹Erhalten Gefangene Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe, so fließen drei Siebtel in das Hausgeld ein. ²Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, wird aus ihrem Entgelt ein angemessenes Hausgeld festgesetzt. ³Taschengeld wird als Hausgeld gutgeschrieben.

(2) Das Hausgeld kann für den Einkauf oder anderweitig verwendet werden.

§ 46

Überbrückungsgeld

(1) ¹Aus dem Arbeitsentgelt und der Ausbildungsbeihilfe sowie aus dem Entgelt der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen eine Selbstbeschäftigung gestattet ist, wird ein Überbrückungsgeld gebildet, soweit diese Bezüge nicht in das Hausgeld einfließen. ²Wird die Befugnis, über das Hausgeld zu verfügen, disziplinarisch beschränkt oder entzogen (§ 95 Abs. 1 Nr. 2), so ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.

(2) Das Überbrückungsgeld soll den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern.

(3) ¹Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung ausgezahlt. ²Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(4) Die Vollzugsbehörde kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Gefangenen dienen.

§ 47 Eigengeld

(1) ¹Gelder, die nicht in das Hausgeld oder das Überbrückungsgeld einfließen, werden als Eigengeld gutgeschrieben. ²§ 40 Abs. 12 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Für die Gefangenen eingezahltes Geld, das für einen Zusatzeinkauf (§ 24 Abs. 1 Satz 2) konkret bestimmt ist, wird als zweckgebundenes Eigengeld gutgeschrieben (besonderes Eigengeld). ²Wird das besondere Eigengeld nicht oder nicht in vollem Umfang für den Zusatzeinkauf verwendet, so wird es dem Eigengeld nach Absatz 1 gutgeschrieben.

(3) Verfügungen Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Hausgeld, so wird ihnen gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen (§ 24 Abs. 1 Satz 1).

(4) ¹Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 46 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Höhe erreicht, so ist die Verfügung über das Eigengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen. ²§ 46 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 48 Ersatzleistungen

Leistungen, die die Gefangenen als Ersatz für Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Entgelt aus einem freien Beschäftigungsverhältnis erhalten, werden wie die Leistungen behandelt, an deren Stelle sie treten.

§ 49 Pfändungsschutz

(1) Die Ansprüche auf das Hausgeld und das besondere Eigengeld sind unpfändbar.

(2) ¹Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. ²Erreicht es nicht die in § 46 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes nach § 47 Abs. 1 unpfändbar. ³Bargeld von entlassenen Gefangenen, das an sie wegen der nach Satz 1 oder 2 unpfändbaren Ansprüche ausgezahlt worden ist, ist in den ersten vier Wochen nach der Entlassung in Höhe des Überbrückungsgeldes der Pfändung nicht unterworfen.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. ²Den entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, wie sie für ihren notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedürfen.

§ 50 Kostenbeteiligung der Gefangenen

(1) ¹Die Gefangenen werden an den Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen ihrer Tat, die dem Land entstehen und die die Gefangenen dem Grunde nach zu tragen haben, sowie an den sonstigen Vollzugskosten des Landes durch Erhebung eines Kostenbeitrages in angemessener Höhe beteiligt. ²Dies gilt insbesondere für

1. die Unterbringung und Verpflegung der Gefangenen,
2. Lockerungen des Vollzuges,
3. die medizinische Versorgung der Gefangenen,

4. die Reinigung eigener Kleidung der Gefangenen,
5. die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen,
6. die Versorgung des Hafttraums mit Strom für das Betreiben von Elektrogeräten, soweit diese Kosten über das zur Sicherstellung einer angemessenen Grundversorgung erforderliche Maß hinausgehen,
7. den Schriftwechsel, die Telekommunikation und den Paketverkehr der Gefangenen sowie
8. die Überlassung von Geräten der Unterhaltungs- und Informationselektronik.

³Die Erhebung von Kosten nach Satz 2 Nr. 8 ist ausgeschlossen für die Überlassung von Hörfunk- und Fernsehgeräten, wenn die Gefangenen auf diese Geräte verwiesen wurden und soweit hierdurch eine angemessene Grundversorgung mit Hörfunk- und Fernsehempfang sichergestellt wird.

(2) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe der Kostenbeitrag erhoben wird. ²Für die Bemessung der Kosten und Beiträge können pauschale Sätze festgelegt werden. ³Für einzelne Kostenarten kann vorgesehen werden, dass die tatsächlich entstandenen Kosten in voller Höhe von den Gefangenen zu tragen sind. ⁴Durch die Erhebung des Kostenbeitrages darf die Verwirklichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 nicht behindert werden.

(3) ¹Der Kostenbeitrag ist eine Justizverwaltungsabgabe, die von der Vollzugsbehörde erhoben wird. ²Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 109 bis 121 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

(4) Soweit die Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Vollzuges auf Private übertragen wurde, dürfen diese gegenüber den Gefangenen nur mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde Kosten erheben und ein Entgelt fordern; ein Kostenausgleich findet im Übrigen ausschließlich im Verhältnis zwischen den Privaten und dem Land statt.

§ 51

Inanspruchnahme von Gefangenengeldern

(1) ¹Bei der Geltendmachung eines Anspruches des Landes nach § 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes sowie für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 bis 121 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 40 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden. ²In den Fällen des Satzes 1 kann insoweit gegen den Anspruch auf Hausgeld aufgerechnet werden.

(2) ¹Die Inanspruchnahme von Gefangenengeldern zur Durchsetzung von Ansprüchen des Landes hat zu unterbleiben, soweit dadurch die Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 behindert würde. ²Dies gilt insbesondere für die Aufrechnung und Vollstreckung.

(3) Das Hausgeld darf nicht für die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Anspruch genommen werden.

Siebtes Kapitel Religionsausübung

§ 52

Seelsorge

(1) ¹Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. ²Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. ²Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen, soweit nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen.

§ 53
Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Die Gefangenen können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 54
Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 52 und 53 entsprechend.

Achtes Kapitel
Gesundheitsfürsorge

§ 55
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vollzugsbehörde sorgt für die Gesundheit der Gefangenen.

(2) Die Gefangenen haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

§ 56
Medizinische Leistungen

(1) ¹Die Gefangenen haben Anspruch auf medizinische Vorsorgeleistungen, Gesundheitsuntersuchungen und Krankenbehandlung. ²Weibliche Gefangene haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Anstalt untergebracht sind und das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben, auch Anspruch auf Kinderuntersuchungen.

(2) ¹Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung,
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen, soweit diese bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt abgeschlossen werden kann und nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges ungerechtfertigt ist,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
5. Versorgung mit Hilfsmitteln, soweit dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges ungerechtfertigt ist, und
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen.

²Leistungen nach Satz 1 Nrn. 5 und 6 werden nur gewährt, soweit Belange des Vollzuges nicht entgegenstehen. ³Der Anspruch auf Leistungen nach Satz 1 Nr. 5 umfasst auch die ohne Verschulden der Gefangenen notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

§ 57

Krankenbehandlung bei Urlaub oder Ausgang

Während des Urlaubs oder Ausgangs haben die Gefangenen gegen das Land nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für sie zuständigen Anstalt.

§ 58

Leistungen, Art und Umfang

¹Für die Entstehung und den Ausschluss von Leistungsansprüchen nach § 56 sowie deren Art und Umfang gelten die Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen insoweit entsprechend. ²Medizinische Vorsorgeleistungen werden nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbracht.

§ 59

Ruhe der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen nach § 56 ruht, soweit die Gefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

§ 60

Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Gefangenen kann die Vollzugsbehörde ärztliche Behandlungen, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern.

§ 61

Aufenthalt im Freien

Arbeiten die Gefangenen nicht im Freien, so wird ihnen täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

§ 62

Überstellung, Verlegung

(1) Kranke Gefangene können in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Anstalt überstellt oder verlegt werden.

(2) Kann eine Krankheit in einer Anstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu überstellen oder zu verlegen, so sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

Neuntes Kapitel

Freizeit

§ 63

Sport

Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben.

§ 64

Zeitungen und Zeitschriften

¹Die Gefangenen dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Vollzugsbehörde beziehen. ²Diese, einzelne Ausgaben oder Teile können den Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Vollzugsziel nach § 5 Satz 1 oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährdeten.

§ 65
Hörfunk und Fernsehen

(1) Den Gefangenen wird ermöglicht, am Hörfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde kann den Besitz eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte zulassen, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet ist. ²Die Gefangenen können allgemein oder im Einzelfall auf von der Vollzugsbehörde überlassene Geräte verwiesen werden. ³Die nach Satz 1 erteilte Erlaubnis kann zu dem in Satz 2 genannten Zweck, zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 oder zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt widerrufen werden.

(3) ¹Soweit den Gefangenen ein eigenes oder von der Vollzugsbehörde überlassenes Gerät nicht zur Verfügung steht, können sie am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. ²Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. ³Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 66
Besitz von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung

(1) ¹Die Gefangenen dürfen mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde in angemessenem Umfang Bücher, Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik sowie andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. ²Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. ³Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 widerrufen werden.

(2) ¹Gefangene können allgemein oder im Einzelfall auf von der Vollzugsbehörde überlassene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik verwiesen werden. ²Zu diesem Zweck kann die nach Absatz 1 Satz 1 erteilte Erlaubnis widerrufen werden.

Zehntes Kapitel
Durchgängige Betreuung

§ 67
Soziale Hilfen

(1) Soziale Hilfen sollen darauf gerichtet sein, die Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

(2) Es ist Aufgabe der Vollzugsbehörden, darauf hinzuwirken, dass eine durchgängige Betreuung der Gefangenen sichergestellt ist, die ihnen auch nach der Entlassung hilft, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(3) Die Zusammenarbeit mit Stellen und Personen außerhalb des Vollzuges, die besonderen Möglichkeiten dieses Gesetzes für die Entlassungsvorbereitung sowie die Hilfe zur Entlassung sind auf die Zielsetzung nach Absatz 2 auszurichten.

(4) ¹Die Vollzugsbehörden sollen darauf hinwirken, dass die zur Erreichung der Zielsetzung nach Absatz 2 erforderlichen Informationen über die Gefangenen zwischen ihnen und den nach Absatz 3 zu beteiligenden Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges ausgetauscht werden, soweit dies nach den allgemeinen Bestimmungen über den Datenschutz zulässig ist. ²Soweit für den Datenaustausch nach Satz 1 die Einwilligung der Gefangenen erforderlich ist, sollen sie über die Vor- und Nachteile eines solchen Datenaustauschs aufgeklärt und ermutigt werden, die erforderliche Einwilligung zu erklären.

(5) Die Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges, die in besonderer Weise geeignet sind, an der Erreichung der Zielsetzung nach Absatz 2 mitzuwirken, sollen über die Vollzugspla-

nung unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, sich an der Vollzugsplanung zu beteiligen, soweit dies nach Absatz 4 zulässig ist.

§ 68 Hilfen im Vollzug

(1) ¹Bei der Aufnahme werden die Gefangenen insbesondere dabei unterstützt, notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen. ²Die Gefangenen sind über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung zu beraten.

(2) ¹Während des Vollzuges werden die Gefangenen insbesondere in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich ihr Wahlrecht auszuüben sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen. ²Gleiches gilt für die Regelung eines durch ihre Straftat verursachten Schadens. ³In geeigneten Fällen sollen den Gefangenen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46 a Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) Stellen und Einrichtungen benannt werden.

(3) ¹Um die Entlassung vorzubereiten, sind die Gefangenen insbesondere bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. ²Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. ³Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. ⁴Bei vorzeitiger Entlassung Gefangener unter Auflagen ist die Bewährungshilfe rechtzeitig zu beteiligen.

§ 69 Entlassungsbeihilfe

(1) Die Gefangenen erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

(2) ¹Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz der Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit ihrer Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. ²Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) ¹Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. ²Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an die Gefangenen gilt § 49 Abs. 2 Sätze 1 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

Elftes Kapitel Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Gefangenen

§ 70 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) ¹Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über den Schutz werdender und stillender Mütter im Hinblick auf die Gestaltung des Arbeitsplatzes und das Bestehen von Beschäftigungsverboten gelten für weibliche Gefangene entsprechend. ²Auch sonst ist bei vollzuglichen Maßnahmen auf ihre besondere Situation Rücksicht zu nehmen.

(2) ¹Die Gefangene hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Anstalt. ²Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(4) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel geleistet.

(5) Die §§ 57 bis 59 und 62 gelten für Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 entsprechend.

§ 71

Geburtsanzeige

In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsort des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 72

Mütter mit Kindern

(1) ¹Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohle dient. ²Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) ¹Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. ²Von der Geltendmachung kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

Zwölftes Kapitel

Sicherheit und Ordnung

§ 73

Grundsatz

Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

§ 74

Verhaltensvorschriften

(1) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen.

(2) ¹Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. ²Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen. ³Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(3) Ihren Haftraum und die ihnen von der Vollzugsbehörde überlassenen Sachen haben sie in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 75

Persönlicher Gewahrsam

(1) ¹Die Gefangenen dürfen Sachen nur mit Zustimmung der Vollzugsbehörde in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben. ²Für Sachen von geringem Wert kann die Vollzugsbehörde ihre Zustimmung allgemein erteilen.

(2) ¹Eingebrachte Sachen, die die Gefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzuges und für ihre Entlassung nicht benötigen, abzusenden.

(3) ¹Weigern sich Gefangene, eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu entfernen, so ist die Vollzugsbehörde zur Entfernung dieser Sachen berechtigt. ²Im Übrigen können Sachen, die nach Satz 1 entfernt werden dürfen, unter den in § 28 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung genannten Voraussetzungen verwertet oder vernichtet werden.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Vollzugsbehörde vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 76 Durchsuchung

(1) ¹Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. ²Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener nur von Frauen vorgenommen werden. ³Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) ¹Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. ⁴Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 77 Feststellung der Drogenfreiheit

¹Es kann angeordnet werden, dass sich Gefangene, die drogenabhängig sind oder bei denen ein durch Tatsachen begründeter Verdacht auf Drogenmissbrauch besteht, begutachten oder körperlich untersuchen lassen, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. ²Weigern sich Gefangene, sich begutachten oder körperlich untersuchen zu lassen, so ist in der Regel der Schluss zu ziehen, dass Drogenfreiheit nicht gegeben ist. ³Körperliche Eingriffe sind ohne Zustimmung der Gefangenen nicht zulässig. ⁴§ 17 Abs. 2, 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 78 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis des Gefangenen zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Erfassung biometrischer Daten von Fingern, Händen, Gesicht oder Stimme,
3. Messungen des Körpers sowie
4. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale.

(2) ¹Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder mit den Namen der Gefangenen sowie deren Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort in Dateien gespeichert. ²Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. ³Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, §§ 80 und 184 Abs. 1 Nr. 4 genannten Zwecke weiter verarbeitet und genutzt werden.

(3) § 189 bleibt unberührt.

§ 79 Maßnahmen zur Identitätsfeststellung

¹Wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, können die Gefangenen verpflichtet werden, einen Ausweis mit den in § 78 Abs. 1 genannten Daten mit sich zu führen oder eine erneute Erhebung der in § 78 Abs. 1 genannten Daten zum Zweck des Abgleichs mit nach § 78 Abs. 2 Satz 1 gespeicherten Daten zu dulden. ²Ausweise nach Satz 1 sind bei der Verlegung oder Entlassung der Gefangenen zu vernichten.

§ 80 Festnahmerecht

(1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Vollzugsbehörde oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Nach § 78 Abs. 1 erhobene und nach den §§ 79 und 183 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

§ 81 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung bei Nacht,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, die Gefahr einer Flucht zu vermeiden oder zu beheben.

§ 82 Einzelhaft

(1) Die unausgesetzte Absonderung Gefangener (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

(2) ¹Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung des Fachministeriums. ²Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die Gefangenen am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnehmen.

§ 83 Fesselung

¹In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. ³Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 84 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. ²Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Justizvollzugsbedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. ³Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) ¹Werden Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, so ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

§ 85 Ärztliche Überwachung

(1) ¹Gefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt sind (§ 81 Abs. 2 Nrn. 5 und 6), sucht die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes (§ 81 Abs. 4).

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

Dreizehntes Kapitel Unmittelbarer Zwang

§ 86 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Justizvollzugsbedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 87 Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 88 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 89 Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, so sind Justizvollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) ¹Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ²Befolgen Justizvollzugsbedienstete sie trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen

oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) ¹Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Justizvollzugsbediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. ²Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 64 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 90 Androhung

¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 91 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) ¹Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. ²Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) ¹Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Justizvollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. ²Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) ¹Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. ²Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. ³Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 92 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) ¹Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Gefangenenmeuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

²Um die Flucht aus einer Einrichtung des offenen Vollzuges zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 93 Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Bei Lebensgefahr, schwer wiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung zwangsweise zulässig. ²Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen verbunden sein. ³Solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann, ist die Vollzugsbehörde nicht zu Zwangsmaßnahmen verpflichtet.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

Vierzehntes Kapitel Disziplinarmaßnahmen

§ 94 Voraussetzungen

(1) Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, so kann die Anstaltsleitung gegen sie Disziplinarmaßnahmen anordnen.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Gefangenen zu verwarnen.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 95 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu vier Wochen,
5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
7. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten sowie
8. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 7 sollen möglichst nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht. ²Dies gilt nicht bei einer Verbindung mit Arrest.

§ 96 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) ¹Wird der Verkehr der Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, so ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, dies Personen, mit denen sie im Schriftwechsel stehen oder die sie zu besuchen pflegen, mitzuteilen. ²Der Schriftwechsel mit den in § 30 Abs. 2 genannten

ten Empfängerinnen und Empfängern, mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie mit Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in die Gefangenen betreffenden Rechtssachen bleibt unbeschränkt.

(4) ¹Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. ²Die Gefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. ³Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse aus den §§ 21, 22, 24, 35 und 63 bis 66.

§ 97

Disziplinarbefugnis

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. ²Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung oder Überstellung ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Das Fachministerium entscheidet, wenn sich die Verfehlungen der Gefangenen gegen die Anstaltsleitung richten.

(3) ¹Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. ²§ 96 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 98

Verfahren

(1) ¹Der Sachverhalt ist zu klären. ²Die Gefangenen werden angehört. ³Vor der Anhörung wird ihnen eröffnet, welche Verfehlung ihnen zur Last gelegt wird. ⁴Gleichzeitig sind sie darauf hinzuweisen, dass es ihnen freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. ⁵Die Einlassung der Gefangenen und Beweiserhebungen werden schriftlich festgehalten.

(2) ¹Bei schweren Verstößen soll die Anstaltsleitung sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Vollzugsgestaltung mitwirken. ²Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen eine Schwangere oder eine stillende Mutter ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören.

(3) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 99

Ärztliche Mitwirkung

(1) ¹Bevor der Arrest vollzogen wird, ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören. ²Während des Arrestes stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Fünfzehntes Kapitel

Aufhebung von Verwaltungsakten, Beschwerderecht

§ 100

Aufhebung von Verwaltungsakten

Für den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) entsprechend, soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung oder entgegenstehende Bestimmungen nicht enthält.

§ 101
Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, schriftlich und mündlich Wünsche, Anregungen und Beschwerden in eigenen Angelegenheiten bei der Vollzugsbehörde vorzubringen.

(2) Besichtigen Bedienstete der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

Sechzehntes Kapitel
Sozialtherapeutische Einrichtungen

§ 102
Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

(1) ¹Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewähren. ²§ 14 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Den Gefangenen sollen für den Urlaub Weisungen erteilt werden. ²Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Einrichtung zurückzukehren.

(3) ¹§ 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ²Der Urlaub wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung der Gefangenen notwendig ist.

§ 103
Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Einrichtung aufgenommen werden, wenn dadurch erheblichen Straftaten der in § 11 Abs. 1 genannten Art vorgebeugt werden kann. ²Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) Gegen die aufgenommene Person dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf ihren Antrag ist die aufgenommene Person unverzüglich zu entlassen.

§ 104
Nachgehende Betreuung

Die sozialtherapeutische Einrichtung soll darauf hinwirken, dass eine nachgehende Betreuung entsprechend § 67 Abs. 2 bis 5 sichergestellt wird.

Dritter Teil
Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

§ 105
Ziel und Aufgabe des Vollzuges

¹Die Sicherungsverwahrten werden zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. ²Ihnen soll geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 106
Ausstattung

¹Die Ausstattung der Einrichtungen, in denen die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, namentlich der Hafträume, und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sollen den Sicherungsverwahrten helfen, ihr Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und sie vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges bewahren. ²Ihren persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 107

Kleidung, Wäsche, Bettzeug

Die Sicherungsverwahrten dürfen eigene Kleidung, eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen.

§ 108

Selbstbeschäftigung, Taschengeld

(1) Den Sicherungsverwahrten wird gestattet, einer Selbstbeschäftigung nachzugehen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Der Betrag des den Sicherungsverwahrten zu gewährenden Taschengeldes ist gegenüber dem für Strafgefangene geltenden Betrag angemessen zu erhöhen.

§ 109

Entlassungsvorbereitung

¹Um die Entlassung zu erproben und vorzubereiten, kann der Vollzug gelockert und Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden. ²Bei Sicherungsverwahrten in einer sozialtherapeutischen Einrichtung bleibt § 102 unberührt.

§ 110

Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils

Für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gelten im Übrigen die §§ 6 bis 104 entsprechend, soweit in den Vorschriften dieses Teiles nichts anderes bestimmt ist.

Vierter Teil

Vollzug der Jugendstrafe

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

§ 111

Vollzugsziele

¹Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. ²Zugleich dient der Vollzug der Jugendstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 112

Gestaltung und Mitwirkung

(1) ¹Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. ²Zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1 sind die Gefangenen in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu fördern. ³Hierzu kann der Vollzug gelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

(2) Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1 mitzuwirken.

(3) ¹Die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter werden in angemessener Weise in die Planung und Gestaltung des Vollzuges einbezogen. ²Die Vollstreckungsleitung ist über die wesentlichen vollzuglichen Entscheidungen zu unterrichten.

§ 113

Ausnahme vom Jugendstrafvollzug

Wird die Jugendstrafe nicht in einer Jugendanstalt oder Jugendabteilung vollzogen (§ 92 Abs. 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes), so gelten für den Vollzug der Jugendstrafe die Vorschriften des Zweiten Teils.

Zweites Kapitel

Planung und Verlauf des Vollzuges

§ 114

Aufnahme in die Anstalt

¹Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme unterrichtet.
²Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 115

Vollzugsplanung

(1) ¹Zur Vorbereitung der Vollzugsplanung werden nach der Aufnahme Daten zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der Gefangenen erhoben. ²Zu Beginn der Untersuchung wird den Gefangenen das Ziel ihres Aufenthalts in der Anstalt verdeutlicht. ³Die Untersuchung erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen der Straftaten sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Erziehung und Förderung der Gefangenen im Vollzug, insbesondere durch die vorhandenen Angebote für Unterricht, Aus- und Fortbildung, Arbeit, therapeutische Maßnahmen und Freizeit, zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1 notwendig ist.

(2) ¹Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. ²Sie sollen zu sinnvollen Anregungen und Vorschlägen ermutigt werden.

(3) ¹Die Personensorgeberechtigten sollen Gelegenheit zu Anregungen und Vorschlägen für die Vollzugsplanung erhalten. ²Diese sollen berücksichtigt werden, soweit dies mit den Vollzugszielen vereinbar ist.

(4) ¹Aufgrund der Erhebungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird alsbald ein Erziehungs- und Förderplan mit individuellen vollzuglichen Maßnahmen erstellt; § 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ²Dieser ist mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen zu ihrer Persönlichkeit in Einklang zu halten und fortzuschreiben. ³Der Erziehungs- und Förderplan ist jeweils spätestens nach vier Monaten zu überprüfen und fortzuschreiben.

(5) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Erziehungs- und Förderplanes werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt.

(6) Der Erziehungs- und Förderplan und seine Fortschreibungen werden mit den Gefangenen erörtert.

(7) ¹Der Erziehungs- und Förderplan und seine Fortschreibungen werden den Personensorgeberechtigten auf Wunsch bekannt gegeben und mit ihnen erörtert. ²Absatz 3 gilt für die Fortschreibungen entsprechend.

§ 116

Unterrichtung über Verlegung oder Überstellung

¹Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden über die Verlegung der Gefangenen unterrichtet. ²Dies gilt auch für Überstellungen, soweit dies mit Rücksicht auf die Dauer der Überstellung angezeigt ist.

§ 117

Entlassungsvorbereitung

(1) ¹Frühzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt arbeitet die Vollzugsbehörde mit dem Jugendamt sowie anderen Behörden, Institutionen und freien Trägern zusammen, um zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und, sofern sie nicht der Schulpflicht unterliegen, eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. ²Die Personensorgeberechtigten sollen nach Möglichkeit beteiligt werden.

(2) ¹Zur Teilnahme an langfristigen Wiedereingliederungsmaßnahmen kann den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsleitung bis zu sechs Monate vor der Entlassung Sonderurlaub genehmigt werden. ²Den Beurlaubten sollen Weisungen erteilt werden. ³Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

(3) ¹Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. ²Unbeschadet des § 16 Abs. 2 kann der Urlaub nach Absatz 2 auch widerrufen werden, wenn dies für die Erreichung des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1 notwendig ist.

Drittes Kapitel

Unterbringung und Kleidung

§ 118

Unterbringung

(1) Geeignete Gefangene sollen in Wohngruppen untergebracht werden.

(2) ¹Für die Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit gilt § 19 entsprechend. ²Eine Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung ist auch zulässig, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist.

(3) ¹Während der Ruhezeit werden Gefangene allein in ihren Hafträumen untergebracht. ²Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, sofern Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Gefangenen besteht oder wenn die beteiligten Gefangenen zustimmen und eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. ³Darüber hinaus ist sie nur vorübergehend aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 119

Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz

Für die Ausstattung des Haftraums und den persönlichen Besitz der Gefangenen gilt § 21 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis auch versagt oder widerrufen werden kann, soweit Sachen das Erreichen des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1 gefährden.

§ 120

Kleidung

(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen erlauben, eigene Kleidung zu tragen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen und Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen.

Viertes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

§ 121

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

(1) Für Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete gelten die §§ 25 bis 34 entsprechend, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gesamtdauer des Besuchs beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

(3) Den Gefangenen können darüber hinaus Langzeitbesuche von Familienangehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet wird, gewährt werden.

(4) ¹Besuche von bestimmten Personen können auch untersagt werden, wenn die Personensorgeberechtigten es beantragen oder wenn es aus erzieherischen Gründen erforderlich ist. ²Das Gleiche gilt für Schriftwechsel, Telekommunikation und Paketverkehr.

(5) Besuche können auch abgebrochen werden, wenn von Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss auf die Gefangenen ausgeübt wird.

(6) ¹Auf Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sind die für Verteidigerinnen und Verteidiger geltenden Vorschriften in § 27 dieses Gesetzes sowie in § 26 Satz 4, § 27 Abs. 4 Satz 3, § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend anzuwenden. ²Für Besuche von Angehörigen der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstellen gilt § 27 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Fünftes Kapitel

Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfürsorge und Freizeit

§ 122

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

(1) ¹Die Gefangenen sind während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet, im Übrigen zur Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung, wenn sie dazu körperlich in der Lage sind. ²Die Gefangenen können außerdem zu Hilfstätigkeiten im Jugendstrafvollzug verpflichtet werden.

(2) § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 123

Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Nach der Entlassung kann den Gefangenen auf Antrag gestattet werden, eine im Jugendstrafvollzug begonnene Erziehungs- und Fördermaßnahme abzuschließen. ²Hierfür oder aus fürsorglichen Gründen können sie im Einzelfall höchstens drei Monate über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt verbleiben, sofern es deren Belegungssituation zulässt. ³Der Antrag und die Gestattung sind jederzeit widerruflich.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn sie nach allgemeinen Vorschriften der Zustimmung der Personensorgeberechtigten bedürfte und diese der Maßnahme ausdrücklich widersprechen.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. ²Bei Widerruf des Antrages oder Widerspruch der Personensorgeberechtigten in den Fällen des Absatzes 2 ist die betroffene Person unverzüglich zu entlassen.

§ 124

Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Für die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen gelten die §§ 55 bis 62 entsprechend, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Minderjährige Gefangene haben auch Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Zahn-erkrankungen in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs.

(3) In den Fällen des § 56 Abs. 2 Satz 3 kann ein Verschulden der Gefangenen im Einzelfall unberücksichtigt bleiben.

(4) Die Rechte der Personensorgeberechtigten sind zu beachten.

§ 125 Freizeit, Sport

(1) ¹Die Gefangenen sind zur Nutzung von Angeboten der Freizeitgestaltung aufzufordern; aus erzieherischen Gründen können sie dazu verpflichtet werden. ²Sie sollen insbesondere an Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen. ³Sie sollen dazu angehalten werden, eine Bücherei zu nutzen sowie den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen, soweit dies mit der Sicherheit der Anstalt vereinbar ist.

(2) ¹Dem Sport kommt im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu. ²Die Gefangenen erhalten Gelegenheit zur sportlichen Betätigung. ³Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

Sechstes Kapitel Unmittelbarer Zwang und Maßnahmen bei Pflichtverstößen

§ 126 Unmittelbarer Zwang

Die Vorschriften des Zweiten Teils über den unmittelbaren Zwang (§§ 86 bis 93) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 92 Abs. 1 Satz 1 Schusswaffen gegen Gefangene nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit gebraucht werden dürfen, wenn die Gefangenen eine Waffe oder ein anderes zur Herbeiführung von erheblichen Verletzungen geeignetes Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen.

§ 127 Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, so kann unmittelbar auf die Pflichtverletzung eine Maßnahme angeordnet werden, die geeignet ist, ihnen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. ²Als Maßnahmen kommen namentlich Weisungen und Auflagen in Betracht.

(2) ¹Reichen Maßnahmen nach Absatz 1 nicht aus, so können gegen die Gefangenen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. ²Die Vorschriften in § 94 Abs. 3 und den §§ 95 bis 99 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Arrest nur bis zu zwei Wochen und die Aussetzung von Disziplinarmaßnahmen zur Bewährung nur bis zu drei Monaten zulässig sind.

Siebtes Kapitel Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils und des Strafvollzugsgesetzes

§ 128 Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils und des Strafvollzugsgesetzes

¹Für den Vollzug der Jugendstrafe gelten im Übrigen die Vorschriften des Zweiten Teils über die Verlegung, Überstellung und Ausantwortung (§ 10), die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung (§ 11), länderübergreifende Verlegungen (§ 12), den geschlossenen und offenen Vollzug (§ 13), Lockerungen des Vollzuges (§ 14), Ausgang, Urlaub und Ausführung aus wichtigem

Anlass (§ 15), Weisungen und Aufhebung von Lockerungen (§ 16), Begutachtung und Untersuchung (§ 17), Anstaltsverpflegung (§ 23), Einkauf (§ 24), freie Beschäftigungsverhältnisse und Selbstbeschäftigung (§ 36), Abschlusszeugnisse (§ 37), die Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 39), die Anerkennung von Arbeit (§ 40), die Ausbildungsbeihilfe (§ 41), die Einbehaltung von Beitragsteilen (§ 42), das Taschengeld (§ 43), die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Durchführung der §§ 40, 41 und 43 (§ 44), über die Gefangenengelder und die Kostenbeteiligung (§§ 45 bis 51), die Religionsausübung (§§ 52 bis 54), Zeitungen und Zeitschriften (§ 64), Hörfunk und Fernsehen (§ 65), den Besitz von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung (§ 66), die durchgängige Betreuung (§§ 67 bis 69), die Besonderheiten des Vollzuges an weiblichen Gefangenen (§§ 70 bis 72), die Sicherheit und Ordnung (§§ 73 bis 85), die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 100), das Beschwerderecht (§ 101) und die sozialtherapeutischen Einrichtungen (§§ 102 bis 104) sowie die in § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a genannten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (§§ 109 bis 121 Abs. 4) entsprechend. ²Die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges sind bei der Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften zu beachten. ³§ 101 Abs. 1 gilt für die Personensorgeberechtigten von Gefangenen entsprechend.

Fünfter Teil

Vollzug der Untersuchungshaft

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

§ 129

Zweck der Untersuchungshaft

Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck, durch sichere Unterbringung der Beschuldigten die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen.

§ 130

Stellung der Gefangenen

- (1) Die Gefangenen gelten als unschuldig.
- (2) Annehmlichkeiten und Beschäftigungen dürfen sie sich im Rahmen der Vorschriften dieses Teils auf ihre Kosten verschaffen.
- (3) Im Vollzug der Untersuchungshaft können den Gefangenen über § 4 Satz 2 hinaus Beschränkungen ihrer Freiheit auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert.
- (4) ¹Absatz 3 gilt auch, wenn Untersuchungshaft zum Zweck der Vollstreckung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme unterbrochen oder gegen Gefangene oder Sicherungsverwahrte in anderer Sache Untersuchungshaft angeordnet wird. ²§ 148 Abs. 2 und § 148 a der Strafprozessordnung sind anzuwenden.

§ 131

Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) ¹Die nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes notwendigen Entscheidungen trifft die Vollzugsbehörde unter Beachtung der Belange des Strafverfahrens, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts vorgesehen ist. ²Das Gericht kann sich Entscheidungen vorbehalten.
- (2) ¹Über Beschränkungen, die der Abwehr einer Verdunkelungsgefahr dienen, entscheidet das Gericht. ²Soweit Beschränkungen auf einen im Haftbefehl nicht genannten Haftgrund gestützt werden, ist das Gericht ausschließlich zuständig. ³Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) ¹Soweit das Gericht nicht ausschließlich zuständig ist, kann es seine Zuständigkeit insgesamt oder für einzelne Entscheidungen widerruflich übertragen

1. für die Zeit bis zur Erhebung der öffentlichen Klage auf die Staatsanwaltschaft oder
2. auf die Vollzugsbehörde, soweit dies der Zweck der Untersuchungshaft zulässt.

²Eine Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 1 bedarf der widerruflichen Zustimmung der Behörde, der die Zuständigkeit übertragen werden soll; im Fall der Nummer 2 darüber hinaus bis zur Erhebung der öffentlichen Klage der Zustimmung der Staatsanwaltschaft. ³Gefangene können die Übertragung der Zuständigkeit nicht anfechten.

(4) ¹Die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsbehörde können vorläufige Maßnahmen treffen, wenn eine Entscheidung der zuständigen Stelle nicht rechtzeitig möglich ist. ²Deren Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen.

(5) Entscheidungen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt berühren können, ergehen in der Regel nach vorheriger Anhörung der Vollzugsbehörde.

(6) ¹Das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsbehörde unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Umstände, deren Kenntnis in Fällen von besonderer Bedeutung oder sonst erforderlich ist, um die Untersuchungshaft ihrem Zweck entsprechend zu vollziehen, Möglichkeiten der Haftvermeidung zu ergreifen sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu wahren. ²Bei Erhebung der öffentlichen Klage ist der Vollzugsbehörde eine Mehrfertigung der Anklageschrift zu übermitteln.

Zweites Kapitel

Vollzugsverlauf

§ 132

Aufnahme in die Anstalt

(1) ¹Die Gefangenen werden aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeersuchens in die nach dem Vollstreckungsplan (§ 178) zuständige Anstalt aufgenommen. ²Die Entscheidung trifft ausschließlich das Gericht. ³Es kann im Einzelfall aus besonderen Gründen eine Abweichung vom Vollstreckungsplan anordnen; die für die Aufnahme vorgesehene Vollzugsbehörde ist vor der Entscheidung des Gerichts zu hören.

(2) ¹Das Aufnahmeersuchen enthält vorbehaltlich späterer Änderungen oder Ergänzungen auch die richterlichen Anordnungen für den Vollzug der Untersuchungshaft, einschließlich der Entscheidungen gemäß § 131 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, sowie erforderliche Mitteilungen an die Vollzugsbehörde. ²Dem Aufnahmeersuchen ist eine Abschrift des Haftbefehls beizufügen.

(3) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend, Absatz 3 mit der Maßgabe, dass der Zweck der Untersuchungshaft nicht gefährdet werden darf.

§ 133

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) ¹Gefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft erforderlich ist. ²Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 2 entsprechend.

(2) ¹Über Verlegungen und Überstellungen entscheidet das Gericht. ²Vor der Entscheidung ist die für die Aufnahme vorgesehene Vollzugsbehörde zu hören, es sei denn, es handelt sich um eine Überstellung zum Zweck der Vorführung oder Ausantwortung.

(3) Den Gefangenen soll vor ihrer Verlegung oder Überstellung Gelegenheit gegeben werden, Angehörige oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dadurch nicht gefährdet wird.

(4) ¹§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ausantwortung der Zustimmung des Gerichts bedarf; eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Vollzugsbehörde ist ausgeschlos-

sen. ²Eine Ausantwortung ist insbesondere zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen zulässig.

§ 134

Vorführung, Ausführung

(1) ¹Vorführungen in dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Strafverfahren erfolgen auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. ²Über Vorführungersuchen in anderen Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Aus wichtigem Anlass können Gefangene auf ihren Antrag mit Zustimmung des Gerichts auf eigene Kosten ausgeführt werden.

(3) Gefangene dürfen auch ohne ihren Antrag ausgeführt werden, wenn dies aus vollzuglichen Gründen notwendig ist.

§ 135

Beendigung der Untersuchungshaft

Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft sind die Gefangenen unverzüglich aus der Haft zu entlassen, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollstrecken.

Drittes Kapitel

Trennung, Unterbringung, Kleidung und Einkauf

§ 136

Trennung

¹Es ist zu verhindern, dass die Gefangenen mit anderen Gefangenen in Verbindung treten können, die der Täterschaft, Teilnahme, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei bezüglich derselben Tat verdächtig oder bereits abgeurteilt oder als Zeugen beteiligt sind; über Ausnahmen entscheidet das Gericht. ²§ 165 bleibt unberührt.

§ 137

Unterbringung

(1) ¹Gefangene sollen während der Ruhezeit in ihren Hafträumen allein untergebracht werden. ²Mit ihrer widerruflichen Zustimmung können sie mit Gefangenen gemeinsam untergebracht werden. ³Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, sofern Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Gefangener besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern.

(2) Den Gefangenen kann Gelegenheit gegeben werden, sich außerhalb der Ruhezeit in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufzuhalten.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder Absatz 2 ist die Staatsanwaltschaft anzuhören.

(4) Soweit es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit und der gemeinschaftliche Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 138

Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz, Kleidung und Einkauf

(1) Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten, die ihnen mit Zustimmung oder auf Vermittlung der Vollzugsbehörde überlassen worden sind.

(2) Die Gefangenen dürfen eigene Kleidung, eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen.

(3) ¹Die Gefangenen dürfen aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot regelmäßig in angemessenem Umfang Nahrungs- und Genussmittel sowie Gegenstände des persönlichen Bedarfs kaufen. ²Die Ausgaben für Einkäufe sollen monatlich den 30-fachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 147 Abs. 3 Satz 2) nicht übersteigen. ³Es soll für ein Einkaufsangebot gesorgt werden, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(4) Soweit es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, können

1. die Rechte aus Absatz 2 ausgeschlossen oder eingeschränkt und
2. die in den Absätzen 1 und 3 Satz 1 genannten Rechte eingeschränkt werden.

Viertes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

§ 139

Recht auf Besuch, Zulassung

(1) Zum Besuch bei einzelnen Gefangenen wird nur zugelassen, wer über eine Besuchserlaubnis (Einzel- oder Dauerbesuchserlaubnis) verfügt; im Übrigen gilt für das Recht der Gefangenen auf Besuch § 25 entsprechend.

(2) ¹Über die Besuchserlaubnis entscheidet das Gericht. ²Es kann die Erlaubnis versagen oder von der Befolgung von Weisungen abhängig machen, wenn es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. ³Bei nachträglichem Eintreten oder Bekanntwerden solcher Umstände kann die Erlaubnis aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 140

Überwachung von Besuchen

(1) Besuche werden von der Vollzugsbehörde überwacht.

(2) Das Gericht kann die Überwachung der Unterhaltung selbst ausführen oder sie der Staatsanwaltschaft oder der Vollzugsbehörde übertragen; die Übertragung auf die Vollzugsbehörde ist ausgeschlossen, wenn die Überwachung zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr erfolgt.

(3) ¹Von der Überwachung der Unterhaltung kann abgesehen werden, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft, der Sicherheit und der Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist. ²Die Entscheidung trifft das Gericht. ³Eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Vollzugsbehörde ist ausgeschlossen.

(4) Zur Überwachung dürfen auf Kosten der Staatskasse Übersetzungsdienste und Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis des Gerichts und der Vollzugsbehörde übergeben werden. ²Die Vollzugsbehörde kann zulassen, dass den Gefangenen Nahrungs- und Genussmittel in geringer Menge übergeben werden; sie kann anordnen, dass die Nahrungs- und Genussmittel durch ihre Vermittlung beschafft werden.

(6) ¹Der Besuch darf abgebrochen werden, wenn

1. aufgrund des Verhaltens der Besucher oder der Gefangenen eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft droht oder
2. Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen.

²Über den Abbruch des Besuchs entscheidet die mit der Überwachung betraute Stelle.

§ 141

Recht auf Schriftwechsel

(1) ¹Die Gefangenen dürfen nach den Vorschriften dieses Teils Schreiben absenden und empfangen. ²In dringenden Fällen kann den Gefangenen gestattet werden, durch Vermittlung der Vollzugsbehörde Telefaxe aufzugeben.

(2) ¹Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die Gefangenen. ²Bei bedürftigen Gefangenen kann die Vollzugsbehörde auf Antrag Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 142

Überwachung des Schriftwechsels

(1) ¹Ein- und ausgehende Schreiben werden überwacht. ²§ 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Zur Überwachung des Schriftwechsels haben die Gefangenen Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen. ²Diese leitet die Schreiben an die für die Textkontrolle zuständige Stelle weiter.

(3) Das Gericht kann die Textkontrolle selbst ausführen oder sie der Staatsanwaltschaft übertragen.

(4) Auf Kosten der Staatskasse dürfen Übersetzungsdienste und Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 143

Anhalten von Schreiben

(1) ¹Schreiben können angehalten werden, wenn es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erfordert. ²Im Übrigen gilt § 32 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 entsprechend. ³Über das Anhalten von Schreiben entscheidet die für die Textkontrolle zuständige Stelle.

(2) ¹Entscheidungen nach Absatz 1 sind den betroffenen Gefangenen mitzuteilen. ²Hiervon kann vorübergehend abgesehen werden, wenn es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

(3) Soweit angehaltene Schreiben nicht nach den §§ 94 und 98 der Strafprozessordnung beschlagnahmt werden, werden sie an die absendende Stelle zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen unzulässig ist, bei der anhaltenden Stelle verwahrt.

§ 144

Telefongespräche

(1) ¹Den Gefangenen kann es mit Erlaubnis des Gerichts und der Vollzugsbehörde gestattet werden, über den Festnetzanschluss der Anstalt Telefongespräche zu führen. ²Das Gericht kann die Erlaubnis zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr versagen. ³Die Vollzugsbehörde kann die Erlaubnis versagen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft im Übrigen, die Sicherheit, die Ordnung oder die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt entgegenstehen.

(2) § 139 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 140 Abs. 1 bis 4 und 6, § 141 Abs. 2 sowie § 33 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 145

Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern,
der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungs- und Gerichtshilfe
sowie den Anstaltsbeiräten

(1) ¹Die Verteidigerinnen und Verteidiger der Gefangenen dürfen diese ohne Erlaubnis, unbeschränkt und unüberwacht besuchen. ²Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Verteidigerin oder der Verteidiger durchsuchen lässt; eine Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts der von der Verteidigerin oder dem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist unzulässig; für deren Übergabe bedürfen sie keiner Erlaubnis. ³Schriftwechsel

ist ohne Erlaubnis und unbeschränkt zulässig. ⁴Von der Überwachung nach § 142 Abs. 1 Satz 1 ist die Textkontrolle ausgenommen; die Schreiben dürfen nicht geöffnet werden. ⁵§ 148 Abs. 2 und § 148 a der Strafprozessordnung gelten entsprechend, wenn gegen Gefangene wegen einer Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs, Überhaft vorgemerkt ist. ⁶Telefongespräche dürfen mit Erlaubnis des Gerichts unbeschränkt und unüberwacht geführt werden, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zulassen; § 139 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 141 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Für den Verkehr von Gefangenen, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen oder über die ein Bericht der Gerichtshilfe angefordert ist, mit dem Bewährungshelfer oder der Bewährungshelferin, den Bediensteten der Führungsaufsichtsstelle oder der Gerichtshilfe gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Die Mitglieder des Anstaltsbeirats können die Gefangenen mit Erlaubnis des Gerichts besuchen und mit ihnen telefonieren. ²Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche werden nicht überwacht.

§ 146

Pakete und Gegenstände in Schreiben

(1) Für den Paketverkehr der Gefangenen gelten die §§ 141 und 142 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Auf in Paketen enthaltene Schreiben finden § 142 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie § 143 Anwendung.

(3) ¹In eingehenden Paketen enthaltene Gegenstände, die den Zweck der Untersuchungshaft gefährden können, werden an das Gericht weitergeleitet. ²Das Gericht entscheidet, ob die Gegenstände beschlagnahmt, an die absendende Stelle zurückgesandt, zur Habe der Gefangenen genommen oder den Gefangenen ausgehändigt werden. ³Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind den betroffenen Gefangenen mitzuteilen, soweit ihnen Gegenstände nicht ausgehändigt werden. ⁴Hiervon kann vorübergehend abgesehen werden, wenn es der Zweck der Untersuchungshaft erfordert.

(4) Für in ausgehenden Paketen enthaltene Gegenstände gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Enthalten Schreiben Gegenstände, so dürfen die Schreiben von der Vollzugsbehörde geöffnet werden. ²Die Gegenstände sind nach den Absätzen 3 und 4, die Schreiben selbst nach Absatz 2 zu behandeln; eine Textkontrolle durch die Vollzugsbehörde ist unzulässig.

Fünftes Kapitel

Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Freizeit

§ 147

Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen

(1) Die Gefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen soll auf Nachfrage nach Möglichkeit Arbeit oder eine Hilfstätigkeit in der Anstalt angeboten werden.

(3) ¹Bei Ausübung einer angebotenen Arbeit oder Hilfstätigkeit erhalten die Gefangenen ein Arbeitsentgelt. ²Der Bemessung sind fünf vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs zugrunde zu legen (Eckvergütung). ³§ 40 Abs. 3 und 5 sowie die §§ 42 und 44 gelten entsprechend.

(4) Geeigneten Gefangenen soll auf ihre Kosten Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer oder beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die Möglichkeiten der Vollzugsbehörde und die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

§ 148
Freizeit

Für die Gestaltung der Freizeit der Gefangenen gelten die §§ 63 bis 66 entsprechend mit der Maßgabe, dass die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Rechte auch eingeschränkt und aufgehoben werden können, wenn der Zweck der Untersuchungshaft gefährdet wird.

Sechstes Kapitel
Gesundheitsfürsorge und soziale Hilfen

§ 149
Gesundheitsfürsorge

(1) Für die Gesundheitsfürsorge gelten die §§ 55, 56, 58, 61 und 62 entsprechend.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde kann nach Anhörung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes oder der Anstaltszahnärztin oder des Anstaltszahnarztes den Gefangenen gestatten, auf eigene Kosten weiteren ärztlichen oder zahnärztlichen Rat hinzuzuziehen. ²Die Konsultation soll in der Anstalt erfolgen.

§ 150
Soziale Hilfen

¹Den Gefangenen sind nach Möglichkeit soziale Hilfen in der Anstalt anzubieten. ²§ 67 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Hilfe auch auf die Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft erstrecken soll.

Siebttes Kapitel
**Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen**

§ 151
Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, den unmittelbaren Zwang sowie die Disziplinarmaßnahmen gelten die §§ 73 bis 96 Abs. 5 Satz 2 und die §§ 97 bis 99 entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen; § 131 bleibt unberührt. ²§ 96 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Befugnisse der Gefangenen aus den § 138 Abs. 1 bis 3 und den §§ 147 und 148 ruhen, soweit nichts anderes angeordnet wird.

(2) Einzelhaft kann unbeschadet der §§ 81 und 82 auch zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr vom Gericht angeordnet werden; insoweit ist eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Vollzugsbehörde ausgeschlossen.

(3) ¹Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme darf die Verteidigung und die Verhandlungsfähigkeit der betroffenen Gefangenen nicht beeinträchtigt werden. ²Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder zum Teil auch während einer der Untersuchungshaft unmittelbar nachfolgenden Strafhaft vollzogen werden.

Achtes Kapitel
Junge Gefangene

§ 152
Anwendungsbereich

¹An jungen Gefangenen wird die Untersuchungshaft nach den Vorschriften dieses Kapitels vollzogen. 2Junge Gefangene sind zur Tatzeit Jugendliche und Heranwachsende im Sinne von § 1

Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie zur Tatzeit Heranwachsende, die 21, aber noch nicht 24 Jahre alt sind und bei denen eine Anordnung nach § 110 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes ergangen ist.

§ 153

Gestaltung des Vollzuges

(1) ¹Der Vollzug soll erzieherisch gestaltet werden. ²Hierzu dienen altersgemäße Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie sonstige entwicklungsfördernde Hilfen. ³Die Bereitschaft zur Teilnahme ist zu wecken und zu fördern.

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten sind von der Inhaftierung, dem jeweiligen Aufenthaltsort und der bevorstehenden Entlassung zu unterrichten, soweit sie noch keine Kenntnis darüber haben. ²Sie sind auf Antrag oder bei Bedarf über grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung zu unterrichten; gleichzeitig soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, hierzu Anregungen zu geben. ³Werden Anregungen gegeben, sind diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 154

Unterbringung

Für die Unterbringung der jungen Gefangenen gilt § 118 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Unterbringung in einer Wohngruppe, eine gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit sowie eine gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit ausgeschlossen sind, wenn dadurch der Zweck der Untersuchungshaft gefährdet wird.

§ 155

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

(1) ¹Unbeschadet der Vorschriften des Vierten Kapitels können Besuche von bestimmten Personen auch untersagt werden, wenn die Personensorgeberechtigten es beantragen oder wenn es aus erzieherischen Gründen erforderlich ist. ²Das Gleiche gilt für den Schriftwechsel, die Telefongespräche und den Paketverkehr.

(2) Für den Verkehr mit Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen und Personen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, gilt § 145 Abs. 1 entsprechend.

§ 156

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Selbstbeschäftigung

¹Für die Verpflichtung der jungen Gefangenen zur Teilnahme an schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung, zur Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung sowie für die Selbstbeschäftigung gelten die §§ 122 und 40 Abs. 2 bis 5, §§ 41 und 42 sowie 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend. ²Vier Siebtel der Ausbildungsbeihilfe oder des Arbeitsentgelts sind wie Überbrückungsgeld nach § 46 zu behandeln; im Übrigen gilt § 46 entsprechend. ³§ 44 gilt entsprechend.

§ 157

Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Für die Gesundheitsfürsorge gilt § 149, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Minderjährige Gefangene haben auch Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Zahn-erkrankungen in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs.

(3) In den Fällen des § 56 Abs. 2 Satz 3 kann ein Verschulden der Gefangenen im Einzelfall unberücksichtigt bleiben.

(4) Die Rechte der Personensorgeberechtigten sind zu beachten.

§ 158

Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, gilt § 127 Abs. 1 entsprechend.

(2) Reichen Maßnahmen nach Absatz 1 nicht aus, so können gegen die Gefangenen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

(3) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind

1. die Beschränkung des Einkaufs bis zu einem Monat,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu einem Monat,
3. die getrennte Unterbringung während der Freizeit von bis zu zwei Wochen,
4. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt bis zu zwei Wochen,
5. der Arrest bis zu zwei Wochen.

(4) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen gilt im Übrigen § 151 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 147 der § 156 tritt. ²Die Personensorgeberechtigten sollen von der Entscheidung unterrichtet werden.

§ 159

Ergänzende Anwendung der übrigen Vorschriften des Fünften Teils
sowie von Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils

¹Die Vorschriften des Ersten bis Siebten sowie des Neunten und Zehnten Kapitels sind anzuwenden, soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist. ²§ 101 Abs. 1 gilt für die Personensorgeberechtigten von Gefangenen entsprechend. ³Für den Schusswaffengebrauch gegen junge Gefangene gilt § 126 entsprechend.

Neuntes Kapitel

Rechtsbehelfe

§ 160

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Gegen eine Maßnahme der Vollzugsbehörde oder der Staatsanwaltschaft zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges der Untersuchungshaft sowie die Ablehnung oder Unterlassung derartiger Maßnahmen kann eine Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

(2) Antragsbefugt sind

1. die betroffene Person, wenn sie geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in ihren Rechten verletzt zu sein,
2. die Vollzugsbehörde, wenn sie geltend macht, dass die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gefährdet, und
3. die Staatsanwaltschaft.

(3) Beteiligte des Verfahrens sind die Antragsbefugten, auch wenn sie den Antrag nicht gestellt haben.

(4) ¹Im Übrigen finden die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Antragsfrist und die Wiedereinsetzung, den vorläufigen Rechtsschutz, die gerichtliche Entscheidung, die Anwendung der Strafprozessordnung und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie über die Kosten des Verfahrens (§§ 112, 114, 115, 120 und 121 Abs. 1 bis 4) entsprechende Anwendung. ²Für den Vornahmeantrag gilt § 113 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der

Antrag auf gerichtliche Entscheidung schon nach sechs Wochen seit dem Antrag auf Vornahme der Entscheidung gestellt werden kann.

§ 161

Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen

(1) Für die Anfechtung von Entscheidungen des Gerichts gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde.

(2) Die Beschwerde steht unter der in § 160 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Voraussetzung auch der Vollzugsbehörde zu; bis zur Beschwerdeentscheidung kann sie die zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Zehntes Kapitel

Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils

§ 162

Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils

Die Vorschriften des Zweiten Teils über die Anstaltsverpflegung (§ 23), die Einbehaltung von Beitragsteilen (§ 42), das Eigengeld (§ 47 Abs. 1 Satz 1), die Religionsausübung (§§ 52 bis 54), die Besonderheiten des Vollzuges an weiblichen Gefangenen (§§ 70 bis 72) sowie die Beschwerde (§ 101) finden entsprechende Anwendung, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen.

Sechster Teil

Vollzugsorganisation, Datenschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erstes Kapitel

Vollzugsorganisation

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuständigkeiten, innere Gliederung und Ausstattung der Anstalten

§ 163

Allgemeine Zuständigkeiten

¹Für den Vollzug der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen sind die hierfür jeweils bestimmten Anstalten als Vollzugsbehörden zuständig. ²Unbeschadet der besonderen Regelungen des Fünften Teils ist die Vollzugsbehörde für alle Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 164

Zweckbestimmung der Anstalten

(1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und der Untersuchungshaft an sonstigen Untersuchungsgefangenen sowie für den Vollzug dieser Maßnahmen an Frauen und Männern sind jeweils besondere Anstalten oder Abteilungen vorzusehen.

(2) ¹Der Vollzug der einzelnen Maßnahmen erfolgt an Frauen und Männern ausschließlich, im Übrigen unbeschadet der Regelungen in § 92 Abs. 2 und 3 und § 114 des Jugendgerichtsgesetzes grundsätzlich in den jeweils dafür vorgesehenen Anstalten und Abteilungen. ²Der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen soll in einer besonderen Abteilung erfolgen; er kann auch in einer Jugendarrestanstalt erfolgen. ³Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung kann bei weiblichen Sicherungsverwahrten auch in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe an weiblichen

Gefangenen bestimmten Anstalt durchgeführt werden, wenn diese Anstalt für die Sicherungsverwahrung eingerichtet ist.

§ 165 Trennung

(1) Diejenigen, an denen die in § 164 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen nach den Vorschriften des Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Teils dieses Gesetzes vollzogen werden, sowie Frauen und Männer sind im Vollzug jeweils voneinander zu trennen.

(2) ¹Von der Trennung darf abgewichen werden

1. mit Zustimmung der Betroffenen,
2. sofern Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Gefangener besteht,
3. um den Betroffenen die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen in einer anderen Anstalt oder Abteilung zu ermöglichen, oder
4. aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation,

wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, die Erreichung der Vollzugsziele und der Zweck der Untersuchungshaft nicht gefährdet werden; bei Untersuchungsgefangenen bedarf es in jedem Fall der Zustimmung des Gerichts; § 131 Abs. 4 gilt entsprechend. ²Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 gilt nicht für die Trennung zwischen Frauen und Männern.

§ 166 Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten

¹Die Anstalten sind so zu gestalten und zu differenzieren, dass Ziele und Aufgaben des Vollzuges der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie der Zweck der Untersuchungshaft gewährleistet werden. ²Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran, namentlich unter Beachtung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges, auszurichten.

§ 167 Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume

(1) Das Fachministerium setzt die Belegungsfähigkeit sowie die Zahl der Einzel- und Gemeinschaftshafträume für jede Anstalt fest.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen zweckentsprechend ausgestaltet und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 168 Unternehmerbetriebe

(1) In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden; § 170 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die berufliche Bildung und die arbeitstherapeutische Beschäftigung können auch in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen.

Zweiter Abschnitt
Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden

§ 169
Anstaltsleitung

(1) ¹Die Anstaltsleitung trägt, auch soweit Aufgaben nach § 171 übertragen werden, die Verantwortung für den gesamten Vollzug in ihrer Anstalt. ²Sie vertritt die Anstalt nach außen. ³Soweit sie für eine Entscheidung nach diesem Gesetz ausdrücklich zuständig ist, kann sie andere Justizvollzugsbedienstete mit der Ausübung dieser Befugnisse nur mit Zustimmung des Fachministeriums beauftragen.

(2) ¹Das Fachministerium bestellt die Mitglieder der Anstaltsleitung. ²Die Anstaltsleitung darf nur Beamtinnen und Beamten des Landes übertragen werden.

§ 170
Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete

(1) ¹Die Aufgaben der Vollzugsbehörden werden von Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten wahrgenommen. ²Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Justizvollzugsbediensteten oder nebenamtlich in einer Anstalt beschäftigten Personen übertragen werden.

(2) Im Jugendstrafvollzug und im Untersuchungshaftvollzug an jungen Gefangenen sollen nach Möglichkeit Justizvollzugsbedienstete eingesetzt werden, die für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind.

§ 171
Übertragung der Aufgabenwahrnehmung

¹Die Wahrnehmung von Aufgaben der Vollzugsbehörden kann, soweit damit nicht die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse zu zielgerichteten Eingriffen in die Rechte der Gefangenen verbunden ist, vertraglich auf fachlich geeignete und zuverlässige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Stellen übertragen werden. ²Die Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung bleibt unberührt; dies ist bei der Übertragung zu gewährleisten.

§ 172
Seelsorge

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger freie Seelsorgehelferinnen und -helfer und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen zuziehen.

§ 173
Ärztliche Versorgung

(1) ¹Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen. ²Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.

(2) ¹Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. ²Solange solche Personen nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die anderweitig in der Krankenpflege ausgebildet sind.

§ 174
Zusammenarbeit

(1) ¹Im Strafvollzug und im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist insbesondere mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten. ²Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.

(2) Im Jugendstrafvollzug ist über die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen hinaus insbesondere mit Schulen und Schulbehörden, der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie den Jugendämtern eng zusammenzuarbeiten.

(3) Im Untersuchungshaftvollzug gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft dies erfordern.

§ 175
Interessenvertretung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten

¹Den Gefangenen und Sicherungsverwahrten soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. ²Diese können gemeinsame Interessen, die sich nach ihrer Eigenart und der Zweckbestimmung der Anstalt für eine Mitwirkung eignen, durch Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleitung herantragen. ³Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

§ 176
Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist allgemein zugänglich auszuhängen und auf Verlangen auszuhändigen.

Dritter Abschnitt
Aufsicht und Vollstreckungsplan

§ 177
Aufsicht

(1) Das Fachministerium führt die Aufsicht über die Vollzugsbehörden.

(2) ¹Es kann sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder solche Entscheidungen oder bestimmte Aufsichtsbefugnisse, die nach diesem Gesetz nicht ausdrücklich dem Fachministerium vorbehalten sind, auf ihm nachgeordnete Stellen übertragen. ²Dies gilt nicht für richterliche Entscheidungen im Rahmen des Untersuchungshaftvollzuges.

§ 178
Vollstreckungsplan

(1) ¹Das Fachministerium regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden in einem Vollstreckungsplan. ²Dieser bestimmt auch, welche Verurteilten in einer Einrichtung des offenen Vollzuges unterzubringen sind.

(2) ¹Der Vollstreckungsplan sieht vor, in welchen Fällen die zuständige Vollzugsbehörde durch ein Einweisungsverfahren bestimmt wird. ²Das Nähere regelt der Vollstreckungsplan.

(3) Im Übrigen ist die Zuständigkeit nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt

Anstaltsbeiräte

§ 179

Bildung der Beiräte

(1) Bei den Anstalten sind Beiräte zu bilden.

(2) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglied eines Beirats sein.

§ 180

Aufgaben und Befugnisse der Beiräte

(1) ¹Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge mit. ²Sie können Gefangene und Sicherungsverwahrte unterstützen, soweit dies mit den Zielen des Vollzuges oder dem Zweck der Untersuchungshaft im Einklang steht; sie können Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten bei der Eingliederung nach der Entlassung helfen.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Betreuung, Förderung oder Therapie der Gefangenen und Sicherungsverwahrten unterrichten sowie die Anstalt und ihre Abteilungen besichtigen.

(3) ¹Die Mitglieder des Beirats können die Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in ihren Räumen aufsuchen. ²Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht. ³§ 145 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 181

Pflicht zur Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen und Sicherungsverwahrten, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Fünfter Abschnitt

Evaluation

§ 182

Evaluation

(1) ¹Die im Justizvollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Gefangenen, sind in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. ²Bei der Erhebung und Auswertung der Daten sind geschlechtsspezifische Besonderheiten des Vollzuges an weiblichen und männlichen Gefangenen und Sicherungsverwahrten zu berücksichtigen, soweit dies für die Aussagekraft der Untersuchung von Bedeutung ist. ³Die Ergebnisse der Überprüfung sind für die Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen. ⁴Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzoglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben.

(2) Die Vorschriften des § 191 gelten entsprechend.

(3) ¹Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzuges durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu evaluieren.

²Diese Erfahrungen sind dabei mit entsprechenden Erfahrungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu vergleichen, soweit die erforderlichen Daten zugänglich sind.

(4) ¹Zu diesem Zweck sind landesweit von den einzelnen Anstalten aussagefähige und auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges, insbesondere im Hinblick auf Rückfallhäufigkeiten, sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. ²Entsprechende Daten aus anderen Bundesländern sind einzubeziehen und zu vergleichen, soweit solche Daten für das Fachministerium zugänglich sind.

Zweites Kapitel

Datenschutz

§ 183

Datenverarbeitung

(1) ¹Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit deren Kenntnis

1. für den ihr aufgegebenen Vollzug der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen,
2. zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung einer anderen Anstalt oder
3. für Prognoseentscheidungen einer anderen Vollzugsbehörde, die nach diesem Gesetz zu treffen sind,

erforderlich ist. ²Vollzugsbehörden, die vom Fachministerium mit der Wahrnehmung landesweiter Aufgaben beim Vollzug der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen beauftragt sind, dürfen die insoweit erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(2) ¹Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben. ²Für die Erhebung bei Dritten sowie für die Aufklärungs-, Auskunfts- und Hinweispflichten bei der Datenerhebung gilt im Übrigen § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. ³Eine Erhebung ohne Kenntnis der Betroffenen ist zulässig, wenn andernfalls die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erheblich gefährdet würde oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt.

(3) ¹Daten über Personen, die nicht Gefangene oder Sicherungsverwahrte sind, dürfen bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung von Gefangenen oder Sicherungsverwahrten, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen unerlässlich sind und durch die Erhebung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. ²Eine Erhebung ohne Kenntnis der Betroffenen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 zulässig.

(4) ¹Über eine ohne ihre Kenntnis oder bei Dritten vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit die in Absatz 1 genannten Zwecke dadurch nicht gefährdet werden. ²Die Unterrichtung kann auch unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 184

Ergänzende Bestimmungen zur Verarbeitung

(1) Mit Ausnahme der Erhebung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwer wiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, sowie von Straftaten oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(2) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes oder den in § 10 Abs. 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(3) Über die in Absatz 1 und in § 183 Abs. 1 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Justizvollzugsanstalt entfallen oder sich mindern,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen und Sicherungsverwahrten,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. ²Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene oder Sicherungsverwahrte bezieht.

(4) ¹Öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen oder Sicherungsverwahrten kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

²Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Strafgefangenen oder Sicherungsverwahr-

ten erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.³ Ferner sind Verletzten einer Straftat auf schriftlichen Antrag über eine Opferschutzhilfeeinrichtung Auskünfte über eine Unterbringung der Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug oder die Gewährungen von Lockerungen des Vollzuges zu erteilen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt; in den in § 11 Abs. 1 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.⁴ Die Gefangenen oder Sicherungsverwahrten werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung der Interessen der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen der Antragsteller das Interesse der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten an ihrer vorherigen Anhörung überwiegen.⁵ Ist die Anhörung unterblieben, so werden die betroffenen Gefangenen oder Sicherungsverwahrten über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

(5) ¹Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unververtretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht.² Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(6) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 oder 3 oder § 183 Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der oder des Betroffenen oder einer oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfängerin oder den Empfänger ist unzulässig.

(7) Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telekommunikation oder des Paketverkehrs der Gefangenen und Sicherungsverwahrten bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 1 und die in § 183 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 bis 121 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder des Zwecks der Untersuchungshaft oder nach Anhörung der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1, § 105 Satz 1 oder § 111 Satz 1 weiter verarbeitet werden.

(8) Personenbezogene Daten, die gemäß § 183 Abs. 3 über Personen, die nicht Gefangene oder Sicherungsverwahrte sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und die in § 183 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung weiter verarbeitet werden.

(9) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 187 Abs. 2 und § 189 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(10) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde.² Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, so trägt diese die Verantwortung.³ In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 7 bis 9 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 185

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

¹Die Einrichtung automatisierter Verfahren, welche die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 183 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 184 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes sowie § 13

Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes durch Abruf eines Dritten ermöglichen, ist zulässig.
²§ 12 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 186 Zweckbindung

¹Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. ²Die Empfängerin oder der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihr oder ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Fall einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde zugestimmt hat. ³Die Vollzugsbehörde hat die Empfängerin oder den Empfänger, wenn es sich dabei um eine nichtöffentliche Person oder Stelle handelt, auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 187 Schutz besonderer Daten

(1) ¹Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis der Gefangenen und Sicherungsverwahrten und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. ²Andere personenbezogene Daten über die Gefangenen und Sicherungsverwahrten dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 184 Abs. 7 bis 9 bleibt unberührt.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die den in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von Gefangenen oder Sicherungsverwahrten als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene oder Sicherungsverwahrte sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. ²Die in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten oder Dritter erforderlich ist. ³Die Ärztin oder der Arzt ist zur Offenbarung ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten oder Dritter erforderlich ist. ⁴Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. ⁵Die Gefangenen und Sicherungsverwahrten sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) ¹Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter den selben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannte Person selbst hierzu befugt wäre. ²Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Justizvollzugsbediensteten der Anstalt allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung von Gefangenen oder Sicherungsverwahrten beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung der in der Anstalt für eine entsprechende Behandlung zuständigen Person befugt ist.

§ 188 Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die einzelnen Justizvollzugsbediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit der im Vollzug tätigen Personen oder Stellen im Hinblick auf die Erfüllung der Vollzungsaufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch

zu schützen. ²Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. ³Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

§ 189

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) ¹Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind fünf Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen. ²Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vornamen, Geburtsname, Aliasnamen, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen und Sicherungsverwahrten ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten in Akten und Dateien dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 191,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder
5. zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit einer Anstalt

unerlässlich ist. ²Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Gefangenen oder Sicherungsverwahrten erneut zum Vollzug einer der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahme aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) ¹Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

| | |
|--|-----------|
| Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter | 20 Jahre, |
| Gefangenenbücher | 30 Jahre. |

²Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. ⁴Die archivrechtlichen Vorschriften des Landes bleiben unberührt.

(4) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, so ist dies der Empfängerin oder dem Empfänger mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(5) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

§ 190

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 16 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, Akteneinsicht.

§ 191

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 192

Anwendung sonstiger Vorschriften des
Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

¹§ 3 Abs. 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass Akten im Sinne dieses Gesetzes auch in elektronischer Form geführt werden können. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes entsprechend, soweit Zweck und Eigenart des Vollzuges der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht entgegenstehen.

Drittes Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 193

Ersetzung von Bundesrecht, unberührte Vorschriften

(1) Durch die Vorschriften dieses Gesetzes werden für den Vollzug der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen ersetzt

1. das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 91 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), mit Ausnahme der Vorschriften über
 - a) den Entlassungszeitpunkt (§ 16), die Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern (§ 29 Abs. 1), den Besuch von Verteidigerinnen und Verteidigern, die Überwachung dieser Besuche sowie das Anhalten von Schreiben in den Fällen des § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (§ 26 Satz 4 und § 27 Abs. 4 Satz 3 sowie § 31 Abs. 4, soweit darin auf § 29 Abs. 1 verwiesen wird), die Auszahlung des Überbrückungsgeldes und der Überbrückungsbeihilfe an eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer oder eine mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle (§ 51 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 75 Abs. 2 Satz 2), den Aufwendersersatz (§ 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3) und das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (§§ 109 bis 121 Abs. 4),
 - b) die entsprechende Geltung der in Buchstabe a genannten Vorschriften für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 130, soweit darin auf die in Buchstabe a genannten Vorschriften verwiesen wird),
 - c) den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138), den Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175) und den Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen Demokratischen Republik (§ 202) sowie
 - d) den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten in § 178 Abs. 1 bis 3, soweit darin Regelungen über den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes getroffen werden,
2. von den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), die Vorschriften über
 - a) den Vollzug der Jugendstrafe an Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 91 und 92 Abs. 1, § 110 Abs. 1, soweit darin auf die §§ 91 und 92 Abs. 1 verwiesen wird, sowie § 115 Abs. 1 und 2, soweit darin Regelungen über den Vollzug der Jugendstrafe getroffen werden),
 - b) den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 93, § 110 Abs. 1, soweit darin auf § 93 verwiesen wird, § 110 Abs. 2 Satz 1 sowie § 115

Abs. 1 und 2, soweit darin Regelungen über den Vollzug der Untersuchungshaft getroffen werden) sowie

3. von den Vorschriften der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft (§ 119 Abs. 1 bis 5 Satz 1 und Abs. 6).

(2) ¹Die Vorschriften der Strafprozessordnung über den Verkehr zwischen den Beschuldigten und ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie dessen Überwachung (§ 148) gelten auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes als Bundesrecht fort. ²Die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren für Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 der Strafprozessordnung (§ 148 a der Strafprozessordnung) bleiben unberührt.

(3) Unberührt bleiben ferner

1. die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes über die gerichtlichen Zuständigkeiten im Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 34 Abs. 1, § 72 Abs. 6 sowie § 107, soweit darin auf § 34 Abs. 1 verwiesen wird) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zuständigkeiten des Gerichts nach dem Jugendgerichtsgesetz die Zuständigkeiten des Gerichts nach dem Achten Kapitel des Fünften Teils dieses Gesetzes treten,
2. die Vorschriften der Strafprozessordnung über
 - a) die gerichtlichen Zuständigkeiten im Vollzug der Untersuchungshaft (§ 126 Abs. 1 und 2) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zuständigkeiten des Gerichts nach § 119 der Strafprozessordnung die Zuständigkeiten des Gerichts nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes treten,
 - b) die Anhörung der Staatsanwaltschaft vor Entscheidungen des Gerichts außerhalb der Hauptverhandlung (§ 33 Abs. 2) sowie
3. die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes über die Vollstreckung der Untersuchungshaft an Heranwachsenden, die 21, aber noch nicht 24 Jahre alt sind, nach den Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen (§ 110 Abs. 2 Satz 2) mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 93 des Jugendgerichtsgesetzes die Vorschriften des Achten Kapitels des Fünften Teils dieses Gesetzes treten.

§ 194

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 44 gilt die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57) für die Anwendung der §§ 40 und 41 dieses Gesetzes als Verordnung des Landes fort.

(2) ¹Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 50 gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Haftkostenbeitrag (§ 50) sowie die sonstigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, die die Erhebung von Kosten bei den Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten zulassen (insbesondere § 20 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 3 Satz 2, § 62 in Verbindung mit § 61, § 63 Satz 2 sowie § 83 Abs. 3), als Bundesrecht fort. ²§ 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes bleibt unberührt.

§ 195

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 6 Abs. 3 (Elternrecht) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Aufhebung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen
zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit

Das Niedersächsische Gesetz über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 368) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

1. Anlass

Durch Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74 a, 75, 84, 85, 87 c, 91 a, 91 b, 93, 98, 104 a, 104 b, 105, 107, 109, 125 a, 125 b, 125 c, 143 c) vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) dahingehend geändert, dass die Gebiete des Strafvollzuges (das betrifft insbesondere den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung) und des Untersuchungshaftvollzuges (als Teil des gerichtlichen Strafverfahrens) künftig nicht mehr in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72 GG, sondern in den Bereich des ausschließlichen Gesetzgebungsrechts der Länder nach Artikel 70 Abs. 1 GG fallen. Recht, das auf diesen Gebieten als Bundesrecht erlassen worden ist, gilt gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Satz 1 GG neuer Fassung (n. F.) zwar als Bundesrecht fort, kann aber nach Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 GG n. F. durch Landesrecht ersetzt werden. Diese Verfassungsänderungen sind am 1. September 2006 in Kraft getreten.

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dem Gesetzgeber mit Urteil vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04 - aufgegeben, bis zum Ablauf des Jahres 2007 für das Gebiet des Jugendstrafvollzuges, das bislang nur in sehr geringem Umfang gesetzlich geregelt ist (vgl. §§ 91, 92 Abs. 1, 110 Abs. 1, §§ 114 und 115 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes - JGG -), eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage zu schaffen. Hierfür sind nach der Änderung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ausschließlich die Länder zuständig.

Schließlich besteht auch für das Gebiet des Untersuchungshaftvollzuges, das bislang ebenfalls nur in sehr geringem Umfang gesetzlich geregelt ist (vgl. § 119 der Strafprozessordnung - StPO - und §§ 93, 110 Abs. 2, § 115 Abs. 1 und 2 JGG), ein dringendes Bedürfnis für eine detaillierte gesetzliche Regelung. Auch hierfür steht den Ländern nach der Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu.

Auf den Gebieten des Jugendstrafvollzuges und des Untersuchungshaftvollzuges gab es seit Jahrzehnten Bestrebungen, auf Bundesebene eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu schaffen. Diese Bestrebungen sind jedoch allesamt ergebnislos verlaufen, nicht zuletzt, weil in weiten Bereichen kein Einvernehmen zwischen dem Bund als Gesetzgeber und den für die Durchführung des Vollzuges zuständigen Ländern erzielt werden konnte. An der Notwendigkeit, schon aus rechtsstaatlichen Gründen eine hinreichende gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug zu schaffen, bestanden jedoch nie ernstliche Zweifel. Gleiches gilt im Wesentlichen auch für den Untersuchungshaftvollzug.

Kein Anlass für eine landesgesetzliche Neuregelung besteht demgegenüber für den Vollzug anderer freiheitsentziehender Maßnahmen wie z. B. des Jugendarrestes oder des Strafarrestes nach dem Wehrstrafgesetz (WStG). Nicht geregelt werden können schließlich die Gebiete, für die das Gesetzgebungsrecht des Landes durch die Verfassungsänderung nicht eröffnet worden ist, wie z. B. die Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die gerichtlich angeordnete Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (sog. Zivilhaft; vgl. §§ 171 bis 175 StVollzG) sowie die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO, aber auch die vorläufige Festnahme nach § 127 StPO.

2. Ziele

Der Bund hat gegenwärtig auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG alter Fassung (a. F.) den Vollzug der Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetzbuch (StGB) sowie den Vollzug der ebenfalls im StGB geregelten freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer

Entziehungsanstalt und in der Sicherungsverwahrung) durch das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG -) abschließend gesetzlich geregelt (§ 1 StVollzG). Die Regelungen über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Nrn. 1 und 2, §§ 63 und 64 StGB) sind dabei jedoch nur bruchstückhaft (§§ 136 bis 138 StVollzG; vgl. auch §§ 93 a und 110 Abs. 1 JGG); die Regelung dieser Gebiete hat der Bund vielmehr im Wege einer Öffnungsklausel letztlich weitgehend den Ländern überlassen (§ 138 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Von dieser Öffnungsklausel hat das Land Niedersachsen bereits durch das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz (Nds. MVollzG) Gebrauch gemacht.

Für den Vollzug der Jugendstrafe nach dem JGG und der Untersuchungshaft nach der StPO und dem JGG bestehen gegenwärtig, wie dargelegt, nur vereinzelte gesetzliche Regelungen im JGG, in der StPO sowie im StVollzG (vgl. dort §§ 122, 176, 177 und 178 Abs. 2 und 4 StVollzG). Statt dessen werden diese Rechtsgebiete in der Praxis weitgehend durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften der Länder bestimmt (Untersuchungshaftvollzugsordnung - UVollzO - und Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug - VVJug -).

Mit dem hier im Entwurf vorgelegten Gesetz soll das bestehende Bundesrecht auf den Gebieten des Vollzuges der Freiheitsstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 61 Nr. 3, §§ 66 ff. StGB), der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft nach Maßgabe des Artikels 125 a Abs. 1 Satz 2 GG n. F. durch Landesrecht ersetzt werden. Die Regelungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sollen zudem im notwendigen Umfang angepasst und ergänzt werden. Gleichzeitig sollen die Gebiete des Jugendstrafvollzuges und des Untersuchungshaftvollzuges durch Schaffung hinreichend detaillierter Regelungen erstmalig auf eine angemessene gesetzliche Grundlage gestellt werden. Regelungen auf dem Gebiet des Vollzuges der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt sollen hingegen dem Nds. MVollzG vorbehalten bleiben.

Soweit sich das StVollzG für die Gebiete des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bewährt hat, greift der vorliegende Gesetzentwurf einerseits Regelungen wie z. B. die Arbeitspflicht auf und entwickelt sie zeitgemäß fort. Der Entwurf passt andererseits aber auch gesetzliche Regelungen der veränderten Vollzugswirklichkeit an.

Für das Gebiet des Vollzuges der Jugendstrafe soll über die bestehenden spärlichen gesetzlichen Regelungen hinaus nach Maßgabe der zitierten Entscheidung des BVerfG eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dabei geht die Landesregierung jedoch davon aus, dass die bestehende Praxis des Jugendstrafvollzuges in Niedersachsen in tatsächlicher Hinsicht bereits weitgehend den Forderungen des BVerfG entspricht.

Für das Gebiet des Vollzuges der Untersuchungshaft soll ebenfalls eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die den Rechten der als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen, dem Zweck der Untersuchungshaft als Teil des gerichtlichen Strafverfahrens sowie den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten gleichermaßen Rechnung trägt.

3. Schwerpunkte

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in einem ersten Artikel den Entwurf für ein Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG), in dem die vorstehend genannten Ziele umgesetzt werden sollen. Ferner sieht der Entwurf in Artikel 2 die Aufhebung des Niedersächsischen Gesetzes über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit (NUBG) sowie in Artikel 3 eine Regelung über das Inkrafttreten vor.

Das NJVollzG (Artikel 1 des Entwurfs) soll sich in sechs Teile gliedern.

Im Ersten Teil wird der Anwendungsbereich des Gesetzes definiert. Ferner enthält er gemeinsame Bestimmungen, die für alle Vollzugsarten gelten (Allgemeine Begriffsbestimmun-

gen, Allgemeine Gestaltungsgrundsätze sowie Regelungen über die Rechtsstellung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten).

Im Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Teil sollen die spezifischen Regelungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft getroffen werden.

Der Sechste Teil enthält Regelungen über die Vollzugsorganisation, den Datenschutz sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen; insofern bilden der Erste und der Sechste Teil eine „Klammer“ für die in den übrigen vier Teilen enthaltenen materiellen Vollzugsregelungen.

Der erste Schwerpunkt des NJVollzG soll im Zweiten Teil (Vollzug der Freiheitsstrafe) liegen, der im Wesentlichen dem Zweiten Abschnitt des StVollzG entspricht. Insbesondere an dieser Stelle sollen die im Mai 2006 vom Niedersächsischen Justizministerium als Diskussionsgrundlage herausgegebenen „Eckpunkte für ein Niedersächsisches Strafvollzugsgesetz“ umgesetzt werden. Diese lauten:

- „1. Sicherheit und Resozialisierung sollen als gleichwertige Ziele des Strafvollzuges normiert werden.
2. Die Sicherheit des Strafvollzuges soll weiter erhöht werden.
3. Der Chancenvollzug soll gesetzlich verankert werden.
4. Die rechtlichen Vorgaben für offenen Vollzug, Vollzugslockerungen und Urlaub sollen neu gefasst werden.
5. Die Bedeutung der Gefangenenarbeit soll unterstrichen werden.
6. Die „durchgängige Betreuung“ der Gefangenen soll betont werden.
7. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Unterbringung der Gefangenen sollen erweitert werden.
8. Die Gefangenen sollen stärker an den Kosten des Strafvollzuges beteiligt werden.
9. Die Voraussetzungen für eine Teilprivatisierung des Justizvollzuges sollen gesetzlich geregelt werden.
10. Das Niedersächsische Strafvollzugsgesetz soll sich auf notwendige Vorschriften beschränken.
11. Der Vollzug der Untersuchungshaft und der Jugendvollzug sollen gesetzlich geregelt werden.“

Dazu im Einzelnen:

Zu 1 (Gleichwertigkeit von Sicherheit und Resozialisierung):

Zentrales Anliegen des Strafvollzuges in Niedersachsen ist und bleibt die Resozialisierung, genauer gesagt: die soziale Integration der Strafgefangenen. Dies ergibt sich nicht nur daraus, dass die Strafgefangenen einen verfassungsrechtlich verbürgten individuellen Anspruch auf eine menschenwürdige Behandlung als Subjekt mit eigenen (Grund-)Rechten und Bedürfnissen (und nicht als bloßes Objekt) haben und die Entziehung ihrer Freiheit als besonders schwerwiegender Grundrechtseingriff nur dann verhältnismäßig ist, wenn der Vollzug konsequent darauf ausgerichtet ist, dass die Betroffenen künftig ein straffreies Leben in der Gemeinschaft führen können. Diese aus Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG folgenden Aspekte des Strafvollzuges, wie sie das BVerfG in ständiger Rechtsprechung zwischen seiner grundlegenden Entscheidung vom 14. März 1972 - 2 BvR 41/71 - (BVerfGE 33, 1) und seiner vorerst letzten Grundsatzentscheidung vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04 - (juris = NJW 2006, 2093) immer wieder betont hat, sind auch die Grundlagen des vorliegenden Entwurfs.

Andererseits hat das BVerfG aber auch ständig, nicht zuletzt in seiner soeben zitierten Entscheidung vom 31. Mai 2006 (dort Absatz-Nr. 51), bekräftigt, dass die Notwendigkeit, den

Strafvollzug am Ziel der sozialen Integration bzw. Resozialisierung der Strafgefangenen auszurichten, zugleich aus der (objektiv-rechtlichen) Schutzpflicht des Staates für die Sicherheit aller Bürger folgt. Das Ziel des Vollzuges, weitere Straftaten der Strafgefangenen in der Zukunft zu verhindern, hat folglich sowohl eine subjektive Komponente, insoweit der Vollzug der sozialen Integration der Strafgefangenen nach Verbüßung ihrer Strafe dient, als auch eine objektive Ausrichtung, weil der Staat auf diese Weise die Sicherheit seiner Bürger wirksam schützt. Um es mit den Worten des BVerfG (a. a. O.) zu sagen: „Zwischen dem Integrationsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz.“ Beide Ziele sind mithin „zwei Seiten einer Medaille“.

Ungeachtet dessen wird auf Grundlage des Wortlauts des § 2 StVollzG gegenwärtig überwiegend die Ansicht vertreten, das Ziel der sozialen Integration (§ 2 Satz 1 StVollzG) sei, weil es als einziges „Vollzugsziel“ im Gesetz benannt wird, vorrangig vor dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten; hierbei handele es sich um eine bloße Aufgabe des Vollzuges, die hinter dem Vollzugsziel der sozialen Integration nachrangig sei (exemplarisch *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, Kommentar, 10. Aufl. 2005, § 2 Rn. 1 ff. m. w. N.). Abgesehen davon, dass diese Auffassung schon nach geltender Rechtslage nicht zu überzeugen vermag (vgl. die Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung des § 2 StVollzG, Anlage 2 zu BT-Drs. 15/778, S. 7), soll das NJVollzG klarstellen, dass beide Belange als gleichrangige Vollzugsziele nebeneinander stehen, ohne dass der Sicherheit der Allgemeinheit von vornherein Nachrang gegenüber der sozialen Integration der Strafgefangenen einzuräumen ist. Dieses Anliegen soll in den §§ 5 und 111 des Entwurfs umgesetzt werden.

Zu 2 (Erhöhung der Sicherheit):

Für die Sicherheit in den Anstalten bietet das StVollzG einen bewährten Handlungsrahmen. Gleichwohl gibt es einen Optimierungsbedarf.

Dies gilt namentlich für den Bereich des Informationsmanagements. Das StVollzG lässt den einzelnen Vollzugsbehörden (Anstalten) gegenwärtig nur in eng begrenztem Umfang Raum für eine Verknüpfung ihrer Erkenntnisse über einzelne Gefangene mit Daten, die bei anderen Vollzugsbehörden des Landes über diese Personen vorhanden sind. Es ist jedoch weder unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit noch im Hinblick auf eine wirksame soziale Integration der Gefangenen nachvollziehbar, warum diese Daten nicht auch über den Bereich einer einzelnen Vollzugsbehörde hinaus in dem als Einheit zu begreifenden niedersächsischen Justizvollzug für gesetzlich bestimmte vollzugliche Zwecke genutzt werden können sollten. Diese und andere Defizite der gegenwärtigen gesetzlichen Datenschutzregelungen sollen durch die Regelungen in den §§ 183 ff. (insbesondere § 183 Abs. 1) behoben werden.

Darüber hinaus sollen die gesetzlichen Eingriffsbefugnisse praktikabler gestaltet und in gewissen Bereichen ausgeweitet werden, um den Entwicklungen der Vollzugspraxis in den vergangenen Jahrzehnten Rechnung zu tragen und auf neue Entwicklungen reagieren zu können, ohne damit jedoch die Rechte der Gefangenen übermäßig einzuschränken. So sind z. B. Regelungen über Begutachtungen und Untersuchungen im Vorfeld der Gewährung von Lockerungen (§ 17), Maßnahmen zur Feststellung der Drogenfreiheit zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Anstalt (§ 77) sowie die Nutzung biometrischer Daten zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt (§ 79), die Berücksichtigung des Sicherheitsstufenkonzepts bei Verlegungsentscheidungen (§ 10 Abs. 1), eine Neuregelung der Rechte der Gefangenen auf Telekommunikation (§ 33) sowie eine praxisgerechte Formulierung der Voraussetzungen für eine Fesselung (§ 81 Abs. 4) vorgesehen. Außerdem soll im Ersten Teil des NJVollzG die vollzugliche Generalklausel so gefasst werden, dass sie in der Praxis tatsächlich handhabbar wird, ohne die Gefangenen damit jedoch schlechter zu stellen als alle freien Bürgerinnen und Bürger, die dem Anwendungsbereich der polizeirechtlichen Generalklausel (§ 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -) unterliegen (§ 4 Satz 2).

Ferner soll der rechtliche Handlungsrahmen der Vollzugsbehörden insofern gesetzlich konkretisiert werden, als dass die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§§ 48 bis 49 a VwVfG) nunmehr unmittelbar kraft Ge-

setzes auch für Gefangene und Sicherungsverwahrte gelten sollen (§ 100). Zudem soll klar gestellt werden, dass die Vollzugsbehörden berechtigt sind, die Gefangenen und Sicherungsverwahrten auf Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik zu verweisen, die ihnen von der Vollzugsbehörde überlassen werden (§§ 65 und 66). Letzteres dient insbesondere der Verbesserung der Sicherheitslage in den Anstalten.

Zu 3 (Gesetzliche Verankerung des Chancenvollzuges):

Der Entwurf der Landesregierung betrachtet die Gefangenen als „selbstbewusste, freie und zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte Persönlichkeiten“ (BVerfG, Urteil vom 17. August 1956 - 1 BvB 2/51 - BVerfGE 5, 85 [204]), weil auch für den inhaftierten Menschen das dem Grundgesetz zugrunde liegende Menschenbild gleichermaßen gilt. Die Gefangenen entscheiden zwischen Mitarbeit am Vollzugsziel oder Verweigerung und nach der Entlassung darüber, ob sie ein Leben ohne Straftaten führen wollen oder nicht. Das setzt den Einwirkungsmöglichkeiten des Strafvollzuges natürliche Grenzen und führt zu berechtigten Erwartungen an die eigenverantwortlichen Gefangenen.

Der Gesetzentwurf fordert die Eigenverantwortung der Gefangenen konsequent ein. Qualifizierende und verhaltensändernde Maßnahmen, die über eine Grundversorgung hinausgehen, sind Chancen, mit denen die Gefangenen ihre soziale Integration erreichen können. Die Teilhabe an ihnen beruht auf dem Dreiklang von „Brauchen - Können - Wollen“. Die Bedürftigkeit wird auf der Grundlage einer Behandlungsuntersuchung festgestellt und im Vollzugsplan aufgeführt. Nach ihren individuellen Fähigkeiten müssen die Gefangenen auch in der Lage sein, das Angebot für sich zu nutzen. Schließlich setzt eine erfolgreiche Wirkung der Maßnahme voraus, dass die Gefangenen aktiv mitarbeiten. Dementsprechende Regelungsvorschläge enthalten § 6, § 3 Abs. 3 sowie §§ 9 und 11 des Entwurfs.

Der im StVollzG weitgehend undifferenziert verwendete Begriff der „Behandlung“ der Gefangenen wird im vorliegenden Entwurf (mit Ausnahme der Sozialtherapie und der Gesundheitsfürsorge) nicht mehr verwendet. Zur Erreichung des Vollzugszieles der sozialen Integration sieht der Entwurf die individuelle Planung insbesondere qualifizierender oder verhaltensändernder Maßnahmen vor. Er verpflichtet den Justizvollzug, den Inhalt und die Methoden der vollzuglichen Maßnahmen sowie ihre Zugangsvoraussetzungen und Anforderungen an den Gefangenen im Vorfeld der Maßnahme klar zu beschreiben, so dass ein möglichst hoher Nutzen für das Vollzugsziel der sozialen Integration gewährleistet ist.

Schließlich enthält der Entwurf in § 182 eine detaillierte Regelung über die Evaluation der Maßnahmen, namentlich die praktizierten Therapien und Methoden zur Förderung der Gefangenen. Durch die Evaluation sollen eine effektive Wirksamkeits- und Erfolgskontrolle gewährleistet und die Grundlage für eine Fortentwicklung der Konzepte und Methoden geschaffen werden.

Zu 4 (Neuregelung von offenem Vollzug, Lockerungen und Urlaub):

Durch das in § 13 des Entwurfs vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der geschlossene Vollzug schon seit Inkrafttreten des StVollzG tatsächlich die Regelvollzugsform ist. Gleichzeitig wird die Möglichkeit erhalten, über den Vollstreckungsplan Direkteinweisungen in den offenen Vollzug vorzunehmen (§ 178 Abs. 1 Satz 2). Die große Bedeutung, die dem offenen Vollzug in Niedersachsen nach wie vor zukommt, wird damit unterstrichen.

Der Entwurf definiert den Urlaub als Form der Lockerung des Vollzuges und betont damit seine Bedeutung als vollzugliche Maßnahme, die der Erreichung des Vollzugszieles der sozialen Integration dient; gleichzeitig werden die Voraussetzungen für die stufenförmige Gewährung von Ausgang, Freigang und Urlaub gesetzlich konkretisiert (§ 10). Außerdem soll eine gesetzliche Grundlage für die Begutachtung und Untersuchung der Gefangenen im Vorfeld der Anordnung von Lockerungen (einschließlich Urlaub) geschaffen werden, die sowohl der Feststellung der Drogenfreiheit dient als auch den Grundsatz der interdisziplinären Begutachtung festschreibt (§ 17).

Zu 5 (Unterstreichung der Bedeutung der Gefangenenarbeit):

Die Bedeutung der Gefangenenarbeit soll unterstrichen werden, indem einerseits Arbeit und ggf. Ausbildung stärker in den Mittelpunkt des Tagesablaufs der Gefangenen gestellt werden (§ 38 Abs. 2) und andererseits das Vorrangverhältnis zwischen Arbeit und Ausbildung klar gesetzlich definiert wird (§ 35 Abs. 2).

Zu 6 (Betonung der durchgängigen Betreuung):

Der Entwurf richtet die auch bislang schon zu gewährenden sozialen Hilfen, die gesetzlichen Möglichkeiten der Entlassungsvorbereitung und die Pflicht zur Zusammenarbeit mit Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges konsequent auf die Gewährleistung einer durchgängigen Betreuung der Gefangenen aus. Außerdem wird es ausdrücklich zur Aufgabe der Vollzugsbehörden erklärt, auf eine durchgängige Betreuung der Gefangenen hinzuwirken. Dabei sollen die Möglichkeiten zur Vernetzung der hierfür erforderlichen Daten soweit wie möglich ausgeschöpft werden (§ 67).

Zu 7 (Erweiterung der gesetzlichen Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Unterbringung):

Mit der in § 20 des Entwurfs enthaltenen Regelung soll die Möglichkeit der Vollzugsbehörden, die Gefangenen während der Ruhezeit - unter Beachtung des Gebots der menschenwürdigen Unterbringung - ausnahmsweise gemeinschaftlich unterbringen zu können, neu geregelt werden.

Zu 8 (Stärkere Kostenbeteiligung der Gefangenen):

§ 50 des Entwurfs enthält eine Regelung, mit der die bislang im StVollzG verstreuten Vorschriften über die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Landes für den Strafvollzug zusammengefasst und diese Kostenbeteiligung insgesamt auf eine einheitliche Grundlage gestellt werden sollen.

Zu 10 (Beschränkung auf die notwendigen Vorschriften):

Alle Vorschriften des StVollzG wurden daraufhin überprüft, ob es sich um Regelungen handelt, die tatsächlich im Gesetz getroffen werden müssen. Dies führte insbesondere im Bereich der §§ 139 ff. StVollzG (im Entwurf §§ 163 ff.) dazu, dass eine ganze Reihe von Bestimmungen entweder gar nicht erst übernommen oder gegenüber dem StVollzG stark vereinfacht wurden, ohne dass damit eine Verminderung des Qualitätsstandards verbunden wäre.

Das System der Gefangenenengelder soll zudem deutlich vereinfacht geregelt werden, insbesondere dadurch, dass die teilweise schwer verständlichen und über das Gesetz verstreuten Regelungen des StVollzG zusammengefasst und klarer strukturiert werden (§§ 43 bis 49 und 51).

Im Bereich des Dritten Teils (Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung) sollen keine inhaltlichen Änderungen gegenüber den bestehenden Regelungen des StVollzG vorgenommen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfs liegt sodann im Bereich des Vierten Teils, in dem die Vorgaben des BVerfG für die gesetzliche Ausgestaltung des Vollzuges der Jugendstrafe unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Jugendlichen und Heranwachsenden umgesetzt werden sollen. Dies betrifft vor allem die durchgängige Berücksichtigung des Erziehungsprinzips, erweiterte Besuchsmöglichkeiten, den Grundsatz des Wohngruppenvollzugs und der Einzelunterbringung, besondere Möglichkeiten der Entlassungsvorbereitung und die Regelung jugendspezifischer Sanktionen bei Pflichtverstößen.

Im Bereich des Fünften Teils, der den Vollzug der Untersuchungshaft regeln soll, liegt ein wesentlicher Schwerpunkt bei der Verteilung der Zuständigkeiten von Gericht, Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde für die Anordnung und Durchführung vollzuglicher Maßnahmen (§ 131 des Entwurfs). Außerdem soll die Rechtsstellung der jungen Untersuchungsgefange-

nen eingehend geregelt werden (§§ 152 bis 159 des Entwurfs). Schließlich soll das System der gerichtlichen Rechtsbehelfe grundlegend neu gestaltet werden.

Die gesetzliche Regelung dieser beiden Bereiche ist in den genannten Eckpunkten unter Punkt 11 vorgesehen.

Im Sechsten Teil des NJVollzG sind - abgesehen von der Streichung überflüssiger und der Vereinfachung übermäßig komplexer Vorschriften (Punkt 10 des Eckpunktepapiers; s. o.) - nur geringe inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage vorgesehen. Hier sollen jedoch im Ersten Kapitel (Vollzugsorganisation) in § 171 die Voraussetzungen für eine Teilprivatisierung des Justizvollzuges konkreter als bisher gesetzlich geregelt werden (Punkt 9 des Eckpunktepapiers; vgl. auch § 50 Abs. 4 des Entwurfs).

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Es hat eine Gesetzesfolgenabschätzung nach Maßgabe der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022), des § 38 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107), geändert durch Beschluss vom 30. November 2004 (Nds. GVBl. S. 584), sowie der Vorläufigen Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen in der Fassung der Bekanntmachung der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 15. April 1998 (Nds. MBl. S. 759) stattgefunden.

Diese ist zu folgenden wesentlichen Ergebnissen gekommen:

1. Wirksamkeitsprüfung

Die in dem vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften müssen durch förmliches Gesetz getroffen werden. Die Regelung in einem einheitlichen Gesetz erscheint sowohl regelungstechnisch sinnvoll, um die Zahl der Rechtsvorschriften des Landes so gering wie möglich zu halten, als auch sachgerecht, um systematisch zusammenhängende Vorschriften relativ übersichtlich zusammenzufassen. Aus Sicht der Landesregierung gibt es nach Prüfung und Bewertung vorhandener Alternativentwürfe insbesondere des Bundesjustizministeriums und anderer Bundesländer inhaltlich keine angemessenen Alternativen zu den in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen.

2. Finanzfolgenabschätzung

In absehbarer Zeit ist nicht mit erheblichen Mehrkosten für das Land zu rechnen:

Wesentliche Kostenfaktoren werden die Einführung eines erweiterten Besuchskontingents und gesetzlicher Regelungen über die Sozialtherapie im Bereich des Jugendstrafvollzuges sowie die Evaluationsklausel sein.

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen über die Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug werden zu einem personellen Mehraufwand von 3,5 Stellen (161 000,00 Euro jährlich) führen. Dieser Aufwand wird durch die vorgesehene Anpassung der Voraussetzungen für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung, die erstmalig auch für den Jugendstrafvollzug gesetzlich normiert werden sollen, erforderlich, rechtfertigt sich aber durch die damit zu erreichende Verbesserung der Rückfallprävention auch bei bestimmten Gewaltdelikten (vgl. § 11 Abs. 1 des Entwurfs gegenüber § 9 StVollzG).

Die vom BVerfG vorgegebene Erweiterung des Besuchskontingents im Jugendstrafvollzug wird zu einem personellen Mehraufwand von 1,3 Stellen (43 000,00 Euro jährlich) führen. Außerdem ist hier ein Bauaufwand für die Erweiterung des Besuchsbereichs in der Jugendanstalt Hameln in Höhe von 410 00,00 Euro zu veranschlagen.

Für die ebenfalls vom BVerfG geforderte umfangreiche Evaluation dürften bei grober Schätzung Mehrkosten in Höhe von ungefähr 100 000,00 Euro pro Jahr zu veranschlagen sein.

Im Übrigen werden in vergleichsweise geringfügigem Umfang Mehrkosten für die durchgängige Betreuung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten sowie für die Möglichkeit der

Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug auf freiwilliger Grundlage entstehen. Diese sind jedoch im Ergebnis zu vernachlässigen.

Schließlich wird mit Folgekosten für die Anpassung des Justizverwaltungsprogramms „BASIS“ zu rechnen sein. Diese lassen sich jedoch gegenwärtig noch nicht quantifizieren.

Für die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger der öffentlichen Verwaltung sind in absehbarer Zeit keine finanziellen Folgen zu erwarten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Entwurf übernimmt die bisherigen Regelungen des StVollzG über die Besonderheiten des Frauenvollzuges (§§ 76 bis 80 StVollzG, §§ 70 bis 72 des Entwurfs) im Wesentlichen unverändert. Die Vorschriften werden nur redaktionell und sprachlich gestrafft. Lediglich die Vorschriften über eine Entbindungsabteilung (§ 76 Abs. 3 Sätze 2 und 3 StVollzG) wurden nicht übernommen, weil es in Niedersachsen keine solchen Abteilungen gibt und auch weiterhin nicht vorgesehen sind. Die Regelung über den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Frauenanstalten (§ 135 StVollzG) wurde aus systematischen Gründen in § 164 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs aufgenommen. Die ausdrückliche Erwähnung besonderer Einrichtungen für Mütter mit Kindern im Gesetz (§ 142 StVollzG) wurde nicht übernommen. Der Inhalt dieser Regelung geht in § 166 des Entwurfs auf (s. auch die Ausführungen im Besonderen Teil der Begründung zu § 166 des Entwurfs). Eine Erweiterung vollzuglicher Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Kontakt zwischen inhaftierten Vätern und ihren Kindern ist - abgesehen von den erweiterten Besuchsmöglichkeiten im Jugendstrafvollzug - im Entwurf nicht ausdrücklich vorgesehen. Den Rechten der Väter aus Artikel 6 GG kann und muss im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten hinreichend Rechnung getragen werden, z. B. über die Einräumung hinreichender Besuchsmöglichkeiten oder bei der Entscheidung über bestimmte Vollzugslockerungen. Spezifische gesetzliche Regelungen, die ausdrücklich auf die besondere Situation von Vätern im Vollzug Rücksicht nehmen, erscheinen hierfür nicht erforderlich. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen tragen vielmehr einerseits den bestehenden Unterschieden zwischen Männer- und Frauenvollzug Rechnung, lassen jedoch andererseits genügend Spielraum, um die Rechte der Väter angemessen berücksichtigen zu können.

V. Auswirkungen auf Familien

Der Entwurf sieht im Vierten Teil (Vollzug der Jugendstrafe) sowie im Achten Kapitel des Fünften Teils (Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen) eine stärkere Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Gestaltung des Vollzuges an minderjährigen Gefangenen vor (z. B. § 112 Abs. 3 Satz 1, § 115 Abs. 3 und 7, § 121 Abs. 4, § 153 Abs. 2 des Entwurfs). Ferner werden im Jugendstrafvollzug das Mindestbesuchskontingent auf vier Stunden im Monat erweitert und ausdrücklich die Möglichkeit von Langzeitbesuchen von Familienangehörigen vorgesehen (§ 121 Abs. 2 und 3 des Entwurfs). Hierdurch werden sowohl die Rechte der Eltern von Gefangenen als auch die Kontaktmöglichkeiten zwischen inhaftierten Elternteilen und ihren Kindern in ausreichendem Maße berücksichtigt.

VI. Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen

Keine.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

(Mehr-)Kosten im Sinne von Artikel 68 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung sind aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs für das Land in absehbarer Zeit in dem soeben unter II Nr. 2. (Kostenfolgenabschätzung) dargelegten Umfang zu erwarten.

Mindereinnahmen für das Land sowie Kosten oder Mindereinnahmen für die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

VIII. Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen (Verbandsbeteiligung)

1. Angehörte Verbände und sonstige Stellen

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden folgende Verbände und sonstige Stellen um Stellungnahme gebeten:

- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt (DGB),
- dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Niedersachsen (dbb),
- ver.di e. V., Landesbezirk Niedersachsen - Bremen (ver.di),
- Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter (VNSB),
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesbezirk Niedersachsen (CGB),
- Niedersächsischer Städtetag,
- Niedersächsischer Landkreistag,
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund,
- Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Niedersachsen (im Folgenden: Anstaltsleitervereinigung),
- Landesarbeitsgemeinschaft des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes Niedersachsen (im Folgenden: LAG gehobener Dienst),
- Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialen Dienste im niedersächsischen Justizvollzug (im Folgenden: LAG Soziale Dienste),
- Arbeitsgemeinschaft mittlerer Verwaltungsdienst,
- Landesarbeitsgemeinschaft des Werkdienstes im niedersächsischen Strafvollzug,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzugsdienst des Landes Niedersachsen (im Folgenden: LAG Lehrer),
- Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen im niedersächsischen Justizvollzug (im Folgenden: LAG Psychologen),
- Landesarbeitsgemeinschaft der Juristen im niedersächsischen Justizvollzug,
- Niedersächsischer Richterbund (NRB),
- Neue Richtervereinigung e. V., Landesverband Niedersachsen,
- Deutscher Juristinnenbund, Landesverband Niedersachsen,
- Niedersächsischer Anwalt- und Notarverband,
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.,
- Rechtsanwaltskammer Oldenburg,
- Rechtsanwaltskammer Celle,
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig,
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Landesgruppe Niedersachsen (DVJJ),
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (im Folgenden: LAG Freie Wohlfahrt),
- WEISSER RING e. V.,

- Landespräventionsrat,
- Verband der Rechtspfleger e. V.,
- Landessportbund Niedersachsen,
- Sportjugend Niedersachsen,
- Landesbeauftragter für den Datenschutz (LfD),
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V.,
- Verband der Sozialarbeiter in der Niedersächsischen Strafrechtspflege e. V.

Darüber hinaus erhielten folgende Behörden und sonstige Stellen Kenntnis von dem Entwurf und Gelegenheit zur Stellungnahme:

- die 13 Justizvollzugsanstalten in Braunschweig, Celle, Hannover, Lingen, Lingen-Damaschke, Meppen, Oldenburg, Rosdorf, Salinenmoor, Sehnde, Uelzen, Vechta, Wolfenbüttel,
- die Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta,
- die Jugendanstalt Hameln,
- die Jugendarrestanstalt Neustadt,
- das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges,
- die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen,
- die drei Oberlandesgerichte in Celle, Braunschweig und Oldenburg,
- die drei Generalstaatsanwaltschaften in Celle, Braunschweig und Oldenburg,
- der Hauptpersonalrat bei dem Niedersächsischen Justizministerium (im Folgenden kurz: HPR),
- die Frauenbeauftragte im Niedersächsischen Justizministerium (im Folgenden kurz: die Frauenbeauftragte).

Geäußert haben sich ferner der Koordinator Sozialtherapeutischer Einrichtungen, die Niedersächsische AIDS-Hilfe Landesverband e. V. (im Folgenden kurz: AIDS-Hilfe) sowie die Stadt Verden.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der anderen 15 Bundesländer im Strafvollzugausschuss der Länder wurden von dem Entwurf in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung nicht geäußert haben sich ver.di, die Arbeitsgemeinschaft mittlerer Verwaltungsdienst, die Landesarbeitsgemeinschaft des Werkdienstes im niedersächsischen Strafvollzug, die Neue Richtervereinigung e. V., Landesverband Niedersachsen, der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband, der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e. V., die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig, der WEISSE RING e. V., der Landespräventionsrat, der Verband der Rechtspfleger e. V., der LfD, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. und der Verband der Sozialarbeiter in der Niedersächsischen Strafrechtspflege e. V.

Der dbb hat von einer eigenen Stellungnahme abgesehen und sich der Stellungnahme des VNSB angeschlossen. Der CGB hat sich vorbehaltlos mit dem Entwurf einverstanden erklärt. Der Niedersächsische Städtetag, der Niedersächsische Landkreistag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund haben über die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens erklärt, kommunale Belange seien nicht direkt berührt, und deshalb von einer Stellungnahme abgesehen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Juristen im Niedersächsischen Justizvollzug hat sich der Stellungnahme der Anstaltsleitervereinigung angeschlossen. Die Rechtsanwaltskammern Celle und Oldenburg (im Folgenden kurz: RAK)

haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, ebenso die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und das Katholische Büro Niedersachsen (im Folgenden kurz: die Kirchen) sowie der Landessportbund Niedersachsen und die Sportjugend Niedersachsen (im Folgenden kurz: LSB).

Von den 17 Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Niedersachsen haben sich neben der Anstaltsleitervereinigung nur einzelne im Rahmen der Verbandsbeteiligung gesondert geäußert.

2. Darstellung und Würdigung allgemeiner, die Einzelvorschriften übergreifender Forderungen der beteiligten Verbände und sonstigen Stellen

- a) Darstellung

Der DGB kritisiert die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder und fordert jedenfalls für den Jugendstrafvollzug die Entwicklung eines einheitlichen, zwischen den Ländern abgestimmten Gesetzes. Ferner sei der vorgelegte Entwurf in formaler Hinsicht schwer verständlich. Fraglich sei, ob die vorgesehene Verweisung auf eine Vielzahl von Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 gerecht werde. Außerdem sollten Frauenvollzug und Jungtätervollzug gesetzlich verankert werden.

Auch die Anstaltsleitervereinigung kritisiert den Aufbau des Gesetzesentwurfs in formaler und materiellrechtlicher Hinsicht und bezweifelt, ob der Entwurf im Vierten Teil der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer eigenständigen Regelung des Jugendstrafvollzuges gerecht werde. Die zahlreichen Verweisungen machten das Gesetz zudem schwer verständlich.

Die LAG Soziale Dienste moniert ebenfalls, der Entwurf sei aufgrund zahlreicher Verweisungen zumindest unübersichtlich, und regt schon allein deshalb an, die Verabschiedung eines eigenen Gesetzes für jede Vollzugsart zu erwägen.

Die LAG Lehrer begrüßt es, dass der Bereich der Aus- und Weiterbildung für Gefangene explizit erwähnt und im Vergleich zum StVollzG in vielen Fällen präziser geregelt werden solle.

Die LAG Psychologen sieht die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder zwar grundsätzlich kritisch, stimmt dem Entwurf neben der Kritik im Einzelnen aber in vielen Aspekten zu. Unabhängig von den einzelnen Vorschriften des Entwurfs wird geltend gemacht, das Ziel, ein „schlankes“ Gesetz zu erreichen, werde vermutlich mit einer größeren Zahl von Verwaltungsvorschriften einher gehen; auch dies führe zu einer erschwerten Handhabbarkeit des Gesetzes sowie insbesondere zu einer Verlagerung von Entscheidungskompetenzen vom Landtag zum Fachministerium. Grundsätzliche Kritik richtet sich ferner gegen die Betonung der „Mitarbeitsbereitschaft“ (s. dazu die Ausführungen zu § 6 des Entwurfs) sowie gegen die Abkehr vom Begriff der „Behandlung“. Schließlich wird der Jugendstrafvollzugsteil wegen der vorgesehenen Verweisungen als unübersichtlich eingeschätzt.

Der NRB beurteilt den Entwurf als konsequente Ersetzung des bestehenden Bundesrechts auf dem Gebiet des Erwachsenenstrafvollzuges und hebt hervor, dass in dem Entwurf für die Gebiete des Jugendstrafvollzuges und des Untersuchungshaftvollzuges erstmals eine detaillierte gesetzliche Grundlage vorgesehen sei. Die Regelung in einem einheitlichen Gesetz trage zudem der gängigen Forderung nach „schlanker“ Gesetzgebung Rechnung. Dies sei grundsätzlich zu begrüßen, die vorgesehenen Verweisungen seien aber so zahlreich und unübersichtlich, dass die Lesbarkeit des Gesetzes erheblich erschwert werde. Im Übrigen wendet sich der NRB inhaltlich insbesondere gegen die vorgesehene Ersetzung des § 119 StPO durch die Vorschriften des Fünften Teils des Entwurfs und dabei vor allem gegen die vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen (s. dazu die Ausführungen zu § 131 des Entwurfs) sowie gegen den Aufbau der Vierten Teils. Hier seien die vorgesehenen Verweisungen auch im Zusammenhang mit den

weiteren Verweisungen in § 193 des Entwurfs so zahlreich und unübersichtlich, dass im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 sogar verfassungsrechtliche Bedenken bestünden. Schließlich bemängelt der NRB das Fehlen einer eigenständigen Regelung der Rechtsbehelfe für den Erwachsenen- wie für den Jugendstrafvollzug. In beiden Bereichen solle das bestehende Bundesrecht durch Landesrecht ersetzt werden.

Die RAK stehen der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder kritisch gegenüber, begrüßen den vorgelegten Entwurf aber, soweit darin bewährte Regelungen des StVollzG übernommen und auf entbehrliche gesetzliche Vorschriften verzichtet werden soll. Befürchtet werde jedoch, dass ein wesentlicher Teil der erprobten und bewährten Errungenschaften des StVollzG durch das Landesgesetz aufgegeben werden solle. Insbesondere Kostengesichtspunkte und die vorgesehene Gleichwertigkeit von Resozialisierung und Sicherheit der Allgemeinheit dürften nicht zu einem Abbau von Standards führen. Im Hinblick auf den Untersuchungshaftvollzug wird begrüßt, dass dieses Gebiet erstmals detailliert gesetzlich geregelt werden solle, wie es rechtsstaatlich geboten sei. Indes werden verfassungsrechtliche Bedenken gegen einzelne Regelungen, insbesondere gegen die vorgesehene Zuständigkeitsregelung in § 131 des Entwurfs und die damit verbundene Aufgabe des in § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO enthaltenen Richtervorbehalts geäußert (s. dazu im Einzelnen die Ausführungen zu § 131 des Entwurfs).

Die Kirchen begrüßen ausdrücklich, dass der Jugendstrafvollzug und der Untersuchungshaftvollzug erstmals detailliert gesetzlich geregelt werden sollen, und halten es auch für sinnvoll, ein einheitliches Gesetz für alle Vollzugsarten zu schaffen. Sie betonen allgemein vor allem das Resozialisierungsgebot und regen eine weitere Förderung der sozialen Kontakte der Gefangenen während der Haft, insbesondere durch eine Ausweitung der Besuchszeiten, sowie gerade im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen über eine Erhöhung der Kostenbeteiligung der Gefangenen eine Erhöhung des Arbeitsentgeltes an.

Die DVJJ merkt positiv an, dass der Entwurf im Jugendstrafvollzugsteil in einigen Bereichen dringende Anliegen der Fachwelt aufgreife. Dies gelte insbesondere für die §§ 115, 117, 123 und 128 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Entwurfs. Nicht sachgerecht sei jedoch die Einbeziehung des Jugendstrafvollzugs in ein einheitliches Vollzugsgesetz. Dies werde insbesondere wegen der vorgesehenen zahlreichen Verweisungen auf die Vorschriften über den Erwachsenenstrafvollzug der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 betonten Besonderheit dieser Vollzugsart nicht gerecht, abgesehen davon, dass die verwendete Verweisungstechnik das Gesetz nur schwer verständlich mache, was auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Wahrnehmung effektiven Rechtsschutzes kritisch zu sehen sei. Um einer Zersplitterung der Vollzugslandschaft vorzubeugen, sei es im Übrigen wünschenswert, landeseinheitliche Regelungen in allen Bundesländern anzustreben. Allgemein wird inhaltlich der Begriff des Chancenvollzuges kritisiert: Gerade diejenigen, die sich nur schwer in den Vollzug integrieren könnten, bedürften am dringendsten spezieller Angebote; nur so werde der Vollzug seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht.

Die LAG Freie Wohlfahrt betont die besondere Bedeutung der Resozialisierung als Aufgabe des Strafvollzuges und hebt in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Arbeit der Anlaufstellen für Straffällige (der Straffälligenhilfe in Niedersachsen) für eine hierauf ausgerichtete Entlassungsvorbereitung sowie im Hinblick auf die nachgehende Betreuung der Gefangenen hervor. Im Übrigen kritisiert die LAG Freie Wohlfahrt, der Entwurf hebe die eindeutige Trennung zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug auf, indem beide Vollzugsarten in einem Gesetz geregelt werden sollten, und plädiert dafür, sich den neun Bundesländern anzuschließen, die einen einheitlichen Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz erarbeiteten.

Der LSB sieht allgemein die Bedeutung des Sports für den Justizvollzug verkannt und weist darauf hin, dass Sport nicht als bloßes „Freizeitvergnügen“ verstanden werden

dürfe, sondern im Strafvollzug auch als Mittel der Diagnose und Behandlung sowie als Medium der Bildung und Erziehung eine wichtige Funktion haben könne (s. dazu die Ausführungen zu §§ 63 und 125 des Entwurfs).

Vonseiten der gerichtlichen Praxis wird der Ansatz, alle Vollzugsarten in einem Gesetz zu regeln, begrüßt. Dies diene im Grundsatz wesentlich der Übersichtlichkeit und Vereinheitlichung. Die im Einzelnen verwendete Verweisungstechnik sei jedoch insbesondere im Hinblick auf den Jugendstrafvollzug verfassungsrechtlich bedenklich. Dies gelte vor allem angesichts der Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 im Hinblick auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes aufgestellt habe; hierfür seien auch klare und leicht verständliche gesetzliche Regelungen notwendig. Bedauert wird, dass der Vereinheitlichung des Rechtsweges, der weiterhin in §§ 109 ff. StVollzG und in § 23 ff. EGGVG unterschiedlich geregelt werde, die Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG entgegenstehe. Soweit für das Gebiet des Untersuchungshaftvollzuges eine Neuregelung der Rechtsbehelfe vorgesehen sei, verdiene dies grundsätzlich Zustimmung; im Detail seien die vorgesehenen Regelungen aber teilweise nicht stimmig (s. dazu die Ausführungen zu §§ 160 und 161 des Entwurfs). Kritisch gesehen wird im Einzelnen vor allem die vorgesehene Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich des Untersuchungshaftvollzuges; diese sei teilweise verfassungsrechtlich bedenklich, im Übrigen aber auch unübersichtlich (s. dazu im Einzelnen die Ausführungen zu § 131 des Entwurfs). Teile der gerichtlichen Praxis sprechen sich schließlich gegen eine uneinheitliche Regelung des Strafvollzuges in den einzelnen Ländern aus. Wer nach den bundeseinheitlichen Vorschriften des StGB und der StPO zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werde, habe auch einen Anspruch darauf, dass diese in den einzelnen Ländern nach einheitlichen Vorschriften vollzogen werde.

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis wird das Bestreben, alle Vollzugsarten in einem Gesetz zu regeln, im Grundsatz ebenfalls begrüßt. Ebenso kritisch wird indes die Entwicklung gesehen, dass es in den einzelnen Ländern nunmehr zu unterschiedlichen Regelungen kommen werde. Eine einheitliche Regelung in allen Ländern sei wünschenswert. Im Übrigen gehe die verwendete Gesetzestechnik häufig zu Lasten der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit. Auch im Hinblick auf die Unschuldsvermutung sei es wohl vorzugswürdig, jedenfalls für den Untersuchungshaftvollzug ein eigenständiges Gesetz vorzusehen, um den Besonderheiten dieser Vollzugsart hinreichend Rechnung tragen zu können. In den vorgesehenen Regelungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Übrigen eine Verschärfung der Haftbedingungen gesehen, die Auswirkungen auf das Klima in den Justizvollzugsanstalten haben werde. Im Hinblick auf den Jugendstrafvollzug werden erhebliche Bedenken geltend gemacht, ob die vorgesehenen Regelungen den Anforderungen gerecht würden, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 aufgestellt habe. Hier sei eine konkretere und detailliertere Regelung der jugendspezifischen Besonderheiten im Gesetz erforderlich. Insbesondere fehle auch eine Regelung der gerichtlichen Rechtsbehelfe, wie sie das Bundesverfassungsgericht gefordert habe. Ferner müsse den Rechten der Personensorgeberechtigten aus Artikel 6 GG verstärkt Rechnung getragen werden. Im Bereich des Untersuchungshaftvollzuges wird vor allem die vorgesehene Zuständigkeitsregelung in § 131 des Entwurfs kritisiert; ein Eingriff in die Grundrechte der Untersuchungsgefangenen ohne richterliche Anordnung sei verfassungsrechtlich nicht unbedenklich (s. dazu die Ausführungen zu § 131 des Entwurfs).

Der HPR sieht die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder kritisch und bedauert, dass keine stärkere Anlehnung an den Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums (Stand: 7. Juni 2006) oder eine Kooperation mit anderen Bundesländern stattfinde. Eine Angleichung der Regelungen in den einzelnen Ländern sei gerade im Bereich des Jugendstrafvollzuges wünschenswert.

b) Würdigung

Soweit allgemein Kritik an der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Straf- und Untersuchungshaftvollzug auf die Länder geäußert wird, bedarf es aus Sicht der Landesregierung keiner weiteren Würdigung im Rahmen der Begründung dieses Gesetzentwurfs. Die Übertragung entspricht dem ausdrücklichen Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers. Das Gesetz, mit dem Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 125 a GG entsprechend geändert wurden, ist am 1. September 2006 in Kraft getreten. Es ist nunmehr Sache des Landes, von der eröffneten Gesetzgebungskompetenz Gebrauch zu machen.

Ein grundlegendes Bedürfnis für die Schaffung einheitlicher Regelungen über den Straf- und Untersuchungshaftvollzug in allen 16 Bundesländern wird seitens der Landesregierung nicht gesehen. Vielmehr ist es offensichtlich Wille des verfassungsändernden Gesetzgebers auf Bundesebene gewesen, die Gesetzgebung auf diesen Gebieten den Ländern zu überantworten und damit im Sinne einer Stärkung der föderalen Strukturen in der Bundesrepublik den Ländern einen eigenen Gestaltungsspielraum zu eröffnen. Das Streben nach bundeseinheitlichen Regelungen in allen Ländern liefe dieser Zielsetzung ersichtlich zuwider. Vielmehr sollte seitens der einzelnen Länder die Chance ergriffen werden, Regelungen zu schaffen, die den jeweiligen Verhältnissen des Landes gerecht werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich auch bislang schon unter Geltung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes in den einzelnen Ländern, die bisher nur für die Ausführung des Gesetzes zuständig waren, sehr unterschiedliche Vollzugsrealitäten herausgebildet haben. Vor diesem Hintergrund erscheint es nur konsequent, die Zuständigkeit für die Gesetzgebung und für die Ausführung des Gesetzes in einer Hand zusammenzuführen. Das Argument, der Umstand, dass Freiheitsstrafe aufgrund bundeseinheitlicher Vorschriften verhängt werde, müsse auch dazu führen, dass sie in allen Ländern aufgrund einheitlicher Regelungen vollzogen werde, erscheint schließlich nicht stichhaltig. Wäre dieses Argument richtig, wäre schon die Änderung des GG unzulässig gewesen. Hierfür ist aber nichts ersichtlich.

Auch die Forderung, für den Jugendstrafvollzug und den Untersuchungshaftvollzug jeweils eigenständige Gesetze vorzusehen, wird seitens der Landesregierung nicht aufgegriffen. Die Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft in einem einheitlichen Gesetz ist, wie auch schon der Blick auf das geltende StVollzG zeigt (vgl. §§ 1, 122, 129 ff. sowie 176 bis 178 StVollzG), durchaus zulässig und verfassungsrechtlich unbedenklich.

Hinsichtlich der Frage, ob die für den Jugendstrafvollzug vorgesehenen Verweisungen auf einzelne Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen den Anforderungen genügt, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 aufgestellt hat, wird auf die Ausführungen zu § 128 des Entwurfs verwiesen. Die erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken werden im Ergebnis nicht geteilt.

Dem Einwand, die im Entwurf vorgesehenen Verweisungen seien unübersichtlich und erschwerten die Leserlichkeit des Gesetzes, wurde teilweise durch eine Änderung der betreffenden Vorschriften Rechnung getragen. Soweit diese Kritik sich gegen die in § 193 des Entwurfs vorgesehene Regelung richtet, so rechtfertigen sich die dort vorgesehenen Verweisungen im Wesentlichen dadurch, dass die Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG hinsichtlich der Abgrenzung der einzelnen Kompetenzbereiche im Detail rechtlich schwierig ist und zu sehr differenzierten Lösungen nötigt. Hierzu wird im Einzelnen auf die Begründung zu § 193 des Entwurfs verwiesen.

Zur Zuständigkeit im Bereich des Untersuchungshaftvollzuges wird allgemein auf die Ausführungen zu § 131 des Entwurfs verwiesen, zur Forderung, den Frauenvollzug und den Jungtätervollzug ausdrücklich gesetzlich zu regeln, auf die Ausführungen zu § 166 des Entwurfs. Hinsichtlich des Chancenvollzuges finden sich nähere Ausführungen zu § 6 des Entwurfs.

Alles in allem sieht die Landesregierung aufgrund der vorstehend wiedergegebenen allgemeinen Forderungen der Verbände und sonstigen Stellen kein Bedürfnis für grundlegende Änderungen des Gesetzentwurfs.

Gleichwohl sind als Ergebnis der Verbandsbeteiligung sowie nach nochmaliger Prüfung seitens des federführenden Justizministeriums an verschiedenen Stellen Änderungen gegenüber der zur Verbandsbeteiligung freigegebenen Fassung des Entwurfs (Stand: 5. Dezember 2006) vorgenommen worden. Wesentliche Änderungen sind

- die Normierung des Mindestinhaltes des Vollzugsplanes in §§ 9 und 115 des Entwurfs (entsprechend § 7 Abs. 2 StVollzG),
- die Streichung des Vorbehalts der Zustimmung der Gefangenen zu einer Verlegung in die Sozialtherapie nach § 11 Abs. 2 des Entwurfs (für den Jugendstrafvollzug i. V. m. § 128 des Entwurfs),
- die Einführung der Möglichkeit der Gefangenen, die Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug zu beantragen (§ 13 Abs. 3 des Entwurfs),
- die Erweiterung der Möglichkeit von Sonderurlaub und -ausgang aus wichtigem Anlass in § 15 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs (entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 StVollzG),
- die Übernahme der „angemessenen Beschäftigung“ und der „Selbstbeschäftigung“ entsprechend den Regelungen im StVollzG, auch für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, den Jugendstrafvollzug und den Untersuchungshaftvollzug an jungen Gefangenen,
- die Ausbildungsbeihilfe für schulpflichtige Jugendstrafgefangene (§ 41 des Entwurfs),
- Klarstellungen im Bereich der Kostenbeteiligung (§ 50 Abs. 1 und 4 des Entwurfs),
- eine Neuordnung der Regelungen über erkennungsdienstliche Maßnahmen und Maßnahmen zur Identitätsfeststellung (§§ 78 und 79 des Entwurfs),
- die Ersetzung des Vorbehalts der Zustimmung der Vollstreckungsbehörde bei langfristigem Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung im Bereich der Sozialtherapie und des Jugendstrafvollzuges durch eine Pflicht zur Anhörung der Vollstreckungsbehörde (§ 102 Abs. 1 und § 117 Abs. 2 des Entwurfs),
- die Betonung der Bedeutung des Sports im Jugendstrafvollzug (§ 125 des Entwurfs),
- die Einengung des Katalogs der zulässigen Erziehungsmaßnahmen (§ 127 Abs. 1 ggf. i. V. m. § 158 Abs. 1 des Entwurfs),
- eine klarere Regelung der Trennungsvorschriften im Bereich des Untersuchungshaftvollzuges (§§ 136, 137 und 165 des Entwurfs),
- eine Gleichstellung von jungen Untersuchungsgefangenen mit Gefangenen im Jugendstrafvollzug hinsichtlich der Zulässigkeit des Schusswaffengebrauchs (§ 159 des Entwurfs),
- eine Klarstellung, dass bei der Evaluation auf geschlechterspezifische Besonderheiten Rücksicht zu nehmen ist (§ 182 Abs. 1 des Entwurfs),
- eine nochmalige Erweiterung der Informationsrechte von Opfern einer Straftat (§ 184 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs) sowie
- die Klarstellung, dass im Bereich des Jugendstrafvollzuges und des Vollzuges der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen in die Rechte der Eltern aus Artikel 6 GG eingegriffen werden kann (§ 195 des Entwurfs).

Im Übrigen wird wegen des Ergebnisses der Verbandsbeteiligung sowie der einzelnen Änderungen des Entwurfs auf die Ausführungen zu den jeweiligen Vorschriften im Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

B. Besonderer Teil

Vorbemerkung:

Soweit die Regelungen im Ersten, Zweiten, Dritten und Sechsten Teil des Entwurfs zu Artikel 1 bereits bestehenden Vorschriften des StVollzG entsprechen, beschränkt sich die Begründung im Wesentlichen auf die Beschreibung des jeweiligen Regelungsgegenstandes. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird insoweit auf die zu den entsprechenden Vorschriften des StVollzG vorhandene Kommentierung verwiesen (z. B. *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, Kommentar, 10. Aufl. 2005; *Arloth/Lückemann*, StVollzG, Kommentar, 1. Aufl. 2004; *Schwind/ Böhm/Jehle* [Hrsg.], StVollzG, Kommentar, 4. Aufl. 2005; *Feest* [Hrsg.], StVollzG, Kommentar [AK-StVollzG], 5. Aufl. 2006).

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz - NJVollzG -):

Zum Ersten Teil (Gemeinsame Bestimmungen):

Der Erste Teil enthält Vorschriften, die für alle vier in diesem Gesetz geregelten Vollzugsarten (Freiheitsstrafe, Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Jugendstrafe und Untersuchungshaft) gelten. Gleiches gilt für die Bestimmungen im Sechsten Teil. Die materiellen Vollzugsvorschriften des Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Teils werden auf diese Weise „verklammert“.

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Der Anwendungsbereich des NJVollzG ist hinsichtlich des Begriffs der Freiheitsstrafe identisch mit § 1 StVollzG. Gemeint ist die in §§ 38 und 39 StGB geregelte Freiheitsstrafe einschließlich der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB.

Hinsichtlich der von § 1 StVollzG insgesamt erfassten freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Nrn. 1 bis 3 StGB, deren Vollzug ebenfalls in das Gebiet des Strafvollzuges fällt (BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 1991 - 2 BvL 8/89 - juris, dort Rn. 42), soll im vorliegenden Gesetz nur der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung einschließlich der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 61 Nr. 3, §§ 66 bis 66 b StGB geregelt werden. Die Regelung des Vollzuges der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 61 Nr. 1 und § 63 StGB) und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Nr. 2 und § 64 StGB), die bislang in §§ 136 bis 138 StVollzG und im Nds. MVollzG erfolgt, soll aus systematischen Gründen ausschließlich dem Nds. MVollzG vorbehalten werden.

Jugendstrafe meint die nach den Vorschriften des JGG gegen Jugendliche oder Heranwachsende (vgl. § 1 Abs. 2 JGG) verhängte Jugendstrafe nach §§ 17 und 18 JGG, bei Heranwachsenden in Verbindung mit § 105 JGG.

Untersuchungshaft ist sowohl die im allgemeinen Strafverfahren angeordnete Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO als auch die gegen Jugendliche und Heranwachsende nach dem JGG verhängte Untersuchungshaft (§ 72 JGG).

Dieses Gesetz kann nach der Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG grundsätzlich nur den *Vollzug* der vorgenannten Maßnahmen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Niedersachsen regeln und nach Maßgabe des Artikels 125 a Abs. 1 Satz 2 GG n. F. das auf diesen Gebieten erlassene Bundesrecht durch Landesrecht ersetzen. Ausgeschlossen sind demgegenüber grundsätzlich Regelungen auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, der Gerichtsverfassung (einschließlich der gerichtlichen Zuständigkeiten) und des gerichtlichen Verfahrens (einschließlich der gerichtlichen Rechtsbehelfe und der *Vollstreckung*, mit gewissen Ausnahmen beim Untersuchungshaftvollzug), solange und soweit der Bund auf diesen Gebieten bereits gesetzliche Regelungen erlassen hat (Artikel 72 Abs. 2 GG). Zu den sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den Geltungsumfang dieses Gesetzes vgl. § 193.

Weiterhin nicht gesetzlich geregelt werden soll die sog. Organisations- oder Zwischenhaft. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen sich Gefangene oder Sicherungsverwahrte tatsächlich noch im Vollzug einer bestimmten freiheitsentziehenden Maßnahme befinden, an ihnen aufgrund einer rechtskräftigen richterlichen Anordnung aber rechtlich bereits eine andere freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen werden müsste und Gründe der Vollzugsorganisation es verhindern, sie so-

fort in die zuständige Einrichtung zu überführen oder sie sonst nach den für die eigentlich zu vollziehende Maßnahme geltenden Vorschriften zu behandeln. Gemeint sind damit z. B. Strafgefangene, an denen aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 67 Abs. 2 StGB eine Maßregel nach den §§ 63 oder 64 StGB ausnahmsweise im Anschluss an die Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, für die aber noch kein Platz in einer Einrichtung des Maßregelvollzuges zur Verfügung steht. Hierunter fallen aber auch Untersuchungsgefangene, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, für die aber noch keine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach § 451 StPO vorliegt. Das BVerfG hat zwar festgestellt, dass für diese Fälle eine gesetzliche Regelung nicht vorhanden ist, eine solche aber gleichwohl nicht für erforderlich erachtet. Es hat lediglich bekräftigt, dass eine Verlängerung der Gesamtdauer der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung nicht eintreten darf, was aber durch eine entsprechende Berechnung der Strafzeit sichergestellt werden kann (BVerfG, Beschluss vom 18.06.1997 - 2 BvR 2422/96 - juris). Vor diesem Hintergrund erscheint eine gesetzliche Regelung der genannten Fallkonstellationen entbehrlich. Dass die betreffenden Gefangenen und Sicherungsverwahrten auch in der nicht mehr zuständigen Vollzugseinrichtung nach den für sie bereits geltenden materiellen Vollzugsvorschriften zu behandeln sind, soweit dies in der an sich unzuständigen Einrichtung möglich ist, ist eine Selbstverständlichkeit, die ebenso wenig ausdrücklich im Gesetz geregelt werden muss wie der Umstand, dass eine Verlängerung der Gesamtdauer der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung nicht eintreten darf.

Zur Verbandsbeteiligung:

Soweit im Rahmen der Verbandsbeteiligung von verschiedener Seite gefordert wurde, für den Jugendstrafvollzug sowie für den Untersuchungshaftvollzug jeweils ein eigenständiges Gesetz vorzusehen, so wird dem seitens der Landesregierung aus den im Allgemeinen Teil der Begründung dargelegten Gründen nicht gefolgt. Die Regelung aller vier Vollzugsarten in einem Gesetz zusammen mit den Vorschriften über die Organisation der Justizvollzugsanstalten ermöglicht ein insgesamt schlankes Gesetz, das zur Reduzierung der Gesamtzahl der Rechtsvorschriften des Landes und damit zur Deregulierung beiträgt. Verweisungen auf für alle Vollzugsarten gleichermaßen geltende Vorschriften können so innerhalb eines Gesetzes erfolgen; Verweisungen auf andere Gesetze erübrigen sich. Insgesamt führt dies zu einer besseren Übersichtlichkeit der Materie.

Zu § 2 (Allgemeine Begriffsbestimmungen):

Die Vorschrift enthält die für das Verständnis und die Anwendung des Gesetzes im Folgenden notwendigen Begriffsbestimmungen.

Zu Nummer 1 (Anstalten):

Die Vorschrift ist an den bisherigen § 139 StVollzG angelehnt. Durch die Regelung wird zum einen klargestellt, dass es sich bei den Justizvollzugsanstalten (Anstalten) nicht um eigenständige juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt. Zum anderen wird im Zusammenhang mit § 1 verdeutlicht, dass das vorliegende Gesetz nur für den Vollzug der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen in Anstalten des Landes und nicht etwa auch für den Vollzug in anderen Einrichtungen (z. B. der Bundeswehr) gilt.

Zu Nummer 2 (Abteilung):

Die Anstalten müssen so untergliedert sein, dass der Vollzug an Frauen und Männern sowie in den unterschiedlichen Vollzugsformen nach den Vorschriften des Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Teils dieses Gesetzes jeweils getrennt voneinander erfolgen kann (vgl. § 165 wie auch § 136). Hierfür sind die erforderlichen baulichen und organisatorischen Voraussetzungen durch die Bildung von gesonderten Abteilungen zu schaffen. Erforderlich ist indes nur, dass eine wirksame Trennung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten voneinander ermöglicht wird.

Zu Nummer 3 (Jugendanstalt):

Durch die Regelung wird klargestellt, dass es sich bei einer Jugendanstalt (wie z. B. in Hameln) auch um eine (Justizvollzugs-)Anstalt im Sinne des Gesetzes handelt. Damit wird eine Beibehaltung der bisher üblichen Bezeichnung bezweckt.

Zu Nummer 4 (Vollzugsbehörde):

Im Entwurf wird durchgängig begrifflich unterschieden werden zwischen der Anstalt als tatsächlicher Einrichtung („Betrieb“) und der Vollzugsbehörde als der Stelle, die unmittelbar für die Durchführung der Aufgabe des Vollzuges zuständig ist (verwaltungsorganisatorischer Begriff). Im StVollzG werden die Begriffe weitgehend synonym verwendet, dies jedoch nicht konsequent (vgl. z. B. § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2, § 151 Abs. 1 Satz 1, § 156 Abs. 1, §§ 179 ff. StVollzG).

Zu Nummer 5 (Fachministerium):

Durch die Regelung, dass Fachministerium im Sinne des Gesetzes immer - unabhängig von der konkreten Bezeichnung - das für die Justiz zuständige Ministerium ist, wird die Möglichkeit ausgeschlossen, die Zuständigkeit für das Recht des Justizvollzuges (Strafvollzug, Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und Untersuchungshaftvollzug) innerhalb der Landesregierung durch Beschluss auf ein anderes, z. B. das für Inneres oder Soziales zuständige Ministerium zu übertragen.

Zu Nummer 6 (Aufsichtsbehörde):

Die Vorschrift knüpft an die in § 177 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Möglichkeit des Fachministeriums an, ausnahmsweise bestimmte Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen zu übertragen, und stellt gleichzeitig klar, dass sich die Aufsichtsbefugnisse auch in diesem Fall sowohl auf die Vollzugsbehörden des Landes als auch auf diejenigen Personen oder Stellen erstrecken, denen nach § 171 die Wahrnehmung von Aufgaben der Vollzugsbehörden übertragen wurde.

Zu den Nummern 7 und 8 (Sicherheit und Ordnung der Anstalt):

Angesichts des Umstandes, dass nach dem Entwurf (wie auch nach den Vorschriften des StVollzG) eine Vielzahl von Eingriffsbefugnissen an die Aufrechterhaltung der oder die Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geknüpft ist, erscheint es geboten, diese Tatbestandsvoraussetzungen näher zu definieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die gegenüber dem StVollzG erweiterte Generalklausel (§ 4 Satz 2). Der Entwurf folgt dabei grundsätzlich den gängigen Definitionen, die sich in Rechtsprechung und Literatur herausgebildet haben, wobei allerdings der Begriff der inneren Sicherheit (Nummer 7, 1. Alternative) bewusst nicht auf den Schutz vor *konkreten* Gefahren beschränkt ist. Der Schutz vor *abstrakten* Gefahren für Personen oder Sachen in den Anstalten kann somit begrifflich ebenfalls erfasst werden (vgl. § 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Nds. SOG), wobei die Anwendung der einzelnen Befugnisnormen selbstverständlich eine genaue Prüfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit voraussetzt.

Die Definition der äußeren Sicherheit ist insofern von besonderer Bedeutung, als sich hier im Hinblick auf die Haftgründe der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) und der Wiederholungsgefahr (§ 112 a StPO) begriffliche Überschneidungen mit dem Zweck der Untersuchungshaft (§ 129 des Entwurfs) ergeben.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der VNSB, die LAG gehobener Dienst, die LAG Psychologen und der HPR schlagen vor, den Jungtätervollzug, wie er in der JVA Vechta praktiziert wird, gesetzlich zu verankern und zu diesem Zweck den Begriff der „Jungtäteranstalt“ bei den Begriffsbestimmungen einzufügen.

Dem wird nicht gefolgt. Wie zu § 164 des Entwurfs ausgeführt, sollte der Jungtätervollzug nach Auffassung der Landesregierung nicht explizit im Gesetz verankert werden. Beim Jungtätervollzug handelt es sich um ein anerkannt erfolgreiches Vollzugskonzept, von dem auch nicht abgerückt werden soll. Der Gesetzentwurf bietet hierfür den erforderlichen Rahmen, legt sich aber nicht auf eine bestimmte konzeptionelle Ausrichtung fest, um auf künftige Veränderungen des wissenschaftlichen und vollzugspraktischen Erkenntnisstandes flexibel reagieren zu können. Dementsprechend bedarf es auch nicht einer besonderen „Jungtäteranstalt“ als Organisationsform für den Jungtätervollzug.

Die LAG Soziale Dienste und die RAK machen geltend, die gesamte Vorschrift sei entbehrlich, da die Vollzugspraxis mit den Begrifflichkeiten vertraut sei.

Dem wird nicht gefolgt. Begriffsbestimmungen an zentraler Stelle zu Beginn eines Gesetzes entsprechen gängiger Gesetzgebungstechnik in modernen Gesetzen und verbessern die Übersichtlichkeit des Gesetzes (vgl. Nummer 3.1 der von der Niedersächsischen Staatskanzlei herausgegebenen, für die Ministerien verbindlichen Hinweise zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen). Insbesondere im Hinblick auf die zentralen Begriffe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt (Nummern 7 und 8) erscheint eine eindeutige Definition der Begriffe auch unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgrundsatzes zumindest nahe liegend.

Die LAG Soziale Dienste plädiert dafür, anstelle der vorgesehenen Vorschrift eine dem § 155 StVollzG entsprechende Regelung als § 2 einzufügen.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Eine dem § 155 Abs. 1 StVollzG entsprechende Regelung findet sich an systematisch richtiger Stelle in den §§ 170 und 171 des Entwurfs. Eine Auflistung der vorzusehenden Bediensteten der einzelnen Berufsgruppen, wie sie § 155 Abs. 2 StVollzG enthält, erscheint demgegenüber entbehrlich. Dass das Land verpflichtet ist, für eine den Aufgaben und Zielen des Vollzuges angemessene personelle Ausstattung der Anstalten bzw. Vollzugsbehörden zu sorgen, ergibt sich hinreichend deutlich aus § 166 Satz 2 des Entwurfs.

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt zu Nummer 1 (Anstalten) vor, anstelle der Formulierung „Anstalt eines Landes“ die Formulierung „Einrichtung des Landes“ zu verwenden.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Der Begriff der Anstalt ist ein in Verwaltungswissenschaft und Rechtssprache eingeführter Begriff (vgl. z. B. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 1 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes), der auch für die Justizvollzugsanstalten gilt. Die Ersetzung durch den Begriff der „Einrichtung“ würde zu Unschärfen führen. Durch die Verwendung der Formulierung „eines Landes“ soll zum einen klargestellt werden, dass es sich bei den Justizvollzugsanstalten um zwar in gewissen Bereichen verselbständigte, letztlich jedoch nichtrechtsfähige Organisationseinheiten des jeweiligen Landes handelt; Rechtsträger ist das Land, nicht die Anstalt. Zum anderen betrifft der Begriff nicht nur die Anstalten des Landes Niedersachsen, sondern u. U. auch die Anstalten eines anderen Landes; eine Beschränkung auf die Anstalten „des“ Landes Niedersachsen mithin zu kurz.

Zu Nummer 4 (Vollzugsbehörde) regt die Anstaltsleitervereinigung an, die Begriffsbestimmung um den Klammerzusatz „(einschließlich der Behörde, der die Aus- und Fortbildung obliegt)“ zu erweitern, um im Rahmen der Evaluation und von sonstigen Forschungsaufträgen nach §§ 183 ff. des Entwurfs geschützte Daten verarbeiten zu können.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Zum einen würde der vorgeschlagene Klammerzusatz den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen. Denn den Aus- und Fortbildungsbehörden obliegt in der Regel nicht die Evaluation des Vollzuges (vgl. § 182 des Entwurfs). Dies beträfe vielmehr in erster Linie den Kriminologischen Dienst, der als solcher aber kaum unter den Begriff einer „Behörde, der die Aus- und Fortbildung obliegt“ subsumiert werden könnte. Zum anderen ist in § 191 des Entwurfs ausdrücklich die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke geregelt. Diese Regelung erscheint ausreichend, auch um den Bedürfnissen des Bildungsinstituts und des Kriminologischen Dienstes Rechnung zu tragen. Eine Erweiterung des Kreises der Vollzugsbehörden im datenschutzrechtlichen Sinne würde zu einer unangemessenen Vermehrung der datenverarbeitungsbefugten Stellen führen.

Die RAK machen im Hinblick auf Nummer 7 (Sicherheit der Anstalt) geltend, die Bezugnahme auf das Nds. SOG in der Begründung zu Nummer 7 sei wegen der Annäherung an das Polizeirecht problematisch. Grundsätzlich sollten nur konkrete Gefahren Eingriffe rechtfertigen können.

Dem wird nicht gefolgt. Wie bereits dargelegt, werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Tat regelmäßig nur konkrete Gefahren Anlass für bestimmte Maßnahmen sein können. Es sind aber auch Situationen denkbar, in denen abstrakte Gefahren ausreichen können (z. B. bei der Briefkontrolle). Hierfür lässt die vorgesehene Formulierung hinreichend Raum.

Zu § 3 (Allgemeine Gestaltungsgrundsätze):

Die Allgemeinen Gestaltungsgrundsätze entsprechen den bisher schon in § 3 StVollzG enthaltenen Regelungen. Diese wurden vom BVerfG in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe vom 21. Juni 1977 - 1 BvL 14/76 - (juris = BVerfGE 45, 187) im Zusammenhang mit den in § 2 StVollzG enthaltenen Vorschriften als insgesamt verfassungsrechtlich einwandfreie einfachgesetzliche Ausgestaltung des Strafvollzuges bewertet. Die Regelungen sollen daher übernommen werden.

Dabei entsprechen die Absätze 1 und 2 wortgleich den Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und 2 StVollzG.

Absatz 3 enthält gegenüber § 3 Abs. 3 StVollzG zunächst insofern eine Änderung, als er nicht für den Untersuchungshaftvollzug gilt, bei dem die Resozialisierung angesichts der Unschuldsvermutung zu Gunsten der Untersuchungsgefangenen keine Rolle spielen kann. Sodann soll bereits hier stärker als im StVollzG betont werden, dass die erfolgreiche Eingliederung in das Leben in Freiheit eine Leistung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten ist, die trotz aller Anstrengungen der Vollzugsbehörden von ihrer Mitarbeit im Vollzug abhängt und letztlich in ihrer eigenen Verantwortung liegt (Gedanke des Chancenvollzuges).

Zur Verbandsbeteiligung:

Die RAK machen geltend, die Betonung der Eigenverantwortung der Gefangenen in Absatz 3 dürfe nicht zu einem Rückzug der Vollzugsbehörde aus ihrer Verantwortung führen und nicht in Widerspruch zum Vollzugsziel der Resozialisierung geraten.

Dem wird, wie zu § 6 ausgeführt ist, durch die vorgesehenen Regelungen des Entwurfs hinreichend Rechnung getragen.

Zu § 4 (Rechtsstellung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten):

Die Regelung entspricht dem Grunde nach § 4 Abs. 2 StVollzG und bringt zum Ausdruck, dass Eingriffe in die Rechte der Gefangenen und Sicherungsverwahrten auch im Straf- und Untersuchungshaftvollzug nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig sind (BVerfG, Urteil vom 14. März 1972 - 2 BvR 41/71 - juris = BVerfGE 33, 1).

§ 4 Satz 1 entspricht dabei § 4 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

§ 4 Satz 2 enthält eine Generalklausel, die die Vollzugsbehörde ermächtigt, den Gefangenen und Sicherungsverwahrten Beschränkungen ihrer Freiheit aufzuerlegen, soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, sofern diese Beschränkungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sind. Mit einer solchen Regelung soll es den Vollzugsbehörden ermöglicht werden, auf künftige Entwicklungen angemessen reagieren zu können, soweit das Gesetz eine ausdrückliche Eingriffsbefugnis nicht schon vorsieht. Schwer wiegende Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen und Sicherungsverwahrten können hierauf jedoch nicht gestützt werden. Hierfür bestehen, entsprechend der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG, spezielle Regelungen im Gesetz. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum die für Gefangene und Sicherungsverwahrte geltende Generalklausel mit erheblich strengeren Tatbestandsvoraussetzungen versehen sein müsste als die für alle freien Bürgerinnen und Bürger geltende polizeirechtliche Generalklausel in § 11 Nds. SOG, die ähnlich formuliert ist wie die für § 4 Satz 2 vorgesehene Regelung.

Die gegenüber der nunmehr vorgesehenen Fassung erheblich strenger formulierte Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG sollte seinerzeit der Rechtsprechung des BVerfG zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für Eingriffe in die Rechte von Strafgefangenen Rechnung tragen, nach der Generalklauseln zwar zulässig, aber möglichst eng zu begrenzen sind (BVerfG, a. a. O., juris, dort Rn. 22). In der Praxis hat sich indes gezeigt, dass die Anwendung der Generalklausel von der Rechtsprechung an derart hohe Hürden geknüpft wurde, dass die Regelung de facto leer läuft. Mit der nunmehr vorgesehenen Formulierung werden die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Generalklausel verringert, um der Regelung einen Anwendungsbereich zu eröffnen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung spricht sich dafür aus, in Satz 2 die Worte „Ordnung der Anstalt erforderlich“ durch die Worte „zur Abwehr einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt notwendig“ zu ersetzen. Der Entwurf enthalte hinreichende Möglichkeiten, auf einfache Verstöße gegen die Ordnung der Anstalt zu reagieren. Es bedürfe bei einfachen Ordnungsverstößen keiner zusätzlichen gesetzlichen Grundlage für Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen.

Die gerichtliche Praxis beurteilt die vorgesehene Regelung unterschiedlich. Während die Entwurfsvorschrift teilweise für sachgerecht und vertretbar gehalten und lediglich der Vergleich mit § 11 Nds. SOG in der Begründung kritisiert wird, werden teilweise erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert, ob die vorgesehene Absenkung der tatbestandlichen Voraussetzungen für Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen gegenüber § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG bei reinen Ordnungsverstößen mit Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar sei.

Der NRB äußert ebenfalls verfassungsrechtliche Zweifel und meint, die Verwendung des Begriffs „erforderlich“ statt „unerlässlich“ sei nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (u. a. BVerfGE 40, 276 [283]) vereinbar.

Die RAK machen geltend, die vorgesehenen Regelungen seien gerade angesichts der Begriffsbestimmungen in § 2 Nrn. 7 und 8 des Entwurfs, wonach auch abstrakte Gefahren begrifflich erfasst werden könnten, zu unbestimmt, und lehnen die Vorschrift ebenfalls ab. Richtig sei eine Beibehaltung des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG.

Diesen Einwänden wird nicht gefolgt. Ein Verstoß gegen Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 GG kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil sich der Geltungsbereich des Artikels 104 GG auf die Entziehung der Freiheit im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG und damit der körperlichen Bewegungsfreiheit als solcher bezieht, während § 4 Satz 2 des Entwurfs (wie § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) Beschränkungen der Rechte der Gefangenen und Sicherungsverwahrten im Rahmen des Vollzuges der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung meint; insofern bilden nicht die Bestimmungen des Artikels 104 GG, sondern die sonstigen Grundrechte der Gefangenen und Sicherungsverwahrten den verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Juli 1993 - 2 BvR 213/93 - juris, dort Absatz-Nr. 10). In der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Einschränkungen der Grundrechte von Strafgefangenen vom 14. März 1972 - 2 BvR 41/71 - (BVerfGE 33, 1 = juris, dort Rn. 22) heißt es dazu: „Die Grundrechte von Strafgefangenen können (...) nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, das allerdings auf - möglichst eng begrenzte - Generalklauseln nicht verzichten können.“ Damit ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Verwendung von Generalklauseln bei gesetzlichen Eingriffsermächtigungen im Bereich der Straftaft dem Grunde nach anerkannt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkennt, dass § 119 Abs. 3 StPO eine verfassungsrechtlich zureichende gesetzliche Grundlage für Einschränkungen grundrechtlicher Freiheiten von Untersuchungsgefangenen bildet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1996 - 2 BvR 2137/95 - juris, dort Rn. 23 m. w. N.). Diese Vorschrift lautet: „Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert.“ § 119 Abs. 3 StPO ist mithin hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen bei Verstößen gegen die Ordnung der Anstalt praktisch identisch mit der in § 4 Satz 2 des Entwurfs vorgesehenen Formulierung („... können ... Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der ... Ordnung der Anstalt erforderlich sind“) und dient in dieser Form als einzige gesetzliche Grundlage für Eingriffe in die Grundrechte von - als unschuldig geltenden - Untersuchungsgefangenen. Vor diesem Hintergrund werden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die hier im Entwurf vorgesehene Formulierung nicht geteilt. Insbesondere die Meinung, die Formulierung „unerlässlich“ sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geboten, wird nicht geteilt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil vom 14. März 1972 (a. a. O.) sowie in dem vom NRB in Bezug genommenen Beschluss vom 29. Oktober 1975 - 2 BvR 812/73 - (BVerfGE 40, 276) lediglich betont, bis zum Erlass der - seinerzeit noch fehlenden - erforderlichen gesetzlichen Grundlage müssten die Gefangenen nur solche Eingriffe in ihre Grundrechte hinnehmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Strafvollzuges unerlässlich sind. Dass auch das Gesetz selbst eine derart hohe Eingriffsschwelle vorsehen müsse, ergibt sich aus dieser Recht-

sprechung jedoch keineswegs. Nicht geteilt wird schließlich die Auffassung, die vorgesehene Vorschrift genüge nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, auch soweit dieser Einwand darauf gestützt wird, dass Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 GG eine Freiheitsbeschränkung nur unter Beachtung der im Gesetz vorgeschriebenen Formen zulässt. Diesbezügliche Bedenken müssten ansonsten nämlich auch gegenüber § 119 Abs. 3 StPO bestehen, und diese Vorschrift ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgemäß; der in § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO vorgesehene Richtervorbehalt ist in diesem Zusammenhang irrelevant und macht die Eingriffsbefugnis in § 119 Abs. 3 StPO nicht bestimmter als sie ist.

Die Notwendigkeit der vorgesehenen Formulierung ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass künftig z. B. allgemeine Sicherungsmaßnahmen, für die es keine ausdrückliche Rechtsgrundlage im Gesetz gibt und die bislang lediglich aus Verhältnismäßigkeitsgründen als *milderes* Mittel gegenüber den ausdrücklich gesetzlich geregelten Befugnissen für zulässig angesehen wurden, nunmehr einer eindeutigen Rechtsgrundlage zugeordnet werden könnten. Dies ändert indes nichts daran, dass in den gesetzlich geregelten Bereichen (z. B. Besuche, Schriftverkehr, Verteidigerkontakte, Besitz von Gegenständen) die ausdrücklich gesetzlich geregelten Befugnisse durch die Anwendung der Generalklausel *nicht ausgeweitet* werden können.

Richtig ist im Übrigen, dass bei einer den Grundrechten der Gefangenen und Sicherungsverwahrten sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragenden Auslegung und Anwendung der Vorschrift die Auferlegung von Beschränkungen nur dann zulässig sein wird, wenn *konkrete* Anhaltspunkte für eine Störung der Anstaltsordnung vorliegen; je weniger konkret die Gefährdung der Ordnung der Anstalt ist, umso größeres Gewicht kommt der Handlungsfreiheit der Gefangenen und Sicherungsverwahrten zu und umso zurückhaltender muss die zuständige Stelle bei Eingriffen in ihre Rechte sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1996, ebenda, m. w. N.). Das Erfordernis, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Auslegung und Anwendung der Vorschrift genau zu beachten, ist indes selbstverständlich und berührt nicht die Verfassungsmäßigkeit der vorgesehenen Vorschrift.

Zum Zweiten Teil (Vollzug der Freiheitsstrafe):

Die Vorschriften des Zweiten Teils regeln den Vollzug der Freiheitsstrafe. Der Entwurf knüpft hierbei an die Systematik des Strafvollzugsgesetzes an und übernimmt bewährte bundesgesetzliche Regelungen. Andererseits enthält der Entwurf in Teilbereichen Anpassungen und Neuregelungen, die einer veränderten Vollzugswirklichkeit und Bedürfnissen der Vollzugspraxis Rechnung tragen sollen. Regelungsgegenstand dieses Teils sind die Rechte und Pflichten der Gefangenen sowie die Eingriffsbefugnisse und Aufgaben der Vollzugsbehörden zur Ausgestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe im Einzelfall.

Zum Ersten Kapitel (Allgemeine Vorschriften, Grundsätze):

Zu § 5 (Vollzugsziele):

Die Vorschrift greift den Regelungsgehalt des § 2 StVollzG auf und bringt in Satz 1 das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot sowie in Satz 2 die Pflicht des Staates, die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen, zum Ausdruck (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. März 1972 - 2 BvR 41/71 - BVerfGE 33, 1; Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 u. a. - BVerfGE 98, 169, 200 f.; Urteil vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04 - NJW 2006, 2093, jeweils auch veröffentlicht bei juris). Anders als die Vorschrift des § 2 StVollzG, die das Resozialisierungsgebot als alleiniges Vollzugsziel formuliert und den Schutz der Allgemeinheit nur als Aufgabe bezeichnet, schreibt der Entwurf den Schutz der Allgemeinheit als gleichrangiges Vollzugsziel fest. Mit der sprachlichen Verknüpfung „zugleich“ macht die Entwurfsvorschrift zudem deutlich, dass zwischen der (verfassungsrechtlichen) Notwendigkeit, den Strafvollzug am Resozialisierungsziel auszurichten, und der staatlichen Schutzpflicht, für die Sicherheit aller Bürger zu sorgen, kein Gegensatz besteht, weil die Verwirklichung des Resozialisierungszieles zugleich auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient (ebenso BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006, a. a. O., 2095). Insoweit sind Resozialisierung und der Schutz der Allgemeinheit nicht nur gleichrangige Ziele des Vollzuges, sondern ebenso wichtige Aufgaben der Vollzugsbehörden. Dem aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung

mit Artikel 1 Abs. 1 GG abgeleiteten Anspruch der einzelnen Gefangenen, ihnen ein künftiges straffreies Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu ermöglichen, trägt der Entwurf durch zahlreiche Einzelvorschriften Rechnung und konkretisiert, aufbauend auf dem Resozialisierungskonzept des StVollzG, insoweit das verfassungsrechtliche Ziel der sozialen Integration (vgl. nochmals BVerfG, ebenda). Namentlich die Vorschriften des Zweiten Teils über die Planung und den Verlauf des Vollzuges enthalten grundsätzliche Regelungen über das Resozialisierungskonzept dieses Entwurfes. Der Entwurf misst indes dem staatlichen Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, und dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung ebenso viel Gewicht bei wie dem Resozialisierungsziel, indem die Gleichrangigkeit des Schutzes der Allgemeinheit mit dem Resozialisierungsziel an dieser Stelle unterstrichen, aber auch in den folgenden Vorschriften, namentlich bei der Gewährung von Lockerungen des Vollzuges, herausgehoben wird. Der gegenüber der Vorschrift des § 2 StVollzG veränderten Regelung des Entwurfes kommt daher nicht nur als Programmsatz, sondern auch bei der Anwendung und Auslegung einzelner Entwurfsvorschriften eine besondere Bedeutung zu.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die LAG Freie Wohlfahrt begrüßt die vorgesehene Regelung ausdrücklich.

Der NRB betont die besondere Bedeutung des Vollzugszieles der sozialen Integration unter dem Aspekt der Menschenwürde, wie sie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck kommt, und hält die vorgesehene Regelung der Vollzugsziele bei Beachtung dieser Vorgaben für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die RAK machen geltend, die besondere Bedeutung der Resozialisierung werde durch die Formulierung in § 2 StVollzG besser zum Ausdruck gebracht. Es sei zu befürchten, dass bei der Auslegung und Anwendung einzelner Entwurfsvorschriften künftig in weit größerem Umfang gefahrenabwehrrechtliche Erwägungen und der Schutz der Allgemeinheit in den Vordergrund gerückt würden.

Diese Bedenken werden zurückgewiesen. § 5 des Entwurfs ist insgesamt mit „Vollzugsziele“ überschrieben. Demgegenüber ist § 2 StVollzG mit „Aufgaben des Vollzuges“ überschrieben. § 2 Satz 1 StVollzG ist mit Ausnahme des Klammerzusatzes „(Vollzugsziel)“ identisch mit § 5 Satz 1 des Entwurfs. § 2 Satz 2 StVollzG lautet: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ Mithin besteht die wesentliche Änderung lediglich darin, dass der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu einem weiteren „Vollzugsziel“ erklärt wird, während dieser Aspekt bislang überwiegend „nur“ als Aufgabe des Vollzuges und deshalb als *nachrangig* gegenüber dem alleinigen Vollzugsziel der sozialen Integration verstanden wird. Dabei wird indes zumeist übersehen, dass durch die Überschrift des § 2 StVollzG sowohl die Erreichung des Vollzugszieles der sozialen Integration als auch der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten als Aufgaben des Vollzuges definiert sind und es sich insoweit um *gleichrangige Aufgaben* handelt (so auch die Auffassung der Bundesregierung in BT-Drs. 15/778, S. 7). Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (a. a. O., Absatz-Nr. 51 am Ende) noch einmal ausdrücklich betont, dass die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger folgt und zwischen dem Integrationsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, „insoweit kein Gegensatz“ besteht.

Ferner wird der „Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten“ offenbar oft irrtümlich mit dem (allgemeinen) Sicherheitsbegriff gleichgesetzt. Richtig ist zwar, dass der Begriff der Sicherheit der Anstalt auch die „äußere Sicherheit“ und damit u. a. den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Gefangenen umfasst (vgl. § 2 Nr. 7, 2. Alt. des Entwurfs). Der in § 5 Satz 2 des Entwurfs gemeinte Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen umfasst jedoch nicht nur die Phase des eigentlichen Strafvollzuges, auf die sich der Begriff der „Sicherheit der Anstalt“ bezieht, sondern vor allem auch die Zeit nach der Entlassung. Insoweit besteht also eine unmittelbare inhaltliche Verknüpfung zwischen der sozialen Integration und dem Schutz der Allgemeinheit: Jedenfalls für die Zeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug wird der bestmögliche Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen durch eine wirksame soziale Integration der Gefangenen erreicht. Vor diesem Hintergrund scheint es nur konsequent, beide Gesichtspunkte nicht mehr - wie bisher in § 2 StVollzG - nur als gleichwertige Aufgaben des Vollzuges, sondern

auch als gleichwertige Vollzugsziele zu bestimmen. Eine Verschärfung der Vollzugsbedingungen ist damit weder begrifflich noch konzeptionell verbunden.

Klargestellt werden soll lediglich, dass die soziale Integration der Gefangenen nicht in jedem Fall Vorrang vor dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten haben kann.

Schließlich ist zu beachten, dass in einer Vielzahl von Vorschriften des Entwurfs (z. B. § 6 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1) lediglich auf das Vollzugsziel nach § 5 Satz 1, nicht aber auf das Vollzugsziel nach § 5 Satz 2 Bezug genommen wird. Auch hierdurch wird die besondere Bedeutung des Vollzugszieles der sozialen Integration hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht.

Zu § 6 (Mitwirkung der Gefangenen):

§ 6 greift die ständige Rechtsprechung des BVerfG auf, nach der den Strafgefangenen die Fähigkeit und der Wille zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden sollen; sie sollen lernen, sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken bestehen zu können (BVerfG, Urteil vom 5. Juni 1973 - 1 BvR 536/72 - juris, dort Rn. 70 = BVerfGE 35, 202; Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 u. a. - juris, dort Rn. 123 = BVerfGE 98, 169). § 4 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ist daher in § 6 Abs. 1 Satz 2 unverändert übernommen worden.

Die soziale Integration der Gefangenen kann aber nicht gelingen, wenn sie sich nicht mit den Umständen auseinandersetzen, die zu ihrer Straffälligkeit geführt haben. Die Erreichung des Vollzugszieles setzt die Mitwirkung der Gefangenen voraus. § 6 Satz 1 des Entwurfs erlegt deshalb den Gefangenen als Sollvorschrift auf, daran mitzuwirken, fähig zu werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Diese Pflicht ist zwar disziplinarisch nicht durchsetzbar. Bei allen Gefangenen, die sich dem Mitwirkungsgebot entziehen, wird dies jedoch bei den nach diesem Gesetz anzustellenden Prognoseentscheidungen zu berücksichtigen sein, insbesondere bei der Verlegung in den offenen Vollzug gemäß § 13 Abs. 2 des Entwurfes sowie der Gewährung von Vollzugslockerungen nach § 14, ferner bei den Stellungnahmen der Vollzugsbehörde gemäß § 57 StGB.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs stellt der Mitwirkungspflicht der Gefangenen die Verpflichtung der Vollzugsbehörde gegenüber, Angebote der Förderung, Qualifizierung und Behandlung bereithalten. Soll die soziale Integration nachhaltig sein, müssen die Angebote so ausgewählt werden, dass die Gefangenen sie objektiv brauchen, sie von ihren Fähigkeiten her auch zu nutzen in der Lage sind und das auch wollen. Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs greift daran anknüpfend den bisher nur für die Sozialtherapie in § 9 Abs. 1 Satz 2 StVollzG enthaltenen Gedanken auf, dass die qualifizierenden und verhaltensändernden Angebote des Vollzuges dann beendet werden sollen, wenn die Gefangenen nicht bereit sind, an diesen Angeboten mitzuarbeiten.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der VNSB befürwortet die gesetzliche Verankerung des Chancenvollzuges.

Der VNSB und die LAG Lehrer begrüßen ausdrücklich, dass in Absatz 1 Satz 2 dieser Vorschrift die Verpflichtung der Vollzugsbehörde vorgesehen ist, den Gefangenen Angebote der Förderung, Qualifizierung und Behandlung zu unterbreiten.

Der NRB erkennt an, dass die Mitwirkung der Gefangenen an der Erreichung des Vollzugszieles unerlässlich ist, betont aber die Notwendigkeit, sich auch und gerade bei zunächst nicht mitarbeitensbereiten Gefangenen nachhaltig und kontinuierlich um eine Motivation zur Mitarbeit zu bemühen, um die Vollzugsziele auch bei diesen Gefangenen effektiv zu erreichen.

Die LAG Psychologen sieht die in § 3 Abs. 3, §§ 6 und 9 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs angesprochene Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen im Rahmen des Chancenvollzugskonzepts sehr kritisch, wengleich die Verpflichtung der Vollzugsbehörden zur Weckung und Förderung dieser Mitarbeitsbereitschaft anerkannt und begrüßt wird. Insbesondere soweit die Mitarbeitsbereitschaft zur Voraussetzung für vollzugliche Maßnahmen gemacht werde, wie es in § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs vorgesehen sei, bestehe die Gefahr, dass ein „Zwei-Klassen-Vollzug“ geschaffen werde. Dies sei nicht nur aus ethischen Gründen abzulehnen, sondern berge auch die

Gefahr einer nicht wirksamen Resozialisierung und damit erhebliche Rückfallrisiken. Zu fordern sei daher, den Begriff der Mitarbeitsbereitschaft jedenfalls nicht streng auszulegen und die Zuweisung von Gefangenen zu vollzuglichen Maßnahmen in erster Linie von ihrer Bedürftigkeit abhängig zu machen.

Die RAK kritisieren, es gehe zu weit, resozialisierende Maßnahmen immer schon dann beenden zu wollen, wenn ein Gefangener nicht mitarbeite, wie es in Absatz 2 Satz 2 vorgesehen sei. Vielmehr sei auch in diesen Fällen zunächst die Mitarbeitsbereitschaft des Gefangenen zu wecken und zu fördern.

Die LAG Freie Wohlfahrt spricht sich gegen die in Absatz 2 Satz 1, letzter Halbsatz und Satz 2 vorgesehenen Formulierungen aus und plädiert dafür, den Rechtsgedanken der Vorschrift umzudrehen: Zeigten die Gefangenen ihre Bereitschaft, aktiv an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, solle das Angebot an Maßnahmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zielgerichtet erweitert werden.

Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen. Das Konzept des Chancenvollzuges kommt in erster Linie in § 6 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs zum Ausdruck, indem dort vorgesehen ist, dass den Gefangenen gezielt Maßnahmen angeboten werden sollen, die ihnen die Chance eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern (vgl. dazu BVerfGE 35, 202 [235 f.]), soweit sie solcher Maßnahmen bedürfen und diese für sich nutzen können. Die „Bedürftigkeit“ des Gefangenen ist also nach wie vor maßgebliche Voraussetzung für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen; sie wird im Entwurf sogar noch stärker betont als im StVollzG. Ergänzend wird an verschiedenen Stellen des Entwurfs, insbesondere in § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie § 9 Abs. 3 Satz 1, auf die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen abgestellt. Hierdurch soll zum Ausdruck kommen, dass es wesentlich auch auf den Willen der Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles der sozialen Integration nach § 5 Satz 1 des Entwurfs ankommt, damit dieses Ziel erreicht werden kann. Neben dem „Brauchen“ werden also auch das „Für-sich-nutzen-können“ und das „Mitarbeiten-wollen“ zur Voraussetzung vollzuglicher Maßnahmen erklärt. Mit diesem Konzept ist zwar eine gewisse Abkehr von dem Konzept des „Behandlungsvollzuges“ verbunden, das dem StVollzG zu Grunde liegt und davon ausgeht, dass es im Wesentlichen allein den Vollzugsbehörden obliegt, die Gefangenen (auch ohne oder gegen ihren Willen) dahingehend zu behandeln, dass das Vollzugsziel der sozialen Integration erreicht wird; vor diesem Hintergrund ist auch die Abkehr vom Begriff der „Behandlung“ zu verstehen. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich jedoch nur um eine Akzentverschiebung: Der Wille des Gefangenen zur Mitarbeit und damit seine Eigenverantwortung werden betont und gleichzeitig - nur - klargestellt, dass niemand ohne seinen Willen zur Änderung seiner Einstellung und seines Verhaltens und ohne seine Mitwirkung durch die Vollzugsbehörde sozial integriert werden kann. Diese Einsicht wird jedoch bereits jetzt in den Justizvollzugsanstalten in der praktischen Arbeit umgesetzt, und zwar noch unter Geltung des Strafvollzugsgesetzes. Dass es durch die im Entwurf vorgesehenen Formulierungen zu einer Verschärfung der Vollzugsbedingungen, evtl. sogar zu einem bloßen „Verwahrvollzug“ für nicht mitarbeitbereite oder -fähige Gefangene kommen könnte, ist nicht zu befürchten. Zum einen besteht das Vollzugsziel der sozialen Integration (§ 5 Satz 1 des Entwurfs) nach wie vor und ist als solches ohnehin durch einen entsprechenden grundrechtlichen Anspruch der Gefangenen aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich abgesichert (vgl. u. a. BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006, a. a. O., Absatz Nr. 51 m. w. N.). An diesem Ziel hat sich der Vollzug in jedem Fall auszurichten, was es von vornherein ausschließt, sich um nicht kooperationswillige oder -fähige Gefangene nicht mehr zu bemühen. Zum anderen ist in § 3 Abs. 3 sowie in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs ausdrücklich die Verpflichtung der Vollzugsbehörden vorgesehen, die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen im Vollzug zu fördern sowie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Vollzugsziel der sozialen Integration zu wecken und zu fördern. Hierbei handelt es sich um kontinuierliche Pflichten der Vollzugsbehörden, die in jedem Fall auch für - anfangs - nicht mitarbeitbereite oder -fähige Gefangene gelten. Die Vollzugsbehörden sind also verpflichtet, sich nachhaltig und fortgesetzt um *alle* Gefangenen zu bemühen. Schließlich ist die Umsetzung des Chancenvollzugskonzeptes maßgeblich in die Vollzugsplanung nach § 9 des Entwurfs eingebettet. Im Vollzugsplan werden die entscheidenden vollzuglichen Maßnahmen, die der sozialen Integration der Gefangenen dienen, erörtert und festgelegt, und zwar nicht von einzelnen Vollzugsbediensteten, sondern im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz (§ 9 Abs. 4 des

Entwurfs), und auch nicht nur einmalig, sondern wiederholt in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Fortschreibungen des Vollzugsplanes (§ 9 Abs. 3 des Entwurfs). Auch insoweit ist ein kontinuierliches und institutionell abgesichertes Bemühen um jeden einzelnen Gefangenen durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen hinreichend gewährleistet. Eine „Belohnung“ mitarbeitensbereiter Gefangener, wie sie von der LAG Freie Wohlfahrt vorgeschlagen wird, würde das dargelegte Konzept in geradezu sinnwidriger Weise in sein Gegenteil verkehren. Die Landesregierung beabsichtigt gerade nicht, Wohlverhalten zu „belohnen“ (ebenso wenig wie Fehlverhalten „bestraft“ werden soll). Ausgangspunkt des Chancenvollzugskonzeptes ist, dass jeder Gefangene einen Anspruch auf soziale Integration hat und sich die Vollzugsbehörden nachhaltig um jeden Gefangenen bemühen müssen, die Erreichung des entsprechenden Vollzugszieles aber notwendigerweise die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen voraussetzt und deswegen resozialisierende Maßnahmen nicht mehr angeboten oder aufrecht erhalten werden müssen, wenn sie mangels Mitarbeitsbereitschaft des Gefangenen endgültig nicht mehr Erfolg versprechend sind. Das Anbieten von Maßnahmen von vornherein von der Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen abhängig zu machen, wäre demgegenüber verfassungsrechtlich bedenklich und entspricht nicht dem mit dem Entwurf verfolgten Ansatz.

Zu § 7 (Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendanstalten oder Jugendabteilungen):

Die Vorschrift knüpft an § 114 JGG an. Danach darf an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen, eine nach allgemeinem Strafrecht (und nicht nach dem JGG) verhängte Freiheitsstrafe auch in einer Jugendanstalt vollzogen werden. Dies setzt zunächst eine entsprechende vollstreckungsrechtliche Entscheidung voraus. Ist eine solche Entscheidung erfolgt, wäre es aber nicht sinnvoll, die Freiheitsstrafe nach den für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen geltenden Vorschriften des Zweiten Teils des Entwurfs zu vollziehen. Der Vollzug der Strafe in einer Jugendanstalt wird gerade deshalb angeordnet, weil es sich um relativ junge Verurteilte handelt, an denen ein Strafvollzug nach erzieherischen Gesichtspunkten in einer Jugendanstalt angezeigt erscheint. Folgerichtig müssen für den Vollzug der Freiheitsstrafe in diesen Fällen die Vorschriften über den Vollzug der Jugendstrafe (Vierter Teil des Entwurfs) angewendet werden.

Die vorgesehene Regelung wird von der Anstaltsleiterversammlung ausdrücklich begrüßt.

Zum Zweiten Kapitel (Planung und Verlauf des Vollzuges):

Zu § 8 (Aufnahme in die Anstalt):

Der Regelungsgehalt des § 5 StVollzG ist im Wesentlichen unverändert übernommen worden.

Absatz 1 entspricht § 5 Abs. 2 StVollzG.

Absatz 2 Satz 1 sieht eine Verpflichtung zur Durchsuchung der Gefangenen und ihrer Sachen bei der Aufnahme vor. Dies entspricht der gegenwärtigen Praxis. § 76 des Entwurfs bleibt im Übrigen unberührt.

Absatz 2 Satz 2 enthält eine neue Regelung. Das Zugangsgespräch knüpft an die Unterrichtung nach Absatz 1 an. Es vertieft das Wissen der neu aufgenommenen Gefangenen, wie sich ihr Alltag künftig unter den Bedingungen der Unfreiheit gestalten wird. Darüber hinaus dient es der Feststellung von persönlichen Schwierigkeiten und Problemen der neu aufgenommenen Gefangenen. Insbesondere dient es der Feststellung, ob der häufig mit der Inhaftierung einhergehende Bruch in der Lebenslinie nicht zu einer so starken Belastung der Inhaftierten geführt hat, dass die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung vorliegen könnte. Deshalb ist das Zugangsgespräch auch am Zugangstag zu führen, um solche Gefährdungen nach Möglichkeit rechtzeitig erkennen zu können.

Absatz 2 Satz 3 entspricht der Regelung in § 5 Abs. 3 StVollzG.

Absatz 3 greift die Regelung in § 5 Abs. 1 StVollzG auf, nach der andere Gefangene während der gesamten Aufnahme nicht anwesend sein dürfen. Er lässt aber aus Gründen der Praxis im Interesse ausländischer Gefangener, mit denen eine Verständigung anderweitig, insbesondere durch eine amtlich anerkannte Sprachmittlung nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, eine Übersetzung

durch andere Gefangene zu. Die Zuziehung anderer Gefangener muss aber die seltene Ausnahme bilden; die Regel darf nicht aus Gründen der Bequemlichkeit oder zur Einsparung von Dolmetscherkosten durchbrochen werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der NRB kritisiert die vorgesehene Möglichkeit, andere Gefangene als Dolmetscher hinzuzuziehen. Dies sei unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes und der Sicherheit, auch der Gefangenen im weiteren Vollzugsverlauf, nicht hinnehmbar. Der Staat müsse unbedingt selbst für zuverlässige Dolmetscher sorgen.

Auch die RAK sprechen sich gegen die in Absatz 3 des Entwurfs vorgesehene Regelung aus. Die Fälle, in denen eine Zuziehung anderer Gefangener zulässig sein sollte, würden nicht hinreichend bestimmt. Außerdem bestehe keine Gewähr für eine zutreffende Übersetzung. Die Regelung solle offenbar nur der Kosteneinsparung dienen.

Aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis werden ebenfalls Bedenken geäußert. Insbesondere bestehe die Gefahr der Beeinflussung und Unterdrückung neu aufgenommenen Gefangener durch andere Gefangene.

Den Einwänden wird nicht gefolgt. Die dargelegten Probleme werden zwar ebenso gesehen. Gleichwohl gilt es zwischen dem Interesse an einer schnellstmöglichen Verständigung mit den neu aufgenommenen Gefangenen einerseits sowie den Sicherheits- und Datenschutzaspekten andererseits einen sachgerechten Ausgleich zu finden. Der Entwurf betont vor diesem Hintergrund in ausreichendem Maße den Ausnahmecharakter der Zuziehung anderer Gefangener und belässt der Vollzugsbehörde in jedem Fall noch einen ausreichenden Beurteilungs- und Ermessensspielraum, um möglicherweise auftretende Probleme sachgerecht lösen zu können. Auf die Hinzuziehung anderer Gefangener wird jedoch in der Praxis nie ganz verzichtet werden können, z.B. um zeitnah die Gefahr eines Suizides abzuklären.

Zu § 9 (Vollzugsplanung):

Die neue Vorschrift fasst die in § 6 StVollzG geregelte Behandlungsuntersuchung und den in § 7 StVollzG geregelten Vollzugsplan in einer einheitlichen Vorschrift als „Vollzugsplanung“ zusammen. Diese Vollzugsplanung hat für die Erreichung des Vollzugszieles der sozialen Integration zentrale Bedeutung (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 25. September 2006 - 2 BvR 2132/05 - Absatz-Nrn. 14 ff. m. w. N.). An dieser elementaren Gewichtung soll durch die im Entwurf vorgesehenen Formulierungen festgehalten werden. Gleichzeitig erscheint aber eine Beschränkung auf die wesentlichen Vorschriften und eine redaktionelle Straffung möglich.

Der Entwurf legt zunächst in Absatz 1 Satz 1 fest, dass bei allen Gefangenen eine Planung des Vollzugs stattzufinden hat. Dies ist im Hinblick auf das für alle Gefangenen geltende verfassungsrechtlich ableitbare Gebot der sozialen Integration erforderlich. Deshalb sind bei allen Gefangenen Überlegungen anzustellen, wie die Zeit im Vollzug möglichst sinnvoll strukturiert werden kann. Dies kann aber nicht bedeuten, dass für alle Gefangenen, also auch für solche mit kürzesten Ersatzfreiheitsstrafen, ein umfassendes Planungsverfahren durchgeführt werden müsste. Eine in einem aufwändigen Verfahren festgelegte Strukturierung des Vollzugsverlaufs erscheint vielmehr erst bei einer Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr sinnvoll und geboten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).

Daher unterscheidet der Entwurf zwischen der Vollzugsplanung, die auch in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, und der Vollzugsplanung durch einen Vollzugsplan bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von über einem Jahr, für den die Vorschriften in Absatz 1 Satz 2 und in den Absätzen 2 bis 4 gelten. Nur dieser Vollzugsplan erfordert die Durchführung einer Untersuchung nach Absatz 2 des Entwurfs (entsprechend der bisherigen Behandlungsuntersuchung nach § 6 StVollzG), die regelmäßige Fortschreibung nach Absatz 3 sowie die Durchführung einer Konferenz nach Absatz 4.

Absatz 1 Satz 3 enthält die Mindestangaben eines Vollzugsplanes und entspricht damit § 7 Abs. 2 StVollzG. Die Aufnahme dieser Regelung in den Gesetzentwurf greift Hinweise der Anstaltsleitervereinigung, der LAG gehobener Dienst, der RAK, der Kirchen, des Koordinators Sozialtherapeuti-

scher Einrichtungen und von Teilen der gerichtlichen Praxis auf. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und bringt die besondere Bedeutung des Vollzugsplanes für die verfassungsrechtlich gebotene soziale Integration der Gefangenen zum Ausdruck.

Der Vollzugsplan ist frühzeitig nach der Aufnahme vorzubereiten. Dem dient die nach Absatz 2 vorgeschriebene Erhebung der Daten, die für die Aufstellung des Vollzugsplans erforderlich sind. Welche Daten dies sind, ergibt sich aus Absatz 2 Satz 2.

Absatz 3 des Entwurfs entspricht § 7 Abs. 3 StVollzG.

In Absatz 4 des Entwurfs wird die bisher in § 159 StVollzG enthaltene Regelung übernommen, soweit sich diese auf die Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes bezieht.

Absatz 5 des Entwurfs entspricht § 6 Abs. 3 StVollzG.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der DGB gibt zu bedenken, dass gerade bei Gefangenen mit einer kurzen Vollzugsdauer eine sinnvolle Vollzugsplanung vor allem im Hinblick auf die meist praktisch unmittelbar bevorstehende Entlassungsvorbereitung und die angestrebte durchgängige Betreuung erforderlich sei. Er schlägt deshalb vor, auch bei solchen Gefangenen verbindliche Vorgaben in einem Vollzugsplan vorzusehen. In die gleiche Richtung gehen auch Äußerungen aus der gerichtlichen Praxis und der Vorschlag des HPR, der anregt, die Jahresgrenze nur als Regelfall vorzuschreiben.

Diesem Anliegen trägt der Entwurf der Sache nach bereits dadurch Rechnung, dass nach § 9 Abs. 1 Satz 1 für *alle* Gefangenen, also auch für jene mit einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr, eine Vollzugsplanung durchzuführen ist, die nach § 9 Abs. 5 des Entwurfs mit den Gefangenen zu erörtern ist. Auch an dieser Vollzugsplanung sollen nach § 67 Abs. 5 des Entwurfs geeignete Stellen außerhalb des Vollzuges beteiligt werden. Insofern ist eine Verknüpfung zwischen Vollzugsplanung, Entlassungsvorbereitung und durchgängiger Betreuung auch bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr bereits im Entwurf berücksichtigt. Der Aufstellung eines „förmlichen“ Vollzugsplanes unter Beachtung der Form- und Verfahrensvorschriften nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 des Entwurfs bedarf es indes für diese Gefangenen nicht. Dies entspricht im Übrigen auch der gegenwärtigen Praxis im niedersächsischen Justizvollzug sowie der geltenden Rechtslage: Der Vollzugsplan nach § 7 StVollzG wird auf Grundlage der Behandlungsuntersuchung nach § 6 StVollzG aufgestellt (§ 7 Abs. 1 StVollzG), von der aber abgesehen werden kann, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint (§ 6 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).

Der VNSB und die LAG Lehrer begrüßen die besondere Bedeutung der Aus- und Weiterbildung für die persönliche Entwicklung der Gefangenen, die in Absatz 2 Satz 2 betont wurde.

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt ferner vor, Absatz 2 Satz 2 sprachlich zu verändern, um den Bezug zwischen Satz 2 und Satz 1 deutlich zu machen und die Vorschrift sprachlich zu verbessern. Auch die LAG Freie Wohlfahrt schlägt eine Änderung des Absatzes 2 Satz 2 vor. So sollten die Worte „im Vollzug“ durch die Worte „zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1“ und nach dem Wort „Ausbildung“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Hierfür wird keine Notwendigkeit gesehen. Der Regelungsgehalt der Vorschrift erscheint aus Sicht der Landesregierung hinreichend klar.

Zu § 10 (Verlegung, Überstellung, Ausantwortung):

Absatz 1 Nr. 1 des Entwurfs entspricht der Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG.

Nach Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs können Gefangene in eine insbesondere in baulich-instrumenteller Hinsicht weniger aufwändig gesicherte Anstalt verlegt werden, wenn sie im Zuge des Vollzugsverlaufs und nach einer individuellen Risikoanalyse inzwischen „übersichert“ untergebracht sind. Die Vorschrift trägt dazu bei, eine strukturelle Übersicherung des Systems der Justizvollzugseinrichtungen des geschlossenen Vollzuges zu verhindern und Sicherheitsressourcen gezielt einzusetzen, z. B. durch die Einordnung der Justizvollzugseinrichtungen in Sicherheitsstufen. Gefangene sollen ihrem Gefährdungspotenzial entsprechend sicher untergebracht werden. Die Verlegung darf die soziale Integration der Gefangenen (Vollzugsziel nach § 5 Satz 1 des Entwurfs)

nicht gefährden. Entscheidungserheblich können dabei zum Beispiel die erfolgreiche Teilnahme an individuellen vollzuglichen Maßnahmen, der Abbruch behandlungsintensiver Beziehungen zu Be-
diensteten des Vollzugsstabes oder die Auswirkungen auf die Besuchsmöglichkeiten sein.

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 85 StVollzG sind in Absatz 1 Nr. 3 die Möglichkeiten einer Verlegung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erweitert worden. Aus Ordnungsgründen ist eine Verlegung nur möglich, wenn eine schwer wiegende Störung eingetreten ist und mit der Verlegung auch tatsächlich beseitigt werden kann. In der Regel werden hiervon nur störende Gefangene betroffen sein. Unter die Tatbestandsvariante einer Gefahr für die Sicherheit der Anstalt sind zunächst die Fallkonstellationen des § 85 StVollzG zu fassen. Darüber hinaus genügt aber auch eine abstrakte Gefahrenlage, deren Anknüpfungspunkte zum Beispiel der Fluchtversuch in einer früheren Inhaftierung oder allgemeine Merkmale sein können wie die Vollzugsdauer, die voraussichtliche Straferwartung, die kriminelle Entwicklung oder die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, die in den Straftaten zum Ausdruck kommt, die in der laufenden Inhaftierung zu vollstrecken sind oder wegen denen Haftbefehl erlassen worden ist. Wie Absatz 1 Nr. 2 trägt auch diese Vorschrift dazu bei, eine strukturelle Übersicherung des geschlossenen Vollzuges zu vermeiden. Nachteilige Wirkungen für die Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 des Entwurfs sind bei der Ausübung des Ermessens angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 1 Nr. 4 des Entwurfs entspricht der Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG.

Absatz 2 des Entwurfs entspricht § 8 Abs. 2 StVollzG.

In Absatz 3 wird das bislang lediglich in Nummer 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 8 StVollzG sowie in den Nummern 7 und 42 der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) geregelte Institut der Ausantwortung Gefangener an andere Behörden behandelt. Hierfür soll aus Gründen der Rechtssicherheit eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, da die Gefangenen in der Regel nicht für den mit der Ausantwortung verfolgten Zweck inhaftiert worden sind. Die vorgesehene Regelung, die nach der Verbandsbeteiligung noch umgestaltet wurde, soll keine eigenständige Duldungs- oder Teilnahmepflicht der Gefangenen begründen. Eine solche kann sich nur aus dem Recht der anderen Behörde ergeben. Bei der Entscheidung über die Ausantwortung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die andere Behörde den sicheren Gewahrsam gewährleisten kann.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die RAK halten die in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehene Regelung für problematisch. Es sei zu befürchten, dass es künftig in viel größerem Umfang zu Verlegungen komme, um Überbelegungen Herr zu werden. Dies könne aber der erforderlichen Resozialisierung zuwider laufen, zumal auch in Nummer 17.1 der Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006 - European Prison Rules - EPR - eine heimatnahe Unterbringung gefordert werde.

Dem wird nicht gefolgt. Die EPR haben lediglich Vorschlagscharakter. Die zu beachtenden Anforderungen ergeben sich aus nationalem Recht. Die vorgesehene Regelung ist erforderlich, um eine angemessene Sicherung der Gefangenen gewährleisten zu können, d. h. insbesondere solche Gefangene, die in einer für ihre Verhältnisse zu hoch gesicherten Anstalt untergebracht sind, in eine weniger gesicherte Anstalt verlegen zu können. Die Entwurfsvorschrift sieht im Übrigen bereits auf der Tatbestandsseite ausdrücklich vor, dass die Verlegung die soziale Integration der Gefangenen nicht gefährden darf. Dem ist außerdem bei der Ausübung des eröffneten Ermessensspielraumes Rechnung zu tragen. Dabei sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen zu beachten. Soweit eine heimatnahe Unterbringung aus Gründen der sozialen Integration erforderlich ist, wird eine Verlegung in eine heimatfernere Anstalt regelmäßig ausgeschlossen sein.

Die RAK halten ferner die in Absatz 1 Nr. 3 des Entwurfs vorgesehenen Voraussetzung für zu weitgehend und sprechen sich für eine Beibehaltung der Regelung in § 85 StVollzG aus.

Dies wird ebenfalls abgelehnt. Nach der bisherigen Regelung in § 85 StVollzG waren die Voraussetzungen für eine Verlegung aus Sicherheitsgründen, wie sie von der Rechtsprechung interpretiert wurden, zu eng. So ist es gegenwärtig Voraussetzung für eine Verlegung nach § 85 StVollzG, dass von dem betreffenden Gefangenen selbst eine konkrete Gefahr ausgehen muss, die sich auch bereits in bestimmten Umständen manifestiert haben muss (z. B. in einem tatsächlichen

Fluchtversuch). Durch die vorgesehene Neuregelung soll es ermöglicht werden, auch bereits abstrakte Gefahren (vgl. die Begründung zu § 2 Nr. 7 des Entwurfs) sowie Situationen zu erfassen, in denen die Gefahr nicht unmittelbar von dem Gefangenen selbst ausgeht. Selbstverständlich werden aber weiterhin der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das Vollzugsziel der sozialen Integration sowie der Grundsatz zu beachten sein, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr in der Regel gegen die sich rechtswidrig verhaltende Person (den „Störer“) zu richten sind (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 26. September 2005 - 2 BvR 1651/03 - und vom 27. Juni 2006 - 2 BvR 1295/05 - jeweils veröffentlicht bei juris m. w. N.). Hinsichtlich von Gefahren für die Ordnung der Anstalt sollen die Tatbestandsvoraussetzungen im Übrigen gegenüber § 85 StVollzG noch verschärft werden.

Die RAK sprechen sich dafür aus, gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass durch eine Verlegung der Kontakt zu Eltern und Angehörigen nicht behindert wird, soweit es für die Jugendlichen förderlich ist.

Dies erscheint nicht erforderlich. § 128 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs gebietet die Beachtung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges. Die besondere Bedeutung des Kontaktes zu Familienangehörigen wird in § 121 Abs. 3 des Entwurfs ausdrücklich betont. Überdies gelten für den Jugendstrafvollzug das Vollzugsziel der sozialen Integration nach § 111 Satz 1 des Entwurfs sowie die Verpflichtung, die Personensorgeberechtigten in angemessener Weise in die Gestaltung des Vollzuges einzubeziehen (§ 112 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs). Diese Gesichtspunkte sind auch bei der Entscheidung über eine Verlegung, die im Ermessen der Vollzugsbehörde steht, zu beachten. Damit sind hinreichende Vorkehrungen getroffen.

Die Kirchen regen an, in Absatz 1 (offenbar nur im Hinblick auf die Nummer 1) das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen, damit im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in der Regel eine heimatnahe Unterbringung gewährleistet werde.

Dies erscheint nicht notwendig. Die in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Formulierung, die Bindung aller Ermessensentscheidungen an das Vollzugsziel der sozialen Integration und die besonderen Vorschriften über die Entlassungsvorbereitung bieten hinreichend Gewähr dafür, dass die Entlassung erforderlichenfalls aus einer heimatnahen Unterbringungssituation heraus erfolgen kann. Indes muss auch Raum für die Berücksichtigung der in den Nummern 2 bis 4 genannten vollzuglichen Interessen sein.

Schließlich regt die LAG Freie Wohlfahrt an, im Vollstreckungsplan vorzusehen, dass zur Entlassungsvorbereitung regelmäßig eine heimatnahe Unterbringung erfolgen solle.

Dem kann so nicht uneingeschränkt beigetreten werden. Der Vollstreckungsplan (§ 178 des Entwurfs) sieht in erster Linie vor, welche Vollzugsbehörde zu Beginn des Vollzuges zuständig ist. Eine heimatnahe Unterbringung zur Entlassungsvorbereitung wird in der Regel über eine Verlegung nach Absatz 1 Nr. 1 des Entwurfs zu realisieren sein (s. o.), sofern die Gefangenen nicht ohnehin schon heimatnah untergebracht sind.

Schließlich ist im Zusammenhang mit Absatz 1 Nr. 1 auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 2006 - 2 BvR 818/05 - (juris) hinzuweisen. Danach wird tatsächlich häufig ein Anspruch auf Verlegung in eine heimatnahe Anstalt bestehen. Hieran würde eine Verschärfung der gesetzlichen Verlegungsvoraussetzungen, etwa durch die Einfügung des Wortes „ausnahmsweise“ in Absatz 1 Nr. 1, wie sie aus der Vollzugspraxis vorgeschlagen wird, wahrscheinlich nichts ändern, da sich der Verlegungsanspruch letztlich aus dem grundrechtlichen Anspruch der Gefangenen auf soziale Integration aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG sowie ggf. aus Artikel 6 Abs. 1 GG herleitet. Dies begrenzt in der Tat die Steuerungskraft des Vollstreckungsplans. Eine Verschärfung des gesetzlichen Verlegungstatbestandes nach Absatz 1 Nr. 1 gegenüber § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG wäre aber aus den dargelegten Gründen verfassungsrechtlich bedenklich.

Aus der gerichtlichen Praxis werden Zweifel geäußert, ob die Erweiterung des Absatzes 1 gegenüber § 8 Abs. 1 StVollzG sachlich notwendig ist; die vorgesehene Regelung wird jedoch im Ergebnis für unbedenklich erachtet. Hinsichtlich der für Absatz 3 vorgesehenen Regelung der Ausantwortung sei dem staatlichen Vollzugsinteresse durch eine restriktive Auslegungspraxis Rechnung zu tragen.

Die Anstaltsleitervereinigung regt im Hinblick auf Absatz 3 an, den Begriff „befristet“ auf seine inhaltliche Bestimmtheit zu überprüfen. Aus der Vollzugspraxis wird überdies vorgeschlagen, die Ausantwortung auf eine bestimmte Zeit eines Tages zu begrenzen.

Hier wird kein Änderungsbedarf gesehen. Der Begriff „befristet“ wird im Zusammenhang mit der Ausantwortung bereits seit jeher in Nummer 7 VGO sowie in Nummer 2 der VV zu § 8 StVollzG verwendet, ohne dass es insoweit Zweifelsfragen gegeben hätte. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Zeit nur eines Tages dürfte im Übrigen den Bedürfnissen der Praxis zuwider laufen (vgl. *Gutmann*, Der Einsatz von Strafgefangenen als so genannte Vertrauenspersonen [VP], ZfStrVo 1999, 144).

Die Anstaltsleitervereinigung, weitere Stimmen aus der Vollzugspraxis und die RAK sprechen sich im Übrigen dafür aus, die Ausantwortung von der Zustimmung des Gefangenen abhängig zu machen. Die Regelung sei ansonsten problematisch, weil die Ausantwortung nicht aus vollzuglichen Gründen legitimiert sei.

Der letztgenannte Hinweis ist als solcher richtig. Ihm soll aber durch die nunmehr vorgesehene Formulierung des Absatzes 3 Rechnung getragen werden. Klar sein muss, dass die andere Behörde berechtigt und tatsächlich in der Lage ist, den Gewahrsam über den Gefangenen auszuüben. Ansonsten wäre eine Überlassung des Gewahrsams an eine andere Behörde, auch wenn sie mit Zustimmung des Gefangenen geschähe, nicht zu verantworten.

Zu § 11 (Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung):

Die Sozialtherapie kann für gefährliche Straftäter eine besonders wirkungsvolle Maßnahme zur Verringerung des Rückfallrisikos sein. Dies setzt voraus, dass die Gefangenen therapiefähig und -bedürftig sind.

Die bisherige Regelung des § 9 StVollzG geht von dem Gedanken einer generellen Zwangstherapie aller Sexualstraftäter aus. Andere, gleichermaßen gefährliche Straftäter können bislang nur mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden.

Im Gegensatz dazu eröffnet Absatz 1 der im Entwurf vorgesehenen Regelung im Interesse des Opferschutzes beiden Tätergruppen unter den gleichen Voraussetzungen den Zugang zur Sozialtherapie. Eine Zustimmung der Gefangenen ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus präzisiert Absatz 1 das Ziel der Sozialtherapie, indem die Verringerung einer erheblichen Wiederholungsgefahr zum Tatbestandsmerkmal erhoben wird. Zudem ermöglicht es der Entwurf der Vollzugsbehörde, von vornherein ungeeignete Gefangene von der Verlegung auszuschließen.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Nicht übernommen wurde allerdings das Erfordernis der Zustimmung der Gefangenen. Damit wird Forderungen des NRB und vonseiten der gerichtlichen Praxis Rechnung getragen, wonach jedenfalls im Jugendstrafvollzug das Zustimmungserfordernis nicht sinnvoll sei, weil die Jugendlichen sich oft nur aus „Imagegründen“ einer Zusammenarbeit mit der Vollzugsbehörde verweigerten. Dem ist zu folgen. Jedoch kann das Zustimmungserfordernis dann auch für den Erwachsenenstrafvollzug entfallen. Während im Jugendstrafvollzug die Möglichkeit der Verlegung auch ohne Zustimmung der Gefangenen aufgrund des Erziehungsgedankens gerechtfertigt erscheint, wird im Erwachsenenstrafvollzug regelmäßig der Gedanke des Chancenvollzuges greifen: Eine Verlegung im Ermessenswege nach Absatz 2 der Regelung wird grundsätzlich nur dann in Betracht kommen, wenn der Gefangene zur Mitarbeit bereit ist. Andernfalls wäre es nicht zu rechtfertigen, die Möglichkeiten der Sozialtherapie anderen Gefangenen vorzuenthalten.

Absatz 3 des Entwurfs enthält eine neue Regelung. Er schärft den Blick für den passenden Zeitpunkt des Beginns der Sozialtherapie: Diese soll auf die Entlassung hinführen, weil sie ihre Wirkung nach der Entlassung und nicht im Vollzug und für diesen entfalten soll. Sie darf darum nicht zu früh beginnen. Sie darf aber auch nicht verspätet beginnen, damit die Therapie noch während des Vollzuges abgeschlossen werden kann. Damit kommt eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von weniger als zwei Jahren in der Regel nicht in Betracht. Die Verlegung soll so geplant werden, dass der Abschluss der Therapie zum

voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu erwarten ist und der Gefangene aus der Sozialtherapie heraus entlassen wird.

Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs greift die Regelung des § 9 Abs.1 Satz 2 StVollzG auf, wonach Gefangene, die nach ihren persönlichen Voraussetzungen für die Sozialtherapie nicht geeignet sind, zurückzuverlegen sind. Hier bleibt bei festgestellter Nichteignung den Vollzugsbehörden kein Ermessensspielraum. Einen solchen haben sie nach Absatz 4 Satz 2 des Entwurfs, wenn Gefangene sich so verhalten, dass andere Gefangene in ihren Erfolgsaussichten in der Sozialtherapie erheblich beeinträchtigt werden. Diese zweite Zurückverlegungsmöglichkeit ist eine Neuerung des Entwurfs, sie sichert die therapeutische Arbeit in der Einrichtung ab.

Durch die Vorschrift in Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs wird klargestellt, dass auch bei einer Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung die §§ 10 und 12 des Entwurfs gelten.

Zur Verbandsbeteiligung:

Aus der Vollzugspraxis wird darauf hingewiesen, dass in Folge der Fassung des Absatzes 1 als Soll-Vorschrift und die Erfassung aller qualifizierten Raub- und Erpressungsdelikte in Nummer 2 eine Überlastung der sozialtherapeutischen Einrichtungen abzusehen sei. Andere, mindestens ebenso gefährliche Delikte fehlten hingegen.

Diesem Einwand wird nicht gefolgt. Bei den in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Delikten handelt es sich im Wesentlichen um diejenigen, die Anlass für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB sein können (vgl. § 66 b Abs. 1 und 2 StGB), wobei die dort zusätzlich genannten Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung hier durch die in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Delikte ersetzt werden. Der Entwurf orientiert sich also an der Gefahrenprognose des Bundesgesetzgebers im Bereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung, was sachgerecht ist, weil die Sozialtherapie ebenfalls in erster Linie präventiven Charakter hat und der Verringerung einer erheblichen Wiederholungsgefahr dienen soll.

Von Teilen der gerichtlichen Praxis wird befürchtet, die Herabstufung des Absatzes 1 von einer Ist- zu einer Soll-Vorschrift sei sachlich insbesondere bei Sexualstraftätern nicht nachvollziehbar. Außerdem solle offenbar ein Zurverfügungstellen von Plätzen in der Sozialtherapie „nach Kassenlage“ ermöglicht werden.

Auch Teile der staatsanwaltschaftlichen Praxis äußern sich insoweit kritisch und meinen, die Einräumung eines Ermessensspielraumes sowohl auf der Tatbestandsseite als auch auf der Rechtsfolge sei „verwaltungsrechtlich nicht unproblematisch“.

Dem wird widersprochen. Die Formulierung einer Soll-Vorschrift in Absatz 1 soll eine flexiblere Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten in der Sozialtherapie auch für andere Tätergruppen ermöglichen und vermeiden, dass die Sozialtherapie - wie bisher - faktisch nur Sexualstraftätern und nicht auch anderen gefährlichen Straftätern offen steht. Ein Abbau von Kapazitäten in der Sozialtherapie ist hingegen nicht beabsichtigt, zumal auch eine Soll-Vorschrift für den Regelfall einen Anspruch auf Verlegung begründet.

Der DGB fordert eine eigenständige Regelung der Sozialtherapie für den Jugendstrafvollzug und hält die Verweisung auf § 11 in § 128 Abs. 1 des Entwurfs wegen der „besonderen entwicklungsbedingten Gegebenheiten der jungen Gefangenen“ für unzureichend.

Der HPR spricht sich ebenfalls für eine eigenständige Regelung der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug aus.

Die LAG Psychologen plädiert dafür, die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung im Jugendstrafvollzug stärker an der erwarteten künftigen Kriminalitätsproblematik als an den bereits verübten und abgeurteilten Straftaten zu orientieren.

Die Anstaltsleitervereinigung begrüßt zwar, dass die Sozialtherapie nunmehr auch für den Jugendstrafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden soll (§ 128 Abs. 1 i. V. m. § 11 des Entwurfs), fordert aber zugleich ebenfalls eine eigenständige Regelung für den Jugendstrafvollzug. Eine solche Regelung solle lauten:

„(1) Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendvollzugs zu verlegen, wenn die Wiederholung einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB oder einer Straftat gegen das Leben aufgrund einer Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung zu befürchten und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist.“

(2) Andere Gefangene, sollen in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendvollzugs verlegt werden, wenn bei ihnen eine besondere Gefährlichkeit angenommen werden muss, (insbesondere schwere Straftaten gegen Leib und Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung zu befürchten sind,) und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist.“

Diesen Vorschlägen wird nicht gefolgt. § 128 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs schreibt vor, bei der Anwendung des § 11 im Jugendstrafvollzug die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges zu beachten. Dies gewährleistet in hinreichendem Maße, dass insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung „zur Verringerung einer erheblichen Wiederholungsgefahr angezeigt ist“ (§ 11 Abs. 1, letzter Halbsatz des Entwurfs), die jugendspezifischen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles beachtet werden. Einer spezifischen Regelung für den Jugendstrafvollzug bedarf es insoweit nicht. Die vorgeschlagene Alternativregelung bietet gegenüber der Entwurfsvorschrift keine erkennbaren Vorteile. Das Anknüpfen an den in Absatz 1 des Entwurfs in Bezug genommenen Straftaten bietet im Hinblick auf die Indikationsstellung eine sachgerechte Grundlage für eine in die Zukunft gerichtete Prognose, zumal der Begriff der „Wiederholungsgefahr“ nicht zwingend im Sinne einer Gefahr eines *einschlägigen* Rückfalls zu verstehen ist.

Die Anstaltsleitervereinigung regt an, die Zuständigkeit für die Feststellung der Voraussetzungen für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung (Indikationsstellung) entweder im Gesetz oder in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz bedarf es nach Auffassung der Landesregierung nicht. Nach dem Entwurf ist grundsätzlich die Leitung der Vollzugsbehörde, in der der Gefangene gegenwärtig einsitzt, für die Entscheidung zuständig, kann diese Entscheidung aber ohne Zustimmung des Fachministeriums auf andere Vollzugsbedienstete delegieren (§ 163 Satz 2 i. V. m. § 169 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs). Eine nähere Konkretisierung in einer Verwaltungsvorschrift könnte indes sinnvoll sein und wird erwogen.

Im Hinblick auf den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen begrüßt die LAG Psychologen die vorgesehene Regelung ausdrücklich.

Die RAK machen geltend, die Bezugnahme auf den Entlassungszeitpunkt in Absatz 3 sei problematisch. Eine Sozialtherapie solle auch vorher, etwa bei einer noch zu vollstreckenden Sicherungsverwahrung, möglich sein.

Dem wird nicht gefolgt. Die Bezugnahme auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt soll gewährleisten, dass die Gefangenen in der Regel aus der Sozialtherapie heraus entlassen werden. Dies erscheint sinnvoll. Für Ausnahmefälle lässt die vorgesehene Regelung hinreichend Raum, weil es sich lediglich um eine Soll-Vorschrift handelt.

Die RAK halten die in Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Regelung für ebenso bedenklich wie § 6 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs.

Diesen Bedenken wird nicht gefolgt. Die vorgesehene Regelung erscheint erforderlich, um den Behandlungserfolg bei anderen Gefangenen gewährleisten zu können. Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass einzelne Gefangene durch massive Störungen den Behandlungserfolg ganzer Gruppen ernstlich gefährden können. Dem muss begegnet werden können. Die formulierten Tatbestandsvoraussetzungen gewährleisten aber, dass eine Rückverlegung nur in extremen Ausnahmefällen zulässig sein wird. Zugleich werden aber in der Tat auch hier die Eigenverantwortung und die Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen in gewissem Umfang betont. Dies ist auch gewollt.

Die Kirchen sprechen sich für eine Verweisung in Absatz 1 auf § 67 des Entwurfs aus.

Hierfür wird keine Veranlassung gesehen. § 67 gilt selbstverständlich auch für Gefangene in einer sozialtherapeutischen Einrichtung.

Der Koordinator Sozialtherapeutischer Einrichtungen sieht in der für Absatz 1 vorgesehenen Formulierung grundsätzlich die Chance, mehr Gefangene für eine Sozialtherapie zu erreichen, für die eine Behandlung notwendig ist, um eine Rückfallgefahr zu verringern, hält es aber für dringend regelungsbedürftig, wo und wie die Indikation für eine Verlegung gestellt werden und wie die Entscheidung über die Verlegung erfolgen solle.

Insoweit wird kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen. Diese Fragen können sachgerecht auf Exekutivebene, beispielsweise durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Zu § 12 (Länderübergreifende Verlegungen):

Absatz 1 regelt die Verlegung aus einer niedersächsischen Vollzugseinrichtung in eine Einrichtung eines anderen Landes, Absatz 2 die Verlegung aus einem anderen Land nach Niedersachsen.

Die Vorschrift stellt sicher, dass Ansprüche von Gefangenen, die ihrer sozialen Integration dienen sollen, bei Verlegungen in andere Bundesländer nicht verloren gehen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche der Gefangenen, mit denen geleistete Pflichtarbeit angemessen anerkannt werden soll (vgl. § 40 des Entwurfs; Urteil des BVerfG vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 u. a. - juris = BVerfGE 98, 169). Die Regelung sieht eine grundsätzliche Verpflichtung des Landes vor, die Ansprüche der Gefangenen bei einer Verlegung in ein anderes Land abzugelten, soweit sie dort nicht angemessen anerkannt werden (Absatz 1 Satz 2) bzw. bei einer Verlegung nach Niedersachsen angemessen anzuerkennen, soweit sie nicht durch das andere Land abgegolten wurden (Absatz 2 Satz 2).

Daneben ist für eine länderübergreifende Verlegung wegen der Justizhoheit der Länder immer die Zustimmung der jeweils zuständigen Behörden der beteiligten Länder erforderlich (so auch bislang schon § 26 Abs. 2 Satz 3 der Strafvollstreckungsordnung - StVollstrO -). Dies sehen Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 noch einmal ausdrücklich vor.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt vor, § 12 des Entwurfs ersatzlos zu streichen. Von den Gefangenen erworbene Ansprüche seien von dem Land, in dem die Ansprüche entstanden sind, vor der Verlegung in ein anderes Land abzugelten; im Übrigen genügen die Regelungen in § 26 StVollstrO.

Dem wird nicht beigetreten. Zu unterscheiden ist zwischen dem Erfordernis der Zustimmung beider beteiligten Bundesländer, das sich aus der Justizhoheit der Länder ergibt, und den subjektiven Ansprüchen der betroffenen Gefangenen, die sie im Vollzug gegenüber dem „abgebenden“ Bundesland erworben haben. Das erstgenannte Erfordernis bedürfte an sich in der Tat keiner gesetzlichen Regelung; eine solche ist jedoch unschädlich. Der zweitgenannte Aspekt bedarf hingegen sehr wohl einer gesetzlichen Regelung, da sicherzustellen ist, dass dem Gefangenen erworbene Ansprüche, insbesondere solche, die erst zum Zeitpunkt der Entlassung realisiert werden können (z. B. solche nach § 40 Abs. 10 oder 12 oder nach § 46 Abs. 3 des Entwurfs), nicht verloren gehen. Eine Abgeltung durch das „abgebende“ Land wird auch nicht in allen Fällen möglich sein. Insofern wird es möglicherweise einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern bedürfen, etwa in Gestalt einer Verwaltungsvereinbarung oder gar eines Staatsvertrages. Jedenfalls greift eine länderübergreifende Verlegung in die Rechte der Gefangenen ein, wenn eine Überleitung ihrer Ansprüche nicht gesichert ist, und bedarf daher auch insoweit einer gesetzlichen Grundlage.

Aus der gerichtlichen Praxis werden grundlegende Bedenken gegen länderübergreifende Verlegungen erhoben. In der Regel gebiete das Vollzugsziel der sozialen Integration eine heimatnahe Unterbringung, insbesondere zur Ermöglichung von Besuchskontakten. Dieser Anspruch der Gefangenen könne durch eine Verlegung in ein anderes Bundesland beeinträchtigt werden. Außerdem seien Absprachen zwischen einzelnen Ländern zu Lasten der Gefangenen zu befürchten. Wenn der Strafvollzug künftig Ländersache sein solle, müsse grundsätzlich auch jedes Land die erforderlichen Einrichtungen bereithalten. Länderübergreifende Verlegungen müssten jedenfalls die absolute Ausnahme bilden.

Diesem Einwand wird nicht gefolgt. Der Strafvollzug war auch bislang schon insofern Ländersache, als die Länder das Strafvollzugsgesetz des Bundes als eigene Angelegenheit auszuführen hatten (Artikel 83 GG). Die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder

führt lediglich zu einer Zusammenführung von Gesetzgebungs- und Ausführungskompetenz. Länderübergreifende Verlegungen kommen auch heute regelmäßig vor. Dass dabei der Resozialisierungsanspruch der Gefangenen besonders zu beachten ist, ist selbstverständlich (vgl. LG Hamburg, Beschluss vom 3. Juni 2002 - 613 Vollz 54/02 - juris). Gleiches gilt für die sonstigen in §§ 10 und 11 des Entwurfs vorgesehenen Voraussetzungen einer Verlegung. Allerdings kann gerade der Resozialisierungsanspruch eine Verlegung in ein anderes Bundesland gebieten, z. B. um den Gefangenen überhaupt erst heimatnah bzw. in der Nähe seiner Familie unterzubringen. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung resultiert indes letztlich daraus, dass bislang unter Geltung des Strafvollzugsgesetzes in allen Bundesländern einheitliche gesetzliche Regelungen über den Strafvollzug bestehen und damit auch überall einheitliche Rechtsgrundlagen für die Ansprüche der Gefangenen bestehen (wichtig ist dies insbesondere im Bereich der verfassungsrechtlich gebotenen Anerkennung von Pflichtarbeit im Strafvollzug), künftig jedoch unterschiedliche Rechtsgrundlagen bestehen werden. Die vorgesehene Regelung soll vor diesem Hintergrund nicht länderübergreifende Verlegungen erleichtern, sondern diese auf eine gesetzliche Grundlage stellen und die Wahrung der erworbenen Ansprüche der Gefangenen absichern.

Zu § 13 (Geschlossener und offener Vollzug):

§ 13 regelt die Unterbringung im geschlossenen und im offenen Vollzug. Anders als § 10 StVollzG bestimmt der Entwurf nicht die Unterbringung im offenen Vollzug, sondern im geschlossenen Vollzug zur Regelvollzugsform. Die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses im Strafvollzugsgesetz spiegelt die Vollzugswirklichkeit wider und trägt dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten Rechnung.

Absatz 1 Satz 1 sieht daher vor, dass die Gefangenen in der Regel im geschlossenen Vollzug unterzubringen sind. Die Verankerung des geschlossenen Vollzuges als Regelvollzugsform bezweckt indes nicht, die praktische Relevanz des offenen Vollzuges im Rahmen des Resozialisierungskonzeptes zu schmälern. Der Entwurf geht vielmehr davon aus, dass dem offenen Vollzug im niedersächsischen Justizvollzug zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 eine herausgehobene Funktion zukommt. So stellt Absatz 1 Satz 2 durch die Verweisung auf § 178 Abs. 1 Satz 2 klar, dass die in Niedersachsen praktizierte Direktanweisung nach Maßgabe des Vollstreckungsplanes weiterhin gewährleistet werden soll.

Darüber hinaus übernimmt der Entwurf in Absatz 2 nahezu unverändert den Regelungsgehalt des § 10 Abs. 1 StVollzG, der in einer Sollvorschrift die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug normiert. Damit hält der Entwurf an den bewährten Voraussetzungen fest. Der Entwurf verzichtet jedoch darauf, das Erfordernis einer Zustimmung der Gefangenen ausdrücklich im Gesetz zu regeln. Dies entspricht einem Anliegen der Vollzugspraxis und eröffnet der Vollzugsbehörde die Möglichkeit, z. B. Gefangene, die sich an die Bedingungen des geschlossenen Vollzuges gewöhnt haben und einer aus Resozialisierungsgründen angezeigten Unterbringung im offenen Vollzug nicht zustimmend gegenüber stehen, in eine Einrichtung des offenen Vollzuges zu verlegen. Eine Weigerung der Gefangenen, sich in den offenen Vollzug verlegen zu lassen, wird allerdings bei der Prüfung der Eignungsvoraussetzungen des Absatzes 2 zu berücksichtigen sein.

Absatz 3 sieht vor, dass Gefangene, die entweder zu Beginn des Vollzuges über den Vollstreckungsplan unmittelbar oder im Wege eines Einweisungsverfahrens im offenen Vollzug untergebracht oder erst später dorthin verlegt worden sind, im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden sollen, wenn sich während der Unterbringung im offenen Vollzug herausstellt, dass sie den Anforderungen nach Absatz 2 nicht genügen oder dies aus Gründen der sozialen Integration erforderlich ist.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurde diese Vorschrift zudem ergänzt durch die Möglichkeit der Gefangenen, ihre Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug zu beantragen. Damit wird einer Forderung der Anstaltsleitervereinigung Rechnung getragen, die für eine solche Regelung ein praktisches Bedürfnis sieht. Auf diese Weise solle den Gefangenen ein Wechsel „auf legalem Wege“ ermöglicht werden, ohne dass sie für den weiteren Vollzugsverlauf mit dem „Makel“ der Nichteignung für den offenen Vollzug belastet werden. In die gleiche Richtung gehen Vorschläge der LAG gehobener Dienst und aus der gerichtlichen Praxis.

Zur Verbandsbeteiligung im Übrigen:

Die LAG Soziale Dienste macht geltend, der Umstand, dass in der Praxis nur eine vergleichsweise geringe Zahl von Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht sei, sei nicht auf eine mangelnde Eignung der Mehrheit der Gefangenen, sondern darauf zurückzuführen, dass offenbar aus finanzpolitischen Erwägungen zu wenig Haftplätze für den offenen Vollzug zur Verfügung stünden.

Dem wird seitens der Landesregierung widersprochen. Mit einem Anteil von rund 20% ist der offene Vollzug nach wie vor ein wichtiger Teil des niedersächsischen Justizvollzuges. Zudem übersieht die Argumentation, dass der offene Vollzug im Vergleich zum geschlossenen die deutlich kostengünstigere Vollzugsform ist.

Die LAG Psychologen macht geltend, die Begründung für die in Absatz 1 vorgesehene Normierung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses sei nicht stimmig. Es möge zwar zutreffen, dass in der Praxis die Mehrzahl der Gefangenen im geschlossenen Vollzug untergebracht sei. Dies dürfe jedoch gerade nicht zum Anlass genommen werden, diesen Zustand durch eine entsprechende gesetzliche Regelung auch noch festzuschreiben oder sogar die Tendenz zu einem restriktiven Umgang mit dem offenen Vollzug noch zu verstärken. Tatsächlich habe sich der offene Vollzug bewährt, sei kostengünstiger als der geschlossene Vollzug und biete besonders geeignete Möglichkeiten, die Vollzugsziele zu erreichen.

Auch die RAK sprechen sich für eine Beibehaltung der Regelung in § 10 StVollzG aus. Es sei zu befürchten, dass bei der vorgesehenen Formulierung der offene Vollzug künftig zahlenmäßig an Bedeutung verliere.

Dem wird nicht beigetreten. Die materiellen Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug sind in Absatz 2 des Entwurfs - mit Ausnahme des Erfordernisses der Zustimmung des Gefangenen - praktisch identisch formuliert wie in § 10 Abs. 1 StVollzG. Von daher ist eine Veränderung der Entscheidungspraxis nicht zu befürchten. Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung hat demgegenüber, wenngleich sie ebenfalls als Soll-Vorschrift im Sinne einer normativen Programmierung formuliert ist, letztlich eher deskriptiven Charakter, indem sie klarstellt, dass der geschlossene Vollzug (de facto) die Regelvollzugsform darstellt und eine Einweisung in den offenen Vollzug jedenfalls zu Beginn des Vollzuges grundsätzlich nur im Wege der Direkteinweisung über den Vollstreckungsplan vorgesehen ist. Dies bringt die tatsächlichen Verhältnisse jedenfalls weit besser zum Ausdruck als der bisherige § 10 StVollzG.

Dieser Auffassung wird aus der gerichtlichen Praxis zugestimmt. Es müsse nur sorgsam darauf geachtet werden, dass die nach § 13 Abs. 2 des Entwurfs geeigneten Gefangenen auch tatsächlich in den offenen Vollzug gelangen.

Die LAG Psychologen macht geltend, gerade im Jugendstrafvollzug stelle die Unterbringung im offenen Vollzug eine bedeutsame Behandlungsmaßnahme dar. Hier sei zu fordern, dass die Nichteignung für den offenen Vollzug besonders zu begründen sei; der offene Vollzug solle hier zur Regelvollzugsform erklärt werden.

Die DVJJ macht geltend, im Jugendstrafvollzug handele es sich bei dem geschlossenen Vollzug in der niedersächsischen Praxis nicht um die Regelvollzugsform. Nach dem geltenden Vollstreckungsplan würden alle Erstverbüßler mit Strafzeiten unter 3,5 Jahren zunächst in den offenen Vollzug aufgenommen. Hiermit habe man gute Erfahrungen gemacht.

Hier wird kein Änderungsbedarf gesehen. Auch die in Absatz 2 vorgesehenen Kriterien sind nach § 128 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs unter Beachtung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges, d. h. insbesondere des Erziehungsgrundsatzes (§ 112 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs) und der besonderen Betonung von Vollzugslockerungen und freien Formen des Vollzuges (§ 112 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs) auszulegen und anzuwenden. Ergänzend hinzu tritt die Möglichkeit der Genehmigung eines bis zu sechsmonatigen Sonderurlaubs zur Entlassungsvorbereitung nach § 117 Abs. 2 des Entwurfs (vgl. Projekt „BASIS“). Dies genügt, um der besonderen Bedeutung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen hinreichend Rechnung zu tragen. Außerdem soll nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 178 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs die Möglichkeit der Direkteinweisung in den offenen Vollzug über den Vollstreckungsplan beibehalten werden; dies gilt auch für den Jugendstrafvollzug. Eine Änderung der Praxis ist insoweit nicht beabsichtigt.

Der NRB erkennt an, dass der geschlossene Vollzug tatsächlich die Regelvollzugsform ist, mahnt aber, der offene Vollzug dürfe insbesondere unter dem Aspekt der Entlassungsvorbereitung nicht leer laufen und die vorgesehene gesetzliche Vorschrift nicht durch noch zu schaffende Verwaltungsvorschriften ausgehöhlt werden.

Die LAG Freie Wohlfahrt regt an, auch künftig von der weiterhin vorgesehenen Direkteinweisung in den offenen Vollzug nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 178 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs großzügig Gebrauch zu machen.

Dem wird Rechnung getragen werden. Die besondere Bedeutung des offenen Vollzuges soll seitens der Landesregierung in der Praxis nicht geschmälert werden. Dies gilt, wie bereits erwähnt, auch für die Praxis der Direkteinweisung über den Vollstreckungsplan.

Auch die RAK regen an, wegen der jugendspezifischen Besonderheiten eine eigenständige Regelung im Bereich des Jugendstrafvollzuges zu schaffen und darin anstelle des Absatzes 2 die in Nummer 5 VVJug enthaltene „Erprobungsklausel“ vorzusehen.

Dem wird nicht beigetreten. Es ist nicht ersichtlich, in welchen Fällen „eine Erprobung verantwortet werden kann“ (Nummer 5 VVJug), wenn gleichzeitig zu befürchten ist, dass sich die Gefangenen im offenen Vollzug dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden; in diesen Fällen kann eine „Erprobung“ auch nicht „verantwortet“ werden.

Zu § 14 (Lockerungen des Vollzuges):

Die Entwurfsregelung fasst §§ 11 und 13 StVollzG in einer Vorschrift zusammen, führt den Hafturlaub als Lockerung des Vollzuges ein, konkretisiert den Beurteilungs- bzw. Ermessungsspielraum der Vollzugsbehörde bei der Gewährung von Lockerungen und behält im Übrigen weitgehend die Lockerungs- und Urlaubsregelungen des StVollzG bei.

Absatz 1 übernimmt die bisherigen Bestimmungen in § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG über die Lockerungen des Vollzuges und den Urlaub aus der Haft. Dadurch kann zukünftig neben Außenbeschäftigung, Freigang, Ausföhrung und Ausgang namentlich der Urlaub aus der Haft als Lockerungsmaßnahme angeordnet werden. Der Vollzugsbehörde wird nunmehr - wie die Formulierung „zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Absatz 1“ in der Entwurfsvorschrift des Absatzes 2 verdeutlicht - die Möglichkeit eröffnet, auch die Gewährung und inhaltliche Ausgestaltung von Urlaub am Resozialisierungsziel auszurichten und mit der übrigen vollzuglichen Planung in Einklang zu bringen.

Absatz 2 enthält neben der bereits genannten Zweckbestimmung die bewährten Regelungen der Lockerungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 StVollzG und macht damit die Gewährung von Vollzugslockerungen vom Nichtbestehen einer Flucht- und Missbrauchsgefahr und der Zustimmung der Gefangenen abhängig.

Absatz 3 Satz 1 der Entwurfsvorschrift bestimmt, dass im geschlossenen Vollzug Ausgang und Urlaub nur angeordnet werden sollen, wenn unter Berücksichtigung der noch verbleibenden Vollzugsdauer und der bereits verbüßten Strafzeit hinreichende Erkenntnisse über das Nichtbestehen einer Flucht- und Missbrauchsgefahr vorliegen. Der Entwurf verzichtet - wie in § 13 Abs. 2 StVollzG bzw. Nummer 4 Abs. 2 Buchst. a der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 13 StVollzG vorgesehen - auf die Festschreibung einer Mindestvollzugsdauer bzw. einer Reststrafenregelung, um die Vollzugsbehörden bei der Gewährung von Lockerungen nicht von vornherein an Fristen zu binden. Stattdessen geht der Entwurf davon aus, dass Lockerungsentscheidungen der Resozialisierung und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dann hinreichend Rechnung tragen, wenn die Vollzugsbehörde in die Lage versetzt wird, Lockerungen auf der Grundlage eines ausreichenden Beobachtungszeitraumes und einer aussagekräftigen Tatsachenermittlung zu planen bzw. zu gewähren oder zu versagen. Hierbei soll sie sich in geeigneten Fällen, namentlich bei Tötungs- und Sexualdelikten, auch - wie im niedersächsischen Justizvollzug bereits üblich - interdisziplinärer Begutachtungen bedienen (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs).

Satz 2 sieht vor, dass Urlaub im geschlossenen Vollzug erst gewährt werden soll, wenn sich die Gefangenen in Ausgang oder Freigang bewährt haben. Diese Regelung ersetzt insoweit die sechsmonatige Regelsperrfrist nach § 13 Abs. 2 StVollzG, lässt es aber als Sollvorschrift in begründeten Fällen zu, Urlaub auch ohne eine Bewährung in Ausgang oder Freigang anzuordnen.

Absatz 4 Halbsatz 1 des Entwurfs entspricht der Regelung des § 13 Abs. 3 StVollzG und normiert für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene eine Mindestvollzugsdauer von zehn Jahren, bevor sie beurlaubt werden können. Der Entwurf geht davon aus, dass für Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, eine Sperrfrist wie bisher nicht erforderlich ist.

Der zweite Halbsatz sieht wegen der Besonderheiten der lebenslangen Freiheitsstrafe, insbesondere wegen der Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren (§ 57a Abs. 1 Nr. 1 StGB), für Ausgang und Freigang eine Regelsperrfrist von acht Jahren vor. Diese Regelung gilt nur für Gefangene im geschlossenen Vollzug.

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung der Regelung des § 13 Abs. 4 StVollzG.

Absatz 6 ist mit § 13 Abs. 5 StVollzG identisch.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung begrüßt zwar die Einbindung des Urlaubs als besondere Form der Vollzugslockerung, fordert jedoch die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehenen materiellen Voraussetzungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen für den Jugendstrafvollzug abweichend zu formulieren. Die Regelung sollte lauten:

„(2) ¹Diese Lockerungen dürfen zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1 angeordnet werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass sich die Gefangenen nicht dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen und die Lockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. ²Bei der Gewährung von Lockerungen soll besonders berücksichtigt werden, ob die Gefangenen ihre Mitwirkungspflicht nach § 112 Abs. 2 erfüllen.“

In gleicher Richtung äußern sich auch die RAK und Teile der gerichtlichen Praxis.

Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Alternativregelung entspricht im Wesentlichen Nummer 6 Abs. 2 und 10 VVJug. Es ist indes nicht ersichtlich, in welchen Fällen „verantwortet“ werden kann, die Anordnung von Vollzugslockerungen zu „erproben“, wenn gleichzeitig zu befürchten ist, dass sich der Gefangene dem Vollzug der Freiheits- bzw. Jugendstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen wird; in diesen Fällen kann eine „Erprobung“ auch nicht „verantwortet“ werden. Auch bedarf es keiner besonderen Regelung, dass die Erfüllung der Mitwirkungspflicht nach § 112 Abs. 2 des Entwurfs bei der Entscheidung über die Anordnung von Vollzugslockerungen zu berücksichtigen ist. Nach § 128 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs sind die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges auch bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen nach § 128 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 2 des Entwurfs zu beachten. Hierdurch wird u. a. auf die Mitwirkungspflicht nach § 112 Abs. 2, vor allem aber auch auf die erzieherische Gestaltung des Vollzuges nach § 112 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs verwiesen. Dies ermöglicht in hinreichendem Maße, die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht auch im Wege der Versagung von Vollzugslockerungen zu berücksichtigen. Gleichwohl ist nach § 128 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 112 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs die besondere Bedeutung von Vollzugslockerungen im Jugendstrafvollzug zu beachten.

Die RAK machen geltend, die Einordnung des Urlaubs als Lockerungsform sei problematisch, zumal durch die Bezugnahme auf das Resozialisierungsziel. Zudem lasse Absatz 3 eine restriktivere Handhabung befürchten.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Bindung auch des Urlaubs an das Ziel der sozialen Integration ist nur konsequent, weil der gesamte Vollzug an diesem Ziel auszurichten ist. Warum ein Strafgefangener, der eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, unabhängig vom Resozialisierungsziel einen Anspruch auf Urlaub wie etwa nach dem Bundesurlaubsgesetz haben sollte, wie es die RAK anregen, ist nicht nachvollziehbar. Die in Absatz 3 vorgesehene Voraussetzung, dass die Entscheidung über die Anordnung nur aufgrund einer hinreichenden Erkenntnisgrundlage ergehen soll, stellt im

Grunde nur eine Selbstverständlichkeit, jedenfalls aber keine Verschärfung der Anordnungsvoraussetzungen dar. Vielmehr findet an dieser Stelle die bislang ausführlich in den Niedersächsischen Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug (NAV, dort Nummer 2 zu § 11) vorgeschriebene Vorbereitung von Lockerungsentscheidungen Anklang im Gesetzentwurf. Hinsichtlich des Urlaubs findet sich eine vergleichbare Regelung gegenwärtig in § 13 Abs. 2 StVollzG, wonach Urlaub in der Regel erst nach sechs Monaten gewährt werden kann; dies soll insbesondere gewährleisten, dass bereits hinreichende Erkenntnisse über den Gefangenen im Strafvollzug gewonnen werden konnten. Wie bereits dargelegt, ersetzt der Entwurf diese relativ starre Regelung jedoch im Interesse einer flexibleren Handhabung, die auch vor Ablauf der in § 13 Abs. 2 StVollzG vorgesehenen Regelfrist eine Lockerungsgewährung ermöglicht.

Die LAG Freie Wohlfahrt mahnt an, Lockerungen seien ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Entlassungsvorbereitung und trügen daher maßgeblich zur Verringerung des Rückfallrisikos bei. Daher sei die gründliche Begutachtung im Vorfeld der Lockerungsgewährung nach § 17 des Entwurfs zwar zu begrüßen, von einer allzu restriktiven Handhabung der Lockerungspraxis, wie sie gegenwärtig zu verzeichnen sei, solle aber Abstand genommen werden.

Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird auch künftig den Vollzugslockerungen maßgebliche Bedeutung bei der Erreichung des Vollzugszieles der sozialen Integration zukommen. Dies bringt der Entwurf auch dadurch zum Ausdruck, dass in Absatz 2 ausdrücklich normiert wird, dass Lockerungen der Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 dienen müssen. Sicherheitsrisiken für die Bevölkerung müssen gleichwohl so weit wie möglich vermieden werden.

Aus der gerichtlichen Praxis wird die Auffassung geäußert, die für Absatz 3 vorgesehene Regelung bedeute eine erhebliche Verschärfung der Voraussetzungen für die Lockerungsgewährung, die aber angesichts des berechtigten Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung nicht zu beanstanden sei, zumal der Wegfall der in § 13 Abs. 2 StVollzG vorgesehenen Regelfrist eine flexiblere Handhabung auch zu Gunsten der Gefangenen ermögliche.

Dem kann nur bedingt gefolgt werden. Die in Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Voraussetzung, dass die Entscheidung über die Anordnung von Lockerungen nur aufgrund einer hinreichenden Erkenntnisgrundlage ergehen soll, stellt im Grunde nur eine Selbstverständlichkeit, jedenfalls aber keine - auch keine verbale - Verschärfung der Anordnungsvoraussetzungen dar. Vielmehr findet an dieser Stelle die bislang ausführlich in den Niedersächsischen Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug (NAV, dort Nummer 2 zu § 11) vorgeschriebene Vorbereitung von Lockerungsentscheidungen Anklang im Gesetzentwurf. Hinsichtlich des Urlaubs findet sich eine vergleichbare Regelung, wie zutreffend erwähnt, gegenwärtig in § 13 Abs. 2 StVollzG, wonach Urlaub in der Regel erst nach sechs Monaten gewährt werden kann; dies soll insbesondere gewährleisten, dass bereits hinreichende Erkenntnisse über den Gefangenen im Strafvollzug gewonnen werden konnten. Außerdem ist die Regelung im Zusammenhang mit § 17 des Entwurfs zu sehen. Die dort vorgesehene Untersuchung und Begutachtung zur Vorbereitung von Lockerungsentscheidungen bildet eine wesentliche Grundlage der Erkenntnisgewinnung im Sinne des hiesigen Absatzes 3. Richtig ist schließlich der Hinweis, dass die relativ starre Regelung des § 13 Abs. 2 StVollzG zu Gunsten einer flexibleren Lösung aufgegeben werden soll, die auch eine frühere Lockerungsgewährung ermöglicht, falls die Erkenntnisgrundlage bereits hinreichend fundiert ist.

Zu § 15 (Ausgang, Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlass):

§ 15 fasst die Regelungen der §§ 12, 35 und 36 StVollzG in einer Vorschrift zusammen und stellt sie in den systematischen Kontext der Lockerungsregelungen.

Absatz 1 Satz 1 wurde nach der Verbandsbeteiligung geändert und der Regelung in § 35 Abs. 1 Satz 1 StVollzG angepasst. Damit wird Forderungen des VNSB, der Anstaltsleitervereinigung, der LAG gehobener Dienst, der RAK und der LAG Soziale Dienste Rechnung getragen.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 35 Abs. 2 StVollzG, erweitert den Ausschluss der Anrechnung jedoch auf Sonderausgang und -ausführung, sofern die entsprechenden Regellockerungen kontingentiert sind.

Absatz 3 entspricht mit Ausnahme im Wesentlichen redaktioneller Änderungen den Regelungen des § 36 Abs. 1 und 2 StVollzG und stellt Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine in den Kontext der Lockerungen nach den Absätzen 1 und 4. Der Entwurf sieht davon ab, die in § 36 Abs. 3 StVollzG vorgesehene Pflicht der Vollzugsbehörde, das Gericht zu unterrichten, gesetzlich zu regeln, weil dies einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben kann.

Absatz 4 greift den Regelungsgehalt des § 12 StVollzG auf und lässt auch Ausführungen ohne Zustimmung der Gefangenen zu, wenn dies aus wichtigen Anlässen, die nicht von den Absätzen 1 und 3 erfasst werden, notwendig ist. Die Notwendigkeit, Gefangene auch ohne ihre Zustimmung auszuführen, kann sich etwa aus medizinischen Gründen ergeben.

Absatz 5 bestimmt, dass für Lockerungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 die Vorschrift des § 14 Abs. 2 über das Nichtbestehen einer Flucht- und Missbrauchsgefahr entsprechende Anwendung findet, für Urlaub im Besonderen gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

Die Entwurfsregelung enthält mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 keine Regelung über die Kostenbeteiligung der Gefangenen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Kirchen schlagen vor, in den Katalog des Absatzes 1 auch freudige Ereignisse, wie z. B. die Geburt eines Kindes, aufzunehmen.

Dem wird nicht gefolgt. Soweit die Gewährung von Sonderurlaub oder -ausgang aus Anlass der Geburt eines Kindes u. ä. bislang schon möglich war, ändert der Entwurf hieran nichts. Das bedeutet aber auch, dass den Gefangenen weiterhin Sonderurlaub oder -ausgang grundsätzlich nur gewährt werden kann, soweit ihnen die Inanspruchnahme von Regellockerungen (einschließlich Regelurlaub) billigerweise nicht zugemutet werden kann, was z. B. bei der Wahrnehmung „freudiger“ Familienangelegenheiten - im Unterschied zu belastenden Situationen wie der lebensgefährlichen Erkrankung eines Angehörigen - in der Regel nicht der Fall ist.

Vonseiten der gerichtlichen Praxis wird die in Absatz 1 und 2 vorgesehene Regelung begrüßt und lediglich hervorgehoben, die auch weiterhin vorgesehene Nichtanrechnung auf die Regellockerungen (Absatz 2) sei sachgerecht. Absatz 3 wird insofern kritisiert, weil das Prognoserisiko hinsichtlich der Frage, ob eine Vorführung notwendig ist, um das Erscheinen des Gefangenen in der Verhandlung zu gewährleisten, durch die in Satz 3 vorgesehene Regelung letztlich auf das Gericht verlagert werde, obwohl dieses regelmäßig zu einer solchen Beurteilung nicht in der Lage sei.

Hier wird kein Änderungsbedarf gesehen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 36 Abs. 2 StVollzG. Diese Regelung hat sich bewährt und sollte wie im Entwurf vorgesehen übernommen werden.

Zu § 16 (Weisungen, Aufhebung von Lockerungen):

§ 16 ermächtigt die Vollzugsbehörde, den Gefangenen für Lockerungen Weisungen zu erteilen (Absatz 1) und die Lockerungsmaßnahme zu widerrufen oder zurückzunehmen.

Die Entwurfsvorschrift entspricht mit Ausnahme redaktioneller Änderungen im Wesentlichen § 14 StVollzG. Soweit „der Anstaltsleiter“ in dieser Regelung keine Erwähnung mehr findet, ist dies Folge systematischer Änderungen, die Nichterwähnung des Urlaubs hingegen notwendige Folge der vorgesehenen Änderung des Lockerungssystems (s. § 14 des Entwurfs).

Zu § 17 (Begutachtung, Untersuchung):

Die Neuregelung ermächtigt die Vollzugsbehörde, zur Vorbereitung von Lockerungsentscheidungen gemäß § 14 die Begutachtung oder körperliche Untersuchung anzuordnen. Die Vorschrift soll die Vollzugsbehörde in die Lage versetzen, Lockerungsentscheidungen auf der Grundlage fundierter Erkenntnisse zu treffen, ergänzt damit die Vorschrift des § 14 Abs. 3 und stellt die Begutachtung und körperliche Untersuchung, die schon bisher zum Standard vollzuglicher Erkenntnisquellen zählten, insoweit auf eine hinreichende Rechtsgrundlage. Zwar ist die Begutachtung und körperliche Untersuchung lediglich eine vorbereitende Maßnahme und stellt keine selbständig anfechtbare Regelung dar (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 28. November 1969 - VII C 18.69 - BVerwGE 34, 248 ff. = juris). Jedoch geht der Entwurf davon aus, dass die Anord-

nung Eingriffscharakter hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1993 - 1 BvR 689/92 - NZV 1993, 413 = juris) und daher einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Anordnung einer Begutachtung und körperlichen Untersuchung kann - wie sich bereits aus Absatz 3 ergibt - als lediglich einer späteren Entscheidung vorausgehende Maßnahme nicht gegen den Willen der Gefangenen durchgesetzt werden.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Ermächtigungsgrundlage. Im Rahmen des der Vollzugsbehörde eingeräumten Ermessens kommen z. B. ein psychologisches Gutachten oder als Untersuchungen Haar-, Speichel- oder Urinproben in Betracht.

Satz 2 schränkt das Ermessen der Vollzugsbehörde im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit und der Sicherung des Vollzuges ein, soweit die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 gegeben sind. Bei Vorliegen eines der „Regelfälle“ soll die Vollzugsbehörde eine Anordnung nach Satz 1 treffen. Hiervon ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzusehen, wenn Lockerungen auch ohne Begutachtung zu versagen oder die Anordnung aus anderen Gründen nicht angemessen wäre. Bei der Festschreibung der „Regelfälle“ des Satzes 2 lehnt sich der Entwurf teils an die Vollzugspraxis an, die bisher schon insbesondere bei Gefangenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder wegen einer der in Nummer 2 Buchst. a oder b genannten Straftaten verurteilt wurden oder bei Abhängigkeit oder Missbrauch von Sucht- oder Arzneimitteln die Lockerungseignung besonders gründlich prüft und hierzu Gutachten oder Untersuchungen in Auftrag gibt (vgl. etwa Nummer 5 Abs. 1 sowie Nummer 7 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 4 der VV zu § 11 StVollzG). So entspricht der Straftatenkatalog nach Satz 2 Nr. 2 inhaltsgleich den in den Niedersächsischen Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug (NAV) genannten Straftaten (vgl. Abschnitt I Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 der NAV Nr. 2 zu § 11). Teils knüpft der Entwurf auch an die Regelung des § 454 Abs. 2 StPO an, der das Gericht verpflichtet, ein Sachverständigengutachten einzuholen, wenn es erwägt, den Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer zeitigen Freiheitsstrafe wegen einer erheblichen Straftat, sofern eine Rückfallgefahr nicht auszuschließen ist, zur Bewährung auszusetzen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geht auch der Entwurf davon aus, dass ein Regelfall nach Satz 1 Nr. 2 dann gegeben ist, wenn nicht auszuschließen ist, dass Gründe des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Anordnung von Lockerungen entgegenstehen.

Satz 3 schafft für die im niedersächsischen Justizvollzug praktizierte interdisziplinäre Begutachtung eine gesetzliche Grundlage. Nach der Verbandsbeteiligung wurde die Regelung dahingehend präzisiert, dass nicht in jedem Fall mehrere Gutachten eingeholt werden müssen, sondern dass maßgeblich die Beteiligung mehrerer Sachverständiger verschiedener Fachrichtungen ist. Damit wird insbesondere auch die Erstellung eines einheitlichen Gutachtens durch ein interdisziplinär besetztes Prognoseteam ermöglicht. Dies entspricht der Konzeption der geplanten Gutachtenstationen. Mit der geänderten Formulierung wird ein Vorschlag der LAG Psychologen aufgegriffen und weiteren Anregungen aus der Verbandsbeteiligung teilweise Rechnung getragen.

Absatz 2 schreibt vor, dass Blutentnahmen und andere körperliche Eingriffe zulässig sind, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden und ein Nachteil für die Gesundheit nicht zu befürchten ist. Aus dem Regelungszusammenhang wird im Übrigen deutlich, dass diese Eingriffe nicht ohne Einwilligung der Gefangenen erfolgen dürfen.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolge für den Fall, dass sich die Gefangenen weigern, einer rechtmäßigen Begutachtungs- oder Untersuchungsanordnung nachzukommen. Danach ist die Behörde in der Regel verpflichtet, den Schluss zu ziehen, dass eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr vorliegt. Die Gefangenen sind auf die für sie ungünstige Rechtsfolge bei der Anordnung hinzuweisen.

Absatz 4 enthält das Verbot, die entnommenen Blutproben oder sonstigen Körperzellen für andere als vollzugliche Zwecke zu verwenden, sowie das Gebot, sie unverzüglich zu vernichten, sobald das entnommene Material nicht mehr benötigt wird.

Absatz 5 des Entwurfs erweitert den Anwendungsbereich der Vorschrift auf andere Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Dies trifft z. B. zu auf die Vorbereitung der Vollzugsplanung und deren Fortschreibung gemäß § 9 des Entwurfs oder auch auf die Verhängung und Aufhebung besonderer Sicherungsmaßnahmen (§§ 81 ff. des Entwurfs). Absatz 3 wird von der Verweisung ausgenommen, weil die darin enthaltene Beweisregel jedenfalls nicht für die Feststellung der Voraussetzungen von Eingriffsmaßnahmen gelten kann.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltleitervereinigung macht geltend, das in Absatz 1 Satz 3 im Wege einer Soll-Vorschrift vorgesehene Erfordernis einer Doppelbegutachtung sei im Jugendstrafvollzug insbesondere bei Sexualstraftätern (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Entwurfs) regelmäßig nicht gegeben, weil es sich oftmals um Fallgestaltungen handle, in denen die Begutachtung durch einen externen Psychiater offensichtlich überflüssig sei. § 17 des Entwurfs solle daher insgesamt aus der Verweisung in § 128 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs gestrichen werden. Die Gutachtenerstellung könne ebenso gut in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Die LAG Psychologen äußert sich in gleicher Richtung, auch für den Bereich der Tötungsdelikte.

Seitens der gerichtlichen Praxis wird ebenfalls die Einschätzung geäußert, häufig genüge ein einziges fundiertes Prognosegutachten eines qualifizierten Gutachters.

Dem wird so nicht gefolgt. Sofern sich aus den Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges (§ 128 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs) ergibt, dass eine Doppelbegutachtung nicht angezeigt ist, muss sie auch nicht erfolgen. Der Entwurf bietet damit aus Sicht der Landesregierung einen hinreichenden Ermessensspielraum, der das Eingehen jugendspezifischer Besonderheiten nicht nur ermöglicht, sondern sogar gebietet. Im Übrigen wird den vorgetragenen Bedenken durch die neue Formulierung des Absatzes 1 Satz 3 zumindest insoweit Rechnung getragen, als nunmehr nicht zwingend mehrere Gutachten, sondern in der Regel nur die Beteiligung mehrerer Sachverständiger an der Gutachtenerstellung vorgesehen sind. Am Grundsatz der Doppelbegutachtung soll indes festgehalten werden. Hierfür bedarf es, auch im Jugendstrafvollzug, wegen des Eingriffscharakters der Begutachtung einer gesetzlichen Grundlage.

Die LAG Soziale Dienste regt an, aus Gründen der Rechtssicherheit im Regelungstext klarzustellen, dass körperliche Eingriffe nur mit Zustimmung der Gefangenen zulässig sind.

Dies wird nicht aufgegriffen. Das Erfordernis der Zustimmung der Gefangenen ergibt sich hinreichend deutlich aus dem Regelungszusammenhang zwischen Absatz 2 und Absatz 3 des Entwurfs.

Die RAK monieren, Absatz 5 sei zu unbestimmt. Es sei unklar, welche Fälle gemeint sind.

Dem wird nicht gefolgt. Die vorgesehene Regelung ist hinreichend klar. Voraussetzung einer Anordnung ist, dass die Begutachtung oder Untersuchung für die Vorbereitung anderer vollzuglicher Entscheidungen von besonderer Bedeutung erforderlich ist. Durch den Zusammenhang mit Absatz 1 Satz 1 und der dortigen Bezugnahme auf § 14 Abs. 2 wird deutlich, dass es sich um mit Lockerungsentscheidungen vergleichbare Fälle handeln muss. Im Wesentlichen sind damit die Entscheidungen gemeint, die in der Vollstreckungsplanung zu behandeln sind (z. B. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung, notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung).

Vonseiten der gerichtlichen Praxis wird die Regelung insgesamt begrüßt, aber darauf hingewiesen, dass es nach wie vor zu wenig geeignete Gutachter in diesem Bereich gebe. Durch die vermehrte Begutachtung auf Veranlassung der Vollzugsbehörden nach der vorgesehenen Regelung des Entwurfs werde es voraussichtlich zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeiten für andere Gutachten, insbesondere zur Vorbereitung der Entlassung, kommen. Es sei deshalb darauf zu achten, dass die Vollzugsbehörden ihre Gutachten möglichst frühzeitig in Auftrag gäben. Außerdem sei eine Übersendung der Akten an die Strafvollstreckungskammern zu begrüßen.

Dem wird in der Praxis Rechnung getragen werden können. Änderungen des Entwurfstextes sind an dieser Stelle nicht veranlasst.

Ferner kommt aus der gerichtlichen Praxis die Anregung, in die Regelung eine Bestimmung darüber aufzunehmen, wie viele Gutachten nach Absatz 1 Satz 3 einzuholen sein sollen, wer als Gutachter tätig sein dürfe und auf welche Erkenntnisse sich die Gutachter stützen dürften. Außerdem wird auf das im Maßregelvollzug entwickelte Modell hingewiesen, nach dem Prognoseteams mit besonderem erfahrenen Mitarbeitern zur Erstellung prognostischer Entscheidungen eingesetzt werden könnten. Dies sei regelmäßig schneller und kostengünstiger als eine aufwändige Begutachtung.

Diesen Hinweisen wird durch die vorgesehene Neufassung des Absatzes 1 Satz 3 teilweise Rechnung getragen. Im Übrigen wird kein Änderungsbedarf gesehen. Wer mit der Gutachtenerstellung beauftragt wird, obliegt der Entscheidung der Vollzugsbehörde. Für den Zugriff auf geschützte Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Einsatz von Prognoseteams wird durch die nunmehr vorgesehenen Regelungen ermöglicht. Einer weiteren Änderung des vorgesehenen Gesetzestextes bedarf es insoweit nicht.

Aus der gerichtlichen Praxis werden Zweifel an der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 vorgesehenen Regelung geäußert. Diese sei nicht sachgerecht. Gerade bei Suchtkranken mit kurzer und mittlerer Vollzugsdauer führe das Erfordernis einer kostenintensiven und zeitaufwändigen Begutachtung faktisch zu einer erheblichen Einschränkung bei der Lockerungsgewährung. Außerdem wird angeregt, die Regelung des Absatzes 1 insgesamt mehr an die Vorschrift des § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO anzugleichen. Hierdurch könne erreicht werden, dass die zu erstellenden Gutachten nicht nur für vollzugliche Zwecke, sondern auch für die Vorbereitung von Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung verwendet werden könnten.

Dem wird nicht gefolgt. Die vorgesehene Regelung wird auch und gerade bei Suchtkranken als sachgerecht angesehen. Drogenmissbrauch stellt u. a. ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, das bei der Gewährung von Lockerungen weitestgehend auszuschließen ist. Eine Beschränkung auf vollzugliche Gutachten im Rahmen von Entscheidungen des Gerichts nach § 454 StPO erscheint im Übrigen fragwürdig, weil die unterschiedlichen Zielsetzungen und Prognosezeiträume der jeweiligen Gutachten aus dem Blick geraten könnten.

Zu § 18 (Entlassungsvorbereitung):

Das Zweite Kapitel des Entwurfes über Planung und Verlauf des Vollzuges wird mit der Regelung der Entlassungsvorbereitung abgeschlossen. Die Vorschrift entspricht § 15 StVollzG.

Die Vorschriften des StVollzG über den Entlassungszeitpunkt (§ 16) sollen als Bundesrecht fort gelten (vgl. § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Entwurfs).

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Kirchen regen an, in Absatz 2 das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen. Dies sei unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung angezeigt. Dies schlägt auch die LAG Freie Wohlfahrt vor und plädiert dafür, zugleich eine Verlegung in eine heimatnahe Einrichtung des offenen Vollzuges vorzusehen.

Dem wird nicht gefolgt. Eine Soll-Vorschrift würde den Handlungsspielraum der Vollzugsbehörde zu sehr einengen. Die bisherige Regelung in § 15 Abs. 2 StVollzG hat sich insoweit bewährt. Das Resozialisierungsziel ist im Rahmen des eröffneten Ermessens ohnehin zu beachten; dem wird im Einzelfall in der Regel eine heimatnahe Unterbringung am ehesten Rechnung tragen (zum evtl. verfassungsrechtlichen Anspruch auf Verlegung in eine heimatnahe Anstalt s. die obigen Ausführungen zu § 10 des Entwurfs m. w. N.).

Zum Dritten Kapitel (Unterbringung, Kleidung, Verpflegung, Einkauf):

Das Dritte Kapitel fasst die Vorschriften zusammen, die die Lebensverhältnisse der Gefangenen innerhalb der Anstalt wesentlich bestimmen.

Zu § 19 (Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit):

Der Entwurf unterscheidet - wie auch das StVollzG - hinsichtlich der Unterbringung der Gefangenen nach dem allgemeinen Lebensrhythmus, der Dreiteilung des Tages, also zwischen Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit. § 19 regelt die Unterbringung während der Arbeitszeit und der Freizeit.

Absatz 1 entspricht weitgehend § 17 StVollzG. Satz 2 stellt klar, dass die Gefangenen auch gemeinschaftlich an einer schulischen Aus- und Weiterbildung teilnehmen. Soweit Satz 2 die „sonstige Beschäftigung“ nicht mehr erfasst und stattdessen den Begriff der „Hilfstätigkeiten“ verwendet, handelt es sich um eine Folgeänderung aus den für §§ 35 und 36 vorgesehenen Regelungen (s. dort).

Absatz 2 Satz 1 enthält gegenüber § 17 Abs. 2 Satz 1 StVollzG eine redaktionelle Änderung. Im Übrigen ist der dortige Satz 2 entfallen, weil der Regelungsgehalt zukünftig auch durch eine Verwaltungsvorschrift erfasst werden kann.

Absatz 3 entspricht weitgehend der Regelung des StVollzG. Der Einschränkungsgrund des § 17 Abs. 3 Nr. 4 StVollzG ist entbehrlich.

Zu § 20 (Unterbringung während der Ruhezeit):

Der Entwurf übernimmt bis auf redaktionelle Anpassungen die Regelung des Gesetzesantrages der Länder Niedersachsen und Thüringen zur Änderung des § 18 StVollzG (BR-Drs. 923/03; ebenso BR-Drs. 866/05). Die vorgesehene Neuregelung hält aus Gründen der Resozialisierung an dem Grundsatz der Einzelunterbringung fest. Eine gemeinschaftliche Unterbringung soll jedoch ermöglicht werden, wenn die Gefangenen zustimmen oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Hierdurch wird der bislang bestehende Wertungswiderspruch, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung in neuen Anstalten unter engeren Voraussetzungen als in den vor 1977 errichteten Anstalten zulässig ist (§ 201 Nr. 3 Satz 1 StVollzG), aufgelöst.

Mit dem Bundesrat (vgl. BR-Drs. 923/03 sowie den Beschluss und die Empfehlungen der Ausschüsse vom 13. Februar 2004, BR-Drs. 923/1/03) geht der Entwurf davon aus, dass die Achtung der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) und der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Privat- und Intimsphäre auch bei gemeinschaftlicher Unterbringung gewahrt werden können. Das hierzu erforderliche Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten ist zum einen durch die Gestaltung des Vollzuges, zum anderen durch die Größe und Ausgestaltung der Hafträume zu gewährleisten. Einschlägig ist insoweit jedoch nicht § 20, sondern die Regelung des § 167 des Entwurfs über die Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Hafträume.

Absatz 1 Satz 1 bestätigt den Grundsatz, dass Gefangene - im geschlossenen und offenen Vollzug - während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden sollen. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, Gefangene auch des geschlossenen Vollzuges gemeinsam unterzubringen, wenn sie dies wünschen und eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist.

Absatz 2 übernimmt zum einen die bisherige Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, wonach ohne Zustimmung eine gemeinschaftliche Unterbringung zulässig ist, wenn Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben und Gesundheit besteht. Zum anderen - und über den Anwendungsbereich des § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG hinaus - ist nach der Entwurfsvorschrift eine gemeinsame Unterbringung ungeachtet des Errichtungszeitpunktes der Anstalt zulässig, sofern deren räumliche Verhältnisse dies erfordern.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der DGB und der HPR sind der Auffassung, dass eine gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit wegen der räumlichen Verhältnisse der Anstalt (§ 20 Abs. 2, 3. Fallgruppe des Entwurfs) nur vorübergehend zulässig sein sollte.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass eine gemeinsame Unterbringung von mehreren Gefangenen in einem Haftraum gegen ihren Willen nach Auffassung der Landesregierung zwar in der Praxis die Ausnahme bilden soll und aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit auch sein wird, gleichwohl aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs nicht generell unzulässig ist. Vielmehr stellt eine Mehrfachbelegung bei ausreichender Größe und Ausstattung des Haftraums (insbesondere mit einem baulich abgetrennten Sanitärbereich) sowie angemessener Gestaltung der Aufenthaltszeiten der jeweiligen Gefangenen im Haftraum jedenfalls keine Verletzung der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) oder des Verbots unmenschlicher Strafe (Artikel 3 EMRK) dar und ist auch sonst verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. November 2005 - 2 BvR 1514/03 - juris; BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2005 - 5 ARs [Vollz] 54/05 - StV 2006, 148 [149 f.], jeweils m. w. N.). Die erforderliche Größe und Ausgestaltung des Haftraums sowie die Belegungsfähigkeit der Anstalt wird in § 167 des Entwurfs geregelt.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine ausdrückliche Regelung, dass eine Mehrfachbelegung nur vorübergehend zulässig sei, nicht erforderlich.

Der NRB weist auf die zitierte Rechtsprechung zum Erfordernis der menschenwürdigen Unterbringung hin und bezweifelt deshalb, dass die vorgesehene Regelung zu einer nachhaltigen Entlastung des Vollzuges führen kann.

Die Landesregierung erkennt die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien an und setzt sie im Vollzug um. Die Schaffung einer nachhaltigen Entlastungsmöglichkeit hinsichtlich der Unterbringungssituation steht ohnehin nicht im Vordergrund der beabsichtigten Neuregelung. Es geht lediglich um die Möglichkeit, bei vorübergehenden Belegungsspitzen keine gesetzliche Verpflichtung zum - ohnehin praktisch nicht zu realisierenden - sofortigen Neubau von Haftplätzen zu statuieren, um einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Strafvollstreckung nach § 455 a StPO zu vermeiden.

Die LAG Soziale Dienste spricht sich generell gegen die Möglichkeit aus, Gefangene gegen ihren Willen gemeinsam unterzubringen, wenn die räumlichen Verhältnisse der Anstalt es erfordern. Hierdurch werde Missbrauch Tür und Tor geöffnet, weitere Prozesse über die menschenwürdige Unterbringung seien zu erwarten.

Auch aus der gerichtlichen Praxis wird geltend gemacht, die vorgesehene Formulierung in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 3. Fallgruppe des Entwurfs eröffne einen zu weiten Spielraum, um fiskalische Interessen des Staates berücksichtigen zu können, zumal eine hinreichende wissenschaftliche Begleitung und Absicherung nicht erkennbar sei. Jedenfalls sei eine erhebliche Einschränkung der Zulässigkeit der gemeinsamen Unterbringung im Gesetz erforderlich. Auch die staatsanwaltschaftliche Praxis äußert sich kritisch zu der vorgesehenen Regelung und macht verfassungsrechtliche Bedenken geltend.

Dies wird aus den o. g. Gründen zurückgewiesen. Eine wissenschaftliche Begleitung und Absicherung wird durch die in § 182 des Entwurfs vorgesehene Evaluationsklausel hinreichend gewährleistet (s. dort insbesondere Absatz 3).

Die RAK macht geltend, die in Absatz 2 vorgesehene Regelung weiche von Nummer 18.5 der EPR ab, und spricht sich dafür aus, die für § 118 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs vorgesehene Formulierung auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe zu übernehmen. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass Gefangene unerwünschten subkulturellen Einflüssen ausgesetzt würden.

Dem wird aus den bereits benannten Gründen nicht gefolgt. Wegen ihres empfehlenden Charakters sind die EPR bei der Auslegung und Anwendung der vorgesehenen Regelung zu berücksichtigen. Ein Änderungsbedarf besteht nicht.

Die Kirchen sehen eine Doppelbelegung von Hafträumen jedenfalls bei bestimmten Personen im Hinblick auf §§ 3 und 5 des Entwurfs kritisch und regen an, in Absatz 2 eine Ermessensentscheidung vorzusehen.

Dem trägt die Entwurfsvorschrift bereits Rechnung. Absatz 2 sieht vor, dass in den genannten Fallgruppen eine gemeinsame Unterbringung zulässig ist, schreibt diese jedoch keinesfalls vor. Vielmehr konkretisiert die Vorschrift lediglich den Grundsatz in Absatz 1 Satz 1, dass die Gefangenen *in der Regel* einzeln unterzubringen *sind*, d. h. nur ausnahmsweise (in den in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 genannten Fällen) gemeinsam untergebracht werden *können*. Dies eröffnet der Vollzugsbehörde bereits Ermessen, das sie u. a. unter Beachtung der §§ 3 und 5 des Entwurfs auszuüben hat.

Zu § 21 (Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz):

Die Vorschrift ersetzt § 19 StVollzG.

Satz 1 fügt der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 1 StVollzG im Hinblick auf die in Satz 2 neu eingeführte Versagungs- und Widerrufsregelung das Wort „Erlaubnis“ hinzu. Das Recht der Gefangenen, ihre Hafträume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen auszustatten, bleibt hierdurch unberührt. Die in § 19 Abs. 1 Satz 2 StVollzG genannten Lichtbilder nahe stehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert unterfallen auch der Regelung des Satzes 1. Der besonderen Bedeutung dieser Sachen für die Gefangenen kann im Rahmen der Zulassung nach Satz 1 hinreichend Rechnung getragen werden, ohne dass dies in der Vorschrift besonders zum Ausdruck gebracht werden müsste.

Die Versagung und - in Satz 2 neu eingefügt - der Widerruf der Erlaubnis knüpfen, sprachlich angepasst, an den Ausschlussstatbestand des § 19 Abs. 2 StVollzG an. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht bezweckt.

Zur Verbandsbeteiligung:

Aus der gerichtlichen Praxis wird bemängelt, dass der Entwurf Lichtbilder und Erinnerungsstücke nicht mehr ausdrücklich privilegieren. Die Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 2 StVollzG solle insoweit beibehalten werden.

Hier wird kein Änderungsbedarf gesehen. Der besonderen Bedeutung der betreffenden Gegenstände ist, wie in der Begründung zu der Entwurfsvorschrift bereits ausgeführt, im Rahmen des Ermessens nach Satz 2 der Entwurfsvorschrift Rechnung zu tragen. Einer besonderen Regelung im Gesetz bedarf es nicht.

Zu § 22 (Kleidung):

Die Vorschrift kehrt das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Zulassung von Anstalts- und Privatkleidung um. Während § 20 Abs. 1 StVollzG das Tragen von Anstaltskleidung als Regel ansieht, tragen Gefangene nach der für Absatz 1 vorgesehenen Regelung regelmäßig Privatkleidung, soweit sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen. Dies entspricht der Vollzugswirklichkeit in Niedersachsen und der dem Entwurf zu Grunde liegenden Vollzugskonzeption, wonach die Eigenverantwortung der Gefangenen zu fördern ist. Soweit in Satz 1 der regelmäßige Wechsel der Kleidung keine Erwähnung mehr findet (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG), ist dies unschädlich, weil den Belangen der Hygiene und Gesundheitsfürsorge auch durch (regelmäßige) Reinigung hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Absatz 1 erfasst auch den Fall einer Ausführung oder Vorführung. Der Entwurf verzichtet daher darauf, die Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zu übernehmen.

Absatz 2 bestimmt, dass das Tragen von Anstaltskleidung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung allgemein oder im Einzelfall angeordnet werden kann. Eine allgemeine Anordnung kommt z. B. in Anstalten oder Abteilungen hohen Sicherheitsgrades in Betracht. Das Tragen von Anstaltskleidung kann im Einzelfall auch - in Abweichung von der Regel des Absatzes 1 - bei einer Ausführung angeordnet werden, sofern von den Gefangenen die Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus überwiegenden Sicherheitsgründen hingenommen werden muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. November 1999 - 2 BvR 2039/99 - NJW 2000, 1400 = juris).

Zur Verbandsbeteiligung:

Die LAG Soziale Dienste bemängelt, die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit der Anordnung des Tragens von Anstaltskleidung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sei nicht nachvollziehbar.

Die Entwurfsvorschrift ist aus Sicht der Landesregierung bereits hinreichend begründet worden. Gründe der Ordnung der Anstalt können beispielsweise vorliegen, wenn bei jungen Gefangenen die Entwicklung subkultureller Tendenzen zu befürchten ist (vgl. die Begründung zu § 120 Abs. 1 des Entwurfs).

Seitens der gerichtlichen Praxis wird die vorgesehene Regelung ausdrücklich begrüßt.

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis wird moniert, es sei keine Regelung für den Fall der Ausführung vorgesehen. In diesem Fall sei eine allgemeine Anordnung zum Tragen von Anstaltskleidung im Hinblick auf das Resozialisierungsziel problematisch.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die vorgesehene Regelung lässt hinreichend Raum für die Gestattung von Privatkleidung bei Ausführungen. Abgesehen davon unterscheidet sich Anstaltskleidung heutzutage kaum noch von Privatkleidung, so dass eine Stigmatisierung im Falle des Tragens von Anstaltskleidung in der Praxis nicht zu befürchten ist.

Zu § 23 (Anstaltsverpflegung):

Der Entwurf entspricht weitgehend den Regelungen des § 21 StVollzG, wobei § 21 Satz 1 StVollzG durch einen neuen Satz 1 ersetzt wird, um deutlich zu machen, dass das Gebot, die Gefangenen

gesund zu ernähren, nicht nur eine ärztliche Aufgabe ist. Mit der Streichung ist die ärztliche Überwachungspflicht nicht entfallen. Sie soll zukünftig in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung regt an, Satz 2 ersatzlos zu streichen; dieser sei neben Satz 1 überflüssig.

Dem wird nicht gefolgt. Die Gewährung von Sonderkost von einer ärztlichen Anordnung abhängig zu machen, erscheint neben dem allgemeinen Gebot, für eine gesunde Ernährung zu sorgen, sachgerecht.

Die Kirchen begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich.

Zu § 24 (Einkauf):

Die Vorschrift übernimmt teils Regelungen aus § 22 StVollzG, enthält jedoch auch Neuregelungen, die aus dem Wegfall des Paketempfanges mit Nahrungs- und Genussmitteln folgen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs), sowie Änderungen, die überwiegend der Neuordnung der Gefangenenengelder (§§ 43 und 45 ff. des Entwurfs) und der einzufordernden Eigenverantwortung der Gefangenen geschuldet sind.

Absatz 1 Satz 1 regelt den von der Vollzugsbehörde vermittelten Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Mitteln zur Körperpflege. Abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 StVollzG bestimmt die Entwurfsvorschrift nicht, dass der Einkauf vom Hausgeld oder Taschengeld zu bestreiten ist. Die Verwendung des Hausgeldes oder Taschengeldes wird infolge der Neuordnung der Gefangenenengelder nunmehr in § 45 (in Verbindung mit § 43) des Entwurfs geregelt.

Der neu eingefügte Satz 2 ist notwendige Folge des zukünftigen Ausschlusses von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln, wie ihn nunmehr § 34 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorsieht (vgl. die Begründung zu § 34). Die Vollzugsbehörde wird in Satz 2 Halbsatz 2 ermächtigt, für den Zusatzeinkauf Höchstbeträge festzusetzen. Der Entwurf sieht davon ab, den Zeitpunkt des Zusatzeinkaufes entsprechend der Regelung in Nummer 1 der VV zu § 33 StVollzG festzulegen. Dies soll auch weiterhin einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben. Die Regelungen über den Zusatzeinkauf werden durch die Vorschriften in § 34 Abs. 1 Satz 2, § 47 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 ergänzt (vgl. die entsprechende Begründung).

Satz 3 sieht in Übereinstimmung mit der bundesgesetzlichen Regelung vor, dass bei dem in Satz 1 genannten Angebot auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht genommen werden soll.

Absatz 2 Satz 1 wurde aufgrund von Anregungen der Anstaltsleitervereinigung und der LAG gehobener Dienst nach der Verbandsbeteiligung geändert und der in § 34 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Regelung angepasst. In der Tat wäre es nicht nachvollziehbar, den Einkauf von Gegenständen zuzulassen, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt tatsächlich gefährden. Insoweit weicht die nunmehr vorgesehene Rechtslage allerdings von § 22 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ab.

Der Entwurf übernimmt nicht den Untersagungstatbestand des § 22 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, wonach zum Wohle der Gesundheit der Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung verboten werden kann. Der Entwurf lässt sich hierbei von der Erwägung leiten, dass der aus ärztlichen Gründen bisher untersagbare Einkauf von Kaffee, Tee, Zigaretten oder Tabak (vgl. BT-Drs. 7/918, S. 113) zwar kontrolliert, der Genuss jedoch letztlich nicht verhindert werden kann, wenn die Gefangenen sich diese Genussmittel entgegen der ärztlichen Anordnung auf andere Weise verschaffen. Solange sich die Gefangenen nicht in unmittelbarer ärztlicher Obhut befinden, soll es - auch in Ansehung des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 des Entwurfs) - bei ärztlichen Verordnungen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bzw. der Mitwirkung der Patientinnen und Patienten bleiben.

Demgegenüber belässt es der Entwurf in Satz 2 bei der entsprechenden Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 3 StVollzG, weil in Krankenhäusern und Krankenabteilungen die Kontrolle des Einkaufs gesundheitsgefährdender Genussmittel eher gewährleistet ist und an die ärztliche Fürsorge höhere Anforderungen zu stellen sind.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der DGB macht geltend, der als Kompensation für den Wegfall von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln vorgesehene Zusatzeinkauf werde mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein, der die Verringerung des Aufwandes für die Paketkontrolle im Ergebnis relativiere. Er schlägt vor, Nahrungs- und Genussmittelpakete weiterhin zuzulassen und auf die Möglichkeit des Zusatzeinkaufs zu verzichten. In gleicher Weise äußert sich auch der HPR.

Auch die LAG Soziale Dienste spricht sich hierfür aus. Die zu erwartende Einsparung an Verwaltungsaufwand relativiere sich bei näherer Betrachtung und stehe in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen gerade für Gefangene, die und deren Angehörigen wirtschaftlich schlechter gestellt seien, sowie für ausländische Gefangene.

Diese Ansicht wird nicht geteilt, auf die Ausführungen zu § 34 des Entwurfs wird verwiesen.

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt vor, in Absatz 1 Satz 2 auf den Begriff „Zusatzeinkauf“ zu verzichten. Dieser sei in der Praxis verschiedentlich belegt und führe daher zu Verwirrung.

Dem wird nicht gefolgt. Die Einführung dieses Begriffs an dieser Stelle im Wege einer Legaldefinition erscheint sinnvoll, um hierauf an anderer Stelle zurückgreifen zu können (vgl. z. B. § 47 Abs. 2 des Entwurfs).

Zum Vierten Kapitel (Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete):

Die Überschrift dieses Kapitels ist gegenüber dem Vierten Titel des StVollzG geändert worden, weil die Regelungen über Urlaub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlass nunmehr zusammengefasst in § 15 des Entwurfs eingestellt worden sind (bislang §§ 12, 35 und 36 StVollzG). Die vorgesehene Regelung der Telekommunikation berücksichtigt die technische Entwicklung auf diesem Gebiet. Die ergänzende Nennung der Pakete in der Überschrift des Vierten Kapitels dient der Klarstellung.

Zu § 25 (Recht auf Besuch):

Absatz 1 des Entwurfs ist gegenüber § 24 Abs. 1 StVollzG sachlich unverändert geblieben. Allerdings bedarf es keiner gesetzlichen Festlegung dazu, dass weitere Einzelheiten des Besuchs in der Hausordnung festzulegen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 3 StVollzG).

Absatz 2 des Entwurfs entspricht mit redaktionellen Änderungen der Regelung in § 24 Abs. 2 StVollzG.

Absatz 3 des Entwurfs erweitert die in § 24 Abs. 3 StVollzG enthaltenen Durchsuchungsbefugnisse dahingehend, dass diese nunmehr auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Anstalt zulässig sind. Diese Ergänzung dient insbesondere dazu, das Übergeben von solchen Suchtmitteln durch Besucherinnen oder Besucher zu verhindern, deren Einbringen nach der Rechtsprechung nur einen Ordnungsverstoß darstellt (so OLG Celle, Beschluss vom 21. Mai 1986 - 3 Ws 241/86 [StVollz] - StV 1986, 396 = juris). Auch darf jetzt die Zahl der zum Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Kirchen regen an, die Besuchszeiten allgemein anzuheben, die Möglichkeit des Langzeitbesuchs zu berücksichtigen und auszubauen sowie die Regelungen des § 23 StVollzG im Gesetz zu übernehmen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Förderung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt (§ 23 Satz 2 StVollzG). Letzteres wird auch seitens der staatsanwaltlichen Praxis angeregt.

Dem wird nicht gefolgt. Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Besuchs und sonstiger sozialer Außenkontakte der Gefangenen durchaus bewusst, hält aber die in den Entwurf übernommenen Regelungen des § 24 StVollzG für ausreichend. Langzeitbesuche werden bereits jetzt praktiziert. Hieran soll sich nichts ändern. Im Übrigen sind weiterhin das Vollzugsziel der sozialen Integration wie auch die Anforderungen aus Artikel 6 GG bei der Gestaltung der Besuchsmöglichkeiten zu beachten. Die ausdrückliche gesetzliche Verankerung einer Verpflichtung der

Vollzugsbehörde zur Förderung von Außenkontakten erscheint daneben entbehrlich. Soweit der Gefangene solche Kontakte pflegen will und diese der Erreichung des Vollzugszieles förderlich sind, ist die Vollzugsbehörde aufgrund ihrer allgemeinen Verpflichtung auf das Vollzugsziel ohnehin gehalten, dies so weit wie möglich zu unterstützen.

Zu § 26 (Besuchsverbot):

Der Entwurf zu § 26 ist gegenüber § 25 StVollzG nur redaktionell verändert worden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der NRB bemängelt, es sei nicht vorgesehen, gerichtlich überprüfbar zu regeln, wie die Vollzugsbehörde Erkenntnisse darüber erlangen solle, ob der Besucher schädlichen Einfluss auf den Gefangenen habe.

Hier wird kein Änderungsbedarf gesehen. Die Entwurfsvorschrift entspricht § 25 StVollzG. Diese Vorschrift hat sich bewährt.

Zu § 27 (Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren):

Die Vorschrift ist gegenüber § 26 StVollzG sachlich unverändert geblieben; redaktionelle Veränderungen waren im Hinblick auf die geschlechtergerechte Aussage notwendig. Die Vorschrift in Satz 1 wurde nach der Verbandsbeteiligung aufgrund einer Anregung der RAK noch einmal überarbeitet und dem Wortlaut des § 26 Satz 1 StVollzG angeglichen, um möglichen Missverständnissen bezüglich des Regelungsinhaltes vorzubeugen.

Die Verweisung auf § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzG in § 26 Satz 4 StVollzG, die die Überwachung von Besuchen der Verteidigung entsprechend § 148 Abs. 2 und § 148 a StPO bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung betrifft, ist in § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Entwurfs erfasst (s. die dortige Begründung).

Zur Verbandsbeteiligung:

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis wird darauf hingewiesen, dass die Regelung in § 27 Satz 1 des Entwurfs den Besuch von Rechtsanwälten auch in den Abendstunden und am Wochenende zulasse, und angeregt, eine der Vorschrift in Nummer 36 Abs. 7 UVollzO vergleichbare Regelung über die Festsetzung von Regelbesuchszeiten vorzusehen.

Dies wird für entbehrlich gehalten. Dass sich auch Rechtsanwälte *grundsätzlich* an die allgemeinen Besuchszeiten zu halten haben, erscheint selbstverständlich. Ausnahmen werden in dringenden Fällen zuzulassen sein. Die vorgesehene Regelung entspricht insoweit im Übrigen § 26 Satz 1 StVollzG. Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Die Kirchen sprechen sich dafür aus, die für Verteidigerinnen und Verteidiger geltenden Vorschriften für Seelsorgerinnen und Seelsorger entsprechend anzuwenden und dies gesetzlich zu regeln.

Dem wird nicht gefolgt. Für Seelsorgerinnen und Seelsorger gelten die §§ 52 f. des Entwurfs (entsprechend §§ 53 f. StVollzG). Ein praktisches Bedürfnis für eine Änderung in diesem Bereich ist nicht erkennbar. Eine Gleichstellung mit Verteidigerinnen und Verteidigern ist auch sachlich nicht geboten.

Zu § 28 (Überwachung der Besuche):

Gegenüber § 27 Abs. 1 StVollzG erlaubt der Entwurf in § 28 Abs. 1 Satz 1 allgemein eine Überwachung von Besuchen. Damit ist allerdings nur eine optische Überwachung gemeint, die insbesondere dazu dient, die Übergabe unerlaubter Gegenstände im Besuchsraum feststellen zu können.

Wie bisher schon ergeben sich Einschränkungen dagegen bei der akustischen Überwachung. Die in Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs hierfür vorgesehenen Voraussetzungen entsprechen dem Regelungsgehalt des § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG.

Absatz 2 enthält eine neue Regelung, die vorsieht, dass Besuche, die nicht der Verteidigung dienen, unter Einsatz von Vorkehrungen, insbesondere einer Trennscheibe, durchgeführt werden können, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wie-

genden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Der Einsatz solcher Vorkehrungen kann in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer körperlichen Durchsuchung sein und dient der Verhinderung des Einbringens z. B. von Drogen oder Mobiltelefonen in die Anstalt.

Absatz 3 des Entwurfs enthält gegenüber der Regelung des § 27 Abs. 2 StVollzG nur redaktionelle Änderungen; so ist beispielsweise der Begriff der Abmahnung durch den der Androhung ersetzt worden.

Die Absätze 4 bis 6 greifen die Absätze 2 bis 4 des § 27 StVollzG mit redaktionellen Anpassungen auf.

Die Verweisung auf § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzG in § 27 Abs. 4 Satz 3 StVollzG, die die Überwachung von Verteidigerbesuchen entsprechend § 148 Abs. 2 und § 148 a StPO bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung betrifft, ist in § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Entwurfs erfasst (s. die dortige Begründung).

Zur Verbandsbeteiligung:

Die RAK monieren, dass die vorgesehene Regelung eine allgemeine Anordnung der akustischen Überwachung ermöglicht und insoweit von § 27 Abs. 1 StVollzG abweiche. Optische und akustische Überwachung sollten nur im Einzelfall angeordnet werden dürfen.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs entspricht § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG und erlaubt die akustische Überwachung nur im Einzelfall; dies wird aus dem Regelungszusammenhang zwischen Satz 2 und Satz 1 deutlich. Absatz 1 Satz 1 geht demgegenüber tatsächlich in der Formulierung über den Regelungsgehalt des § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG hinaus, hält damit aber an der in § 27 Abs. 1 StVollzG angelegten Unterscheidung zwischen den Voraussetzungen für eine optische und denjenigen für eine akustische Überwachung fest: Auch bisher schon ist eine akustische Überwachung unter engeren Voraussetzungen zulässig als eine optische; de facto ist die optische Überwachung von Besuchen im geschlossenen Vollzug aber die Regel (vgl. *Arloth/Lückemann*, a. a. O., § 27 Rn. 2; *Schwind/Böhm/Jehle*, a. a. O., § 27 Rn. 6). Gleichwohl ist aber bei jeder Anordnung, unabhängig davon, ob sie allgemein oder im Einzelfall erfolgt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine allgemeine Anordnung der optischen Überwachung ist damit zumindest begründungsbedürftig.

Die RAK plädieren weiter dafür, den Trennscheibeneinsatz nach Absatz 2 nur im Einzelfall zuzulassen und den Ausnahmetatbestand des Satzes 2 auch auf Besuche zum Zwecke der rechtsanwaltlichen oder notariellen Beratung und Vertretung zu erweitern.

Dem wird ebenfalls nicht gefolgt. Die Voraussetzungen für eine Anordnung des Trennscheibeneinsatzes nach Absatz 2 Satz 1 sind so formuliert, dass eine allgemeine Anordnung regelmäßig nicht in Betracht kommen wird. Eine Ausweitung des Ausnahmetatbestandes nach Satz 2 erscheint nicht geboten; auch von Rechtsanwälten und Notaren kann eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgehen.

Die Kirchen sprechen sich dafür aus, die für Verteidigerinnen und Verteidiger geltenden Vorschriften in den Absätzen 4 und 5 für Seelsorgerinnen und Seelsorger entsprechend anzuwenden und dies gesetzlich zu regeln.

Dem wird aus den zu § 27 des Entwurfs dargelegten Gründen nicht gefolgt.

Zu § 29 (Recht auf Schriftwechsel):

Der Entwurf des § 29 nimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelung des § 28 StVollzG auf. Hinzugekommen ist in Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs die Möglichkeit für Gefangene, in dringenden Fällen Telefaxe aufzugeben. Diese bislang gesetzlich nicht geregelte Kommunikationsform ist nach der Rechtsprechung des BVerfG insbesondere zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes in Eilfällen erforderlich.

Die Vorschriften über den Schriftwechsel sollen im Übrigen nicht nur für den von der Post vermittelten Schriftwechsel mit Personen außerhalb der Anstalt, sondern auch für den Schriftwechsel innerhalb der Anstalt (insoweit zumindest entsprechend) gelten. Eine gesonderte Regelung im Gesetz erscheint insoweit nicht erforderlich.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung und die LAG gehobener Dienst schlagen vor, auf die Regelung über Telefaxe in Absatz 1 Satz 2 zu verzichten, um „unnötige Begehrlichkeiten“ zu vermeiden. In der Praxis würden ohnehin bei Bedarf Telefaxe genehmigt, ohne dass es hierfür einer gesetzlichen Regelung bedürfe.

Dem wird nicht gefolgt. Der Zugang zu einem Telefaxgerät zur Absendung wichtiger Schreiben kann erforderlich sein, um das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz wahrnehmen zu können. Das Telefax ist im Gegensatz zu dem in § 32 StVollzG geregelten Telegramm eine zeitgemäße und für alle Beteiligten vergleichsweise kostengünstige Telekommunikationsform. Sie im Gesetz zu regeln, gebietet sich schon der Vollständigkeit halber, zumal wenn sie in der Praxis ohnehin bereits angewendet wird. Außerdem enthält die Regelung eine notwendige Einschränkung gegenüber Satz 1, indem das Recht auf Absendung eines Telefaxes auf „dringende Fälle“ beschränkt wird. Schließlich ist es angezeigt, das Telefax begrifflich gegenüber den in § 33 Abs. 3 des Entwurfs behandelten „anderen Formen der Telekommunikation“ abzugrenzen.

Die RAK plädieren dafür, das in § 28 Abs. 1 StVollzG enthaltene Wort „unbeschränkt“ in den Vorschriftentext aufzunehmen.

Dem wird nicht gefolgt. Das Recht auf Schriftwechsel ist in weitem Umfang durch entsprechende Grundrechte der Gefangenen (Artikel 2 Abs. 1, Artikel 5, 6 und 10 GG) verfassungsrechtlich gewährleistet, unterliegt aber insoweit auch den Schranken der jeweiligen Grundrechte (vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, a. a. O., § 28 Rn. 1 m. w. N.). Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen sind in der einen wie der anderen Richtung zu beachten. Zudem ist Missbrauchsfällen vorzubeugen.

Zu § 30 (Überwachung des Schriftwechsels):

Absatz 1 ermächtigt die Vollzugsbehörde zur Überwachung des Schriftwechsels, um die Erreichung des Vollzugsziels nach § 5 Satz 1 des Entwurfs und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gewährleisten zu können. Die Regelung entspricht § 29 Abs. 3 StVollzG.

Absatz 2 ist identisch mit § 29 Abs. 2 StVollzG. Allerdings wird aufgrund eines zutreffenden Hinweises des Bildungsinstituts des niedersächsischen Justizvollzuges im Rahmen der Verbandsbeteiligung die in § 29 Abs. 2 Satz 2 StVollzG aufgeführte Europäische Kommission für Menschenrechte nicht mehr erwähnt, da ihre Aufgaben vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wahrgenommen werden.

Die in § 29 Abs. 1 StVollzG enthaltenen Vorschriften über die Überwachung des Schriftwechsels zwischen den Gefangenen und ihren Verteidigerinnen und Verteidigern entsprechend § 148 Abs. 2 und § 148 a StPO bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung sollen gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Entwurfs als Bundesrecht fortgelten, weil die bundesgesetzlich geregelte gerichtliche Zuständigkeit für Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 StPO in § 148 a StPO eine gerichtsverfassungsrechtliche Regelung ist, die nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt (s. auch die Begründung zu § 193 des Entwurfs.)

Zur Verbandsbeteiligung:

Aus der gerichtlichen Praxis wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Überwachung der Verteidigerpost § 29 Abs. 1 StVollzG als Bundesrecht in Kraft bleiben soll (§ 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Entwurfs). Allerdings wird ein klarstellender Hinweis an dieser Stelle des Gesetzes für wünschenswert gehalten.

Dem wird nicht gefolgt. § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Entwurfs enthält die notwendige Regelung. Ein Hinweis darauf erscheint überflüssig.

Zu § 31 (Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung):

Der Entwurf der Vorschrift ist gegenüber § 30 StVollzG nur redaktionell angepasst worden.

Zu § 32 (Anhalten von Schreiben):

Der Entwurf der Vorschrift ist gegenüber § 31 StVollzG weitgehend nur redaktionell neu gefasst worden.

Auf eine § 31 Abs. 2 StVollzG entsprechende Regelung wurde verzichtet. Die Möglichkeit, Schreiben, die *grob* unrichtige Darstellungen enthalten (Absatz 1 Nr. 3), zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein richtigstellendes Begleitschreiben beizufügen, anstatt es anzuhalten, bleibt indes erhalten.

Die Verweisung auf § 29 Abs. 1 StVollzG in § 31 Abs. 4 StVollzG, die die Überwachung von Verteidigerbesuchen entsprechend § 148 Abs. 2 und § 148 a StPO bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung betrifft, ist in § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Entwurfs erfasst (s. die dortige Begründung).

Zu § 33 (Telekommunikation):

Das StVollzG sieht in § 32 bislang nur einen Anspruch der Gefangenen auf fehlerfreie Ermessensausübung bei der Gestattung von Telefonaten vor. Die im Entwurf vorgesehene Vorschrift strukturiert diese Regelung auch auf der Tatbestandsseite und ermöglicht den Gefangenen darüber hinaus, weitere Telekommunikationsformen zu nutzen.

Absatz 1 Satz 1 vermittelt einen ermessensgebundenen Anspruch auf Gestattung von Telefonaten in dringenden Einzelfällen. Die Möglichkeiten der Überwachung ergeben sich aus dem Verweis auf das Recht des Besuchs. Neu ist die Möglichkeit, die Inhaltskontrolle zeitversetzt durchzuführen und die Daten zu diesem Zweck vorübergehend zu speichern (Absatz 1 Satz 5). Wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist die Inhaltskontrolle schnellstmöglich vorzunehmen; die Daten sind danach unverzüglich zu löschen. Erforderlich kann die zeitversetzte Überwachung sein, wenn Fremdsprachen gebraucht werden oder die mit der Betreuung des Gefangenen befassten Bediensteten die Überwachung zum Zeitpunkt des Telefonats nicht durchführen können.

Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechen § 32 Sätze 2 bis 4 StVollzG. Die vorgenommenen Änderungen sind rein sprachlicher bzw. redaktioneller Natur. Insoweit wurde nach der Verbandsbeteiligung diesbezüglichen Hinweisen der Anstaltsleitervereinigung Rechnung getragen.

Die generelle Erlaubnis zum Führen von Telefonaten kann nach Absatz 2 erteilt werden. Zu den Nutzungsbedingungen der Vollzugsbehörde kann die Einwilligung in Sicherheitsmaßnahmen gehören (z. B. Erstellung von Kommunikationsprofilen). Hierdurch soll der Konflikt zwischen den Sicherheitsinteressen der Vollzugsbehörde einerseits und dem Nutzen umfangreicher Möglichkeiten des Telefonierens für die Pflege der sozialen Kontakte andererseits entschärft werden. Die Nutzungsbedingungen der Vollzugsbehörde gelten für alle Gefangenen gleichermaßen.

Nach Absatz 3 kann die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation (z. B. E-Mailing, Internet-Nutzung, Bildtelefonie) erlaubt werden, sofern die damit verbundenen abstrakten Gefahren auch tatsächlich beherrscht werden. Die Vorschrift trägt der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien Rechnung und greift eine Forderung der Literatur auf (vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, a. a. O., § 32 Rn. 3). Telefaxe fallen allerdings nicht unter diese Regelung (s. § 29 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs)

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt - ohne Begründung - vor, Absatz 1 Satz 1 durch Absatz 2 Satz 1 zu ersetzen und damit Absatz 2 gänzlich entfallen zu lassen.

Dem wird nicht gefolgt. Es erscheint nicht angemessen, sämtliche Telefongespräche unter den Vorbehalt der Anerkennung der Nutzungsbedingungen der Vollzugsbehörde zu stellen. Jedenfalls für dringende Fälle sollte eine nur eingeschränkt überwachte Telefonie - wie bisher - ermöglicht werden.

Die Anstaltsleitervereinigung macht ferner geltend, Absatz 3 Satz 2 beziehe sich auf die Absätze 1 bis 3 und müsse daher einen eigenen Absatz 4 bilden.

Dies ist unzutreffend. Absatz 3 Satz 2 bezieht sich lediglich auf „andere Formen der Telekommunikation“ im Sinne des Absatzes 3 Satz 1. Für die Absätze 1 und 2 gelten in jedem Fall die Vorschriften über den Besuch entsprechend (Absatz 1 Satz 2 ggf. i. V. m. Absatz 2 Satz 2).

Die LAG Soziale Dienste regt an, in Absatz 1 Satz 1 auf den Zusatz „in dringenden Fällen“ zu verzichten und stattdessen allgemein zu bestimmen, dass Gefangenen gestattet werden kann, auf eigene Kosten zu telefonieren.

Dem wird aus den dargelegten Gründen nicht gefolgt. Die Systematik der Vorschrift liegt gerade darin, in Absatz 1 eine nur eingeschränkt überwachte, dafür aber auf dringende Fälle beschränkte Telefonie zuzulassen, während Absatz 2 eine unbeschränkte, dafür aber wegen der Einwilligung der Gefangenen in weiterem Umfang der Überwachung unterliegende Telefonie vorsieht. Die dazugehörige Kostenregelung findet sich in § 50 des Entwurfs (s. dort Abs. 1 Satz 2 Nr. 7).

Die LAG Soziale Dienste macht ferner geltend, Absatz 1 Satz 5 sei verfassungswidrig, und verweist dazu auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2006 - 2 BvR 2099/04 - (juris).

Auch die RAK machen geltend, die in Absatz 1 Satz 5 vorgesehene Vorschrift sei wegen der ermöglichten Bevorratung von Daten und der fehlenden Normierung von Eingriffsvoraussetzungen verfassungswidrig.

Dem wird widersprochen. Das zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist hier nicht einschlägig. Es betrifft Beschlagnahmemaßnahmen in eine Privatwohnung zur Ermittlung von auf einem PC und einem Mobiltelefon gespeicherten Kommunikationsverbindungsdaten. Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, die Unterhaltung zeitversetzt zu überwachen und (nur) zu diesem Zweck (vorübergehend) zu speichern, betrifft lediglich eine technische Frage der nach Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 28 des Entwurfs (entsprechend § 32 Satz 2 i. V. m. § 27 StVollzG) ohnehin zulässigen Überwachung von Telefongesprächen. Zu den aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu beachtenden Beschleunigungs- und Löschungspflichten wird auf die obigen Ausführungen zur Begründung der Vorschrift verwiesen.

Die RAK bemängelt ferner die Einschränkung auf dringende Fälle in Absatz 1, die sachlich nicht gerechtfertigt sei, und kritisiert, durch die in Absatz 2 vorgesehene Regelung werde eine Freiwilligkeit suggeriert, die in Wahrheit nicht bestehe. Einschränkungen des Telefonverkehrs müssten im Gesetz und nicht in Nutzungsbedingungen der Anstalt geregelt werden.

Seitens der gerichtlichen Praxis werden Bedenken geäußert, die vorgesehene Regelung könne dem Resozialisierungsziel zuwider laufen, indem Außenkontakte der Gefangenen erschwert würden. Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung in § 32 StVollzG sei daher vorzugswürdig.

Diesen Einwänden wird nicht gefolgt. Die vorgesehene Regelung trägt den Sicherheitsbedürfnissen der Vollzugspraxis einerseits sowie den Interessen der Gefangenen andererseits hinreichend Rechnung. Für dringende Fälle wird weiterhin eine weitgehend unüberwachte Telefonie zugelassen, im Übrigen bleibt es dem Gefangenen überlassen, ob er sich den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Vollzugsbehörde unterwerfen will. Damit wird auch den Vollzugsbehörden eine Ausgestaltungsmöglichkeit unter Beachtung der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eingeräumt. Eine Verpflichtung, den Gefangenen unbeschränkt das Führen von Telefongesprächen zu gestatten, besteht jedenfalls nicht, auch nicht unter Resozialisierungsaspekten. Die vorgesehenen Möglichkeiten der Außenkommunikation genügen nach Auffassung der Landesregierung.

Die RAK bemängeln schließlich, die Verweisung in Absatz 1 Satz 2 auf die für Besuche geltenden Vorschriften genüge nicht. Es sei festzuschreiben, dass Telefongespräche mit Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in den die Gefangenen betreffenden Rechtssachen zu gestatten seien.

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Verweisung in Absatz 1 Satz 2 umfasst die §§ 25 bis 28 ebenso wie die Verweisung in § 32 Satz 2 StVollzG die §§ 24 bis 27 StVollzG umfasst. Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.

Aus der Vollzugspraxis wird vorgeschlagen, Absatz 3 zu streichen. Die vorgesehene Regelung wecke unnötige Begehrliehkeiten und setze die Vollzugsbehörden unter Druck.

Dem wird nicht gefolgt. Die Vorschrift sieht ausdrücklich eine Zustimmung des Fachministeriums vor. Dies gewährleistet, dass die Vollzugsbehörden nicht unter Rechtfertigungsdruck bei der Versagung entsprechender Kommunikationsmittel geraten. Die Regelung erscheint aber sinnvoll, um künftigen Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation Rechnung tragen zu können.

Zu § 34 (Pakete):

Die Vorschrift regelt den Paketverkehr. Abweichend von § 33 StVollzG sieht der Entwurf in Absatz 1 für den Paketempfang einen präventiven Erlaubnisvorbehalt und ein generelles Verbot von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Gegenständen vor, welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden.

Die Vollzugsbehörde kann die Erlaubnis insbesondere für den Empfang von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung erteilen.

Demgegenüber sollen Nahrungs- und Genussmittel von Gesetzes wegen ausgeschlossen sein, weil der Empfang solcher Pakete aufseiten der Vollzugsbehörde einen erheblichen Kontrollaufwand erfordert und besonders vor Feiertagen mit hohen Belastungen verbunden ist, die nur dadurch aufgefangen werden können, dass mit der Durchsuchung der Pakete beschäftigte Bedienstete von anderen Aufgaben und auch solchen, die der sozialen Integration der Gefangenen dienen, abgezogen werden (vgl. BT-Drs. 7/918, S. 62). Auf der anderen Seite ist der Stellenwert des Paketempfangs, namentlich mit Nahrungs- und Genussmitteln, für die Gefangenen zur Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen (vgl. BT-Drs. 7/918, S. 62) heute nicht mehr so bedeutend, dass an der geltenden Paketregelung festgehalten werden müsste. Der als Ersatz für den Fortfall von Paketempfang mit Nahrungs- und Genussmitteln eingeführte Zusatzeinkauf gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs trägt den Interessen der Gefangenen in angemessener Weise Rechnung, da sie nunmehr zusätzlich dreimal jährlich Nahrungs- und Genussmittel von dem Geld kaufen können, das Außenstehende - anstelle von Paketsendungen - für sie zum Zwecke des Zusatzeinkaufs eingezahlt haben (vgl. § 47 des Entwurfs). Die den sozialen Kontakten dienenden Zuwendungen werden als besonderes Eigengeld gutgeschrieben und dadurch einer Pfändung entzogen, soweit es zweckentsprechend verwendet wird (vgl. § 49).

Absatz 2 entspricht § 33 Abs. 2 StVollzG, wobei die sprachliche Anpassung keine materiellen Änderungen bezweckt. Der Entwurf geht davon aus, dass bei der Entscheidung, ob Gegenstände zur Habe genommen, zurückgesandt oder erforderlichenfalls vernichtet werden, auch zukünftig der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wird. Können Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, unschädlich gemacht werden, so dass eine Aushändigung an die Gefangenen danach unbedenklich erscheint, wird dies in der Regel vorzuziehen sein, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz bedürfte.

Absatz 3 entspricht wortwörtlich § 33 Abs. 3 StVollzG, Absatz 4 mit redaktioneller Änderung § 33 Abs. 4 StVollzG.

Zur Verbandsbeteiligung:

Wie zu § 24 ausgeführt, sprechen sich der DGB und die LAG Soziale Dienste dafür aus, die in § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG enthaltene Möglichkeit der Gefangenen, dreimal jährlich Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen, beizubehalten und stattdessen auf die in § 24 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit des Zusatzeinkaufs zu verzichten. Auch die RAK und die AIDS-Hilfe sprechen sich für eine Beibehaltung der bisherigen Rechtslage aus. In gleicher Richtung äußern sich die Kirchen und weisen insbesondere darauf hin, dass die vorgesehene Regelung zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung der Gefangenen führen könne, weil im Rahmen des Zusatzeinkaufs in der Anstalt für den gleichen Geldbetrag auch wertmäßig nicht das gekauft werden könne, was außerhalb der Anstalt zu erhalten sei; zudem verweisen die Kirchen ebenfalls auf die enorme emotionale Bedeutung von Paketen für die Gefangenen. Teile der Vollzugspraxis und der gerichtlichen Praxis schließen sich dieser Kritik an.

Demgegenüber begrüßt der VNSB die im Entwurf vorgesehene Regelung, weist aber darauf hin, dass soziale Organisationen weiterhin die Möglichkeit haben sollten, bedürftigen Gefangenen Pakete zukommen zu lassen, zumal diese in der Regel auch nicht kontrolliert werden müssten.

Auch die Anstaltsleitervereinigung spricht sich dafür aus, zumindest über eine entsprechende Verwaltungsvorschrift Pakete von karitativen Einrichtungen, Konsulaten oder Botschaften zuzulassen, allerdings auch unabhängig davon, ob sie unmittelbar an einen Gefangenen oder an die Anstalt adressiert seien.

Im Hinblick auf den Jugendstrafvollzug sprechen sich die Anstaltsleitervereinigung und die LAG Psychologen wegen der besonderen emotionalen Bedeutung von Paketen für die Jugendlichen explizit für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

In dieser Richtung äußert sich auch die DVJJ und weist auf die besondere Bedeutung des durch kirchliche Organisationen vermittelten Paketbezuges insbesondere zu Weihnachten auch für das ehrenamtliche Engagement hin. Der vorgesehene Zusatzeinkauf kompensiere die zu erwartenden Nachteile nicht.

Der NRB hält die Beibehaltung der bisherigen Regelung für den Bereich des Jugendstrafvollzuges im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 sogar für verfassungsrechtlich geboten. Er bezweifelt im Übrigen allgemein, dass die vorgesehene Regelung im Ergebnis zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen würde, zumal auch andere Pakete kontrolliert werden müssten und der vorgesehene Zusatzeinkauf zu einem erhöhten Aufwand bei der Zahlstelle führen würde.

Die Landesregierung hält an dem vorgesehenen Verbot von Nahrungs- und Genussmittelpaketen bei Kompensation durch die Möglichkeit eines Zusatzeinkaufs (§ 24 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs) fest. Der enorm hohe Kontrollaufwand bei Nahrungs- und Genussmittelpaketen steht in keinem sinnvollen Verhältnis zu dem damit verbundenen Vorteil für die Gefangenen. Die bislang hierfür gebundenen Ressourcen können anderweitig besser genutzt werden. Die Möglichkeit sozialer Organisationen wie z. B. kirchlicher oder anderer karitativer Einrichtungen, den Gefangenen durch Vermittlung der Vollzugsbehörde Paketsendungen zukommen zu lassen, soll mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung nicht beeinträchtigt werden. Die Regelung soll vielmehr nur unmittelbar an die Gefangenen adressierte Pakete erfassen. Eine entsprechende Klarstellung soll in einer Verwaltungsvorschrift erfolgen. Damit sind aber auch solche Pakete nach wie vor grundsätzlich ausgeschlossen, die von karitativen Einrichtungen etc. unmittelbar an Gefangene adressiert sind. Dies ist angesichts der damit verbundenen Sicherheitsrisiken und Kontrollnotwendigkeiten aber auch durchaus gewollt.

Für eine Sonderregelung im Bereich des Jugendstrafvollzuges wird ebenfalls keine Notwendigkeit gesehen.

Die RAK weisen im Übrigen auf den Widerspruch zwischen Absatz 1 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs hin und sprechen sich für eine Beibehaltung der in § 33 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 22 Abs. 2 Satz 1 StVollzG geregelten Rechtslage aus. Durch die beabsichtigte Regelung in Verbindung mit der in Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Vernichtungsmöglichkeit würden zu starke Eingriffe in die Rechte der Gefangenen ermöglicht.

Die Landesregierung hält an der hier vorgesehenen Regelung fest. Der im Entwurfstext zunächst tatsächlich festzustellende Widerspruch zwischen § 24 Abs. 2 Satz 1 und der hier für Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Regelung des Entwurfs wird dahingehend behoben, dass § 24 Abs. 2 Satz 1 an die hier vorgesehene Regelung angepasst wird (s. o.). Die Vernichtung kommt nach Absatz 2 Satz 2 schließlich nur in Betracht, wenn die Aufbewahrung bei der Habe oder die Rücksendung ausgeschlossen sind und die Vernichtung erforderlich ist. Die Verhältnismäßigkeit ist damit gewahrt.

Die LAG Freie Wohlfahrt schlägt vor, in Absatz 1 Satz 2 vorzusehen, dass Gegenstände, Genussmittel und Nahrungsmittel, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, ausgeschlossen sein sollen.

Dies erscheint nicht sachgerecht. Wenn erst festgestellt werden müsste, ob die im Paket enthaltenen Nahrungs- und Genussmittel tatsächlich die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, entfielen der Kontrollaufwand, der für die Landesregierung entscheidend für den generellen Ausschluss von Nahrungs- und Genussmitteln ist, gerade nicht.

Zum Fünften Kapitel (Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Taschengeld):

Das Fünfte Kapitel enthält Regelungen über Arbeit, Aus- und Weiterbildung, zum Schulunterricht sowie zur Anerkennung von Arbeit, zur Ausbildungsbeihilfe und zum Taschengeld. Ein zentrales Anliegen des Entwurfes ist es, die Bedeutung der Arbeit im Verhältnis zu anderen Angeboten des Chancenvollzuges hervorzuheben und die Arbeit stärker in den Mittelpunkt des Tagesablaufes der Gefangenen zu stellen.

Zu § 35 (Zuweisung):

Als grundlegende Vorschrift des Fünften Kapitels dient § 35 im Besonderen der Umsetzung des Chancenvollzuges und der Verwirklichung der Grundsätze nach §§ 3 und 6 des Entwurfs und damit auch der Erreichung der Vollzugsziele nach § 5. Darüber hinaus regelt § 35 des Entwurfs das Verhältnis von Arbeit und Aus- und Weiterbildung zueinander.

Absatz 1 entspricht § 37 Abs. 1 StVollzG und bestimmt, dass Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten und zu fördern.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 37 Abs. 2 StVollzG. Die Vorschrift ist nach der Verbandsbeteiligung noch einmal überarbeitet worden. Zum einen ist das zunächst vorgesehene Wort „vorrangig“ gestrichen worden, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen. Das Rangverhältnis zwischen Satz 1 und Satz 2 wird durch die Regelung in Satz 3 hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht. Insoweit wird einem Vorschlag der Anstaltsleitervereinigung gefolgt und Bedenken des VNSB und der LAG Lehrer Rechnung getragen. Zum anderen ist, ebenfalls auf Anregung der Anstaltsleitervereinigung sowie der LAG gehobener Dienst und der RAK, die „angemessene Beschäftigung“ (vgl. § 37 Abs. 4 StVollzG) an dieser Stelle aufgenommen worden. Durch die nunmehr vorgesehene Formulierung wird deutlich, dass die angemessene Beschäftigung lediglich ein Substitut für Arbeit ist, wenn arbeitsfähigen Gefangenen ausnahmsweise keine wirtschaftlich ergebige Arbeit zugewiesen werden kann. Eine Einfügung in Absatz 3, wie von der Anstaltsleitervereinigung vorgeschlagen, wäre systemwidrig gewesen, weil auch die angemessene Beschäftigung, anders als die Arbeitstherapie, die Arbeitsfähigkeit der betreffenden Gefangenen voraussetzt.

Satz 2 übernimmt weitgehend den Regelungsgehalt des § 37 Abs. 3 und 38 StVollzG, geht aber inhaltlich über die bundesrechtliche Regelung des Unterrichts hinaus, indem bestimmt wird, dass nicht wie bisher nur Unterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern oder ein der Sonder- bzw. Förderschule entsprechender Unterricht vorgesehen, sondern geeigneten Gefangenen auch ein weitergehender Schulabschluss ermöglicht werden soll. Der Entwurf geht davon aus, dass der in § 38 StVollzG genannte berufsbildende Unterricht als Bestandteil der Berufsausbildung auch Teil des Anwendungsbereiches des Satzes 2 ist. Die Zulassung zu Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass im Rahmen der Vollzugsplanung nach § 9 des Entwurfs und unter Berücksichtigung der Grundsätze des Chancenvollzuges die Eignung und Förderungswürdigkeit der Gefangenen festgestellt wird. Bei geeigneten und förderungswürdigen Gefangenen kehrt sich das Vorrang-Nachrang-Verhältnis des Satzes 1 mit der Folge um, dass Auswahl und Zuweisung von Tätigkeiten nach Satz 2 Vorrang haben.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 37 Abs. 5 StVollzG.

Zu § 36 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung):

Diese Vorschrift des Entwurfs eröffnet geeigneten Gefangenen die Möglichkeit, im Rahmen des Vollzugsplanes einer eigenverantwortlichen Tätigkeit nachzugehen.

Absatz 1 entspricht § 39 Abs. 1 StVollzG. Allerdings ist hier statt einer „Soll“-Vorschrift eine „Kann“-Vorschrift vorgesehen, um den Vollzugsbehörden einen weiteren Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Gestattung zu eröffnen.

In Absatz 2 wurde nach der Verbandsbeteiligung die in § 39 Abs. 2 StVollzG geregelte Selbstbeschäftigung in den Entwurf aufgenommen. Hierdurch wird einer Forderung der RAK und vonseiten der staatsanwaltschaftlichen Praxis Rechnung getragen. Für die Möglichkeit der Selbstbeschäfti-

gung dürfte auch nach Einschätzung der Landesregierung ein praktisches Bedürfnis bestehen, weil nicht alle relevanten Fälle über die Konstruktion eines freien Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 39 Abs. 1 StVollzG erfasst werden können. Gegenüber § 39 Abs. 2 StVollzG sieht der Entwurf allerdings aus Gründen der Rechtsklarheit in Satz 1 eine Legaldefinition des Begriffs der Selbstbeschäftigung sowie in Satz 2 eine Klarstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt vor.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die LAG gehobener Dienst regt an, in Absatz 1 Satz 1 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen, um der herausgehobenen praktischen Bedeutung des freien Beschäftigungsverhältnisses Rechnung zu tragen. Auch die RAK sprechen sich für die Beibehaltung der in § 39 Abs. 1 Satz 1 StVollzG enthaltenen Soll-Vorschrift aus. Ähnlich äußern sich auch Stimmen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis.

Dem wird nicht gefolgt. Die in § 39 Abs. 1 StVollzG enthaltene „Soll“-Vorschrift wurde bewusst auf eine „Kann“-Vorschrift reduziert, um den Vollzugsbehörden einen ausreichenden Ermessensspielraum zu eröffnen. Die durch die Verwendung des Wortes „soll“ zum Ausdruck kommende Vorstellung, dass den Gefangenen in der Regel ein freies Beschäftigungsverhältnis zu gestatten ist, also nur in atypischen Ausnahmefällen versagt werden kann, ist nicht realitätsgerecht.

Zu § 37 (Abschlusszeugnis):

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme einer redaktionellen Änderung § 40 StVollzG.

Zu § 38 (Arbeitspflicht):

Wesentlicher Inhalt dieser Norm ist die Regelung der Arbeitspflicht. Absatz 1 entspricht weitgehend der Regelung des § 41 Abs. 1 StVollzG. Die Ausnahme von der Arbeitspflicht gilt auch weiterhin für werdende und stillende Mütter im Rahmen der Verweisung in § 70 Abs. 1 des Entwurfs auf die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes.

Die Regelung des Absatzes 2, die nach der Verbandsbeteiligung im Hinblick auf Einwände der Anstaltsleitervereinigung, der LAG gehobener Dienst, der RAK und der LAG Freie Wohlfahrt gegenüber der zunächst vorgesehenen Formulierung geändert wurde, bezweckt, Arbeit, schulische und berufliche Maßnahmen stärker in den Mittelpunkt des vollzuglichen Tagesablaufes zu stellen. Die Vorschrift bestimmt das Verhältnis dieser Maßnahmen namentlich zu Vollzugslockerungen und Besuchen sowie sonstigen „privaten“ Belangen der Gefangenen in der Weise, dass die in § 35 Abs. 2 und 3 des Entwurfs genannten Tätigkeiten grundsätzlich Vorrang haben. Besuche und Vollzugslockerungen sind daher in der Regel in die arbeitsfreie Zeit zu legen. Hiervon kann gemäß Satz 2 aus wichtigem Grund abgewichen werden. Ein wichtiger Grund kann z. B. vorliegen, soweit im Rahmen der Vollzugsplanung therapeutische Sitzungen vorgesehen sind, die nur während der Arbeitszeit wahrgenommen werden können. Auch Besuche von Rechtsanwälten, die nicht in der arbeitsfreien Zeit der Gefangenen abgewickelt werden können, werden jedenfalls in dringenden Fällen zu gestatten sein; im Übrigen muss auch hier der Angleichungsgrundsatz gelten. Für Verteidigerinnen und Verteidiger werden ebenfalls Ausnahmen zugelassen werden müssen.

Nach der geltenden Rechtslage bedarf die Teilnahme an Maßnahmen nach § 37 Abs. 3 StVollzG der Zustimmung der Gefangenen. Dies sieht § 41 Abs. 2 Satz 1 StVollzG ausdrücklich vor. Auch der Entwurf geht davon aus, dass die Teilnahme an Maßnahmen nach § 35 Abs. 2 nur mit Zustimmung der Gefangenen erfolgen soll. Anders als der Gesetzgeber des StVollzG wird im Entwurf jedoch die Auffassung vertreten, dass es einer besonderen Regelung des Zustimmungserfordernisses nicht bedarf, weil die Formulierung „soll Gelegenheit gegeben werden“ hinreichend verdeutlicht, dass die Teilnahme z. B. an Maßnahmen der Berufsausbildung nicht ohne Zustimmung der Gefangenen erfolgen soll. Dies entspricht der Einsicht, dass sich die Chancen für einen erfolgreichen Ablauf und Abschluss einer Aus- und Weiterbildung gerade dann erhöhen, wenn die Teilnahme an diesen Maßnahmen auf Freiwilligkeit und Selbstverantwortlichkeit gestützt wird.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt vor, in Absatz 1 Satz 1 nach den Worten „körperlichen“ jeweils die Worte „und geistigen“ einzufügen.

Dies wird abgelehnt. Wäre Voraussetzung für eine Arbeitspflicht, dass die Beschäftigung den geistigen Fähigkeiten der Gefangenen *angemessen* sein muss, bestünde die Gefahr, dass sich die Gefangenen darauf berufen, die zugewiesene Arbeit entspreche nicht ihren geistigen Fähigkeiten.

Die LAG gehobener Dienst spricht sich dafür aus, Absatz 1 Satz 2 zu streichen, da Hilfstätigkeiten in der Anstalt in der Regel freiwillig übernommen würden und Zwangsverpflichtungen in der Praxis zu unerwünschten Ergebnissen führten.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Verpflichtung zur Übernahme von Hilfstätigkeiten, d. h. die förmliche Zuweisung, löst Ansprüche der Gefangenen auf Freistellung und Arbeitsentgelt aus (vgl. § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 2 und 6 des Entwurfs). Es bedarf daher einer Einbettung dieser Tätigkeitsform in das gesetzliche Regelungssystem. Dass eine Verpflichtung gegen den Willen des Betroffenen zu unerwünschten Ergebnissen führen würde, kann im Rahmen des eröffneten Ermessens berücksichtigt werden.

Die Kirchen monieren, in Absatz 1 Satz 3 fehle die in § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG enthaltene Regelung zum Schutz werdender und stillender Mütter.

Der Einwand ist unberechtigt. Die von den Kirchen vermisste Regelung befindet sich, wie erwähnt, nunmehr an systematisch richtiger Stelle in § 70 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs.

Die LAG Psychologen begrüßt den vorgesehenen Vorrang von Arbeit und Ausbildung dem Grunde nach, weist aber darauf hin, dass in der Folge auch die Arbeitszeiten der Bediensteten, die Maßnahmen durchführen, die von den Gefangenen außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen sind, ebenfalls flexibel gestaltet werden müssten. Außerdem wird angeregt, psychologische Beratung und Behandlungsmaßnahmen als einen „wichtigen Grund“ im Sinne des Gesetzes zu definieren.

Insoweit wird kein weiterer Änderungsbedarf gesehen. Dass die Arbeitszeiten der betroffenen Bediensteten ebenfalls angepasst werden müssen, versteht sich von selbst und muss im Interesse der Zielsetzung des Entwurfs hingenommen werden. Dass die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen, die in der Vollzugsplanung zur Erreichung des Vollzugszieles der sozialen Integration vorgesehen sind, einen „wichtigen Grund“ darstellt, ergibt sich aus der nunmehr vorgesehenen Formulierung des Absatzes 2. Hierzu können auch psychologische Behandlungsmaßnahmen gehören. Eine konkretere Definition des Begriffs „wichtiger Grund“ im Gesetz erscheint nicht erforderlich.

Zu § 39 (Freistellung von der Arbeitspflicht):

Die Entwurfsvorschrift gibt den arbeitenden und in Ausbildung befindlichen Gefangenen einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht.

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen der Fassung des § 42 Abs. 1 bis 4 StVollzG.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der VNSB und die LAG Lehrer regen an, im Interesse einer besseren Planbarkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und angesichts einer Vielzahl von kurzstrafigen Gefangenen eine flexiblere Handhabung des Absatzes 1 zu ermöglichen und zu diesem Zweck eine Freistellung schon nach sechs Monaten für bis zu neun Tage (statt erst nach einem Jahr für bis zu 18 Tage) zuzulassen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung des § 42 Abs. 1 StVollzG, die in Absatz 1 dieser Vorschrift übernommen worden ist, hat sich in der Praxis bewährt. Einer Änderung bedarf es nicht.

Zu § 40 (Anerkennung von Arbeit):

Die Vorschrift entspricht § 43 StVollzG. Sie dient der angemessenen Anerkennung von Tätigkeiten, zu denen die Gefangenen nach § 38 Abs. 1 Sätze 1 oder 2 verpflichtet sind (Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung oder Hilfstätigkeiten in der Anstalt). Eine solche Vorschrift ist erforderlich, damit Pflichtarbeit im Strafvollzug als wirksames und damit verfassungsgemäßes Integrationsmittel angesehen werden kann (BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 u. a. - BVerfGE

98, 169 = juris). Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber § 43 StVollzG sind nicht vorgesehen.

Zu Absatz 1:

Die Regelung des Entwurfs ist identisch mit § 43 Abs. 1 StVollzG.

Zu Absatz 2:

Satz 1 entspricht § 43 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Zur Aufnahme des Begriffs der „sonstigen Beschäftigung“ nach der Verbandsbeteiligung s. die Ausführungen zu § 35 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs.

Satz 2 entspricht § 43 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, ergänzt um die bislang in § 200 StVollzG enthaltene Regelung über den genauen Satz der Bezugsgröße. Insoweit handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Zusammenfügung der beiden sachlich zusammenhängenden Regelungen.

Die bislang in § 43 Abs. 2 Satz 3 StVollzG enthaltene Regelung über die konkrete Bemessung des Entgeltes in Tagessätzen und Stundensätzen wurde nicht übernommen, weil eine Regelung im Gesetz insoweit nicht erforderlich ist. Diese Details können vielmehr ebenso gut in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Zu den Absätzen 3 bis 7:

Die Vorschriften entsprechen § 43 Abs. 3 bis Absatz 7 StVollzG. In Absatz 6 soll lediglich die bislang in Nummer 4 Abs. 1 der VV zu § 43 StVollzG enthaltene Regelung als neuer Satz 5 in das Gesetz aufgenommen werden. Dies scheint erforderlich, weil geregelt werden soll, dass die schuldhafte Unterbrechung einer Tätigkeit zu einem Rechtsverlust bei den Gefangenen führen soll, indem ihr Anspruch auf Gewährung von Freistellungstagen verkürzt wird. Eine solche Regelung bedarf der Gesetzesform.

Zu Absatz 8:

Diese Regelung des Entwurfs hat keine Entsprechung im StVollzG. Ihr zu Grunde liegt die bislang in Nummer 5 Abs. 1 der VV zu § 43 StVollzG in Verbindung mit Nummer 6 der VV zu § 42 StVollzG enthaltene Bestimmung, nach der bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung u. a. die betrieblichen Belange zu berücksichtigen sind. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Gefangene eine größere Zahl von Freistellungs- oder Urlaubstagen ansammeln und diese am Stück zu einem Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen verlangen, der mit den betrieblichen Belangen nicht zu vereinbaren ist. Vielmehr sollen die Gefangenen darauf verwiesen werden können, Freistellung und Urlaub in Anspruch zu nehmen, wenn die betrieblichen Belange es zulassen. Ein Verfall des Anspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist (vgl. Nummer 5 Abs. 1 der VV zu § 43 StVollzG in Verbindung mit Nummer 4 Abs. 1 der VV zu § 43 StVollzG und dazu KG, Urteil vom 21. Juni 2005 - 5 Ws 574/04 Vollz - juris) oder eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt (mit der Folge einer nicht unerheblichen Entwertung des Anspruchs für die Gefangenen) ist hingegen nicht vorgesehen.

Zu den Absätzen 9 bis 12:

Diese Vorschriften des Entwurfs entsprechen § 43 Abs. 8 bis 11 StVollzG.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt vor, in Absatz 6 Satz 1 die Worte „auf Antrag“ zu streichen und Absatz 10 wie folgt zu formulieren: „Kann die Freistellung während der Vollstreckung nicht gewährt werden, ist sie auf den Entlassungszeitpunkt anzurechnen.“ Die Vollzugsbehörde solle zudem verpflichtet werden, die Ansprüche der Gefangenen innerhalb des laufenden Vollstreckungsjahres abzugelten. Auf diese Weise solle verhindert werden, dass im Zeitpunkt der Entlassung mitunter, gerade bei langstrafigen Gefangenen, hohe finanzielle Forderungen auf die Vollzugsbehörden zukämen (durch eine Ausgleichentschädigung nach Absatz 12 des Entwurfs). In die gleiche Richtung geht auch ein Vorschlag der LAG gehobener Dienst, die den Ausnahmecharakter der Ausgleichentschädigung stärker betont sehen möchte.

Dem wird nicht gefolgt. Die Freistellung nach Absatz 6, auch in Gestalt des Arbeitsurlaubes nach Absatz 7, ist eine verfassungsrechtlich gebotene Form der - nichtmonetären - Anerkennung von

Arbeit; die gegenwärtige Fassung des § 43 i. V. m. § 200 StVollzG, die in § 40 des Entwurfs im Wesentlichen übernommen werden soll, entspricht (gerade noch) den verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 u. a. - juris; Beschluss vom 24. März 2002 - 2 BvR 2175/01 - juris). Es erscheint aus Sicht der Landesregierung aber auch geboten, die Entscheidung über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Freistellung bzw. des Arbeitsurlaubes grundsätzlich dem Gefangenen zu überlassen. Dies dient nicht zuletzt der Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 des Entwurfs). Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Freistellung der Vollzugsbehörde zu überlassen oder gar eine zwingende Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt nach Ablauf eines Jahres nach Entstehen des Anspruchs vorzusehen, würde zu einer erheblichen Entwertung des Anspruchs für den Gefangenen führen, die verfassungsrechtlich äußerst bedenklich sein dürfte. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die von der Anstaltsleitervereinigung befürchteten finanziellen Aufwendungen im Entlassungszeitpunkt nach Absatz 12 des Entwurfs nur dann entstehen, wenn eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt, die nach Absatz 10 vorgesehen ist, gemäß Absatz 11 im Einzelfall ausgeschlossen ist. Wenn eine Anrechnung aber unter den dort im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, ist ein Ausgleich in monetärer Form, wie er in Absatz 12 vorgesehen ist, verfassungsrechtlich zwingend geboten.

Die RAK fordern eine allgemeine Erhöhung des Arbeitsentgeltes, insbesondere um die Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre Schulden zu bezahlen. Auch die Kirchen sprechen sich, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Kostenbeteiligungsvorschriften in § 50 des Entwurfs, für eine höhere Bezahlung der Gefangenen aus.

Dem wird nicht gefolgt. Die bisherige Bemessungsregelung in § 43 Abs. 2 StVollzG, die in Absatz 2 des Entwurfs übernommen wird, ist vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß bestätigt worden. Für eine allgemeine Erhöhung besteht kein Raum.

Die RAK sprechen sich ferner dafür aus, in Absatz 6 Satz 5 statt einer Unterbrechung eine Hemmung vorzusehen, damit die Gefangenen nicht ihre bereits erworbenen Ansprüche verlören.

Dies erscheint nicht sachgerecht. Eine Hemmung, wie sie z. B. in Absatz 6 Satz 3 vorgesehen ist, ist nur dann angezeigt, wenn kein Verschulden des Gefangenen vorliegt. Eine von den Gefangenen *verschuldete* Unterbrechung sollte demgegenüber, wie schon bisher in Nummer 4 Abs. 1 der bundeseinheitlichen VV zu § 43 StVollzG vorgesehen, zu einer Fristunterbrechung und damit ggf. auch mit einem Verlust bereits erworbener Ansprüche verbunden sein.

Die Kirchen meinen, in Abs. 6 Satz 3 müsse vor dem Wort „gehemmt“ das Wort „nicht“ eingefügt werden, weil auch sonst Erkrankungen keinen negativen Einfluss auf den Urlaub hätten.

Der Einwand ist unberechtigt. Sinn der Regelung, die mit § 43 Abs. 6 Satz 3 StVollzG übereinstimmt, ist es, dass die Frist für die Entstehung des Urlaubsanspruchs nicht *unterbrochen*, sondern nur *gehemmt* wird, wenn der Gefangene durch Krankheit oder sonstige Gründe, die er nicht zu vertreten hat, an der Arbeitsleistung gehindert ist. Im Falle der Unterbrechung lief die Frist nach Wegfall des Hinderungsgrund von vorn (so jetzt nach Absatz 6 Satz 5 bei von dem Gefangenen verschuldetem Abbruch der Arbeit), bei einer Hemmung läuft die Frist nach Wegfall des Hinderungsgrundes weiter. Eine gänzliche Einbeziehung der unverschuldeten Fehlzeiten in die Frist nach Absatz 6 Satz 1, wie sie die Kirchen vorschlagen, wäre demgegenüber nicht sachgerecht und würde zu einer Übervorteilung der Gefangenen führen.

Zu § 41 (Ausbildungsbeihilfe):

Der Entwurf entspricht hier im Wesentlichen § 44 Abs. 1 StVollzG und folgt damit den Empfehlungen vonseiten des DBG, des HPR, des VNSB, der LAG Lehrer, der Anstaltsleitervereinigung, des NRB, der RAK, der DVJJ und der gerichtlichen Praxis.

Die in § 44 Abs. 2 StVollzG vorgesehene Vorgabe für die Bemessung der Ausbildungsvergütung (Stufung auf Grundlage der Eckvergütung, § 43 Abs. 2 und 3 StVollzG entsprechend § 40 Abs. 2 und 3 des Entwurfs) soll nicht übernommen werden. Stattdessen soll die Bemessung der Ausbildungsvergütung in einer Verordnung des Fachministeriums festgelegt werden (s. § 44 des Entwurfs). Dies ermöglicht eine flexiblere Handhabung.

§ 44 Abs. 3 StVollzG sieht vor, dass Gefangene, die während der Arbeitszeit vorübergehend an einer Ausbildungsmaßnahme teilnehmen, eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zu dem ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelt erhalten. Dies erscheint unangemessen. Vielmehr genügt es, dass die betroffenen Gefangenen die Ausbildungsbeihilfe erhalten, die für die jeweilige Ausbildungsmaßnahme auch sonst vorgesehen ist. § 44 Abs. 3 StVollzG soll daher nicht übernommen werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung und die RAK schlagen vor, für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe auf § 40 Abs. 2 und 3 des Entwurfs Bezug zu nehmen, damit eine Ankoppelung an die Eckvergütung weiter gewährleistet bleibt (so auch noch § 44 Abs. 2 StVollzG). Die LAG Soziale Dienste meint, die vorgesehene Neuregelung diene lediglich der Kostenreduzierung; dies solle dann aber auch so benannt werden.

Dem wird nicht gefolgt. Es ist nicht beabsichtigt, die Ausbildungsvergütung von der Eckvergütung und den Vergütungsstufen nach der Strafvollzugsvergütungsordnung abzukoppeln. Über die Verordnung nach § 44 des Entwurfs ist aber eine flexiblere Handhabung möglich.

Zu § 42 (Einbehaltung von Beitragsteilen):

Die vorgesehene Regelung entspricht § 195 StVollzG. Allerdings sollen nur die Beiträge erfasst werden, die die Vollzugsbehörden an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten haben, nicht mehr hingegen die in § 195 StVollzG genannten Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung. Für die Gefangenen werden solche Beiträge nicht gezahlt; die Einführung einer solchen Verpflichtung ist in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die RAK machen geltend, in Nummer 26.17 der EPR sei vorgesehen, Gefangene soweit wie möglich in die nationalen Sozialversicherungssysteme einzubeziehen. Dies sei in den §§ 190 ff. StVollzG in Aussicht gestellt worden, jedoch nie in die Praxis umgesetzt worden.

Diese Frage zu regeln, liegt außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Landes und wird deshalb im vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffen. Hierfür bedürfte es einer gesetzlichen Regelung des Bundes.

Zu § 43 (Taschengeld):

Die Vorschrift entspricht § 46 StVollzG in der gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG gültigen Fassung mit einigen redaktionellen Änderungen, die der Präzisierung dienen. Das Taschengeld gewährleistet das sog. soziokulturelle Existenzminimum in der Anstalt und erfüllt damit praktisch die Funktion der Sozialhilfe. Es handelt sich dabei um einen Leistungsanspruch der Gefangenen, der an die Stelle von Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe tritt, nicht jedoch um eine Kategorie der „Gefangenengelder“ (vgl. §§ 45 ff. des Entwurfs). Von daher sind die Formulierungen in § 22 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 (in der Fassung nach § 199 Abs. 1 Nr. 2) StVollzG, wonach der Gefangene sein Hausgeld *und* sein Taschengeld für den Einkauf oder anderweitig verwenden könne, missverständlich. Systematisch richtig ist, dass der Anspruch des Gefangenen auf Gewährung eines Taschengeldes ggf. als Hausgeld (auf dem Hausgeldkonto) gutgeschrieben wird und er dann nach den für das Hausgeld geltenden Vorschriften über den Betrag verfügen kann (vgl. jetzt § 45 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs). Ergänzt wird die Regelung um die neu vorgesehene Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Bemessung des Hausgeldes (dazu sogleich bei § 44 des Entwurfs). Bisher war die Bemessung des Taschengeldes in der VV zu § 46 StVollzG geregelt.

Zu § 44 (Verordnungsermächtigung):

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung entspricht § 48 StVollzG. Einbezogen wird zusätzlich allerdings die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe, für die § 41 des Entwurfs, anders als § 44 Abs. 2 StVollzG, keine unmittelbaren Vorgaben mehr enthält, sowie des Taschengeldes nach § 43 des Entwurfs, dessen Bemessung bislang lediglich in der VV zu § 46 StVollzG geregelt ist.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung regt im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag zur Ergänzung des § 41 (s. o.) an, die Worte „der Ausbildungsbeihilfe und“ zu streichen.

Die RAK plädieren dafür, die Bemessung von Ausbildungsbeihilfe und Taschengeld gesetzlich und nicht in einer Verordnung zu regeln.

Dem wird aus den zu § 41 dargelegten Gründen nicht gefolgt.

Zum Sechsten Kapitel (Gefangenengelder und Kostenbeteiligung):

Das Sechste Kapitel enthält zum einen Regelungen über die Gefangenengelder (Hausgeld, Überbrückungsgeld und Eigengeld), den diesbezüglichen Pfändungsschutz und die Zulässigkeit der Inanspruchnahme dieser Gelder durch die Vollzugsbehörden des Landes, zum anderen eine einheitliche Regelung über die Möglichkeit, die Gefangenen an den Kosten zu beteiligen, die dem Land für den Vollzug der Freiheitsstrafe entstehen. Hinsichtlich der Gefangenengelder, des diesbezüglichen Pfändungsschutzes und der Zulässigkeit der Inanspruchnahme ist vorgesehen, die bislang unsystematisch über das StVollzG verteilten Regelungen zusammenzufassen und zu vereinfachen. Wesentliche inhaltliche Änderungen sollen nur an einzelnen Stellen vorgenommen werden; das System als solches soll aber grundsätzlich unverändert bleiben. Dieses System geht davon aus, dass den Gefangenen im Vollzug die Einnahmen, die sie erzielen, nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Vielmehr unterliegen die Einnahmen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe und Taschengeld sowie Einzahlungen zu Gunsten der Gefangenen bei der Vollzugsbehörde unter vollzuglichen Gesichtspunkten bestimmten Verfügungsbeschränkungen. Deshalb werden die genannten Einnahmen der Gefangenen (ihr Einkommen und Vermögen außerhalb des Vollzuges bleiben grundsätzlich unberührt) auf verschiedenen Konten gutgeschrieben. Über das Guthaben auf diesen Konten können die Gefangenen sodann in unterschiedlichem Maße verfügen. So dient das Hausgeld im Wesentlichen der Verwendung im Vollzug und dort vor allem dem Einkauf. Das Überbrückungsgeld hingegen soll den Gefangenen in den ersten vier Wochen nach der Entlassung zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Das Eigengeld ist schließlich grundsätzlich frei verfügbar (aber auch frei pfändbar), aber eben nicht innerhalb des Vollzuges. Auf diese Weise wird eine gewisse Gleichbehandlung der Gefangenen innerhalb des Vollzuges erreicht. Soziale Spannungen durch unterschiedliche finanzielle Möglichkeiten der einzelnen Gefangenen werden weitgehend vermieden. Diese Systematik hat sich dem Grunde nach bewährt und soll deshalb beibehalten werden.

Zu § 45 (Hausgeld):

Das Hausgeld, bislang vor allem in § 47 StVollzG in der Fassung nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG geregelt, steht den Gefangenen für eine Verwendung innerhalb des Vollzuges, insbesondere für den regulären Einkauf (§ 24 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs), oder zu anderen Zwecken zur Verfügung (Absatz 2 des Entwurfs, entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 1 StVollzG). Gebildet wird das Hausgeld, je nachdem, welche Bezüge die Gefangenen im Einzelfall erhalten, aus drei Siebteilen des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe, einem angemessenen Teil des Entgelts aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder dem Taschengeld (Absatz 1 des Entwurfs, entsprechend § 47 Abs. 1 und 2 StVollzG). Wegen seiner Zwecksetzung, den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen in der Anstalt (außerhalb der ohnehin gewährten Unterkunft und Verpflegung) sicherzustellen, ist das Hausgeld unpfändbar (§ 49 Abs. 1 des Entwurfs; dies folgt nach gegenwärtiger Rechtslage nach herrschender Auffassung bereits aus § 850 d ZPO).

Zu § 46 (Überbrückungsgeld):

Das Überbrückungsgeld ist in § 51 StVollzG geregelt. Auch hier sollen keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden, lediglich die systematische Gliederung hat sich verändert. So entspricht § 46 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs in etwa § 51 Abs. 1 StVollzG, wobei allerdings die Zweckbestimmung des Überbrückungsgeldes nunmehr in § 46 Abs. 2 des Entwurfs geregelt werden soll.

Der bisherigen Praxis entsprechend soll auch künftig nicht in jedem Fall der gesamte Teil der Bezüge, der nicht in das Hausgeld einfließt, unmittelbar in voller Höhe in das Überbrückungsgeld ein-

fließen. Vielmehr soll es weiterhin so sein, dass die genannten Bezüge jeweils nur insoweit in das Überbrückungsgeld einfließen, dass bei prognostischer Betrachtung zum frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt der für die Erreichung der Zwecksetzung nach Absatz 2 für erforderlich erachtete Gesamtbetrag des Überbrückungsgeldes angespart sein wird. Im Übrigen gehen die genannten Bezüge in das Eigengeld der Gefangenen über.

Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs entspricht § 104 Abs. 3 StVollzG. Absatz 3 des Entwurfs entspricht § 51 Abs. 2 Sätze 1 und 4 StVollzG. § 51 Abs. 2 Sätze 2 und 3 StVollzG sollen wegen des Bezuges zu den bundesgesetzlichen Regelungen über die Bewährungshilfe als Bundesrecht fortgelten (§ 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a). Absatz 4 des Entwurfs entspricht § 51 Abs. 3 StVollzG. Die in § 51 Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen über den Pfändungsschutz sind nunmehr für § 49 Abs. 2 und 3 des Entwurfs vorgesehen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der NRB bemängelt allgemein, dass nicht vorgesehen ist, das System der Gefangenenengelder grundlegend zu reformieren. Insbesondere die Regelungen zum Überbrückungsgeld seien überholt. Der Staat werde in Folge der Unpfändbarkeit des Überbrückungsgeldes von der sozialen Unterstützung der Gefangenen nach der Entlassung entlastet, während die Opfer der Straftaten nicht auf das Geld der Gefangenen zugreifen könnten.

Den Einwänden wird nicht gefolgt. Das System der Gefangenenengelder hat sich bewährt. Der Entwurf beschränkt sich daher bewusst darauf, das vorhandene System grundsätzlich beizubehalten und sich neben der übersichtlicheren Darstellung auf punktuelle Verbesserungen zu konzentrieren. Der Umstand, dass der Gefangene selbst etwas für die erste Zeit nach seiner Entlassung ansparen muss, ohne sich unmittelbar auf die öffentlichen Sozialkassen verlassen zu können, erscheint im Übrigen ein wertvoller Beitrag zur effektiven Wiedereingliederung. Schließlich ist aber auch eine Verbesserung der Stellung der Gläubiger des Gefangenen vorgesehen, indem diese nach § 47 Abs. 4 des Entwurfs nunmehr in gleichem Umfang auf das Eigengeld des Gefangenen zugreifen können wie dieser; Verfügungsrecht des Gefangenen und Zugriffsrecht des Gläubigers sollen künftig zusammenfallen.

Zu § 47 (Eigengeld):

In das Eigengeld, das vor allem in § 52, aber auch in § 83 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, 2. Alt. StVollzG geregelt ist, fließen alle Gelder ein, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden. Das sind neben den verbleibenden Teilen der Bezüge aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, des Arbeitsentgeltes und der Ausbildungsbeihilfe das von den Gefangenen in die Anstalt eingebrachte Bargeld (bisher § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG), die gutgeschriebene Ausgleichschädigung in den Fällen des § 40 Abs. 12 Satz 3 des Entwurfs (entsprechend § 43 Abs. 11 Satz 3 StVollzG) sowie Einzahlungen der Gefangenen oder Dritter bei der Vollzugsbehörde zu Gunsten der Gefangenen.

Zahlen Dritte einen Betrag zu Gunsten der Gefangenen ein, der für einen bestimmten Zusatzeinkauf nach § 24 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs zweckbestimmt ist (Absatz 2 des Entwurfs), soll dieser Betrag für die Dauer der Möglichkeit dieses Zusatzeinkaufs einem besonderen Schutz unterliegen, der es den Gefangenen ermöglicht, das Geld auch tatsächlich zu diesem Zweck auszugeben. Durch dieses „besondere Eigengeld“ soll die bisher in § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG vorgesehene Möglichkeit, dreimal jährlich in angemessenen Abständen - z. B. zu Weihnachten, zu Ostern und zum Geburtstag - Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen, die nach dem vorliegenden Entwurf entfallen soll (s. § 34 des Entwurfs und die entsprechende Begründung), kompensiert werden. Solange dieses Geld als „besonderes Eigengeld“ gutgeschrieben ist, soll es deshalb vor der Pfändung geschützt sein (§ 49 Abs. 1 des Entwurfs). Soweit das Geld nicht oder nicht in vollem Umfang für den Zusatzeinkauf verwendet wird, wird es hingegen dem „regulären“ Eigengeld zugeschrieben mit der Folge, dass das Geld insoweit wieder frei pfändbar ist.

Absatz 3 des Entwurfs entspricht der Vorschrift des § 22 Abs. 3 StVollzG.

Die in Absatz 4 des Entwurfs vorgesehene Regelung weicht in gewissem Umfang von der grundsätzlich entsprechenden Vorschrift in § 83 Abs. 2 Satz 3, 2. Alt. StVollzG ab. Nach der Regelung im StVollzG dürfen die Gefangenen über ihr Eigengeld nur verfügen, „soweit dieses nicht als

Überbrückungsgeld notwendig ist“. Nach der herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung bedeutet dies nicht, dass die Gefangenen solange in der Verfügung über ihr Eigengeld beschränkt sind, bis der gesamte Betrag des festgesetzten Überbrückungsgeldes erreicht wurde. Vielmehr wird lediglich eine sukzessive Verfügungsbeschränkung angenommen, nach der nur ein Teil des Eigengeldes gesperrt ist, der bei prognostischer Betrachtung erwarten lässt, dass zum frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt der Gesamtbetrag des Überbrückungsgeldes angespart sein wird (sog. Sparratenregelung). Dies entspricht zwar der Vorgehensweise bei der Bildung des eigentlichen Überbrückungsgeldes, das, wie dargelegt, ebenfalls nicht schnellstmöglich in voller Höhe, sondern ebenfalls nur im Wege angemessener Sparraten berechnet auf den Entlassungszeitpunkt gebildet wird. Jedoch besteht ein Widerspruch zu der entsprechenden Pfändungsschutzregelung. Denn nach § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG (entsprechend § 49 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs) besteht ein Pfändungsschutz für den Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes, und zwar in vollem Umfang, solange der Gesamtbetrag des festgesetzten Überbrückungsgeldes noch nicht erreicht ist. Das bedeutet, dass die Gläubiger der Gefangenen unter Umständen wesentlich länger nicht im Wege der Pfändung auf das Eigengeld zugreifen können als die Gefangenen in ihrer Verfügung über das Eigengeld beschränkt sind. Um diesen Widerspruch aufzulösen, sieht Absatz 4 des Entwurfs vor, die Verfügungsbeschränkung der Gefangenen in Bezug auf ihr Eigengeld parallel zu der Pfändungsschutzregelung in § 49 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs (entsprechend § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG) zu regeln, so dass die Gefangenen und ihre Gläubiger hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeiten auf das Eigengeld gleich gestellt werden.

Die auch bislang schon bestehende Möglichkeit, bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen über die Generalklausel (§ 4 Satz 2 des Entwurfs, bislang § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des Eigengeldes anzuordnen, bleibt unberührt.

Die in Absatz 4 Satz 2 nach der Verbandsbeteiligung neu in den Entwurf aufgenommene Regelung soll es den Vollzugsbehörden ermöglichen, den Gefangenen den Zugriff auf das bis zum Ansparen des Überbrückungsgeldes gesperrte Eigengeld unter den gleichen Voraussetzungen zu ermöglichen wie den Zugriff auf das Überbrückungsgeld selbst, nämlich dann, wenn Ausgaben getätigt werden sollen, die unmittelbar der Eingliederung dienen. Dies entspricht einem Vorschlag der Anstaltsleitervereinigung und erscheint sach- und systemgerecht.

Zur Verbandbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt vor, in Absatz 2 Sätze 1 und 2 auf den Begriff „besonderes Eigengeld“ zu verzichten.

Dem wird nicht gefolgt. Die Einfügung der Legaldefinition in Absatz 2 Satz 1 dient der leichteren Gestaltung der hierauf Bezug nehmenden Vorschriften (s. u. a. § 49 Abs. 1 des Entwurfs).

Zu § 48 (Ersatzleistungen):

Diese Vorschrift des Entwurfs hat keine Entsprechung im StVollzG, wohl aber in den VV zu § 47 StVollzG. Eine solche Regelung ist notwendig, um Ersatzleistungen für entgangene Bezüge (wie z. B. Zeugenentschädigung oder Verletztengeld) in das System der Gefangenengelder einbeziehen zu können. Wegen der möglichen Bedeutung für die Verfügungsmöglichkeiten der Gefangenen über diese Ersatzleistungen erscheint auch eine Regelung im Gesetz erforderlich.

Zu § 49 (Pfändungsschutz):

Zur Frage nach der Gesetzgebungskompetenz des Landes für den Bereich des Pfändungsschutzes s. die Begründung zu § 193 Abs. 1 des Entwurfs.

Zu Absatz 1:

Der Anspruch auf das Hausgeld ist auch nach bisheriger Rechtslage im Ergebnis unstreitig nicht der Pfändung unterworfen, weil er der Sicherung des notwendigen Unterhaltes der Gefangenen im Vollzug dient; dies wird überwiegend aus den Pfändungsschutzvorschriften der ZPO hergeleitet (vgl. Bundesgerichtshof [BGH], Beschluss vom 17. Januar 1989 - 5 AR Vollz 26/88 - BGHSt 36, 80 = juris). Die vorgesehene Regelung hat insofern mehr deklaratorische Bedeutung. Einer besonderen Pfändungsschutzregelung hinsichtlich des Taschengeldes, das ebenfalls unstreitig unpfändbar ist, bedarf es nicht, weil das Taschengeld, ebenso wie das Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsbei-

hilfe, zunächst einem der drei Gelderkonten zugeordnet wird und sich der Pfändungsschutz nach dieser Zuordnung richtet. Da das Taschengeld ggf. in das Hausgeld einfließt, ist es schon dadurch hinreichend vor einer Pfändung geschützt.

Das besondere Eigengeld soll - solange es nicht dem „normalen“ Eigengeld zugeschrieben wird - ebenfalls vor der Pfändung geschützt werden. Denn das betreffende Geld tritt an die Stelle der bisher zulässigen Nahrungs- und Genussmittelpakete nach § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG und dient damit zumindest mittelbar ebenfalls der Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes der Gefangenen, indem sie sich die entsprechenden Nahrungs- und Genussmittel nunmehr in der Anstalt kaufen können. Das besondere Eigengeld hat damit praktisch die Funktion des Hausgeldes, nur eben nicht in Bezug auf den regulären Einkauf nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs, sondern für den Zusatzeinkauf nach § 24 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs. Insoweit dient das besondere Eigengeld jedenfalls auch unmittelbaren vollzuglichen Zwecken, die eine Einbeziehung in den landesrechtlich geregelten strafvollzugsspezifischen Pfändungsschutz rechtfertigen.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die hier vorgesehenen Regelungen entsprechen, mit einer sprachlichen Präzisierung in Absatz 2 Satz 3, den Vorschriften in § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung regt an, wie bei § 47 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Entwurfs auf den Begriff des „besonderen Eigengeldes“ zu Gunsten des Begriffs „Eigengeld nach § 47 Abs. 2“ zu verzichten.

Dem wird aus den zu § 47 Abs. 2 dargelegten Gründen nicht gefolgt.

Aus der Vollzugspraxis kommt die Anregung, den Pfändungsschutz nach Absatz 1 nicht auf das Hausgeld und das besondere Eigengeld zu beschränken, sondern auf andere Gelder, die den Gefangenen den Verkehr mit der Außenwelt ermöglichen, zu erweitern.

Dem wird nicht gefolgt. Der Pfändungsschutz für das Hausgeld rechtfertigt sich aus der besonderen Zweckbestimmung, dem Gefangenen in erster Linie für den Einkauf in der Anstalt und damit zur Bestreitung seines Unterhaltes zur Verfügung zu stehen (vgl. § 45 Abs. 2 des Entwurfs). Der Pfändungsschutz für das besondere Eigengeld wiederum legitimiert sich ebenfalls aus der besonderen Funktion, dem Gefangenen den Zusatzeinkauf (als Surrogat für die wegfallenden Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln) zu ermöglichen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs). Auch das Überbrückungsgeld ist nur deshalb unpfändbar, weil es den Unterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten nach der Entlassung sichern soll (§ 46 Abs. 2 des Entwurfs). Gleiches gilt für das Eigengeld, das nur unpfändbar ist, soweit und solange das Überbrückungsgeld noch nicht angespart ist (§ 49 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs). Soweit Gefangenengelder keiner besonderen, vollzugsspezifischen Zweckbindung unterliegen und damit frei von dem Gefangenen verwendet werden können, erscheint ein Pfändungsschutz und damit ein Eingriff in die Rechte der Gläubiger des Gefangenen nicht gerechtfertigt, abgesehen davon, dass dem Land dann insoweit die Gesetzgebungskompetenz fehlen dürfte (vgl. die Begründung zu § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Entwurfs).

Dem Anliegen, weitere Mittel des Gefangenen einer Verwendung für sozial integrative Zwecke zuführen zu können, wird jedoch durch § 46 Abs. 4 und die von der Anstaltsleitervereinigung vorgeschlagene Regelung in Absatz 4 Satz 2 (s. o.) teilweise Rechnung getragen.

Die RAK bezweifeln die Gesetzgebungskompetenz des Landes für den Pfändungsschutz.

Hierzu wird auf die Begründung zu § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Entwurfs verwiesen. Die Landesregierung nimmt hier weiterhin eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Landes an.

Zu § 50 (Kostenbeteiligung):

Die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Vollzuges ist gegenwärtig an verschiedenen Stellen des StVollzG geregelt (z. B. § 20 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 3 Satz 2, §§ 61 und 62, § 63 Satz 2 und § 83 Abs. 3 StVollzG; vgl. auch § 194 Abs. 2 des Entwurfs). Darüber hinaus hält es die Rechtsprechung trotz des Fehlens einer gesetzlichen Grundlage für rechtmäßig, die Gefangenen an den Stromkosten zu beteiligen, die durch das Betreiben von Elektrogeräten in den Hafträumen

entstehen (OLG Celle, Beschluss vom 25. Mai 2004 - 1 Ws 69/04 [StrVollz] - V. n. b.). Teilweise ist eine Kostenbeteiligung auch nur in Verwaltungsvorschriften vorgesehen (z. B. Nummer 3 der VV zu § 36). Dieser Rechtszustand ist nicht nur unsystematisch und in Teilen rechtsstaatlich zweifelhaft. Er verstellt auch den Blick darauf, in welcher Höhe die Gefangenen insgesamt mit Kosten belastet werden. Dies ist wiederum insofern problematisch, als das BVerfG in ständiger Rechtsprechung betont, dass ein wirksames Konzept zur sozialen Integration des Gefangenen es auch erfordert, die Gefangenen nicht übermäßig mit Kosten zu belasten und dadurch ihre Eingliederung zu behindern.

Der Entwurf sieht daher eine zentrale Vorschrift über die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten vor, die dem Land für den Strafvollzug entstehen. Rechtssystematisch wird durch diese Vorschrift an die den Gefangenen im Strafverfahren (in der Regel im Urteil) auferlegte Verpflichtung angeknüpft, die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat zu tragen (vgl. § 464 a Abs. 1 Satz 2, § 465 StPO). Aufgrund dieser Verpflichtung müssten die Gefangenen an sich die gesamten Kosten der Vollstreckung, insbesondere die dem Land für den Vollzug entstehenden Kosten einschließlich der Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Justizvollzugsanstalten, tragen (vgl. BT-Drs. 14/6855, S. 31 f.). In aller Regel würde eine derart umfassende Kostentragungspflicht aber die soziale Integration der Gefangenen nahezu ausschließen. Deshalb enthält das Strafvollzugsrecht traditionell Vorschriften über die Voraussetzungen und die Höhe der Kostentragungspflicht der Gefangenen, durch welche die an sich vollstreckungsrechtlichen Regelungen über die Kostentragungspflicht der Gefangenen dem Grunde nach eingeschränkt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 1991 - 2 BvL 8/89 - BVerfGE 85, 134 = juris). Eine solche Regelung enthält bislang der § 50 StVollzG, durch den die Kostentragungspflicht der Gefangenen im Ergebnis auf die Tragung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung beschränkt sowie an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird (vgl. BT-Drs. 14/6855, S. 31 f.). An diese Regelung soll mit dem § 50 des Entwurfs angeknüpft werden. Allerdings erscheint es bei näherer Betrachtung nicht konsequent, in die Regelung nur die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Gefangenen einzubeziehen. Denn auch bei den anderen eingangs genannten Kosten (z. B. Personalkosten aus Anlass von Ausführungen, Stromkosten für den Betrieb von Elektrogeräten im Haftraum, Kosten für die ärztliche Versorgung oder die Entfernung unzulässiger Sachen) handelt es sich letztlich um Kosten, die dem Land für den Strafvollzug entstehen und damit um Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat (Kosten des Verfahrens) im strafvollstreckungsrechtlichen Sinne.

Im Übrigen ist indes zwischen den Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat, die der Gefangene schon und allein wegen seiner Verurteilung in die Kosten des Verfahrens dem Grunde nach zu tragen hat, und den sonstigen Kosten des Landes zu unterscheiden, die diesem aus Anlass des Strafvollzuges entstehen und die - unabhängig von der Verurteilung der Gefangenen in die Kosten des Verfahrens - nur und erst dann von den Gefangenen zu tragen sind, wenn hierfür eine gesonderte Rechtsgrundlage, sei es im Gesetz oder in einem Vertrag zwischen den Gefangenen und dem Land, besteht (zur insoweit erforderlichen Differenzierung vgl. OLG Thüringen, Beschluss vom 11. Juli 2005 - 1 Ws 111/05 - juris, dort Rn. 23 ff. [29 f.]). Um diese Unterscheidung deutlich zu machen, sind nach der Verbandsbeteiligung in Absatz 1 Satz 1 die Worte „sowie an den sonstigen Vollzugskosten des Landes“ eingefügt worden. Damit ist klar, dass die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Kostenarten nicht in jedem Fall „Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat“ sein müssen, sondern auch „sonstige Vollzugskosten des Landes“ darstellen können, hinsichtlich derer die Erhebung eines Kostenbeitrages nicht notwendigerweise von einer Verurteilung in die Kosten des Verfahrens abhängt.

Vor diesem Hintergrund enthält Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs den soeben beschriebenen Grundsatz, Satz 2 zählt (nicht abschließend) die Kostenarten auf, die insbesondere in Betracht kommen.

Dabei entspricht Nummer 1 (Unterkunft und Verpflegung) im Wesentlichen dem Regelungsgegenstand des bisherigen § 50 StVollzG (bisher „Haftkostenbeitrag“).

Nummer 2 (Lockerungen des Vollzuges) knüpft an § 35 Abs. 3 Satz 2 StVollzG sowie Nummer 3 der VV zu § 36 StVollzG an, soll aber dem Grunde nach umfassend eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten für alle Arten von Lockerungen (§ 14 des Entwurfs) ermöglichen.

Nummer 3 betrifft die Kosten für die Gewährleistung der Gesundheitsfürsorge (§§ 56 ff. und § 93 des Entwurfs). Hierunter sollen in jedem Fall die Kostenbeteiligung der Gefangenen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Kosten und den im Fünften Buch des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vorgesehenen Festzuschüssen bei zahnärztlichen Behandlungen und zahntechnischen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz (bislang §§ 61 und 62 StVollzG) und bei ärztlichen Behandlungen zur sozialen Integration (bisher § 63 StVollzG, jetzt § 60 des Entwurfs) fallen. Ermöglicht würde grundsätzlich aber auch die Erhebung einer Kostenbeteiligung, die der „Praxisgebühr“ oder der Zuzahlung bei Medikamenten nach dem SGB V entspräche.

Nummer 4 soll den Fall erfassen, dass dem Land Kosten dafür entstehen, dass die Anstalten eigene Wäschereien bzw. Reinigungen oder Waschmaschinen etc. vorhalten, um den Gefangenen das Tragen von eigener Kleidung und die Reinigung auf eigene Kosten (§ 22 Abs. 1 des Entwurfs) zu ermöglichen.

Nummer 5 knüpft an § 83 Abs. 3 StVollzG an. Die entsprechenden Regelungen finden sich nunmehr in § 75 Abs. 3 des Entwurfs.

Die in Nummer 6 vorgesehene Regelung greift die bislang ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage von der Rechtsprechung gebilligte Beteiligung der Gefangenen an den Stromkosten für das Betreiben eigener Elektrogeräte in den Hafräumen auf. Dabei soll allerdings nur insoweit die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung eröffnet werden, als die Stromkosten das Maß dessen übersteigen, was zu einer angemessenen Grundversorgung erforderlich ist. Das Betreiben eigener Elektrogeräte soll mithin von der Erhebung gesonderter Stromkosten frei bleiben, sofern lediglich die üblichen Geräte betrieben werden (Fernseher, Radio, Wasserkocher etc.). Es geht hier lediglich um die Heranziehung zu übermäßigen Stromkosten.

Nummer 7 enthält eine neue Regelung und soll es den Vollzugsbehörden ausdrücklich ermöglichen, die Gefangenen insbesondere an Portokosten zu beteiligen. Die Regelung entspricht insoweit den für den Untersuchungshaftvollzug vorgesehenen Bestimmungen (vgl. § 141 Abs. 2, § 144 Abs. 2 und § 146 Abs. 1 des Entwurfs).

Nummer 8 bezieht sich schließlich insbesondere auf die in § 65 Abs. 2 Satz 2 und § 66 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, die Gefangenen anstelle der Nutzung eigener Geräte auf Geräte der Unterhaltungs- und Informationselektronik (u. a. Hörfunk- und Fernsehgeräte; vgl. § 65 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs) zu verweisen, die ihnen von der Vollzugsbehörde überlassen werden. An den Kosten, die dem Land für die Überlassung dieser Geräte entstehen, sollen die Gefangenen grundsätzlich beteiligt werden können. Hiervon ausgenommen ist nach Satz 3 des Entwurfs lediglich die angemessene, durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Grundversorgung mit Hörfunk- und Fernsehempfang. Diese soll auch dann für die Gefangenen kostenfrei bleiben, wenn sie nur durch ein von der Anstalt überlassenes Gerät sichergestellt wird.

In Absatz 2 Satz 1 ist vorgesehen, dass die Voraussetzungen und die Höhe der Kostenbeteiligung in einer Verordnung des Fachministeriums festzulegen sind. Hierdurch wird eine detaillierte Regelung der Einzelheiten im Gesetz und damit eine Überfrachtung des Gesetzestextes vermieden. Die Regelung beschränkt sich vielmehr darauf, in den Sätzen 2 bis 4 Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung im Gesetz festzulegen.

In der Verordnung wird im Einzelnen sicherzustellen sein, dass die Erhebung des Kostenbeitrages die Verwirklichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 nicht gefährdet. Insbesondere ist angesichts der Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 1. Juli 1998, a. a. O) zu gewährleisten, dass den Gefangenen von der finanziellen Anerkennung, die sie für Arbeit und sonstige Tätigkeiten erhalten, die sie aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten haben, ein angemessener Teil verbleibt. Zu diesem Zweck wird in der Verordnung ein Mindestbehalt für die Gefangenen festzulegen sein. Ferner wird zu regeln sein, aus welchen Mitteln der Gefangenen der Kostenbeitrag zu leisten ist und in welcher Rangfolge die einzelnen Kostenarten unter Berücksichtigung anderer Verpflichtungen der Gefangenen zu bedienen sind. Gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen, einer im Vollzugsplan vorgesehenen Schuldenregulierung und anderen Verpflichtungen, die der Verwirklichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 förderlich sind, wird dabei Vorrang vor der Heranziehung zu ei-

nem Kostenbeitrag einzuräumen sein. Diese Details zu regeln, kann einer Verordnung vorbehalten bleiben.

Bis zum Erlass einer solchen Verordnung soll es zudem bei den bisherigen Kostenbeteiligungsregelungen bleiben (§ 194 Abs. 2 des Entwurfs).

Absatz 3 entspricht § 51 Abs. 5 StVollzG, wobei allerdings auf die Möglichkeit einer abweichenden Zuständigkeitsregelung für die Erhebung des Kostenbeitrages verzichtet wird; insoweit ist - entsprechend § 51 Abs. 1 Satz 1 StVollzG - eine ausschließliche Zuständigkeit der jeweiligen Vollzugsbehörde vorgesehen. Von dieser Zuständigkeit abzuweichen, besteht kein Anlass.

Absatz 4, der nach der Verbandsbeteiligung noch einmal geändert wurde, bezieht sich schließlich auf die in § 171 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit der Teilprivatisierung der Wahrnehmung von Aufgaben der Vollzugsbehörden. Für diese Fälle soll den Vollzugsbehörden die Befugnis eingeräumt werden, die Abrechnung privater Leistungsanbieter gegenüber den Gefangenen zu kontrollieren. Dies gebietet nicht zuletzt die Verantwortung des Landes für die Aufgabenerfüllung (vgl. § 171 Satz 2 des Entwurfs), welche die Beachtung des Vollzugsziels nach § 5 Satz 1 umfasst. Als Handlungsinstrumentarium wird regelmäßig der Abschluss von Rahmenverträgen zwischen Land und privatem Leistungsanbieter in Betracht kommen. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung weist darauf hin, dass im Jugendstrafverfahren oftmals nach § 74 JGG davon abgesehen werde, dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Wenn nunmehr der Kostenbegriff auch auf Stromkosten für von den Gefangenen betriebene Elektrogeräte u. ä. ausgeweitet werde, wie es in Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 des Entwurfs vorgesehen sei, führe das dazu, dass diese Kosten in den Fällen des § 74 JGG nicht mehr eingefordert werden könnten.

Der Einwand trifft der Sache nach durchaus zu, führt aber über die vorgenommene Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 hinaus zu keinem weiteren Änderungsbedarf. Wie dargelegt, gehörten auch bislang schon grundsätzlich alle durch den Betrieb der Anstalt entstandenen Sach- und Personalkosten zu den Kosten des Verfahrens (Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat). § 50 StVollzG begrenzt diesen Kostenerstattungsanspruch des Staates gegen den Gefangenen, dessen Entstehung in jedem Fall auch bisher schon eine entsprechende Kostenlastentscheidung im Urteil voraussetzt, lediglich der Höhe nach auf einen Teil Kosten für Unterkunft und Verpflegung und knüpft ihn dem Grunde nach an bestimmte (weitere) Voraussetzungen. An dieser Systematik ändert der Entwurf grundsätzlich nichts. Wenn das Gericht im Urteil davon absieht, dem Verurteilten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, fehlt es in der Tat nach wie vor an einer gesetzlichen Grundlage, dem Gefangenen die Kosten des Vollzuges (als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat) zwangsweise im Wege einer öffentlich-rechtlichen Abgabe (vgl. Absatz 3) aufzuerlegen, d. h. solche Kosten einseitig festzusetzen und zu fordern (vgl. zum Ganzen §§ 2 und 74 JGG, § 464 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 StPO sowie § 176 Abs. 4 i. V. m. § 50 StVollzG). Für die sonstigen Vollzugskosten des Landes, die über die eigentlichen Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat hinaus gehen, wie z. B. Stromkosten *oberhalb* einer angemessenen Grundversorgung (vgl. Absatz 1 Satz 2 Nr. 6), sieht der Entwurf die erforderliche Rechtsgrundlage vor. Insoweit hängt die Kostenerhebung nicht von der Verurteilung in die Kosten des Verfahrens ab.

Die Anstaltsleitervereinigung meint ferner, durch die regelmäßige Freistellung der Jugendlichen von den Kosten des Verfahrens gemäß § 74 JGG laufe die in § 120 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung, wonach die Jugendlichen Privatkleidung auf eigene Kosten zu reinigen hätten, weitgehend leer, während es im Erwachsenenstrafvollzug mit § 22 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Entwurfs zu einer Doppelregelung komme. Wenn den Jugendlichen aber im Ergebnis die Kosten der Reinigung nicht auferlegt werden könnten, so komme die Zulassung von Privatkleidung nach § 120 Abs. 2 des Entwurfs schon aus Kostengründen für die Vollzugsbehörden nicht in Frage.

Dieser Einwand geht an der Sache vorbei. § 20 Abs. 1 und § 120 Abs. 2 sehen vor, dass Voraussetzung für die Zulassung des Tragens von Privatkleidung u. a. ist, dass die Gefangenen auf eigene Kosten für die Reinigung sorgen. Auf welche Weise sie dies tun, etwa durch Beauftragung einer externen Wäscherei oder durch Inanspruchnahme der Anstaltswäscherei, bleibt zunächst den

Gefangenen überlassen. § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Entwurfs sieht demgegenüber die Möglichkeit vor, die Kosten, die dem Land ggf. für das Reinigen eigener Kleidung der Gefangenen entstehen, also wenn die Gefangenen eine Anstaltswäscherei in Anspruch nehmen, den Gefangenen im Wege einer öffentlich-rechtlichen Abgabe aufzuerlegen, schaffen mithin eine Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung. Die Regelungen betreffen also jeweils grundsätzlich unterschiedliche Fragen.

Die RAK fordern, jedenfalls für den Bereich des Jugendstrafvollzuges die Kostenerhebung detailliert im Gesetz und nicht in einer Verordnung zu regeln und im Übrigen vorzusehen, dass bei Minderjährigen eine Kostenbeteiligung gänzlich entfällt.

Dies erscheint nicht erforderlich. Zum einen ist nicht ersichtlich, warum im Bereich des Jugendstrafvollzuges eine detailliertere Regelung im Gesetz erforderlich sein sollte als im Bereich des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Erwachsenen. Artikel 43 der Niedersächsischen Verfassung gilt hier wie dort. Bundesverfassungsrechtlich ergeben sich insoweit ebenfalls keine Unterschiede. Zum anderen erscheint es auch nicht notwendig, Minderjährige generell von einer Kostenbeteiligung freizustellen. Dies ist nur angezeigt, soweit durch die Kostenerhebung ihre soziale Integration gefährdet würde. Dies gilt indes auch für erwachsene Straftäter. Schließlich sind die Jugendlichen ohnehin von einem erheblichen Teil der Kosten freigestellt, soweit das Gericht nach § 74 JGG von einer Verurteilung in die Kosten absieht (s. o.).

Die LAG Soziale Dienste schlägt vor, § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 zu streichen und stattdessen in den §§ 29, 33 und 34 Abs. 4 die Worte „auf eigene Kosten“ zu ergänzen.

Dem wird nicht gefolgt. Sinn der im Entwurf vorgesehenen Zusammenfassung möglichst aller Kostenregelungen in einer Vorschrift ist es, einen besseren Überblick über die Gesamtkostenbelastung der Gefangenen zu erhalten. Die Verteilung der Kostenvorschriften über das Gesetz, wie sie im StVollzG anzutreffen ist, soll gerade abgeschafft werden.

Die RAK kritisieren die Regelung insgesamt und wenden sich insbesondere gegen die in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5 behandelten Kostenarten. So handele es sich bei Lockerungen (Nummer 2) um originäre staatliche Aufgaben, deren Kosten nicht auf die Gefangenen abgewälzt werden sollten. Bemängelt wird auch, dass nicht vorgesehen sei, unter welchen Voraussetzungen von einer Kostenerhebung abzusehen ist, und die Regelung dieser Frage lediglich einer Verordnung des Fachministeriums überlassen bleiben solle.

Hier wird kein weiterer Änderungsbedarf gesehen.

Die AIDS-Hilfe wendet sich gegen eine Kostenbeteiligung im Bereich der medizinischen Versorgung in Form einer „Praxisgebühr“. Der Vergleich zu den Verhältnissen außerhalb der Anstalt gehe fehl, weil es im Strafvollzug keine freie Arztwahl gebe.

Die Frage, ob überhaupt eine Art von „Praxisgebühr“ eingeführt werden soll (oder ob sich dies nicht möglicherweise schon aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes verbietet), wird im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung nach Absatz 2 zu prüfen sein. Änderungsbedarf hinsichtlich des Gesetzeswortlauts wird insoweit nicht gesehen.

Die RAK fordern schließlich, anstelle der in Absatz 2 Satz 4 vorgesehenen Regelung einen Mindestbehalt gesetzlich festzuschreiben.

Eine solche Regelung soll weiterhin der Verordnung vorbehalten bleiben, zumal ein für alle Gefangenen gleichermaßen geltender Betrag wohl nicht festgelegt werden kann. Insofern bietet die Verordnung den erforderlichen flexiblen Handlungsrahmen. Eine Überfrachtung des Gesetzes mit Detailregelungen sollte vermieden werden.

Die Kirchen plädieren für die Schaffung sehr weitgehender Ausnahmetatbestände, um das Resozialisierungsziel nicht zu gefährden, etwa im Hinblick auf besonders kostenintensive sozial-integrative Maßnahmen, Lockerungen und die Wahrnehmung dringender familiärer Angelegenheiten.

Die LAG Freie Wohlfahrt mahnt eine strikte Einhaltung der in Absatz 2 Satz 4 vorgesehenen Beschränkung der Kostenbeteiligung im Hinblick auf das Vollzugsziel nach § 5 Satz 1 an.

Änderungsbedarf wird hier nicht gesehen. Absatz 2 Satz 4 sieht ausdrücklich vor, dass durch die Kostenerhebung die Erreichung des Vollzugszieles der sozialen Integration nicht gefährdet werden darf. Dies wird in der Verordnung sicherzustellen sein. Einer Änderung des vorgesehenen Gesetztextes bedarf es hierfür nicht.

Aus der Vollzugspraxis wird moniert, die Formulierung „und die die Gefangenen dem Grunde nach zu tragen haben“ sei unklar. Außerdem sei zweifelhaft, ob die Reduzierung der weitgehenden Kostentragungslast der Gefangenen der Höhe nach tatsächlich einer Verordnung überlassen bleiben dürfe, weil es sich um eine wesentliche Frage handele, die möglicherweise der Gesetzgeber entscheiden müsse.

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 Satz 1 ist jedenfalls mit der oben dargestellten Ergänzung klar. Darüber hinaus wird auf die vorstehende Begründung verwiesen. Auch die Regelung der Höhe des Kostenbeitrages in einer Verordnung erscheint verfassungsrechtlich unbedenklich. Artikel 43 der Niedersächsischen Verfassung gebietet lediglich, Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnung im Gesetz festzulegen. Diesen Anforderungen genügen die Absätze 1 und 2. Die Grenzen des Wesentlichkeitsvorbehalts sind ebenfalls nicht überschritten. Der Gesetzentwurf enthält nach Auffassung der Landesregierung alle wesentlichen Gesichtspunkte, deren Regelung dem Parlament vorzubehalten ist.

Aus der gerichtlichen Praxis werden Zweifel geäußert, ob es der vorgesehenen detaillierten Regelung im Gesetz überhaupt bedürfe. Die Regelung der Details könne der Verordnung überlassen bleiben. In dieser seien aus Gründen der Gleichbehandlung aller Gefangenen und der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes möglichst Pauschalierungen vorzusehen.

Dem wird nur ansatzweise beigetreten. Die vorgesehene gesetzliche Regelung erscheint im Hinblick auf Artikel 43 der Niedersächsischen Verfassung und die Bedeutung der Kostenerhebung für die soziale Integration der Gefangenen erforderlich. Über die Einzelheiten der Verordnung wird an anderer Stelle zu befinden sein. Auch hier gilt jedoch das Bestreben der Landesregierung, im Sinne einer Deregulierung möglichst wenige und leicht zu handhabende Rechtsvorschriften vorzusehen. Zur durchaus beabsichtigten Pauschalierung wird auf Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs hingewiesen.

Zu § 51 (Inanspruchnahme von Gefangenengeldern):

Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs entspricht ohne inhaltliche Änderung § 93 Abs. 2 StVollzG in der Fassung nach § 199 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG sowie § 121 Abs. 5 StVollzG (zur Fortgeltung der Vorschriften in § 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und §§ 109 bis 121 Abs. 4 StVollzG s. § 193 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs und die diesbezügliche Begründung).

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Entwurfs greifen die Regelung in § 93 Abs. 4 StVollzG auf. Danach darf das Land durch eine Inanspruchnahme von Gefangenengeldern, insbesondere im Wege der Aufrechnung oder Vollstreckung, nicht die soziale Integration der Gefangenen (Vollzugsziel nach § 5 Satz 1 des Entwurfs) behindern. Allerdings darf das Hausgeld in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Umfang wegen Ansprüchen des Landes gegen sie auf Aufwendungsersatz wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener (§ 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 StVollzG) oder auf Tragung der Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 bis 121 Abs. 4 StVollzG im Wege der Aufrechnung in Anspruch genommen werden (Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs).

Absatz 3 des Entwurfs übernimmt schließlich den Gedanken des § 51 Abs. 2 Satz 5 StVollzG, wonach der Haftkostenbeitrag u. a. nicht zu Lasten des Hausgeldes angesetzt werden darf. Es wäre weiterhin nicht schlüssig, das Hausgeld, das der Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes der Gefangenen im Vollzug dienen soll, durch die Inanspruchnahme für Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu schmälern. Der Inhalt der Regelung wurde nach der Verbandsbeteiligung auf Vorschlag der Anstaltsleitervereinigung indes insoweit noch durch die Bezugnahme auf die Kosten nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 präzisiert.

Zur Verbandsbeteiligung:

Insbesondere im Hinblick auf den Jugendstrafvollzug macht die Anstaltsleitervereinigung geltend, die in Absatz 1 vorgesehene Regelung schließe eine Aufrechnung gegen den Anspruch der Gefangenen auf Hausgeld auch bei Ansprüchen des Landes wegen Sachbeschädigungen aus § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus, während dies nach § 93 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StVollzG i. V. m. § 823 BGB möglich gewesen sei. Auch schließe der Entwurf eine Aufrechnung gegen Ansprüche auf Hausgeld generell aus. Dies sei im Jugendstrafvollzug besonders misslich, weil es hier in weit stärkerem Maße zu Beschädigungen von Landeseigentum durch die Gefangenen komme. Wenn weder gegen das Hausgeld noch gegen das Überbrückungsgeld aufgerechnet werden könne, könnten die Ansprüche in der Regel erst nach der Entlassung vollstreckt werden, weil die meisten Gefangenen über kein oder nur geringes „freies“ Eigengeld zur Befriedigung entsprechender Ansprüche des Landes verfügten. Dies behindere dann jedoch die Resozialisierung.

Dieser Einwand ist so nicht zutreffend. Die Regelungen in § 93 Abs. 2 bis 4 StVollzG betreffen lediglich die in § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG behandelten Ansprüche, nicht aber Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften nach § 93 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, wie z. B. solche aus § 823 BGB (AK-StVollzG, a. a. O., § 93 Rn. 3 bis 6 und 13 jeweils m. w. N.). Von daher ist auch nach gegenwärtiger Rechtslage eine Aufrechnung gegen die Ansprüche auf Hausgeld wegen dessen Unpfändbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen (§ 394 Satz 1 BGB; vgl. AK-StVollzG, a. a. O., § 93 Rn. 4 f. m. w. N.). Hieran soll sich durch den Entwurf nichts ändern. Indes bezieht sich die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung, anders als § 93 Abs. 4 StVollzG, nicht nur auf die Ansprüche des Landes nach § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, sondern auf sämtliche Ansprüche gegen die Gefangenen, also z. B. auch solche wegen Sachbeschädigungen aus § 823 BGB. Damit ist eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Gefangenen auf Gefangenengelder generell ausgeschlossen, soweit damit die soziale Integration behindert würde, unabhängig davon, um welche Ansprüche des Landes es sich handelt. Damit wird eine Forderung aus der Literatur aufgegriffen (vgl. *Schwind/Böhm/Jehle*, a. a. O., § 93 Rn. 7, sowie zustimmend AK-StVollzG, a. a. O., § 93 Rn. 13).

Zum Siebten Kapitel (Religionsausübung):

Die Vorschriften des sechsten Kapitels tragen der Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 4 GG Rechnung.

Zu § 52 (Seelsorge)

Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der ungestörten Religionsausübung gilt auch im Strafvollzug ohne Vorbehalte, aber dennoch nicht schrankenlos.

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 53 StVollzG. In Absatz 3 ist gegenüber dem geltenden Recht für Gegenstände des religiösen Gebrauchs eine eng begrenzte Einschränkungsmöglichkeit hinzugefügt worden. Die Belassung der Gegenstände des religiösen Gebrauchs setzt zukünftig voraus, dass nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Kirchen bitten, einen Absatz 4 anzufügen, nach dem in den Fällen des Entzuges religiöser Schriften nach Absatz 2 Satz 2 oder religiöser Gegenstände nach Absatz 3 die Seelsorgerin oder der Seelsorger vorher zu hören sein soll.

Dem wird nicht gefolgt. Wenn ein grober Missbrauch vorliegt (Absatz 2) oder überwiegende Gründe der Sicherheit der Anstalt vorliegen (Absatz 3), wird ein Entzug regelmäßig nahe liegen und ggf. schnell erfolgen müssen. Eine vorherige Anhörung einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers dürfte in der Regel zu einer unvermeidbaren Verzögerung führen. Gleichwohl hat der Gefangene die Möglichkeit, sich im Rechtsweg gegen den Entzug zur Wehr zu setzen und sich dabei der Unterstützung einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers zu bedienen. Dies erscheint ausreichend.

Zu § 53 (Religiöse Veranstaltungen):

Die Vorschrift entspricht § 54 StVollzG.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Kirchen regen an, Absatz 3 Halbsatz 2 dahingehend zu ändern, dass die Seelsorgerin oder der Seelsorger auch hier vorher zu hören ist.

Dem wird ebenfalls nicht gefolgt. Die vorgesehene Soll-Vorschrift erscheint durchaus ausreichend, belässt aber insbesondere in Eilfällen die Möglichkeit, von einer vorherigen Anhörung abzusehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 52 verwiesen.

Die Kirchen plädieren ferner dafür, den Begriff der religiösen Veranstaltung gesetzlich zu definieren, und schlagen vor, die „Angebote der mit der Seelsorge beauftragten Justizvollzugsseelsorgerinnen und -seelsorger“ zu religiösen Veranstaltungen zu erklären.

Dies wird abgelehnt. Das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates und das in Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung verankerte Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften verbieten eine nähere gesetzliche Definition der religiösen Veranstaltung geradezu und weisen die inhaltliche Ausgestaltung dieses Begriffs vorrangig den Religionsgemeinschaften zu (vgl. *Schwind/Böhm/Jehle*, a. a. O., § 54 Rn. 4 m. w. N.).

Zu § 54 (Weltanschauungsgemeinschaften):

Die Vorschrift entspricht § 55 StVollzG.

Zum Achten Kapitel (Gesundheitsfürsorge):

Das Achte Kapitel enthält die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Gefangenen im Bereich der Gesundheitsfürsorge. Die Regelungen über die Gesundheitsfürsorge gehen davon aus, dass Gefangene nicht in gleicher Weise durch eigene Initiative Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit begegnen können wie gesetzlich Krankenversicherte in Freiheit. Die Verantwortung für die Gesundheitsfürsorge wird daher den Vollzugsbehörden auferlegt. Andererseits wird die Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen für ihre Gesundheit nicht aufgehoben, wie sich aus § 56 Abs. 2 StVollzG ergibt. Der Entwurf gibt den Gefangenen als Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes nach § 3 Abs. 3 des Entwurfs einen Anspruch auf staatliche Gewährung von Gesundheitsfürsorge einschließlich ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen, die an diejenigen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V angeglichen sind (Äquivalenzprinzip), soweit nicht Besonderheiten des Vollzuges entgegenstehen.

Der Entwurf übernimmt in weiten Teilen die Vorschriften des StVollzG über die Gesundheitsfürsorge, strafft und vereinfacht jedoch die bisherigen Regelungen über Gesundheitsuntersuchungen und medizinische Vorsorgeleistungen (§ 57 StVollzG), die Krankenbehandlung (§ 58 StVollzG) und die Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 59 StVollzG), erweitert den Leistungskatalog der Krankenbehandlung um die Psychotherapie und schränkt andererseits die Leistungsansprüche der Gefangenen teilweise weitergehend ein, soweit dies aus Gründen des Vollzuges, der Wirtschaftlichkeit oder Eigenverantwortlichkeit geboten ist (vgl. die Begründung zu § 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und § 62 des Entwurfs). Aus systematischen Gründen enthält das Achte Kapitel keine Regelungen über die Beteiligung der Gefangenen an den Gesundheitskosten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Entwurf das Wirtschaftlichkeitsgebot und den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit - wie im SGB V zu Grunde gelegt - insoweit vernachlässigt. Eine entsprechende Kostenbeteiligung der Gefangenen wird vielmehr an zentraler Stelle in der Vorschrift des § 50 des Entwurfs ermöglicht (s. Begründung zu § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Entwurfs).

Im Übrigen sieht der Entwurf davon ab, die in § 66 StVollzG geregelten Benachrichtigungspflichten bei Erkrankung oder Todesfall zu übernehmen. Dies kann einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben, in der dann auch die Benachrichtigung der zuständigen Auslandsvertretung bei Tod eines ausländischen Staatsangehörigen geregelt werden soll. Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis ist hieran im Rahmen der Verbandsbeteiligung Kritik geäußert worden. Diese erscheint jedoch nicht überzeugend.

Zu § 55 (Allgemeine Bestimmungen):

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 56 StVollzG. Bei der Neufassung des Absatzes 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Entwurfsvorschrift bestimmt, dass Anstaltsärzte oder Anstaltsärztinnen (§ 173 des Entwurfs) für die (körperliche und geistige) Gesundheit zu sorgen haben. In Verbindung mit den Regelungen in §§ 56 und 58 des Entwurfs wird überdies zum Ausdruck gebracht, dass den Gefangenen wie bisher kein Recht auf freie Arztwahl eingeräumt ist. § 76 SGB V findet insoweit keine Anwendung.

Absatz 2 konkretisiert die Mitwirkungspflicht nach § 6 und verpflichtet die Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt vor, Absatz 2 wie folgt zu formulieren: „Die Gefangenen haben bei notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken.“ Damit werde die beabsichtigte Mitwirkungspflicht besser zum Ausdruck gebracht.

Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen. Die Vorschrift stimmt mit § 56 Abs. 2 StVollzG überein. Zweifel über den Inhalt der Norm bestanden auch bislang nicht.

Zu § 56 (Medizinische Leistungen):

§ 56 fasst die Regelungen der §§ 57 bis 59 StVollzG in einer Vorschrift zusammen und gewährt den Gefangenen gemäß dem Äquivalenzprinzip einen Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen und auf Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln in entsprechender Anwendung der Regelungen für gesetzlich Krankenversicherte, soweit nicht bei einzelnen Leistungen aus vollzuglichen Gründen von den Regelungen des SGB V abgewichen werden muss.

Nach Absatz 1 in Verbindung mit § 58 und der dortigen Verweisung auf das SGB V haben die Gefangenen einen Anspruch auf diejenigen Leistungen, die gleichlautend im SGB V bezeichnet sind: medizinische Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 1 SGB V, Gesundheitsuntersuchungen nach § 25 SGB V, Kinderuntersuchung nach § 26 SGB V sowie Krankenbehandlung nach Maßgabe des Absatzes 2 in Anlehnung an § 27 SGB V.

Dies bedeutet für Leistungen zur Verhütung von Krankheiten (vgl. § 11 Abs. 1 SGB V), dass es in der Sache bei der Regelung des § 57 Abs. 6 StVollzG über medizinische Vorsorgeleistungen bleibt. Der Entwurf kann aber auf die textliche Übernahme der Vorschrift des StVollzG verzichten, weil § 57 Abs. 6 StVollzG der Regelung des § 23 Abs. 1 SGB V entspricht und diese Regelung über die Verweisung in § 58 auf das SGB V für entsprechend anwendbar erklärt wird. Danach beschränkt sich der Entwurf bei den Leistungen zur Verhütung von Krankheiten auf medizinische Vorsorgeleistungen gemäß § 23 SGB V, so dass Gefangene auch weiterhin keinen Anspruch auf Vorsorge für Mütter und Väter (§ 24 SGB V), Empfängnisverhütung (§ 24 a SGB V) sowie auf Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation (§ 24 b SGB V) haben. Darüber hinaus geht der Entwurf davon aus, dass Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten nach § 23 Abs. 2 SGB V wie bisher nicht gewährt werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Einschränkung bedarf, weil Kuren für Gefangene schon im Hinblick auf die Besonderheiten des Vollzuges und auch auf den Wortlaut des § 23 Abs. 2 SGB V, der Kuren als spezielle Ermessensleistungen der Krankenkassen bezeichnet, nicht in Betracht kommen.

Im Bereich der Gesundheitsuntersuchungen übernimmt der Entwurf inhaltlich weitgehend die Regelungen des § 57 Abs. 1 bis 5 StVollzG. Den Wortlaut des Strafvollzugsgesetzes braucht der Entwurf indes nicht übernehmen, weil die maßgebliche Regelung über die allgemeine internistische Vorsorgeuntersuchung gemäß § 57 Abs. 1 StVollzG in § 25 Abs. 1 SGB V, die über die jährliche Krebsvorsorgeuntersuchung gemäß § 57 Abs. 2 StVollzG in § 25 Abs. 2 SGB V und die Regelung des § 57 Abs. 3 StVollzG über die Untersuchungsvoraussetzungen in § 25 Abs. 3 SGB V aufgeht.

Die Regelung über die Kinderuntersuchung gemäß § 57 Abs. 4 StVollzG findet sich in der gesonderten Regelung des Satzes 2 der Entwurfsvorschrift wieder. Eine spezielle Regelung über die

Kinderuntersuchung ist erforderlich, weil die Gesundheitsuntersuchung gemäß § 25 SGB V nicht die Untersuchung von Kindern umfasst (vgl. § 26 SGB V).

Die Regelung des § 57 Abs. 5 StVollzG über Individualprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen übernimmt der Entwurf für das Gebiet des Erwachsenenstrafvollzuges nicht, weil die entsprechende Vorschrift des § 22 SGB V nur noch eine Altersgrenze bis 18 Jahren vorsieht, die Gefangenen im Lichte des Äquivalenzprinzips nicht besser als gesetzlich Krankenversicherte gestellt werden sollen und die Vorschrift des § 22 SGB V wegen der auf 18 Jahre herabgesetzten Altersgrenze im Erwachsenenstrafvollzug leer laufen würde.

Die Krankenbehandlung gemäß § 58 StVollzG regelt der Entwurf teilweise mit Änderungen in Absatz 2. Gegenüber der Regelung der Krankenbehandlung gemäß § 27 Abs. 1 SGB V stimmt der Umfang des Behandlungsanspruchs der Gefangenen aus vollzuglichen Gründen nicht mit den Ansprüchen gesetzlich Krankenversicherter überein. Die Entwurfsvorschrift hat nicht nur - wie bisher - die für Gefangene gegenstandslosen Regelungen des SGB V über die häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB V) und die Bestimmungen über die Krankenhausbehandlung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB V) nicht übernommen, sondern gewährt auch keine Ansprüche auf Herstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit (§ 27 Abs. 1 Satz 4 SGB V) und auf künstliche Befruchtung (§ 27 a SGB V), wobei die Regelung der Krankenhausbehandlung der Spezialvorschrift des § 62 vorbehalten ist.

In Satz 1 Nummer 1 wird die ärztliche Behandlung um die Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung ergänzt. Dies entspricht der Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V.

Nummer 2 regelt die zahnärztliche Behandlung und entspricht der Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V.

Nummer 3 regelt die Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen und entspricht insoweit § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a SGB V. Der Entwurf schränkt indes die Versorgung mit Zahnersatz in den Fällen ein, in denen die Versorgung bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt nicht abgeschlossen werden kann oder wegen der Kürze des Freiheitsentzuges ungerechtfertigt ist. Insoweit enthält die Vorschrift gegenüber der Regelung des § 58 Satz 2 Nr. 2 StVollzG teils eine Erweiterung (Zahnkronen und Suprakonstruktionen), teils eine Einschränkung (Entlassungszeitpunkt, Kürze des Freiheitsentzugs).

Nummer 4 beinhaltet die Regelung über die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln. Mit Ausnahme der Hilfsmittel entspricht die Vorschrift der Regelung des § 58 Satz 2 Nr. 3 StVollzG bzw. des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V.

Für die Hilfsmittel hat der Entwurf in Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3 eine gesonderte Regelung getroffen. Eine Sonderregelung für die Hilfsmittel ist erforderlich, um die vollzugsbezogenen Einschränkungen der Nummer 5 (Kürze des Freiheitsentzuges) und der Sätze 2 (Belange des Vollzuges) und 3 (fehlendes Verschulden) gesetzestechnisch zum Ausdruck zu bringen. Die Vorschrift erfasst weitgehend den Regelungsgehalt des § 58 Satz 2 Nr. 3 StVollzG, soweit dort von Hilfsmitteln die Rede ist, sowie den des § 59 StVollzG, soweit die in § 58 Satz 2 Nr. 3 StVollzG geregelte Versorgung mit Hilfsmitteln konkretisiert wird. Eine Übernahme des § 59 StVollzG ist jedoch entbehrlich, weil mit der Verweisung in § 58 des Entwurfs die Regelung des § 33 SGB V über die Hilfsmittel entsprechende Anwendung findet.

Die Einschränkung in Nummer 5 entspricht der des § 59 Satz 1 StVollzG, wonach der Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln entfällt, sofern dies mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges gerechtfertigt ist. Satz 2 gewährt überdies nur einen Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, soweit dem nicht Belange des Vollzuges entgegenstehen. Insoweit überträgt der Entwurf den Vorbehalt des § 58 Satz 2 Nr. 4 StVollzG auch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Gegenüber der Vorschrift des § 33 SGB V ist die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln, namentlich der Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln, eingeschränkt auf Fälle des fehlenden Verschuldens der Gefangenen. Hierdurch soll ein pfleglicher Umgang mit den auf Kosten der Vollzugsbehörde zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln gefördert werden.

Generell soll durch die Ersetzung des § 59 StVollzG durch den Verweis auf § 33 SGB V der allgemeine Anspruch der Gefangenen auf Versorgung mit Sehhilfen entfallen und in Angleichung an die Leistungsansprüche der gesetzlich Krankenversicherten an die Voraussetzungen nach § 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V geknüpft werden.

Nummer 6 regelt den Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und auf ergänzende Leistungen und entspricht zusammen mit der Regelung des Satzes 2 der Vorschrift des § 58 Satz 2 Nr. 4 StVollzG. Mit der redaktionellen Anpassung ist eine materielle Änderung nicht verbunden.

Die Sätze 2 und 3 enthalten die bereits erwähnten Einschränkungen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung regt an, in Absatz 1 Satz 1 nach den Worten „auf medizinische Versorgung“ die Worte „nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 SGB V“ einzufügen, um klarzustellen, dass Kuren und andere Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V nicht gewährt werden nicht gewährt werden können (Gleiches gilt für Leistungen in Vorsorgeeinrichtungen nach § 23 Abs. 4 SGB V).

Dem wurde durch eine Ergänzung des § 58 des Entwurfs Rechnung getragen (s. dort).

Die Kirchen begrüßen die Aufnahme von psychotherapeutischen Maßnahmen in den Leistungskatalog ausdrücklich, mahnen aber generell eine besonders gründliche Prüfung der Kostenbeteiligung im Bereich der medizinischen Versorgung an.

Dem wird bei der Ausarbeitung der Verordnung nach § 50 Abs. 2 des Entwurfs Rechnung getragen werden.

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis wird moniert, der Entwurf sehe keine medizinischen Vorsorgeleistungen mehr vor.

Dies ist sachlich falsch (s. § 56 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs). Der Katalog in Absatz 2 bezieht sich ausschließlich auf die Krankenbehandlung.

Die AIDS-Hilfe regt an, auch medizinische Leistungen nach § 24 a SGB V (Empfängnisverhütung) und § 24 b SGB V (Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation) zu erbringen. Auch die Bereitstellung von Kondomen und Gleitmitteln sei wegen der damit verbundenen infektionsprophylaktischen Wirkung sinnvoll. Ferner weist die AIDS-Hilfe auf die einschlägigen Empfehlungen des Ministerrates der Europäischen Union an die Mitgliedstaaten hinsichtlich der ethischen und organisatorischen Aspekte der Gesundheitsversorgung in Haftanstalten hin und plädiert dafür, eine Reihe dieser Empfehlungen zu berücksichtigen.

Hier wird kein Änderungsbedarf hinsichtlich des Vorschriftentextes gesehen. Einen Anspruch auf medizinische Leistungen nach §§ 24 a und 24 b SGB V zu statuieren, erscheint nicht erforderlich. Soweit einzelne Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe sinnvoll sind (z. B. die Ausgabe von Kondomen), wird dem in der Praxis bereits Rechnung getragen, zumal die Vollzugsbehörden ohnehin verpflichtet sind, für die Gesundheit der Gefangenen zu sorgen (§ 55 Abs. 1 des Entwurfs). Einer weitergehenden Regelung im Gesetz bedarf es an dieser Stelle nicht. Den Empfehlungen des Ministerrates der Europäischen Union wird im Rahmen der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sowie der Verwaltungspraxis Rechnung getragen werden können.

Zu § 57 (Krankenbehandlung bei Urlaub oder Ausgang):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 60 StVollzG.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung kritisiert, die im Entwurf vorgesehene Regelung sei „absolut lebens- und praxisfremd“. Hier bedürfe es einer grundlegenden Neuregelung. Hierfür spricht sich auch die LAG gehobener Dienst aus. Ein konkreter Änderungsvorschlag wird jedoch nicht unterbreitet.

Änderungsbedarf wird hier seitens der Landesregierung nicht gesehen.

Zu § 58 (Leistungen, Art und Umfang):

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung des § 61 StVollzG und bestimmt für die in § 56 des Entwurfs vorgesehenen Leistungen die entsprechende Geltung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung. Allerdings beschränkt sich der Anspruch der Gefangenen auf die ausdrücklich in § 56 des Entwurfs genannten Leistungen einschließlich der dort geregelten Abweichungen. Die Entwurfsvorschrift stellt überdies klar, dass das einschlägige Recht der gesetzlichen Krankenversicherung nicht nur für Art und Umfang der Gesundheitsuntersuchungen, medizinischen Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, sondern auch für die Entstehung und den Ausschluss dieser Leistungen entsprechende Anwendung findet. So sieht § 12 Abs. 1 Satz 2 SGB V allgemein vor, dass auf Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, kein Anspruch besteht. Das Wirtschaftlichkeitsgebot wird im SGB V bei den einzelnen Leistungen durch spezielle Ausformungen der Anspruchsvoraussetzungen konkretisiert. Nach der Entwurfsvorschrift soll das Wirtschaftlichkeitsgebot auch für die Leistungsansprüche der Gefangenen gelten.

Gemäß § 34 SGB V bzw. den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V sind einzelne Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, namentlich nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, von der Versorgung ausgeschlossen bzw. können ausgeschlossen werden. Durch die Hinzufügung der Wörter „Ausschluss von Leistungsansprüchen“ will der Entwurf sicherstellen, dass aus Gründen der Eigenverantwortung der Gefangenen und des Wirtschaftlichkeitsgebots die Ausschlussregelungen des SGB V auch im Strafvollzug Anwendung finden. Für nicht verschreibungspflichtige Medikamente bleibt es den Vollzugsbehörden indes unbenommen, an Gefangene auch diese Arzneimittel abzugeben; soweit wirtschaftlich sinnvoll und geboten, können die Gefangenen an den hierfür anfallenden Kosten beteiligt werden. Eine entsprechende Kostenregelung wird durch § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Entwurfs ermöglicht und kann in der Verordnung nach § 50 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen werden.

Die Vorschriften über die Gesundheitsfürsorge enthalten auch im Übrigen keine Regelungen über die Kostenbeteiligung der Gefangenen. Dies im Einzelnen zu regeln, bleibt einer Verordnung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 2 des Entwurfs vorbehalten. Die Zuschussregelung des § 62 StVollzG für Zahnersatz und Zahnkronen kann daher in diesem Kapitel entfallen.

Durch den nach der Verbandsbeteiligung auf eine entsprechende Anregung der Anstaltleitervereinigung zu § 56 des Entwurfs in die Vorschrift neu aufgenommenen Satz 2 soll klargestellt werden, dass Kuren (§ 23 Abs. 2 SGB V) und Maßnahmen in Vorsorgeeinrichtungen (§ 23 Abs. 4 SGB V) im Vollzug nicht erbracht werden.

Zu § 59 (Ruhen der Ansprüche):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 62 a StVollzG.

Mit der Entwurfsvorschrift wird klargestellt, dass Gefangene, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, wie bisher der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, beitragspflichtig sind und die Leistungen der allgemeinen Krankenversicherung in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus wird im Zusammenspiel mit § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V eine Doppelversorgung ausgeschlossen. Während der Dauer des freien Beschäftigungsverhältnisses ruht daher der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge. Die Gefangenen haben also freie Arztwahl nach § 76 SGB V, die sie z. B. während eines Ausganges in Anspruch nehmen können.

Zu § 60 (Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung):

Die Vorschrift regelt ärztliche Behandlungsmaßnahmen, die über den Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach §§ 56 bis 59 hinausgehen und der sozialen Integration dienen. Besondere Bedeutung hat die Regelung für die Beseitigung von auffälligen Tätowierungen. Anders als § 63 StVollzG, der lediglich ein gebundenes Ermessen vorsieht, ist die Entwurfsregelung als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet, wodurch der Entscheidungsspielraum der Vollzugsbehörde erweitert wird, z. B. bei der Beurteilung, ob Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Der Entwurf übernimmt die Kostenregelung des § 63 Satz 2 StVollzG nicht, da die Kostentragung durch die Gefangenen nunmehr an zentraler Stelle in § 50 des Entwurfs geregelt wird.

Zu § 61 (Aufenthalt im Freien):

Der Entwurf hält an der Regelung des § 64 StVollzG fest, wonach die Gefangenen die Möglichkeit haben, sich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

Zu § 62 (Überstellung, Verlegung):

Der Entwurf dehnt gegenüber der Vorschrift des § 65 StVollzG den Anwendungsbereich auch auf Überstellungen aus, so dass bei einer nur kurzfristigen krankheitsbedingten Abwesenheit die Habe der Gefangenen in der zuständigen Anstalt verbleiben kann.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung weist darauf hin, dass die Entwurfsvorschrift in Absatz 2 keine Regelung über nicht mehr behandelbare, sondern nur noch palliativ zu versorgende Gefangene (z. B. Krebspatienten) enthalte.

Hier wird kein Änderungsbedarf gesehen. Soweit derartige Fälle in der Praxis nicht sachgerecht behandelt werden können, genügen bei schweren Erkrankungen die Regelungen über einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Strafvollstreckung in § 455 StPO.

Zum Neunten Kapitel (Freizeit):

Nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden. Für die Tagesgestaltung bedeutet das, dass neben der Ruhezeit die Zeit für Arbeit, Qualifizierung und Fördermaßnahmen den bedeutendsten Zeitanteil auch im Vollzug ausmacht. Wie im allgemeinen Leben dient die Freizeit der täglichen Erholung und Entspannung.

Zu § 63 (Sport):

Der Entwurf erkennt die günstigen gesundheitlichen und sozialen Wirkungen des Sports an. Er hebt die Bedeutung des Sports in einer eigenen Vorschrift heraus. Er macht aber auch klar, dass Sport sich dem übrigen Vollzugsalltag unterzuordnen hat und in der Freizeit stattfindet.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der DGB betont den besonderen Wert des Sports für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung und das Sozialverhalten. Deshalb sollten nicht nur Jugendliche, sondern alle Gefangenen insoweit motiviert und gefördert werden.

Auch der HPR sieht den Sport nicht ausreichend berücksichtigt.

Hier wird kein Änderungsbedarf gesehen. Hinsichtlich des Sports entspricht die vorgesehene Regelung § 67 StVollzG. Diese Vorschrift hat sich insoweit bewährt.

Die LAG Soziale Dienste spricht sich dafür aus, den Wortlaut des § 67 StVollzG beizubehalten, um die darin vorgesehenen Maßnahmen und Angebote gegenüber dem Sport nicht zu entwerten. In die gleiche Richtung äußern sich auch die RAK, die Kirchen und Teile der staatsanwaltschaftlichen Praxis.

Dem wird nicht gefolgt. Die in § 67 Satz 2 StVollzG aufgeführten Maßnahmen und Angebote der Freizeitgestaltung sind von unbestrittenem Wert für die Vollzugsgestaltung und sollen auch weiterhin erhalten bleiben. Sie müssen jedoch nicht ausdrücklich und im Einzelnen im Gesetz geregelt werden. Insoweit genügt die in § 166 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung, die die Anstalten nach wie vor verpflichtet, ein u. a. am Vollzugsziel der sozialen Integration ausgerichtetes Angebot vorzuhalten, das auch die Wahrnehmung der im Entwurf vorgesehenen subjektiven Rechte der Gefangenen in Bezug auf ihre Freizeitgestaltung (z. B. nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs) in angemessener Weise ermöglicht. Diese Erwägung gilt indes nicht in gleichem Maße für den Sport. Hierfür bedarf es an dieser Stelle der gesonderten Begründung eines subjektiven Rechts-

anspruchs, da sich ein solcher aus keiner anderen Vorschrift des Entwurfs herleiten lässt. Für die konkrete Ausgestaltung des Sportangebots gilt dann wiederum § 166 Satz 2 des Entwurfs.

Der LSB begrüßt, dass für den Sport ein eigenständiger Paragraph vorgesehen ist, bemängelt aber, dass der Sport weiterhin lediglich als reine Freizeitbeschäftigung, nicht aber als Mittel der Diagnose und Behandlung sowie als Medium der Bildung und Erziehung verstanden werde. Der LSB schlägt deshalb eine detaillierte Formulierung der Regelung über den Sport sowohl als Angebot während der Freizeit als auch als Hilfsmittel der Diagnose und Behandlung vor.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Landesregierung verkennt nicht die hervorgehobene Bedeutung des Sports, die dieser auch und gerade für die soziale Integration der Gefangenen haben kann. Deshalb hält der Vollzug auch vielfältige sportliche Angebote vor und widmet dem Sport eine eigenständige Vorschrift. Gleichwohl bekennt sich die Landesregierung dazu, dass im Erwachsenenstrafvollzug Arbeit und Ausbildung einen vorrangigen Stellenwert bei der Resozialisierung der Gefangenen haben sollen (§§ 35 ff. des Entwurfs) und Sport tatsächlich weitestgehend in der Freizeit stattfinden soll, es sei denn, bestimmte Sportmaßnahmen sind nach Maßgabe der Vollzugsplanung (§ 9 des Entwurfs) im Einzelfall besonders geeignet zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 anzusehen. Deshalb ist die Einordnung bei den Vorschriften über die Freizeitgestaltung systematisch grundsätzlich richtig. Sofern sich ein Gefangener in besonderer Weise für eine sportliche Förderung eignet, kann ihm im Rahmen des Chancenvollzuges die Möglichkeit eröffnet werden, eine Übungsleiterausbildung zu absolvieren. Diese ist dann eine Ausbildungsmaßnahme, der vorrangige Bedeutung für diesen Gefangenen zukommt. Weitergehender Regelungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.

Zu § 64 (Zeitungen und Zeitschriften):

Die Regelung des Entwurfs entspricht, von redaktionellen Veränderungen abgesehen, der des § 68 StVollzG.

Zu § 65 (Hörfunk und Fernsehen):

Absatz 1 des Entwurfs gewährleistet den Zugang der Gefangenen zu Hörfunk und Fernsehen und trägt damit dem Grundrecht der Informationsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG Rechnung.

Absatz 2 des Entwurfs regelt die Möglichkeiten des individuellen Hörfunk- und Fernsehempfangs. Der Besitz eigener Empfangsgeräte steht nach Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs im Ermessen der Vollzugsbehörde und ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Besitz die Sicherheit und die Ordnung der Anstalt nicht gefährdet. Hierbei können insbesondere Missbrauchsmöglichkeiten des beantragten Gerätes sowie in der Person der Gefangenen liegende Gründe berücksichtigt werden. Bei technisch hoch komplexen Geräten kann entsprechend der bisherigen Rechtslage schon eine abstrakte Gefahr zur Ablehnung des Besitzes führen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. März 2003 - 2 BvR 1848/02 - NJW 2003, 2447 = juris).

Nach Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs kann die Vollzugsbehörde die Gefangenen allgemein oder im Einzelfall auf von ihr überlassene Geräte verweisen. Der Besitz eines eigenen Gerätes ist damit ausgeschlossen. Mit der Möglichkeit der Verweisung auf solche standardisierten Geräte kann die Vollzugsbehörde auf die schnelle Entwicklung im Bereich der Informations- und Unterhaltungsmedien reagieren, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Empfangsgeräte zunehmend multifunktional werden, insbesondere interaktive Prozesse unterstützen und miteinander vernetzt operieren. Die steigende Zahl der Funktionen führt zu einer technischen Komplexität der Geräte, deren Missbrauchspotenziale nur noch Fachleute beurteilen können. Die Vielzahl der Produkte und die kürzer werdenden Produktzyklen machen es zudem unmöglich, dass die Vollzugsbehörden den Markt überblicken und alle gängigen Geräte im Vorhinein auf ihre Gefährlichkeit hin bewerten. Die nach Absatz 2 Satz 2 überlassenen Geräte bieten die Vorteile, dass die Vollzugsbehörde die Missbrauchspotenziale infolge der Standardisierung besser einschätzen und durch besondere Sicherheitsfunktionen auch wirksam bewältigen kann. Zudem kann den Gefangenen die Nutzung bestimmter Radio- und Fernsehdienste auch erst aufgrund dieser besonderen Sicherheitsfunktionen ermöglicht werden. Insoweit nimmt der Entwurf absehbare Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung des Fernsehens in den Blick. Schließlich bleiben die überlassenen Geräte innerhalb der Anstalt, wodurch Manipulationsmöglichkeiten im Zuge des Einbringens ausgeschlossen werden.

Namentlich in diesem Zusammenhang eröffnet Absatz 2 Satz 3 der Vollzugsbehörde die Möglichkeit des Widerrufs einer nach Absatz 2 Satz 1 erteilten Erlaubnis. Wegen der Kosten für ein überlassenes Gerät vgl. § 50 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 des Entwurfs und die jeweilige Begründung.

Absatz 3 des Entwurfs regelt den gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang, den die Vollzugsbehörde nur dann einrichten muss, wenn den Gefangenen der individuelle Empfang nach Absatz 2 des Entwurfs nicht zur Verfügung steht. Die Regelung entspricht im Übrigen § 69 Absatz 2 StVollzG.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung macht geltend, Absatz 3 Sätze 1 und 2 (entsprechend § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVollzG) seien in der Praxis unbedeutend und deshalb entbehrlich.

Dem wird nicht beigetreten. Zwar mag es in vielen Anstalten kein Bedürfnis für ein eigenes Hörfunkprogramm bzw. gemeinschaftlichen Fernsehempfang geben. Gleichwohl erscheint die Regelung im Hinblick auf das Grundrecht der Informationsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG verfassungsrechtlich angezeigt.

Die RAK fordern, das bisherige Recht zum Besitz und zur Nutzung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte der Gefangenen im Entwurf deutlich zu betonen und insbesondere die Voraussetzungen für eine Verweisung auf von der Vollzugsbehörde überlassene Geräte sowie für einen Widerruf der Erlaubnis zum Besitz eigener Geräte in diesen Fällen ausdrücklich gesetzlich zu regeln. In beiden Fällen böte es sich an, an eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt anzuknüpfen. Dies sei erforderlich, weil die Vorschrift einen Anschluss- und Benutzungszwang vorsehe.

Dem wird nicht gefolgt. Richtig ist, dass die Vollzugsbehörde die Gefangenen auf von ihr überlassene Geräte verweisen können soll, auch ohne dass eine konkrete Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt. Hierfür bedarf es indes einer fehlerfreien Ermessensausübung. Im Übrigen ist zu differenzieren zwischen den Gefangenen, denen bereits eine Erlaubnis zum Besitz eines eigenen Gerätes erteilt worden ist, und solchen, bei denen dies (noch) nicht der Fall ist. Im erstgenannten Fall bedarf es zunächst eines Widerrufs der erteilten Erlaubnis. Ein solcher wird bei fehlerfreier Ausübung des eingeräumten Ermessens in der Regel nicht in Betracht kommen, wenn der Gefangene auf den Fortbestand der Erlaubnis vertrauen darf und keine überwiegenden Gründe des Vollzuges bestehen (z. B. neu aufgetretene Sicherheitsbedenken); außerdem gilt hier u. U. die Entschädigungsregelung nach § 100 des Entwurfs in Verbindung mit § 49 Abs. 6 VwVfG. Dem Grundsatz des Vertrauensschutzes wird damit hinreichend Rechnung getragen. Im zweitgenannten Fall bestehen von vornherein keinerlei Bedenken, die Gefangenen auf von der Vollzugsbehörde überlassene Geräte zu verweisen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Besitz und Nutzung eigener Geräte innerhalb der Anstalt besteht nicht. Artikel 14 GG ist nicht berührt, weil in das Eigentumsrecht der Gefangenen nicht eingegriffen wird; sie sind lediglich in ihrem Besitz- und Nutzungsrecht beschränkt.

Die RAK regen ferner an, den in Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen Widerrufstatbestand in einem eigenen Absatz 4 zu regeln, weil ansonsten für Absatz 3 über § 100 des Entwurfs die Widerrufsregelungen des VwVfG gelten würden.

Dies wird ebenfalls nicht aufgegriffen. In Absatz 3 Satz 1 soll kraft Gesetzes ein subjektiver Rechtsanspruch begründet werden. Satz 3 enthält einen diesbezüglichen Untersagungstatbestand. Es handelt sich mithin nicht um den Fall eines Widerrufs eines Verwaltungsaktes im Sinne von § 100 des Entwurfs.

Zu § 66 (Besitz von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung):

Absatz 1 des Entwurfs greift den Regelungsgehalt des § 70 StVollzG auf. Der Besitz von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung steht nach wie vor unter Erlaubnisvorbehalt.

Neu gegenüber dem StVollzG ist Absatz 2 des Entwurfs. Er ermöglicht der Vollzugsbehörde, die Gefangenen allgemein oder im Einzelfall auf von der Vollzugsbehörde überlassene Geräte der Unterhaltungs- und Informationselektronik zu verweisen. Die Regelung entspricht § 65 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen. Die Überlegungen zur

Fortentwicklung des Hörfunks und Fernsehens gelten für den Bereich der Unterhaltungsmedien entsprechend.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der VNSB und die LAG Lehrer meinen, anstelle des Begriffs „Fortbildung“ müsse in Absatz 1 Satz 1 der Begriff der „Aus- und Weiterbildung“ verwendet werden, weil nur solche Maßnahmen im Vollzug angeboten würden.

Dieser Einwand wird nicht aufgegriffen. Der in dieser Vorschrift des Entwurfs in Übereinstimmung mit § 70 StVollzG verwendete Begriff der „Fortbildung“ unterscheidet sich bewusst von dem der „Aus- und Weiterbildung“, wie er insbesondere im Fünften Kapitel (Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Taschengeld) verwendet wird. Denn die hier gemeinte „Fortbildung“ findet, wie sich bereits aus der Einbettung der Vorschrift in das Neunte Kapitel (Freizeit) ergibt, in der Freizeit der Gefangenen statt, während Maßnahmen der „Aus- und Weiterbildung“ den Gefangenen von der Vollzugsbehörde zugewiesen werden (§ 35 des Entwurfs) und ggf. einen Anspruch auf Freistellung (§ 39 des Entwurfs) und Ausbildungsbeihilfe (§ 41 des Entwurfs) bzw. Taschengeld (§ 43 des Entwurfs) auslösen. Demgegenüber steht die Auswahl der Gegenstände zur „Fortbildung“ im Sinne des § 66 des Entwurfs allein dem Gefangenen zu (vgl. *Schwind/Böhm/Jehle*, a. a. O., § 70 Rn. 2).

Die RAK machen auch hier das zu § 65 des Entwurfs Ausgeführte geltend.

Dem wird aus den zu § 65 dargelegten Gründen wiederum nicht gefolgt.

Zum Zehnten Kapitel (Durchgängige Betreuung):

Durch die Vorschriften des Zehnten Kapitels soll der vom BVerfG in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (a. a. O.) für den Jugendstrafvollzug noch einmal hervorgehobenen, im Übrigen aber allgemein für den Strafvollzug geltenden Notwendigkeit einer möglichst durchgängigen und d. h. vor allem auch über den Entlassungszeitpunkt hinausreichenden und insoweit mit den vollzuglichen Hilfen und Maßnahmen verzahnten Betreuung der Gefangenen Rechnung getragen werden. Die Betreuung der Gefangenen darf nicht mit der Entlassung enden, wenn das Vollzugsziel der sozialen Integration nachhaltig gesichert werden soll. Alle Bemühungen der Vollzugsbehörden sind letztlich fruchtlos, wenn der Gefangene nach seiner Entlassung wieder in Verhältnisse gerät, die einen Rückfall in die Straffälligkeit begünstigen. Insofern bedarf es einer noch engeren Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden mit außerhalb des Vollzuges tätigen Personen und Stellen, um eine Betreuung der Gefangenen zu ermöglichen, die ihnen auch nach der Entlassung hilft, sich wirksam in das Leben in Freiheit einzugliedern und die ihnen hierfür im Vollzug eröffneten Chancen nachhaltig für sich - und damit letztlich im Interesse aller - zu nutzen.

Zu § 67 (Soziale Hilfen):

Absatz 1 entspricht in sprachlich vereinfachter Form inhaltlich unverändert dem bislang in § 71 StVollzG enthaltenen Grundsatz für soziale Hilfen.

Absatz 2 des Entwurfs ergänzt diesen Grundsatz um die soeben dargestellte Zielsetzung einer durchgängigen Betreuung. Hierauf bereits vor der Entlassung hinzuwirken, ist Aufgabe der Vollzugsbehörden, um die sich anschließende Betreuung durch die sozialen Dienste sicherzustellen.

Absatz 3 schreibt vor, dass die bereits bestehenden Verpflichtungen und Möglichkeiten des Gesetzes zur Zusammenarbeit mit anderen Personen und Stellen (vgl. § 174 des Entwurfs, entsprechend § 154 Abs. 2 StVollzG), der Entlassungsvorbereitung (vgl. §§ 18 und 102 des Entwurfs, entsprechend §§ 15 und 124 StVollzG) und der Hilfe zur Entlassung (vgl. § 68 Abs. 3 und § 69 des Entwurfs, entsprechend §§ 74 und 75 StVollzG) in Richtung auf die Zielsetzung nach Absatz 2 auszurichten und zu bündeln sind.

Zu Absatz 4:

Eine erfolgreiche Betreuung der Gefangenen durch verschiedene Behörden, Stellen und Personen setzt einen möglichst umfassenden Informationsaustausch voraus. Zwar kann das Land im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz nicht andere Stellen, deren Aufgaben bundesgesetzlich geregelt sind (z. B. die Bewährungshilfe), unmittelbar zu einem Datenaustausch verpflichten. Die

Vollzugsbehörden können jedoch verpflichtet werden, im Rahmen des ihnen Möglichen auf eine entsprechende Zusammenarbeit mit Dritten hinzuwirken. Ferner soll es den Vollzugsbehörden zur Aufgabe gemacht werden, die Gefangenen zur Abgabe datenschutzrechtlich notwendiger Einwilligungserklärungen zu bewegen, die eine Vernetzung der vorhandenen Daten erlauben. Dem entspricht die für Absatz 4 vorgesehene Regelung. Auf diese Weise kann auch innerhalb des rechtlich vorgegebenen Handlungsrahmens bereits eine sinnvolle Verknüpfung der verschiedenen vollzuglichen und außervollzuglichen Betreuungsformen erreicht werden.

Der gleichen Intention dient die für Absatz 5 vorgesehene Verpflichtung der Vollzugsbehörden, geeigneten Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges im zulässigen Umfang die erforderlichen Informationen über die Vollzugsplanung zukommen zu lassen und ihnen eine Beteiligung daran anzubieten.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der DGB begrüßt das Bestreben, eine durchgängige Betreuung der Gefangenen auch für die Zeit nach der Entlassung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen außerhalb des Vollzuges gesetzlich regeln zu wollen, hält aber die vorgesehenen Vorschriften für zu wenig konkret und verpflichtend. Er schlägt vor, Standards der Zusammenarbeit insbesondere mit der Bewährungshilfe gesetzlich zu regeln, ohne hierfür jedoch konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Die LAG Psychologen äußert sich ähnlich und plädiert dafür, die Erfahrungen aus dem Projekt „JustuS“ in das Gesetz einfließen zu lassen. Insbesondere sei eine Betonung der rechtzeitigen Beteiligung der Führungsaufsichtsstellen ausdrücklich vorzusehen.

Die Landesregierung hält die im Entwurf vorgesehenen Regelungen für ausreichend. Eine Verpflichtung der zuständigen Stellen außerhalb des Vollzuges, insbesondere der Bewährungshilfe, zur Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden kann mangels Gesetzgebungskompetenz landesgesetzlich nicht geregelt werden. Möglich ist vielmehr nur die Regelung einer (zunächst einseitigen) Verpflichtung der Vollzugsbehörden zur Zusammenarbeit mit solchen Stellen. Hierfür enthält der Entwurf in den §§ 67 und 174 die erforderlichen Regelungen; Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen sind in § 174 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs explizit erwähnt. Innerhalb des vorgesehenen gesetzlichen Rahmens können dann auf exekutiver Ebene sinnvolle Standards der Zusammenarbeit, wie sie etwa im Projekt „JustuS“ geplant werden, zwischen den Beteiligten vereinbart und umgesetzt werden. Hierfür sollte aber auch der erforderliche Raum belassen werden, ohne bestimmte Formen der Zusammenarbeit bereits im Gesetz festzuschreiben.

Die LAG Soziale Dienste regt an, in Absatz 2 ausdrücklich zu regeln, dass die Aufgabe, auf eine durchgängige Betreuung der Gefangenen hinzuwirken, insbesondere den in § 155 Abs. 2 StVollzG benannten Fachdiensten (die die LAG Soziale Dienste im Übrigen in § 2 des Entwurfs erwähnt wissen möchte; vgl. die Ausführungen zu § 2) zukomme. Außerdem sei es in diesem Zusammenhang befremdlich, dass der Entwurf offenbar nur noch regeln wolle, dass soziale Dienste außerhalb des Vollzuges im Anschluss an die Entlassung die Betreuung sicherstellen sollen, während dies den sozialen und anderen Fachdiensten innerhalb des Vollzuges scheinbar nicht mehr zugetraut werde.

Diese Kritik geht fehl und ist zurückzuweisen. Selbstverständlich ist es nach wie vor Aufgabe der Vollzugsbehörden und innerhalb dieser der sozialen und sonstigen Fachdienste, die soziale Hilfe für die Gefangenen zu gewährleisten (§ 67 Abs. 1 und §§ 68, 69 des Entwurfs). In § 67 Abs. 2 bis 5 des Entwurfs ist lediglich vorgesehen, die Vollzugsbehörden, d. h. selbstverständlich in erster Linie die im Vollzug vorhandenen sozialen Dienste, zu verpflichten, auf eine bessere Vernetzung zwischen den sozialen Diensten innerhalb und außerhalb des Vollzuges im Sinne vor allem einer verzahnten Entlassungsvorbereitung hinzuwirken. Dies soll zu einer verstärkten Ausrichtung der vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten in Richtung auf eine durchgängige Betreuung der Gefangenen führen, keinesfalls aber die sozialen und sonstigen fachlichen Dienste innerhalb des Vollzuges entwerten oder gar entbehrllich machen.

Die LAG Freie Wohlfahrt regt an, in den Absätzen 3 und 5 die Anlaufstellen für Straffällige besonders zu erwähnen.

Ein Bedürfnis hierfür wird nicht gesehen. § 174 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs sieht bereits vor, dass mit den Stellen der Straffälligenhilfe eng zusammenzuarbeiten ist. Hierauf nehmen die in § 67 Abs. 3 bis 5 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen eindeutig Bezug. Einer besonderen Erwähnung gerade und nur der Anlaufstellen für Straffällige auch an dieser Stelle bedarf es nicht.

Aus der gerichtlichen Praxis wird gefordert, die Bewährungshilfe gesetzlich zur Mitwirkung bei der Entlassungsvorbereitung zu verpflichten. Da es sich bei den betreffenden Dienststellen um solche des Landes handele, sei es auch ohne Verletzung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gebiet der Bewährungshilfe zulässig, ihnen neue Aufgaben zuzuweisen.

Dem wird nicht gefolgt. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes dürfte zweifelhaft sein. Außerdem genügt die einseitige Verpflichtung der Vollzugsbehörden zur engen Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe (vgl. auch § 174 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs), um eine sachgerechte Aufgabewahrnehmung der hierfür zuständigen Stellen zu ermöglichen und einzufordern. Im Übrigen können die betreffenden Dienststellen des Landes auch per Verwaltungsanordnung zur Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden verpflichtet werden.

Die staatsanwaltschaftliche Praxis bemängelt, es sei kein subjektiver Anspruch mehr auf soziale Hilfen vorgesehen, wie es nach § 71 StVollzG der Fall sei.

Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Die §§ 67 und 68 des Entwurfs regeln im Einzelnen sehr detailliert, welche sozialen Hilfen dem Gefangenen anzubieten sind, und bleiben dabei nicht hinter den Regelungen in §§ 71 bis 75 StVollzG zurück. Die Regelungen werden sogar noch in erheblichem Umfang in Richtung auf eine durchgängige Betreuung der Gefangenen erweitert. Eine Beschränkung der Ansprüche der Gefangenen ist insoweit nicht vorgesehen.

Zu § 68 (Hilfen im Vollzug):

§ 68 des Entwurfs fasst in den Absätzen 1 bis 3 die bisher in den §§ 72 bis 74 StVollzG enthaltenen Regelungen zusammen.

Inhaltlich ergänzt werden die geltenden gesetzlichen Vorschriften dabei lediglich um den Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs (Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs) sowie ggf. um die möglichst frühzeitige Beteiligung der Bewährungshilfe bei vorzeitiger Entlassung (Absatz 3 Satz 4).

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt vor, in Absatz 2 Satz 1 die „Regelung der Schulden“ der Gefangenen aufzunehmen.

Dem wird nicht gefolgt. Die Regulierung von Schulden ist zwar eine wichtige soziale Hilfe, wird aber begrifflich bereits durch Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 erfasst. Einer weitergehenden Klarstellung bedarf es nicht.

Die LAG Soziale Dienste schlägt vor, eine Regelung über die Gewährung von Beihilfen für Vollzugslockerungen einschließlich Urlaub in das Gesetz aufzunehmen, um angesichts der in § 50 des Entwurfs vorgesehenen erweiterten Kostenbeteiligung der Gefangenen gerade auch mittellosen Gefangenen die Inanspruchnahme von Vollzugslockerungen, insbesondere zur Entlassungsvorbereitung, zu ermöglichen. Dies sei im StVollzG ebenfalls vorgesehen.

Eine solche umfassende Regelung ist im StVollzG nicht vorgesehen. Lediglich in Nummer 6 Abs. 2 Satz 3 der bundeseinheitlichen VV zu § 13 StVollzG ist vorgesehen, dass Gefangenen eine Beihilfe für die Urlaubszeit aus staatlichen Mitteln gewährt werden kann, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen. Hieran soll zwar festgehalten werden. Einer Regelung im Gesetz bedarf es dafür aber nicht. Eine Verwaltungsvorschrift ist insoweit ausreichend.

Die Kirchen begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich und sprechen sich für eine Stärkung und bessere Verzahnung der sozialen Dienste in der Anstalt aus.

Durch die Regelungen in §§ 67 und 68 des Entwurfs wird die besondere Bedeutung der sozialen Dienste innerhalb und außerhalb des Vollzuges und die Notwendigkeit ihrer Vernetzung betont.

Die LAG Freie Wohlfahrt schlägt vor, Absatz 3 um einen neuen Satz 5 zu ergänzen, in dem die Hinzuziehung der Anlaufstellen für Straffällige bei entsprechender Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen geregelt werden soll.

Hierfür wird neben der Vorschrift in § 174 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs keine besondere Notwendigkeit gesehen. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 67 des Entwurfs verwiesen.

Zu § 69 (Entlassungsbeihilfe):

Die Vorschrift entspricht unverändert § 75 StVollzG. Die Verweisung in § 75 Abs. 2 Satz 2 StVollzG auf § 51 Abs. 2 Sätze 2 und 3 StVollzG, wonach die Überbrückungsbeihilfe auch an die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer ausgezahlt werden kann, soll allerdings wegen der bundesgesetzlichen Regelung der Bewährungshilfe - wie auch § 51 Abs. 2 Sätze 2 und 3 StVollzG selbst - als Bundesrecht fortgelten (s. § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Entwurfs und die diesbezügliche Begründung).

Zum Elften Kapitel (Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Gefangenen):

Das Elfte Kapitel umfasst Regelungen, die für den Frauenstrafvollzug gesondert getroffen werden müssen, soweit sie nicht aus systematischen Gründen an anderer Stelle eingestellt sind (vgl. §§ 76, 98, 164 und 165 des Entwurfs).

Zu § 70 (Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft):

Die Vorschrift trägt den Schutzpflichten des Artikels 6 Abs. 4 GG zugunsten der Mutter und des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 GG zugunsten des Kindes Rechnung.

Absatz 1 entspricht § 76 Abs. 1 StVollzG. Zudem wird der Regelungsgehalt des § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG aus systematischen Gründen an dieser Stelle übernommen. Durch die ausdrückliche Benennung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über das Bestehen von Beschäftigungsverboten wird klargestellt, dass die Pflichten aus § 38 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie aus § 122 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs für werdende und stillende Mütter nicht gelten. Die im Mutterschutzgesetz vorgesehenen Leistungsansprüche sind für Gefangene ausgeschlossen.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des § 76 Abs. 2 StVollzG über die Leistungen während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung.

Absatz 3 sieht gegenüber § 76 Abs. 3 StVollzG ausschließlich eine Entbindung in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges vor, weil in Niedersachsen Anstalten mit einer Entbindungsabteilung nicht vorgesehen sind.

In Absatz 4 sind die Regelungen des § 77 StVollzG über die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln eingefügt worden.

Absatz 5 entspricht § 78 StVollzG und erklärt die Entwurfsvorschriften der §§ 57 bis 59 und 62 für entsprechend anwendbar.

Zu § 71 (Geburtsanzeige):

§ 71 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen der Vorschrift des § 79 StVollzG.

Zu § 72 (Mütter mit Kindern):

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 80 StVollzG und regelt in Absatz 1 die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Unterbringung nach Absatz 1 auf Kosten der Unterhaltspflichtigen erfolgt. Nach Satz 2 kann von der Geltendmachung des Kostenanspruchs im Interesse des Kindeswohls abgesehen werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt vor, Absatz 2 Satz 2 zu streichen und lediglich in einer Verwaltungsvorschrift vorzusehen, dass in bestimmten Fällen von einer Geltendmachung des Kostenersatzungsanspruches abgesehen werden könne. Damit werde der bei vielen Jugendämtern festzustellenden Tendenz begegnet, die Kosten der Unterbringung eben nicht aus Jugendhilfemitteln zu übernehmen.

Dem wird nicht gefolgt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 12. Dezember 2002 - 5 C 48.01 u. a. - (juris) die grundsätzliche Kostentragungspflicht der Jugendämter betont und klargestellt, dass es einen Nachrang der Jugendhilfe gegenüber § 80 StVollzG (§ 72 des Entwurfs) nicht gibt. Die Streichung einer gesetzlichen Regelung, die dem Wohl von Mutter und Kind dient, erscheint vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

Zum Zwölften Kapitel (Sicherheit und Ordnung):

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis ist im Rahmen der Verbandsbeteiligung bemängelt worden, dass eine ausdrückliche Regelung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wie sie in § 81 Abs. 2 und § 88 Abs. 5 enthalten ist, nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt werden solle.

Hier wird kein Änderungsbedarf gesehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung und bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz. Dies gilt jedenfalls für den Bereich der Anordnung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt wie auch für alle anderen vollzuglichen Maßnahmen, für die auch das StVollzG keine ausdrückliche Regelung enthält (zum unmittelbaren Zwang s. aber die Ausführungen zu §§ 86 ff. des Entwurfs).

Zu § 73 (Grundsatz):

Der Grundsatz entspricht der Regelung in § 81 Abs. 1 StVollzG.

Der in § 81 Abs. 2 StVollzG enthaltene Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt als allgemeiner verfassungsrechtlicher Grundsatz nicht nur für das Zwölfte Kapitel des Entwurfs, sondern für das gesamte Recht des Justizvollzuges. Einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz an dieser Stelle bedarf es deshalb nicht.

Zu § 74 (Verhaltensvorschriften):

Der Entwurf enthält gegenüber der Regelung in § 82 StVollzG im Wesentlichen nur redaktionelle Änderungen. Er verzichtet aber auf die in § 82 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 StVollzG enthaltene Selbstverständlichkeit, dass die Anordnungen auch dann zu befolgen sind, wenn die Gefangenen sich durch diese beschwert fühlen.

Zu § 75 (Persönlicher Gewahrsam):

In Absatz 1 des Entwurfs ist vorgesehen, nicht nur den Gewahrsam und die Annahme von Gegenständen, sondern auch die Abgabe von der Zustimmung der Vollzugsbehörde abhängig zu machen. Auf diese Weise wird der einheitliche Lebenssachverhalt des Abgebens und Annehmens von Gegenständen künftig auch rechtlich einheitlich behandelt.

Absatz 2 des Entwurfs enthält im Gegensatz zu § 83 Abs. 2 StVollzG keine Ausführungen mehr zum Eigengeld, weil dieses nunmehr in einen systematischen Zusammenhang mit den übrigen Geldern der Gefangenen gestellt worden ist (vgl. § 47 des Entwurfs). Im Übrigen enthält die Vorschrift gegenüber § 83 Abs. 2 StVollzG keine sachlichen Änderungen.

Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs entspricht § 83 Abs. 3 StVollzG; die darin enthaltene Kostenregelung findet sich in § 50 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 des Entwurfs. Neu ist die Regelung in Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs. Danach kann die Vollzugsbehörde unter den in § 28 Nds. SOG genannten Voraussetzungen die Sachen, die sie nach Satz 1 des Entwurfs entfernen lassen darf, auch verwerten oder vernichten. Dies trägt den begrenzten Aufbewahrungskapazitäten der Anstalten Rechnung.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die RAK kritisieren die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Regelung, nach der auch die Abgabe von Sachen von der Zustimmung der Vollzugsbehörde abhängig gemacht werden soll. Dies führe dazu, dass auch ein Gefangener, der unter Druck Sachen abgibt, disziplinarisch belangt werden könne. Dies sei nicht sachgerecht.

Diese Ansicht wird aus den in der Begründung der Vorschrift dargelegten Gründen nicht geteilt. Eine Aufspaltung des einheitlichen Lebenssachverhaltes des Abgebens und Annehmens von Sachen erscheint nicht geboten. Etwaige Zwangslagen können ggf. im Rahmen der Entscheidung im Disziplinarverfahren angemessen berücksichtigt werden.

Die RAK plädieren ferner dafür, auf die in Absatz 3 vorgesehene Ermöglichung des Verwertens und Vernichtens von Gegenständen zu verzichten und es insoweit bei dem bisherigen Rechtszustand nach § 83 Abs. 3 StVollzG zu belassen.

Dem wird nicht gefolgt. Für die vorgesehene Regelung gibt es ein praktisches Bedürfnis, insbesondere wenn die Lagerung außerhalb der Anstalt mit unverhältnismäßig hohen, letztlich uneinbringlichen Kosten für das Land verbunden wäre. Die Voraussetzungen für eine Verwertung oder Vernichtung von Sachen sind im Übrigen in § 28 Nds. SOG hinreichend eng umschrieben.

Zu § 76 (Durchsuchung):

Der Entwurf ist gegenüber der Regelung in § 84 StVollzG nur redaktionell geändert worden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der VNSB und die Frauenbeauftragte regen an, Absatz 1 Sätze 2 und 3 dahingehend zu ändern, dass männliche Gefangene mittels Handdetektorsonde und Detektorrahmen auch von weiblichen Vollzugsbediensteten durchsucht werden können und umgekehrt. Das Schamgefühl der betroffenen Gefangenen werde dadurch nicht über Gebühr beeinträchtigt, andererseits aber ein flexiblerer Einsatz der Bediensteten ermöglicht.

In gleicher Weise äußert sich auch der HPR.

Dieser Einwand geht nach Auffassung der Landesregierung fehl. Es ist zwar zutreffend, dass das Absuchen von Gefangenen mit Handdetektorsonden oder Detektorrahmen nach wohl herrschender Meinung eine Durchsuchung im Sinne von § 84 StVollzG darstellt (vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, a. a. O., § 84 Rn. 7 f. m. w. N.). Diese Ansicht überzeugt jedoch nicht. Vielmehr handelt es sich bei dem *Absuchen* der Gefangenen mit den vorgenannten technischen Mitteln, ähnlich den Sicherheitskontrollen an Flughäfen u. ä., um eine allgemeine Überwachungsmaßnahme, die als solche mangels notwendigen körperlichen Kontaktes noch nicht in die Intimsphäre der Gefangenen eingreift. Erst wenn sich aufgrund des Absuchens ein Verdacht ergibt, der Anlass zu tatsächlichen Durchsuchungshandlungen von Vollzugsbediensteten bei den Gefangenen bietet, ist die Vorschrift einschlägig (ebenso *Arloth/Lückemann*, a. a. O., § 84 Rn. 2 m. w. N.; OLG Hamburg, Beschluss vom 21. November 2001 - 3 Vollz [Ws] 95/01 - juris, dort Rn. 4). Dies kann in einer Verwaltungsvorschrift deutlich gemacht werden, um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen.

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt vor, die Möglichkeit der allgemeinen Anordnung der mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung nach Absatz 2 auch für die Rückkehr aus den Arbeitsbereichen und von Freizeitmaßnahmen vorzusehen, da dort ein Kontakt mit gefährlichen Werkzeugen oder zu Außenstehenden möglich sei.

Dem wird nicht gefolgt. Eine allgemeine Anordnung einer „einfachen“ Durchsuchung nach Absatz 1 ist in den genannten Fällen ohnehin zulässig. Eine allgemeine Anordnung einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung wäre in den genannten Fällen wegen des damit verbundenen schwer wiegenden Eingriffs in die Intimsphäre der Gefangenen regelmäßig unverhältnismäßig. Hier soll es bei den bislang in § 84 Abs. 2 und 3 StVollzG vorgesehenen Möglichkeiten bleiben.

Zu § 77 (Feststellung der Drogenfreiheit):

Die Regelung des Entwurfs ermöglicht der Vollzugsbehörde, Maßnahmen mit Eingriffscharakter zur Feststellung eines Drogenmissbrauchs anzuordnen und durchzuführen, namentlich die Unter-

suchung von Körperflüssigkeiten oder den Einsatz eines Passiv-Rauschgiftspürhundes. Körperliche Eingriffe sind nach Satz 3 nur mit Zustimmung der Gefangenen zulässig. Zudem ist kein Gefangener verpflichtet, an einer Selbstbelastung mitzuwirken. Allerdings erlaubt Satz 2 der Vollzugsbehörde, aus einer Weigerung der Gefangenen regelmäßig den Schluss zu ziehen, dass die Gefangenen nicht drogenfrei sind.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt vor, in Satz 2 das Wort „gegeben“ durch das Wort „nachgewiesen“ zu ersetzen. Hierdurch werde vermieden, dass, obwohl kein konkreter Verdacht erbracht sei, u. U. ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden müsse.

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die zulässige Schlussfolgerung bezieht sich auf einen tatsächlichen Zustand, nämlich das Nichtbestehen von Drogenfreiheit bzw. - positiv gewendet - das Vorhandensein von Drogenmissbrauch. Dass in den betreffenden Fällen Drogenfreiheit „nicht nachgewiesen“ ist, versteht sich demgegenüber von selbst, ohne dass darauf erst geschlossen werden müsste. Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wäre im Übrigen *allein* aufgrund der nach Satz 2 möglichen Schlussfolgerung unzulässig. In einem Disziplinarverfahren wäre der Sachverhalt von Amts wegen zu klären (§ 98 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs). Hierfür reicht die gesetzlich zugelassene Schlussfolgerung, die sich lediglich zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt eignet (vgl. Satz 1), nicht aus. Dies mag in einer Verwaltungsvorschrift klarzustellen sein. Sofern ein konkreter Verdacht auf Drogenkonsum besteht, ist die Aufforderung zur Abgabe einer Urinprobe schließlich weiterhin auch aus Gründen des Gesundheitsschutzes nach § 55 Abs. 2 des Entwurfs (= § 56 Abs. 2 StVollzG) gerechtfertigt und eine Verweigerung der erforderlichen Mitwirkung insoweit tatsächlich ein disziplinarbewehrter Pflichtenverstoß (vgl. KG, Beschluss vom 26. Januar 2006 - 5 Ws 16/06 und 5 Ws 630/05 - ZfStrVo 2006, 374).

Vonseiten der gerichtlichen Praxis wird die vorgesehene Regelung ausdrücklich begrüßt.

Zu § 78 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen) und § 79 (Maßnahmen zur Identitätsfeststellung):

Die Vorschriften in §§ 78 und 79 des Entwurfs treten inhaltlich an die Stelle der bisherigen Regelungen in §§ 86 und 86 a StVollzG und sind nach der Verbandsbeteiligung noch einmal grundlegend überarbeitet worden, nachdem u. a. die RAK darauf hingewiesen hatten, dass in § 78 Abs. 3 und § 79 Abs. 4 der vorherigen Entwurfsfassung unterschiedliche Löschungs- bzw. Vernichtungsvorschriften für Lichtbilder enthalten gewesen seien, ohne dass für diese Differenzierung ein sachlicher Grund erkennbar gewesen sei.

In § 78 Abs. 1 des Entwurfs ist nunmehr vorgesehen, unter welchen Voraussetzungen die Erhebung bestimmter Daten bei den Gefangenen zulässig ist. Der Katalog der Merkmale, die erfasst werden dürfen, wird in Absatz 1 Nr. 2 gegenüber § 86 Abs. 1 StVollzG um biometrische Daten von Gesicht und Stimme erweitert. Dies trägt den aktuellen Entwicklungen im Bereich erkennungsdienstlicher Maßnahmen auch in anderen Rechtsgebieten Rechnung.

§ 78 Abs. 2 des Entwurfs enthält allgemeine Regelungen über die Aufbewahrung oder sonstige Speicherung dieser Daten (Sätze 1 und 2; vgl. § 86 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 86 a Abs. 1 Satz 1 StVollzG) sowie die Zulässigkeit ihrer weiteren Verarbeitung und Nutzung (Satz 3; vgl. § 86 Abs. 2 Satz 3 StVollzG).

Hinsichtlich der Sperrung sowie der Löschung und sonstigen Vernichtung der Daten verweist § 78 Abs. 3 des Entwurfs schließlich auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in § 189 des Entwurfs.

Demgegenüber enthält § 79 des Entwurfs eine Sonderregelung über die Nutzung der in § 78 Abs. 1 aufgeführten Daten für Zwecke der Identitätsfeststellung innerhalb der Anstalt. Vorgesehen ist, dass die Gefangenen zu diesem Zweck verpflichtet werden können, Ausweise, d. h. in erster Linie Lichtbildausweise im Sinne des § 180 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, mit sich zu führen oder einen Datenabgleich (z. B. in Form eines Iris-Scans) zu dulden (Satz 1). Derartige Ausweise sind nach der Entlassung oder Verlegung zu vernichten (vgl. § 86 a Abs. 3 StVollzG).

Zu § 80 (Festnahmerecht):

Der Entwurf entspricht - abgesehen von redaktionellen Anpassungen - § 87 StVollzG.

Zu § 81 (Besondere Sicherungsmaßnahmen):

Der Entwurf entspricht - abgesehen von redaktionellen Anpassungen - § 88 StVollzG.

Absatz 4 des Entwurfs senkt gegenüber § 88 Abs. 4 StVollzG die tatbestandliche Schwelle für Fesselungen bei Ausführungen, Vorführungen und Transporten. Statt einer „erhöhten“ Fluchtgefahr reicht nunmehr eine Fluchtgefahr aus. Bei den eingangs genannten Situationen besteht nach geltendem Recht Handlungsunsicherheit: Gefangene, die wegen Fluchtgefahr keine Lockerungen erhalten können, dürfen nur bei „erhöhter“ Fluchtgefahr gefesselt werden. Der Entwurf beseitigt diesen systematischen Widerspruch.

Die in § 88 Abs. 5 StVollzG enthaltene Regelung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung an dieser Stelle des Entwurfs.

Zu § 82 (Einzelhaft):

Der Entwurf enthält gegenüber § 89 StVollzG nur redaktionelle Anpassungen.

Zu § 83 (Fesselung):

Der Entwurf enthält gegenüber § 90 StVollzG nur redaktionelle Anpassungen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt vor, in Satz 2 nach den Worten „im Interesse der Gefangenen“ die Worte „und im Interesse der Sicherheit“ einzufügen, weil die Möglichkeit anderer Fesselungsarten „auch aus Gründen der Sicherheit und der Gefährlichkeit, der Renitenz oder der Selbstbeschädigungstendenz“ gegeben sein müsse.

Dem wird nicht gefolgt. Bei drohender Selbstbeschädigung der Gefangenen ist eine andere Art der Fesselung bereits nach Satz 2 zulässig („im Interesse der Gefangenen“). Die Sicherheit wird nach der gegenwärtigen Regelung in § 90 Satz 1 StVollzG, die dem Satz 1 des Entwurfs entspricht, in der Regel durch Hand- und Fußfesseln gewährleistet. Dies erscheint aus Sicht der Landesregierung ausreichend, zumal Raum für Ausnahmefälle bleibt („in der Regel“). Eine Verschärfung der Fesselungsmöglichkeiten erscheint nicht geboten.

Zu § 84 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen):

Der Entwurf entspricht der Regelung in § 91 StVollzG.

Zur Verbandsbeteiligung:

Aus der Vollzugspraxis wird kritisiert, die für Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Regelung entspreche zwar § 91 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, sei aber realitätsfremd. Eine ärztliche Beteiligung bei schweren besonderen Sicherungsmaßnahmen sei ausreichend.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Die Regelung des § 91 Abs. 2 Satz 1 StVollzG hat sich bewährt und soll daher weiterhin übernommen werden.

Zu § 85 (Ärztliche Überwachung):

Der Entwurf nimmt die Regelung des § 92 StVollzG mit redaktionellen Anpassungen auf.

Zum Dreizehnten Kapitel (Unmittelbarer Zwang - §§ 86 bis 93 -):

Die in den §§ 86 bis 93 des Entwurfs vorgesehenen Vorschriften über den unmittelbaren Zwang entsprechen mit Ausnahme geringfügiger sprachlicher oder redaktioneller Änderungen und Anpassungen nahezu wortgleich den Vorschriften in den §§ 94 bis 101 StVollzG. Daher kann auf die Erläuterung der einzelnen Vorschriften verzichtet werden.

Angepasst wurden lediglich die in § 87 Abs. 3 und 4 des Entwurfs (entsprechend § 95 Abs. 3 und 4 StVollzG) enthaltenen Begriffsbestimmungen für die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und die Waffen, indem Reizstoffe nicht mehr als Waffen, sondern als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt

definiert werden. Dies entspricht auch dem Begriffsverständnis, das dem Nds. SOG zu Grunde liegt (s. dort § 69 Abs. 3).

Angepasst wurde ferner in § 89 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs die in § 97 Abs. 3 Satz 2 StVollzG enthaltene Verweisung. Hier soll nunmehr nicht auf das Beamtenrechtsrahmengesetz, sondern, wiederum entsprechend der Regelung im Nds. SOG (s. dort § 72 Abs. 4), auf die entsprechenden Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes verwiesen werden.

Sprachlich präziser gefasst wurde schließlich § 93 Abs. 1 des Entwurfs gegenüber § 101 Abs. 1 StVollzG. Inhaltliche Änderungen sollen damit jedoch nicht verbunden sein.

Zur Verbandsbeteiligung:

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis wird bemängelt, eine ausdrückliche Regelung des Ultima-Ratio-Grundsatzes, wie er in § 94 Abs. 1 StVollzG enthalten sei, sei im Entwurf nicht vorgesehen.

Das ist sachlich falsch. § 86 Abs. 1 ist praktisch wortgleich mit § 94 Abs. 1 StVollzG.

Außerdem sieht der Entwurf in § 88 in gleicher Weise wie § 96 StVollzG eine ausdrückliche Normierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für den Bereich des unmittelbaren Zwangs als einer besonders einschneidenden Maßnahme vor. Ein Zurückbleiben hinter dem Standard des StVollzG ist insoweit folglich nicht zu erkennen.

Der DGB schlägt vor, den Einsatz von Schusswaffen im Jugendstrafvollzug auf den Angriff von Personen zu beschränken, die versuchen, in die Anstalt einzudringen.

Dieser Forderung trägt der Entwurf bereits dadurch weitestgehend Rechnung, dass die Zulässigkeit des Schusswaffengebrauchs gegen Gefangene, der allgemein in § 92 Abs. 1 des Entwurfs geregelt ist, für den Bereich des Jugendstrafvollzuges durch § 126 des Entwurfs maßgeblich eingeschränkt wird. Für den Schusswaffengebrauch gegen andere Personen im Jugendstrafvollzug bleibt es hingegen bei der Regelung in § 126 i. V. m. § 92 Abs. 2 des Entwurfs. Weitergehender Einschränkungen der Zulässigkeit des Schusswaffengebrauchs bedarf es nach Auffassung der Landesregierung auch im Jugendstrafvollzug nicht.

Der HPR schlägt vor, den Einsatz von Schusswaffen im Jugend- und Frauenvollzug generell auf besondere Krisensituationen zu beschränken; insoweit solle der Einsatz von Schusswaffen zur Fluchtvereitelung unzulässig sein.

Dem wird nicht gefolgt. Auch im Frauenvollzug können grundsätzlich die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Schusswaffengebrauch Anwendung finden. Für den Bereich des Jugendstrafvollzuges wird auf die vorstehenden Ausführungen zu § 126 des Entwurfs verwiesen. Diese Vorschrift soll auch im Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen gelten (s. § 159 Satz 3 des Entwurfs in der gegenwärtigen Fassung).

Zum Vierzehnten Kapitel (Disziplinarmaßnahmen):

Die im Vierzehnten Kapitel geregelten Disziplinarmaßnahmen geben der Vollzugsbehörde die Befugnis, schuldhaftes Pflichtverletzungen zu sanktionieren. Während Sicherungsmaßnahmen präventiv wirken sollen, haben die Disziplinarmaßnahmen repressiven Charakter. Allerdings erschöpft sich ihr Zweck nicht in der Reaktion auf vergangenes Fehlverhalten. So hat das BVerfG ausgeführt, dass der eigentliche Zweck der Disziplinarmaßnahmen in der Sicherung der Voraussetzungen eines auf die Ziele des § 2 StVollzG gerichteten Vollzuges liegt (Beschluss vom 11. Februar 1994, - 2 BvR 1750/93 - NStZ 1994, 301 = juris). Im Kontext des § 5 dieses Entwurfs dienen Disziplinarmaßnahmen sowohl der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung als auch der Erreichung des Resozialisierungsziels. Um insoweit eine flexible Handhabung zu ermöglichen, stehen Disziplinarmaßnahmen - wie bisher - im Ermessen der Anstaltsleitung. Von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme kann weiterhin abgesehen werden, wenn sich die Aufgaben des Vollzuges auch durch Sicherungsmaßnahmen oder durch Maßnahmen der sozialen Integration verwirklichen lassen.

Der Entwurf hält an der bewährten Konzeption des vollzuglichen Disziplinarrechts fest und sieht nur an wenigen Stellen dieses Kapitels Änderungen vor.

Zu § 94 (Voraussetzungen):

Die Vorschrift des Entwurfs entspricht § 102 StVollzG.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der DGB regt an, als Mittel zur Vermeidung von Disziplinarmaßnahmen auch eine Konfliktregelung (z. B. Entschuldigung, Schadensbeseitigung, Schadenswiedergutmachung oder sonstige Vereinbarungen) ausdrücklich im Gesetz vorzusehen.

Der Entwurf greift dies in § 127 Abs. 1 und § 158 Abs. 1 für den Jugendstrafvollzug und den Untersuchungshaftvollzug an jungen Gefangenen bereits auf. Die vorgeschlagenen Konfliktregelungsmechanismen können unter die Auflagen und Weisungen fallen, die als erzieherische Maßnahmen zur Vermeidung von förmlichen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden können. Eine entsprechende Regelung auch für den Erwachsenenstrafvollzug erscheint hingegen entbehrlich. Bei einem entsprechenden Verhalten des Gefangenen wird es jedoch in der Regel ohnehin genügen, ihn zu verwarnen (§ 94 Abs. 2 des Entwurfs) oder gar ermessensgerecht sein, von der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen abzusehen (§ 94 Abs. 1 des Entwurfs).

Die LAG Soziale Dienste regt an, in Absatz 1 eine entsprechende Geltung der §§ 127 und 158 vorzusehen.

Dem ist nicht zu folgen. Sachlich richtig ist, dass umgekehrt in § 127 Abs. 2 Satz 2 und § 158 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 151 Abs. 1 Satz 1 u. a. auf § 94 des Entwurfs verwiesen wird.

Zu § 95 (Arten der Disziplinarmaßnahmen):

§ 95 entspricht fast ohne Ausnahme dem in § 103 StVollzG geregelten Katalog an Disziplinarmaßnahmen. Nicht übernommen wird lediglich der in § 103 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG vorgesehene Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen, weil es dieser Disziplinarmaßnahme an praktischer Relevanz fehlt.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die RAK machen geltend, die in Absatz 1 Nr. 7 vorgesehene Regelung genüge nicht Nummer 60.4 der EPR, wonach Disziplinarmaßnahmen nicht zu einem totalen Verbot von Familienkontakten führen sollten.

Diesem Einwand wird widersprochen. Die in Absatz 1 Nr. 7 vorgesehene Maßnahme lässt den Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt in dringenden Fällen zu. Außerdem ist auf § 96 Abs. 3 des Entwurfs hinzuweisen.

Zu § 96 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung):

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 104 StVollzG.

Die in § 104 Abs. 3 StVollzG geregelte Verwendung des Hausgeldes bei Einschränkungen der Verfügungsbefugnis ist aus systematischen Gründen in die Entwurfsvorschrift des § 46 Abs. 1 Satz 2 eingestellt worden.

Zu § 97 (Disziplinarbefugnis):

Die Vorschrift regelt die Disziplinarbefugnis und entspricht, abgesehen von redaktionellen Änderungen, § 105 StVollzG. Eine Übertragung der Befugnisse auf andere Justizvollzugsbedienstete ist mit Zustimmung des Fachministeriums weiterhin zulässig (§ 169 Satz 2 des Entwurfs).

Zu § 98 (Verfahren):

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Verfahrensregelungen des vollzuglichen Disziplinarrechts und entspricht weitgehend § 106 StVollzG. Hinzugefügt ist in Absatz 1 Satz 1 die gesetzliche Klarstellung, dass den Gefangenen vor der Anhörung zu eröffnen ist, welche Verfehlung ihnen zur Last gelegt wird, und dass sie über ihre Aussagefreiheit zu belehren sind. Der BGH hält eine solche Belehrung jedenfalls dann für erforderlich, wenn der disziplinarrechtliche Vorwurf auch ein mit Strafe bedrohtes Verhalten betrifft (Urteil vom 9. April 1997 - 3 StR 2/97 - NStZ 1997, 614 = juris). Da es sich bei Disziplinarmaßnahmen um strafähnliche Sanktionen handelt (vgl. BVerfG, Be-

schluss vom 12. Februar 2004 - 2 BvR 1709/02 - ZfStrVo 2004, 302 = juris), muss das im Strafverfahren geltende Belehrungsgebot auch in Disziplinarverfahren gegen Gefangene Anwendung finden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die RAK regen an, eine Hinweispflicht bezüglich des Rechts der Verteidigerkonsultation entsprechend § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO aufzunehmen.

Dem wird nicht gefolgt. Richtig ist, dass die Gefangenen aus rechtsstaatlichen Gründen ein Recht auf Konsultation eines Verteidigers haben (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25. September 2001 - 1 Ws 87/01 - juris). Dieses Recht besteht aber auch schon bislang ohne ausdrückliche Regelung im Gesetz. Einer solchen bedarf es auch künftig nicht.

Zu § 99 (Ärztliche Mitwirkung):

Die vorgesehene Regelung ist gegenüber § 107 StVollzG nur redaktionell angepasst worden.

Zum Fünfzehnten Kapitel (Aufhebung von Verwaltungsakten, Beschwerderecht):

Das Fünfzehnte Kapitel enthält - wie bisher der Vierzehnte Titel des StVollzG - Regelungen über das Beschwerderecht der Gefangenen und als Neuregelung Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten der Vollzugsbehörden. In der Überschrift führt der Entwurf den verwaltungsrechtlichen Begriff des Verwaltungsaktes ein, weil einerseits Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges nach der fortgeltenden Vorschrift des § 109 StVollzG auch solche ohne Verwaltungsaktqualität, z. B. Realakte, sind (vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, a. a. O., § 109 Rn. 6), andererseits Widerruf und Rücknahme das Vorliegen eines Verwaltungsaktes voraussetzen.

Zu § 100 (Aufhebung von Verwaltungsakten):

Ogleich die Rechtsprechung neben den im StVollzG bereichsspezifisch vorgesehenen Widerrufs- und Rücknahmeregelungen (z. B. § 14 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 StVollzG) bisher schon die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei Aufhebung von Verwaltungsakten zur Rechtsfindung analog herangezogen hat (vgl. nur OLG Celle, Beschluss vom 17. März 2006 - 1 Ws 42/06 [StrVollz] - NSTZ 2006, 582 f.; Beschluss vom 8. Juni 2005 - 1 Ws 185/05 [StrVollstr] - NSTZ-RR 2005, 356 f.; Beschluss vom 17. September 2004 - 1 Ws 272/04, 1 Ws 272/04 [StrVollz] - ZfStrVo 2005, 241, jeweils auch veröffentlicht bei juris), folgt der Entwurf einem Anliegen der Vollzugspraxis, aus Gründen der Rechtssicherheit für nicht unter Spezialvorschriften fallende Sachverhalte eine Widerrufs- und Rücknahmeregelung einzuführen. Aus Praktikabilitätsgründen bedient sich der Entwurf eines Verweises auf die bereits bestehenden Aufhebungsvorschriften der §§ 48 bis 49 a VwVfG, weil in der Rechtsprechung die analoge Anwendung dieser bundesrechtlichen Vorschriften üblich ist. Eine Verweisung auf das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) erfolgt nicht, weil das Landesgesetz seinerseits auf das VwVfG des Bundes verweist und seiner Anwendung § 2 Abs. 3 Nr. 1 NVwVfG entgegensteht. Die Regelungen der §§ 48 bis 49 a VwVfG sind nach dem Entwurf kraft landesgesetzlicher Vorschrift als Landesrecht anzuwenden, weil § 100 auf die bundesrechtlichen Vorschriften Bezug nimmt, um das nunmehr landesrechtliche Strafvollzugsrecht zu ergänzen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. Juni 1983 - 8 B 1.83 - NVwZ 1984, 102 = juris). Im Hinblick auf den Eingriffscharakter der in Bezug genommenen Normen sieht der Entwurf eine statische Verweisung vor. Mit der Verweisung finden die Rücknahme- und Widerrufsgründe nach §§ 48 und 49 VwVfG Anwendung, soweit der Entwurf keine besonderen oder entgegenstehenden Regelungen enthält. Da z. B. § 16 Abs. 2 des Entwurfs speziellere Widerrufsgründe enthält, ist beim Widerruf von Lockerungen § 100 aus Gründen der Subsidiarität unanwendbar. Anwendungsfälle des § 100 sind z. B. die Ablösung von der Arbeit oder die Ververlegung des Abendeinschlusses. Über die Verweisung werden nicht nur die Rücknahme- und Widerrufsregelungen des Bundes in Bezug genommen, sondern auch der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch nach § 49 a VwVfG. Danach sind der Vollzugsbehörde von ihr erbrachte Leistungen insbesondere dann zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Umgekehrt haben die Gefangenen im Falle einer Rücknahme oder eines Widerrufs unter den Voraussetzungen nach § 48 Abs. 3 und § 49 Abs. 6 VwVfG einen Entschädigungsanspruch.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die RAK bemängeln, dass lediglich die §§ 48 bis 49 a VwVfG, nicht aber weitere Regelungen des VwVfG Anwendung finden sollen. Dies führe auch zu begrifflichen Unstimmigkeiten, weil z. B. der als Bundesrecht fortgeltende § 109 StVollzG nur von Maßnahmen und nicht von Verwaltungsakten spreche. Im Ergebnis solle die Übernahme verwaltungsrechtlicher Regelungen in das Gesetz grundsätzlich überprüft werden.

Die Landesregierung hält an der im Entwurf vorgesehenen Regelung fest. Ein Bedürfnis für eine (im Wesentlichen) klarstellende Regelung im Gesetz besteht nur für den Bereich der Aufhebung von Verwaltungsakten. Die Gefahr einer begrifflichen Unschärfe wird demgegenüber nicht gesehen. Verwaltungsakte stellen einen Unterfall der Maßnahmen im Sinne von § 109 StVollzG dar (vgl. auch § 23 Abs. 1 und 2 EGGVG). In der einschlägigen Rechtsprechung werden im Übrigen der Begriff des Verwaltungsaktes und die §§ 48 und 49 VwVfG bereits angewendet (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 17. März 1999 - 1 Ws 54/99 [StrVollz] - juris, dort Rn. 11 m. w. N.). Eine Notwendigkeit, weitere verwaltungsrechtliche Regelungen für anwendbar zu erklären, besteht aus Sicht der Landesregierung nicht.

Aus der gerichtlichen Praxis wird angemerkt, die in den §§ 48 bis 49 a VwVfG gezogenen engen Grenzen des Vertrauensschutzes seien nicht zwingend und könnten weiter gefasst werden.

Hierfür besteht keine Veranlassung. Die §§ 48 bis 49 a VwVfG bieten nach Auffassung der Landesregierung auch unter dem Gesichtspunkt des dort verankerten Vertrauensschutzes eine sachgerechte Rechtsgrundlage auch für den Strafvollzug.

Zu § 101 (Beschwerderecht):

Die Vorschrift regelt das Beschwerderecht der Gefangenen und knüpft dabei an die Regelung in § 108 StVollzG an.

Gegenüber § 108 StVollzG enthält Absatz 1 neben redaktionellen Änderungen zwei Neuerungen.

Zum einen ist bei Beschwerden, Anregungen und Wünschen der Gefangenen nicht mehr „der Anstaltsleiter“ allein Adressat des Vorbringens der Gefangenen. Der Entwurf ermöglicht es gerade großen Anstalten das Beschwerdeverfahren flexibel zu gestalten. Denkbar ist danach, dass z. B. die Vertretung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters die Beschwerden und Wünsche schriftlich oder mündlich bearbeitet.

Zum anderen sieht der Entwurf davon ab, die in § 108 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Verpflichtung zur Einrichtung von Sprechstunden zu übernehmen. Satz 1 überlässt es vielmehr den Anstalten, ob sie an den eingerichteten Sprechstunden festhalten oder das Beschwerdeverfahren anderweitig regeln.

Absatz 2 entspricht § 108 Abs. 2 StVollzG.

Der Entwurf übernimmt nicht die Regelung des § 108 Abs. 3 StVollzG über die Dienstaufsichtsbeschwerde, weil das Recht zur Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde auch ohne eine gesetzliche Regelung unbenommen bleibt; das Petitionsrecht gemäß Artikel 17 GG bleibt unberührt (vgl. auch Artikel 26 der Niedersächsischen Verfassung).

Zur Verbandsbeteiligung:

Die LAG Soziale Dienste spricht sich für eine Beibehaltung der in § 108 Abs. 1 Satz 2 StVollzG vorgesehenen Sprechstunden der Anstaltsleitung aus. Hierdurch würden viele Anträge auf gerichtliche Entscheidung entbehrlich und der Verwaltungsaufwand insgesamt verringert. In ähnlicher Weise äußern sich auch die RAK und Teile der staatsanwaltschaftlichen Praxis.

Dem wird nicht beigetreten. Es soll vielmehr den Anstalten überlassen bleiben, wie sie sich insoweit organisieren wollen. Soweit sich Sprechstunden, die möglicherweise nicht unbedingt von der Anstaltsleitung, sondern auch von anderen Bediensteten abgehalten werden können, als sinnvoll

zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes erweisen, werden die Vollzugsbehörden voraussichtlich daran festhalten. Erforderlichenfalls kann eine Regelung durch Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Vonseiten der gerichtlichen Praxis wird ein klarstellender Hinweis darauf, dass außerhalb des Untersuchungshaftvollzuges die §§ 109 ff. StVollzG als Bundesrecht fort gelten, für wünschenswert gehalten.

Dem wird nicht gefolgt. § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Entwurfs enthält die notwendige Regelung. Ein Hinweis darauf erscheint überflüssig.

Zum Sechzehnten Kapitel (Besondere Vorschriften für sozialtherapeutische Einrichtungen):

Die LAG Soziale Dienste hat sich im Rahmen der Verbandsbeteiligung dafür ausgesprochen, an dieser Stelle (vor § 102) die Regelung des § 123 StVollzG zu übernehmen.

Dem wird nicht gefolgt. Zum einen handelt es sich bei § 123 StVollzG um eine organisatorische Regelung, die systematisch richtig im Sechsten Teil des Gesetzes getroffen werden müsste (z. B. bei § 166). Zum anderen verzichtet der Entwurf bewusst darauf, die einzelnen organisatorischen Untergliederungen der Anstalten im Einzelnen aufzulisten. Allein der Umstand, dass § 11 des Entwurfs die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung vorsieht und in den §§ 102 bis 104 des Entwurfs besondere Regelungen über sozialtherapeutische Einrichtungen enthalten sind, macht aber hinreichend deutlich, dass in jedem Fall sozialtherapeutische Einrichtungen als solche vorzusehen sind. Eine institutionelle Absicherung ist damit gewährleistet.

Zu § 102 (Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung):

Die Vorschrift greift die Regelung des § 124 StVollzG auf.

In Absatz 1 Satz 1 ist gegenüber § 124 Abs. 1 Satz 1 StVollzG eine zusätzliche Pflicht zur Anhörung der Vollstreckungsbehörde vorgesehen. Auf den im Entwurf zunächst vorgesehenen Vorbehalt der Zustimmung der Vollstreckungsbehörde wird nach der Verbandsbeteiligung verzichtet. Hierdurch wird erheblichen Einwänden vonseiten des VNSB, der Anstaltsleitervereinigung, der LAG Soziale Dienste, des NRB und des Koordinators Sozialtherapeutischer Einrichtungen wie auch Hinweisen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis Rechnung getragen. Da es sich bei den Gefangenen in den sozialtherapeutischen Einrichtungen um Personen handelt, die wegen sehr schwer wiegender Straftaten verurteilt worden sind, erscheint es aber nach wie vor angezeigt, die Vollstreckungsbehörde in die Entscheidung über einen langfristigen Sonderurlaub vor der Entlassung einzubeziehen.

Zu § 103 (Aufnahme auf freiwilliger Grundlage):

Der Entwurf entspricht weitgehend der Regelung des § 125 StVollzG. Im Gegensatz dazu macht der Entwurf den freiwilligen Verbleib entlassener Gefangener der Sozialtherapie nicht davon abhängig, dass das Ziel der Sozialtherapie gefährdet ist. Eine solche Zielgefährdung ist schon deswegen auszuschließen, weil nach § 11 Absatz 3 des Entwurfs die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung zeitlich so zu planen ist, dass sie auch abgeschlossen werden kann. Vielmehr geht es nach Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs allein darum, durch die Aufnahme der Begehung von schwer wiegenden Straftaten vorzubeugen, die in § 11 des Entwurfs aufgeführt sind. Damit wird deutlich, dass es sich bei der Aufnahme früherer Gefangener um eine seltene Ausnahme handeln muss.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt vor, Absatz 2 ersatzlos zu streichen, um den Bediensteten auch gegenüber solchen Personen, die sich freiwillig wieder in die Anstalt begeben haben, die Möglichkeit zu eröffnen, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Insoweit dürfe nichts anderes gelten als für Besucher.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Absatz 2 sieht lediglich vor, dass Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Damit wird die Anwendung des § 86 Abs. 1 des Entwurfs ausgeschlossen. Dies erscheint auch sachgerecht, weil sich die betreffende Person freiwillig in der Anstalt aufhält und deshalb staatliche Zwangsmaßnahmen zur

Durchsetzung vollzuglicher Maßnahmen unangemessen wären. Verhält sich die betreffende Person in einer die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdenden Weise, kann die Aufnahme nach Absatz 1 Satz 2 jederzeit widerrufen werden mit der Folge, dass sich die Person danach unbefugt in der Anstalt aufhält, was die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 86 Abs. 2 des Entwurfs zulässt. Dies erscheint ausreichend.

Zu § 104 (Nachgehende Betreuung):

Der Entwurf erlegt den sozialtherapeutischen Einrichtungen in Anlehnung an die Regelung in § 126 StVollzG die Verpflichtung auf, auf die Sicherstellung einer nachgehenden Betreuung in entsprechender Anwendung des § 67 Abs. 2 bis 5 des Entwurfs hinzuwirken. Hierdurch soll betont werden, dass gerade die sozialtherapeutischen Einrichtungen wegen ihrer speziellen Aufgabenstellung im Rahmen eines vorbeugenden Opferschutzes (vgl. § 11 des Entwurfs und die dortige Begründung) aufgerufen sind, sich auch für die Zeit nach der Entlassung der Gefangenen im Zusammenwirken mit den dann für die Betreuung der Gefangenen zuständigen Stellen und Personen außerhalb des Vollzuges um eine nachhaltige Sicherung des Therapieerfolges zu bemühen. Eine originäre Rechtspflicht zur Sicherstellung der nachgehenden Betreuung sowie etwaige Leistungsansprüche gegenüber der Vollzugsbehörde (oder der sozialtherapeutischen Einrichtung) sollen aber nicht begründet werden. Vielmehr ist die Betreuung der Gefangenen nach der Entlassung auch dann Aufgabe der zuständigen außervollzuglichen Stellen und Personen, wenn die Entlassung aus der Sozialtherapie heraus oder im Anschluss an eine solche erfolgt.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die LAG Soziale Dienste macht geltend, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialtherapeutischen Einrichtungen sähen es als ihre Aufgabe an, eine nachgehende Betreuung der Gefangenen sicherzustellen; insofern sei eine Pflicht, lediglich hierauf hinzuwirken, nicht sachgerecht.

Diesem Einwand wird nicht gefolgt. Der Entwurf geht in Übereinstimmung mit § 126 StVollzG davon aus, dass die Gewährleistung einer nachgehenden Betreuung durch die sozialtherapeutischen Einrichtungen grundsätzlich subsidiär gegenüber den Zuständigkeiten der sozialen Dienste außerhalb des Vollzuges ist, die Verantwortlichkeit der sozialtherapeutischen Einrichtungen also im Prinzip mit dem Zeitpunkt der Entlassung endet (es sei denn, der Gefangene wird nach § 103 des Entwurfs wieder aufgenommen). Insofern ist es konsequent, die sozialtherapeutischen Einrichtungen, ebenso wie die Vollzugsbehörden allgemein (§ 67 Abs. 2 bis 5 des Entwurfs), lediglich darauf zu verpflichten, auf eine nachgehende, d. h. möglichst durchgehende Betreuung der Gefangenen hinzuwirken, sich also um eine verzahnte Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten außerhalb des Vollzuges zu bemühen. Abzulehnen ist jedoch in der Tat eine rechtliche Verantwortlichkeit der sozialtherapeutischen Einrichtungen des Landes für die nachgehende Betreuung mit Ausnahme der Fälle des § 103 des Entwurfs. Hier muss die Betreuung durch die zuständigen Stellen außerhalb des Vollzuges greifen, mit denen indes nach Maßgabe des § 104 des Entwurfs eng und verzahnt zusammenzuarbeiten ist.

Der Koordinator Sozialtherapeutischer Einrichtungen weist darauf hin, dass es in bestimmten Fällen weiterhin notwendig sein könne, die sozialtherapeutischen Einrichtungen mit der Nachsorge zu betrauen.

Diese Möglichkeit wird durch die vorgesehene Regelung nicht ausgeschlossen. Es wird lediglich klargestellt, dass es nicht originäre Aufgabe der sozialtherapeutischen Einrichtungen ist, die nachgehende Betreuung durchzuführen. Diese obliegt nach der Entlassung vielmehr grundsätzlich den zuständigen Stellen außerhalb des Vollzuges. Kommen diese ihrer Verpflichtung jedoch im Einzelfall nicht nach, wird es letztlich den sozialtherapeutischen Einrichtungen im Wege einer subsidiären Zuständigkeit obliegen, die nachgehende Betreuung zu gewährleisten. Insoweit entspricht die Entwurfsvorschrift der Systematik des § 126 StVollzG.

Zum Dritten Teil (Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung):

Die Vorschriften des Dritten Teils betreffen den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Diese freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ist in § 61 Nr. 3, §§ 66 bis 66 b StGB geregelt. Erfasst wird sowohl die zugleich mit der Freiheitsstrafe angeordnete

Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB als auch die vorbehaltenen und nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung nach §§ 66 a und 66 b StGB, nicht jedoch die vorläufige Sicherungsverwahrung aufgrund eines Unterbringungsbefehls nach § 275 a Abs. 5 StPO. Für den Vollzug der vorläufigen Sicherungsverwahrung gelten vielmehr die dafür vorgesehenen bundesrechtlichen Regelungen weiter (vgl. § 275 a Abs. 5 Satz 4 StPO, der insoweit im Wesentlichen auf § 119 StPO verweist, der für den Vollzug dieser Maßnahme mithin fort gilt).

Die §§ 105 bis 110 des Entwurfs sind inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleich mit den Regelungen in §§ 129 bis 135 StVollzG. Diese, insbesondere die §§ 130 bis 134 StVollzG, sind vom BVerfG für verfassungsgemäß erachtet worden (Urteil vom 5. Februar 2004 - 2 BvR 2029/01 - juris, dort Rn. 120 bis 122). Außerdem haben sie sich in der Praxis bewährt. Die Regelungen sollen deshalb inhaltlich unverändert übernommen werden und sind lediglich sprachlich und redaktionell angepasst worden. Dabei ist allerdings die Vorschrift des § 135 StVollzG nunmehr aus systematischen Gründen nach § 164 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs verschoben worden.

Zu § 105 (Ziel und Aufgabe des Vollzuges):

Der Entwurf entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Regelung des § 129 StVollzG.

Zu § 106 (Ausstattung):

Der Entwurf entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Regelung des § 131 StVollzG.

Zu § 107 (Kleidung, Wäsche, Bettzeug):

Der Entwurf entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Regelung des § 132 StVollzG. Außerdem ist die Überschrift der Vorschrift gegenüber dem StVollzG ihrem weiter greifenden Regelungsgehalt (nicht nur Kleidung, sondern auch Wäsche und Bettzeug) angepasst worden.

Zu § 108 (Selbstbeschäftigung, Taschengeld):

Der Entwurf entspricht in Absatz 1 mit redaktionellen Anpassungen der Regelung in § 133 Abs. 1 StVollzG. Insoweit ist nach der Verbandsbeteiligung noch eine Klarstellung im Text vorgenommen worden, die der nunmehr vorgesehenen Regelung der Selbstbeschäftigung in § 36 Abs. 2 des Entwurfs Rechnung trägt. Die Voraussetzungen für eine Gestattung der Selbstbeschäftigung sind hier jedoch weiter gefasst als in § 36 Abs. 2 des Entwurfs; im Übrigen gelten die §§ 35 ff. des Entwurfs über die Verweisung in § 110 auch für die Sicherungsverwahrten. Einwände vonseiten der Kirchen und der RAK gegenüber der ursprünglichen Fassung des Entwurfs sind damit gegensätzlich.

In Absatz 2 wird, anders als in § 133 Abs. 2 StVollzG, keine konkrete Mindesthöhe des Taschengeldes mehr vorgeschrieben. Die Lösung von der Bindung an die Eckvergütung (vgl. § 40 Abs. 2 des Entwurfs) soll eine flexiblere Bemessung des Taschengeldes ermöglichen. Dieses ist jedoch stets angemessen zu erhöhen, um der besonderen Situation der Sicherungsverwahrten Rechnung zu tragen.

Beides trägt dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot zu Gunsten Sicherungsverwahrter gegenüber Strafgefangenen Rechnung (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004, a. a. O.).

Zur Verbandsbeteiligung:

Vonseiten der gerichtlichen Praxis wird angeregt, die Gestattung einer Beschäftigung davon abhängig zu machen, dass Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen (vgl. § 107 des Entwurfs).

Dem wird nicht gefolgt. Etwaige Sicherheitsbedenken sind in jedem Fall im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen (vgl. § 105 Satz 1 des Entwurfs). Insoweit bedarf es keiner Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen gegenüber § 133 Abs. 1 StVollzG.

Die RAK regen ferner an, die Bemessung des Taschengeldes weiterhin - wie in § 133 Abs. 2 StVollzG - gesetzlich zu konkretisieren.

Diesem Einwand wird nicht gefolgt. Auch hier soll eine flexiblere Bemessung über die in § 44 des Entwurfs vorgesehene Verordnung ermöglicht werden, ohne die vom Bundesverfassungsgericht

aufgestellten Anforderungen an einen privilegierten Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Abstandsgebot) zu verletzen.

Zu § 109 (Entlassungsvorbereitung):

Der Entwurf entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Regelung des § 134 StVollzG.

Zu § 110 (Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils):

Die Verweisungsvorschrift des Entwurfs entspricht § 130 StVollzG.

Zum Vierten Teil (Vollzug der Jugendstrafe):

Mit dem Vierten Teil des Entwurfs soll der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber erfüllt werden, für den Vollzug der Jugendstrafe bis zum Ablauf des Jahres 2007 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (Urteil vom 31. Mai 2006, a. a. O.). Es soll davon abgesehen werden, ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen, weil bei zahlreichen Regelungsmaterien auf die Vorschriften über den Erwachsenenstrafvollzug verwiesen werden kann. Soweit allerdings jugendtypische Besonderheiten eine spezielle Gestaltung des Vollzuges erforderlich machen, wird dem in den folgenden Vorschriften Rechnung getragen. Sie entsprechen den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Leitlinien für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges.

Zum Ersten Kapitel (Allgemeine Vorschriften, Grundsätze):

Zu § 111 (Vollzugsziele):

Die Ziele des Jugendstrafvollzuges sind mit den in § 5 des Entwurfs genannten Zielen des Erwachsenenstrafvollzuges dem Wortlaut nach identisch.

Ein reiner Verweis auf § 5 ist dennoch unterblieben, weil im Jugendstrafvollzug zwar Aufgaben und Ziele des Vollzuges dieselben sind wie im Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 51 m. w. N.), dem Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit im Jugendstrafvollzug jedoch zusätzlich ein besonders hohes Gewicht zuzumessen ist (BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 52) und klargestellt werden soll, dass dem durch die folgenden Vorschriften zur Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges entsprochen wird.

Eine Beschränkung auf dieses Ziel griffe jedoch zu kurz. Vielmehr soll durch die Einbeziehung des Aspekts der sozialen Verantwortung verdeutlicht werden, dass Straffreiheit zwar ein wesentlicher Aspekt sozialer Integration ist, die Erziehung der Jugendlichen im Strafvollzug jedoch nicht bei diesem Minimalziel stehen bleiben kann, sondern darüber hinaus auch das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen für ein Leben in der Gesellschaft insgesamt in den Blick nehmen muss (vgl. dazu auch § 112 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs).

Schließlich soll auch hier betont werden, dass die soziale Integration der Gefangenen und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten keinen Gegensatz bilden, sondern gleichwertige Ziele des Vollzuges sind (vgl. insoweit die Begründung zu § 5 des Entwurfs). Diesbezüglich gilt für den Jugendstrafvollzug nichts anderes als für den Erwachsenenstrafvollzug.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der DGB hält die Gleichsetzung der Ziele Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit für den Jugendvollzug für äußerst bedeutsam.

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis wird dagegen der Zweifel geäußert, ob die Zielstellung des Entwurfs den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 31. Mai 2006 entspreche. Dort habe das Bundesverfassungsgericht festgelegt, dass die Resozialisierung selbst gerade dem Schutz der Bürger diene und dementsprechend eine konsequente Ausrichtung des Vollzuges auf ein straffreies Leben zu erfolgen habe. Mit diesen Anforderungen sei § 111 nicht vereinbar. Darüber hinaus sei es mit Blick auf § 17 JGG und die dort vorgesehenen „schädlichen Neigungen“ fragwürdig, ob in jedem Falle der Vollzug auch der Sicherung der Allgemeinheit dienen dürfe.

Auch der HPR und die DVJJ sehen die Entwurfsfassung des § 111 kritisch: Die Rückfallverhinderung werde nicht dadurch optimiert, dass im Zweifel der Geschlossenheit und Restriktion im Vollzug Vorrang eingeräumt werde (DVJJ) bzw. die Risikobereitschaft der Praxis für gelockerte Formen der Vollzugsgestaltung immer zu Gunsten der Sicherheit entschieden würden (HPR).

Eine Änderung des Entwurfs ist abzulehnen. § 111 stellt klar, dass die soziale Integration der Gefangenen und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten gleichrangige Aufgaben bei der Erreichung der Vollzugsziele sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 ausdrücklich betont, dass die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger folgt und zwischen dem Integrationsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, „insoweit kein Gegensatz“ bestehe (a. a. O., Absatz-Nr. 51 am Ende). Dieser Gedanke wird natürlich auch bspw. bei Vollzugslockerungsentscheidungen zu berücksichtigen sein. Es besteht auch kein Wertungswiderspruch zu § 17 JGG: „Schädliche Neigungen sind erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr weiterer Straftaten begründen“ (vgl. *Eisenberg*, JGG, Kommentar, 11. Auflage 2006, § 17 Rn. 18a).

Zu § 112 (Gestaltung und Mitwirkung):

In Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs wird die erzieherische Gestaltung des Jugendstrafvollzuges, ausgerichtet an den Vollzugszielen nach § 111 des Entwurfs, zum zentralen Gestaltungsgrundsatz des gesamten Jugendstrafvollzuges erklärt. Hierdurch wird der Regelungsgehalt des § 91 Abs. 1 JGG auch für den vorliegenden Entwurf übernommen.

Der Entwurf berücksichtigt dabei in Satz 2, dass die Identitätsentwicklung bei Jugendlichen und Heranwachsenden noch nicht abgeschlossen ist. Dies und die bei jungen Straftätern besonders ausgeprägten Sozialisationsdefizite und Persönlichkeitsschwächen erfordern einen erzieherisch ausgestalteten Jugendstrafvollzug, der insbesondere die Entwicklung von Eigenverantwortung und sozial angemessenem Verhalten bezweckt. Die Jugendanstalten sind deshalb letztlich auch verpflichtet, ein differenziertes Angebot an pädagogischen Maßnahmen vorzuhalten und die Mitwirkungsbereitschaft der jungen Gefangenen zu wecken und zu unterstützen.

Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs entspricht § 91 Abs. 3 JGG. Bei der Prüfung der Eignung sind beide Vollzugsziele nach § 111 des Entwurfs, d. h. auch der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, zu berücksichtigen.

Absatz 2 sieht im bewussten Unterschied zu § 6 Abs. 1 Satz 1, der lediglich eine Soll-Vorschrift enthält, ausdrücklich eine Verpflichtung der Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1 des Entwurfs vor. Hierdurch wird dem Erziehungsgedanken (Absatz 1 Satz 1) in besonderer Weise Rechnung getragen. Indes wird die hier statuierte Pflicht erst durch die Befolgung der aufgrund der folgenden Vorschriften erlassenen rechtmäßigen Anordnungen der Vollzugsbehörde konkretisiert. Erst ein Verstoß gegen solche Anordnungen würde den Erlass einer erzieherischen Maßnahme oder einer Disziplinarmaßnahme nach § 127 des Entwurfs rechtfertigen.

Bei minderjährigen Gefangenen endet der Erziehungsauftrag der Personensorgeberechtigten nicht mit der Inhaftierung. Absatz 3 sieht daher vor, dass sie in den Erziehungsprozess der Jugendanstalt einzubeziehen sind. Damit wird den in Artikel 6 GG verankerten Rechten und Pflichten der Erziehungsberechtigten entsprochen (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 55). Umfang und Grenzen der Einbeziehung werden in den einzelnen Vorschriften des Entwurfs bereichsspezifisch geregelt. Ferner sind nach Absatz 3 auch die Jugendämter entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in die Planung und Gestaltung des Vollzuges einzubeziehen.

Die Vollstreckungsleitung ist nach Absatz 3 Satz 2 durch die Vollzugsbehörde über wesentliche vollzugliche Entscheidungen zu unterrichten, um ihren gesetzlichen Aufgaben nach dem JGG wirksam nachkommen zu können (vgl. §§ 82 ff. JGG). Dies betrifft insbesondere die Bekanntgabe des Erziehungs- und Förderplans und seiner Fortschreibungen nach § 115 des Entwurfs, in dem alle wesentlichen vollzuglichen Maßnahmen festgelegt werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der DGB, die LAG Psychologen und die DVJJ sprechen sich für den offenen Vollzug als Regelvollzugsform im Jugendvollzug aus. Sie halten eine positive Persönlichkeitsentwicklung im offenen Jugendvollzug für eher möglich als im geschlossenen Jugendvollzug. Dafür sprächen die Erkenntnisse über die Rückfälligkeit bei Jugendstraftätern. Zudem habe sich der offene Vollzug in Niedersachsen bewährt.

Diesen Hinweisen soll nicht gefolgt werden. Der offene Jugendvollzug wird auch in Zukunft eine wichtige Rolle einnehmen. Bei den Entscheidungen über den Vollzug sind die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges zu beachten (§ 128 Abs. 1 Satz 1). Darüber hinaus bietet § 112 Abs. 1 Satz 3 auch die Möglichkeit, den Vollzug in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchzuführen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 13 verwiesen.

Der DGB plädiert für den Fall, dass der geschlossene Vollzug auch im Jugendstrafvollzug als Regelvollzugsform vorgesehen wird, dafür, die Feststellung der Eignung für den offenen Vollzug (bzw. die Nichteignung) in einer geschlossenen Abteilung des offenen (Jugend)Vollzuges zu prüfen, weil dort die Möglichkeiten des offenen Vollzuges bekannt seien und eine bessere Risikoabschätzung vorgenommen werden könne. Erfahrungsgemäß sind nur wenige junge Gefangene zu Beginn der Vollzugszeit als für den offenen Vollzug geeignet einzuschätzen. Nicht wenige von ihnen haben zuvor beim Vollzug nichtstationärer Sanktionen versagt. Der Entwurf verzichtet auf eine dementsprechende Festlegung, diese ist dem Vollstreckungsplan vorbehalten (§ 178).

Die RAK regen an, den Jugendvollzug altersgerecht, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Jugendlichen angepasst, zu differenzieren. Diesem Anliegen wird in der Praxis des niedersächsischen Jugendvollzuges schon seit Jahren entsprochen. Der Differenzierung wird insbesondere in der Vollzugsplanung und seiner Fortschreibung große Bedeutung zugemessen. Dies dient nicht nur den Interessen der jungen Gefangenen, sondern auch der differenzierten Einwirkung, Förderung und Behandlung der jungen Gefangenen. Einer über § 115 des Entwurfes hinausgehenden Differenzierung bedarf es nicht.

Die LAG Lehrer wendet sich gegen die als erzieherisch bezeichnete Ausrichtung des Jugendvollzuges. Sie möchte den Begriff der Erziehung durch den des Lernens ersetzen. Unbestreitbar gehe es bei den Interventionen des Jugendvollzuges um vielfältige Aspekte der „Individuation, Emanzipation und Enkulturation“. Die Entwurffassung sei daher veraltet. Da die Initiative hierfür vom Jugendvollzug ausgeht, sollte diesem eine aktive Rolle (eben „Erziehung“) und nicht dem Gefangenen („Lernen“) zugedacht werden. Der Vollzug bietet freilich den jungen Gefangenen zahlreiche Lern- und Übungsfelder, so dass sich der scheinbare theoretische Widerspruch in der Praxis von selbst löst.

Wie der Entwurf des Bundesjustizministeriums geht der vorliegende Entwurf von der Annahme aus, dass sich die Vollzugsziele des Jugendvollzuges nur erreichen lassen, wenn sich die Gefangenen dessen Angeboten nicht entziehen können. Der Vollzug muss, will er erfolgreich sein, die jungen Gefangenen für diese Ziele aufschließen. Dies setzt vielfältige Interaktionen zwischen Vollzug und Gefangenen und nicht nur ein einseitiges Herantreten an die Gefangenen voraus. Es liegt auf der Hand, dass diese Interaktionen individuell nach Stand der fachlichen Erkenntnisse auszuwählen sind. Entgegen der Ansicht des DVJJ spricht dies dafür, methodische Fragen aus einer gesetzlichen Regelung heraus zu halten, auch wenn dadurch die Gesetzesfassung „unklar“ (so die DVJJ) erscheint.

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis ist angeregt worden, in Absatz 1 aufzunehmen, dass die Gefangenen Opferempathie lernen sollten. Dieser in der Sache richtige Wunsch (dem mittelbar auch über die Verweisung in § 128 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 68 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Geltung verschafft wird) betrifft einen von vielen Gesichtspunkten, die im Vollzug je nach zu Grunde liegender Straftat eine Bedeutung haben können.

Ein Gesetz sollte sich grundsätzlich fachlicher Vorgaben enthalten und die Ausfüllung der von ihm vorgegebenen Ziele und Rahmen der Praxis überlassen.

Dies betrifft auch den Hinweis der staatsanwaltschaftlichen Praxis, der Vollzugspraxis vorzuschreiben, ihre Vollzugsmaßnahmen gegenüber den Gefangenen zu erläutern und zu begründen. Dem

Hinweis soll nicht gefolgt werden. Es ist selbstverständlich, dass Entscheidungen wegen ihrer Bedeutung oder ihrer Komplexität sowie bei Nachfrage erläutert und näher begründet werden. In besonders gewichtigen Fällen sieht der Entwurf Entsprechendes ausdrücklich vor (z.B. die Vollzugsplanung, § 115 Abs. 2).

Dem Hinweis aus der Vollzugspraxis, dass die Regelung in Absatz 3 Satz 2 wegen § 115 Abs. 6 entbehrlich sei, wird an dieser Stelle nicht gefolgt. Eine entsprechende Anpassung ist vielmehr in § 115 Abs. 6 vorgenommen worden. Die Unterrichtung der Vollstreckungsleitung bleibt in der weiter gefassten Vorschrift geregelt.

Die staatsanwaltschaftliche Praxis hält die Regelung des Entwurfs in § 112 Abs. 3 Satz 1 für unscharf. Angesichts des grundrechtlichen Schutzes des Elternrechts müsse die Formulierung wohl so lauten, dass die Erziehungsberechtigten einzubinden seien, soweit dies möglich sei und das Vollzugsziel nicht entgegenstehe. Dieser Gedanke ist bei der Auslegung des Begriffes „in angemessener Weise“ zu berücksichtigen. Einer Änderung des Entwurfes bedarf es daher nicht.

Zu § 113 (Ausnahme vom Jugendstrafvollzug):

Wird Jugendstrafe aufgrund einer vollstreckungsrechtlichen Entscheidung nach § 92 Abs. 2 und 3 JGG ausnahmsweise nicht in einer Jugendanstalt oder Jugendabteilung vollzogen, so ist der Vollzug auch nicht erzieherisch auszugestalten. Es gelten vielmehr die Vorschriften über den Strafvollzug an Erwachsenen (vgl. § 92 Abs. 2 JGG), die im Zweiten Teil des Entwurfs enthalten sind.

Zum Zweiten Kapitel (Planung und Verlauf des Vollzuges):

Zu § 114 (Aufnahme in die Anstalt):

Für die Aufnahme Gefangener im Jugendstrafvollzug ergibt sich gegenüber dem Vollzug der Freiheitsstrafe die Notwendigkeit, die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt zu unterrichten (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 55).

Zur Verbandsbeteiligung:

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis wurde die Besorgnis geäußert, § 114 sehe bei der Aufnahme der Gefangenen im Jugendvollzug kein „Erstgespräch über die Lebenssituation“ vor. Dies verkennt, dass über die Verweisung auf § 8 Abs. 2 Satz 2 vorgeschrieben ist, mit den Gefangenen bei der Aufnahme unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen.

Der DGB regt an, den Kreis der von der Aufnahme zu unterrichtenden Personen um die Jugendbewährungshilfe zu erweitern, sofern der Gefangene zuvor unter Bewährungsaufsicht stand. Hierbei handelt es sich nicht um eine originäre Aufgabe des Justizvollzuges. Der Standort für die Regelung einer solchen Unterrichtung ist eine Verwaltungsvorschrift.

Die staatsanwaltschaftliche Praxis hält eine „unverzögliche“ Unterrichtung für erforderlich. Dieser Hinweis soll in Verwaltungsvorschriften aufgegriffen werden.

Zu § 115 (Vollzugsplanung):

Anders als im Vollzug der Freiheitsstrafe soll im Jugendstrafvollzug unabhängig von der Vollzugsdauer in jedem Einzelfall eine auf die individuellen Verhältnisse und auf das persönliche Vollzugsziel ausgerichtete Vollzugsplanung erfolgen. Damit wird dem Gedanken entsprochen, dass auch bei Jugendlichen, die nur zu kurzen Jugendstrafen verurteilt wurden, erfahrungsgemäß starke erzieherische Defizite vorhanden sind, die einer erfolgreichen Resozialisierung entgegenstehen, wenn sie nicht festgestellt und bearbeitet werden.

In Absatz 1 des Entwurfs ist eine eingehende Untersuchung der Gefangenen nach der Aufnahme vorgesehen. Insoweit entspricht die Regelung § 9 Abs. 2 des Entwurfs (§ 6 StVollzG). Gegenstand und Ausgestaltung der Untersuchung sollen sich jedoch an den jugendspezifischen Besonderheiten orientieren.

Die Vorschriften in Absatz 1 Satz 2, Absätzen 2 und 6 des Entwurfs fordern die Eigenverantwortung der Gefangenen ein, indem sie in jedem Stadium der Erstellung des Erziehungs- und Förderplanes und dessen Fortschreibung einbezogen und zu sachdienlichen Stellungnahmen und auch

Anregungen aufgefordert werden sollen. In diesen Prozess sollen in abgestufter Form gemäß den Absätzen 3 und 7 auch die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, die hierdurch die Möglichkeit erhalten, ihrer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber den minderjährigen Gefangenen nachzukommen. Aufgrund der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung verbleibt die Verantwortung und damit die Entscheidung über den Erziehungs- und Förderplan bei der Anstalt.

Absatz 4 bestimmt den Vollzugsplan (vgl. § 9 des Entwurfs) als einen Erziehungs- und Förderplan. Dadurch wird die besondere erzieherische Zielrichtung des Jugendstrafvollzuges, wie sie sich schon aus § 112 des Entwurfs ergibt, unterstrichen. Zum Inhalt wird insoweit auf § 9 Abs. 1 Satz 3 verwiesen. Die Fortschreibung der individuell auf die Jugendstrafgefangenen auszurichtenden Förder- und Erziehungspläne soll der dynamischen Entwicklung junger Menschen Rechnung tragen. Deshalb werden gesetzlich feste Prüfungsfristen vorgegeben, die kürzer als im Erwachsenenvollzug, aber bereits Standard im niedersächsischen Jugendstrafvollzug sind.

Absatz 5 zielt darauf, die Planung der Erziehung und Förderung unter möglichst vielfältigen Perspektiven anzulegen. Deshalb sind die notwendigen Entscheidungen interdisziplinär in einer Konferenz zu treffen, an der alle Bediensteten teilnehmen, die den Vollzug maßgeblich mitgestalten.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die LAG Psychologen bemängeln den Wegfall des Begriffs „Behandlungsplan“. Die Wahl des Begriffs „Erziehungs- und Förderplan“ in § 115 entspringt der Auffassung, dass es (auch) im Jugendvollzug nicht nur um eine Behandlung der Gefangenen geht, also um eine aktive Rolle des Vollzuges, die die Gefangenen nur passiv hinzunehmen hätten. Vielmehr soll mit dem Begriffspaar Erziehung *und* Förderung die Aktivierung der Gefangenen, die Weckung ihrer Mitarbeitsbereitschaft, die Notwendigkeit eigene Probleme und Defizite auch selbst mit anzugehen, verdeutlicht werden.

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis wird angeregt, Mindestinhalte für die Vollzugsplanung (hier des Erziehungs- und Förderplans) aufzuführen. Dem ist mit Rücksicht auf die Rechtsklarheit und die besondere Bedeutung der Vollzugsplanung gerade auch im Jugendstrafvollzug gefolgt worden (vgl. die Begründung zu § 9 Abs. 1 des Entwurfs). Die Vorschrift und die Begründung sind ergänzt worden.

Die DVJJ rät dazu, auch dem Jugendamt Gelegenheit zu geben, sich beratend an der Vollzugsplanung zu beteiligen. Außerdem solle der Vollzug verpflichtet werden, nach Möglichkeit Erkenntnisse abgebender Institutionen wie Schulen in die Vollzugsplanung einzubeziehen. Für diesen Gedanken spricht, dass der Vollzugsplanung ein möglichst genaues und umfassendes Wissen über die Persönlichkeit und Lebensverhältnisse der Gefangenen (Absatz 1 Satz 1) zugrunde zu legen ist. Dem wird jedoch schon durch das in § 174 aufgestellte Gebot der Zusammenarbeit entsprochen.

Die staatsanwaltschaftliche Praxis bemerkt, in Absatz 7 müsse es im Hinblick auf Artikel 6 GG richtigerweise heißen, dass der Erziehungs- und Förderplan den Erziehungsberechtigten bekannt gegeben wird, es sei denn, dass diese es nicht wünschen. Es dürfte mit dem Grundgesetz unvereinbar sein, dass die Personensorgeberechtigten nur auf ausdrücklichen Wunsch von dem Erziehungs- und Förderplan Kenntnis erhielten.

Personensorgeberechtigte, denen am Wohl der ihnen anvertrauten jungen Menschen gelegen ist, werden ohne weiteres den Wunsch haben, sich über die Lebensumstände während der Haft und über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden zu halten. Diesen Personensorgeberechtigten sind die erforderlichen Informationen nach Absatz 7 nicht nur zu geben, sondern die gesamte vollzugliche Planung wird mit ihnen auf Wunsch auch erörtert. Bei nicht wenigen Gefangenen sind die Personensorgeberechtigten entweder nicht erreichbar oder von sich aus nicht willens oder in der Lage, sich angemessen um sie zu kümmern. Die Tatsache der Inhaftierung ist hier oft Ausdruck und letzte Konsequenz eines fehlenden Willens oder Unvermögens. Diesen Personensorgeberechtigten die Vollzugsplanung aufzudrängen, ist nicht sinnvoll.

Zur Streichung des letzten Halbsatzes in Absatz 6 wird den Hinweis aus der Vollzugspraxis zu § 112 Abs. 3 Satz 2 verwiesen.

Zu § 116 (Unterrichtung über Verlegung oder Überstellung):

Über die Regelung in § 10 des Entwurfs hinaus ist die Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes erforderlich, um die Ausübung der Personensorge zu ermöglichen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der DGB regt an, den Kreis der zu Unterrichtenden um die Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe zu erweitern. Im Hinblick auf die nach dem Entwurf (§ 174) vorgesehene Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Stellen, Einrichtungen und Behörden wird der Anregung nicht gefolgt.

Die staatsanwaltschaftliche Praxis regt im Übrigen eine unverzügliche Unterrichtung an. Dies entspricht gängiger Praxis. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung bedarf es nicht.

Zu § 117 (Entlassungsvorbereitung):

Der Entwurf entspricht in Absatz 1 Satz 1 der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach angemessenen Hilfen für die Zeit nach der Entlassung und einer verzahnten Entlassungsvorbereitung (a. a. O., Absatz-Nr. 61). Die Vorschrift betont die Bedeutung der intensiven Zusammenarbeit aller mit der Wiedereingliederung junger Gefangener befasster Behörden und Einrichtungen. Auch die Personensorgeberechtigten sind nach Absatz 1 Satz 2 in den Prozess des Übergangs einzubeziehen, soweit dies ihren tatsächlichen Möglichkeiten entspricht und von ihnen ein förderlicher Einfluss im Hinblick auf die soziale Integration des Jugendlichen zu erwarten ist.

Absatz 2 greift eine im StVollzG bisher nur bei der Sozialtherapie vorgesehene Übergangsgestaltung auf (vgl. § 102 des Entwurfs und § 124 StVollzG). Die Regelung des Entwurfs ermöglicht es der Vollzugsbehörde, nach Anhörung der Vollstreckungsleitung Gefangenen Sonderurlaub bis zu sechs Monaten für eine wirksame Wiedereingliederung zu gewähren. Modellhaft ist diese Form des Vollzuges in Niedersachsen in dem mit dem Deutschen Förderpreis Kriminalprävention ausgezeichneten Projekt BASIS („Begleitung, Ambulant, Stationär, Integrativ, Subjektiv“) bereits erprobt worden. Die Einbeziehung derartiger Modellprojekte in die neuen Vorschriften zum Jugendstrafvollzug entspricht zudem auch den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Absatz-Nrn. 62 und 64).

Neben dieser Form der Entlassungsvorbereitung gilt nach Absatz 3 Satz 1 im Übrigen § 18 des Entwurfs. Danach können neben der Beurlaubung nach Absatz 2 die dort vorgesehenen Maßnahmen auch im Jugendstrafvollzug angeordnet werden. Insbesondere wird über die Verweisung auf § 18 aber auch das diesbezügliche Handlungsinstrumentarium für anwendbar erklärt, u. a. die Möglichkeit des Widerrufs und der Rücknahme nach § 16. Der Urlaub nach Absatz 2 kann aber nach Absatz 3 Satz 2 auch aus erzieherischen Gründen widerrufen werden.

Das Verhalten der Gefangenen während des Sonderurlaubs kann nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 durch Weisungen gesteuert werden. Erfüllen sie Weisungen nicht, ist nach Absatz 3 ein Widerruf möglich.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Praxis des niedersächsischen Jugendvollzuges begrüßt die Vorschrift ausdrücklich.

Dagegen wird aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis kritisch angemerkt, es fehle in § 117 an der Regelung einer Verlegung in den offenen Vollzug, mit der die Entlassung in die Freiheit besser vorbereitet werden könnte. Eine solche Regelung sieht der in § 117 Abs. 3 enthaltene Verweis auf § 18 Abs. 2 vor.

Der zugleich von der staatsanwaltschaftlichen Praxis vorgetragene Forderung, bei jungen Gefangenen seien Lockerungen des Vollzuges „zwingend“ vorzusehen, kann nicht gefolgt werden. Dies verbietet sich schon im Hinblick auf das Vollzugsziel des § 111 Satz 2. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob einer Lockerung des Vollzuges die Gefahr eines Missbrauchs oder einer Flucht entgegensteht.

Der DGB merkt an, eine Kooperation des Vollzugs mit der Jugendbewährungshilfe sollte auch in Absatz 1 hervorgehoben werden. Er regt eine entsprechende Ergänzung in einem Satz 3 an. Einer solchen Ergänzung bedarf es nicht im Hinblick auf das in § 174 vorgesehene Gebot einer Zusammenarbeit, das ausdrücklich auch für die Bewährungshilfe vorgesehen ist.

Die staatsanwaltschaftliche Praxis wendet sich gegen die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Einschränkung, nach der Personensorgeberechtigte (nur) „nach Möglichkeit“ beteiligt werden sollen. Diese Einschränkung zielt allein auf die Fälle, in denen es der Vollzugsbehörde faktisch unmöglich ist, Personensorgeberechtigte zu beteiligen, sei es, dass diese unbekannt sind oder sich im Ausland aufhalten und für eine Unterkunft oder Arbeitsstelle in Deutschland ohnehin nicht sorgen können. Dem Hinweis wird deshalb nicht gefolgt.

Auf Anregung des NRB zu § 102 Abs. 1 Satz 1 ist auch in Abs. 2 Satz 1 eine entsprechende Anpassung erfolgt. Die Vorschrift und die Begründung wurden angepasst.

Zum Dritten Kapitel (Unterbringung und Kleidung):

Zu § 118 (Unterbringung):

Die Unterbringung im Jugendstrafvollzug soll sich an den Notwendigkeiten der Erziehung und Förderung ausrichten. Es ist eine Balance zu finden zwischen gemeinschaftlichem Tun der Gefangenen und individuellen Rückzugsmöglichkeiten. Auch ist der Schutz durchsetzungsschwacher Gefangener zu gewährleisten. Dem trägt § 118 des Entwurfs durch die Übernahme des dreigeteilten Tagesablaufs aus dem Erwachsenenvollzug mit jugendspezifischen Modifikationen Rechnung.

So legt Absatz 1 den Grundsatz der Unterbringung in Wohngruppen fest. Diese Unterbringungsform hat auch das Bundesverfassungsgericht als die nach derzeitigem Erkenntnisstand besonders geeignete Unterbringungsform bezeichnet (a. a. O., Absatz-Nr. 57). Außer in den Fällen der Sozialtherapie (§ 128 i. V. m. §§ 102 f. des Entwurfs) nimmt der Entwurf aber Abstand davon, eine Festlegung der Differenzierung der Wohngruppen nach Alter, Strafzeit und Straftat vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung im Einzelnen einen besonders weiten Entscheidungsspielraum zugestanden (a. a. O., Absatz-Nr. 60) und die o. g. Differenzierungskriterien lediglich beispielhaft benannt. Der niedersächsische Jugendstrafvollzug hat negative Erfahrungen mit besonderen Wohngruppen für sehr junge Inhaftierte gemacht. Jugendliche, die schon mit 14 oder 15 Jahren inhaftiert werden, sind in der Regel trotz ihres Alters bereits Intensivtäter mit hoher krimineller Energie und großen Defiziten im Sozialverhalten. Bei einer Konzentration in speziellen Wohngruppen wäre eine gegenseitige negative Beeinflussung und eine Häufung von körperlichen Auseinandersetzungen und anderen Unterdrückungshandlungen die Folge. Die Zusammensetzung der Wohngruppen soll daher den jeweiligen Erfahrungen und räumlichen Gegebenheiten der Anstalten überlassen werden.

Es wurde auch Abstand davon genommen, die genaue Größe der Wohngruppen festzulegen, da der Betreuungsbedarf nach den vorhandenen sozialen Defiziten variiert. Die Mindestgröße sollte acht Gefangene nicht unterschreiten, weil anderenfalls kein ausreichendes Trainingsfeld für die erlernten sozialen Verhaltensweisen vorhanden ist. Während Wohngruppen für Gefangene mit besonderen Defiziten nicht zu groß sein sollten, können Wohngruppen für Gefangene, die sich bereits in Vollzug und Lockerungen bewährt haben, größer sein. Mangels Eignung ausgenommen vom Wohngruppenvollzug sind Gefangene, bei denen Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafvollzugseinrichtung, des Schutzes einzelner Gefangener oder überwiegende Gründe der Erziehung und Förderung entgegenstehen.

Absatz 2 Satz 2 erweitert die in § 19 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehenen Möglichkeiten der Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit, um erzieherischen Gesichtspunkten Rechnung tragen zu können.

Während der Ruhezeit bedürfen Gefangene gerade im Jugendstrafvollzug des Schutzes vor Übergriffen Mitgefangener. Hiergegen Vorkehrungen zu treffen, ist dem Gesetzgeber insbesondere auch noch einmal durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Absatz-Nr. 61) aufgegeben worden. Der Entwurf sieht daher in Absatz 3 Satz 1 vor, dass die Gefangenen während der Ruhezeit in Einzelhafräumen unterzubringen sind. Nach Satz 2 sind Ausnahmen mit Zustimmung

der Gefangenen, für hilfsbedürftige oder solche Gefangene zugelassen, deren Leben oder Gesundheit gefährdet ist. Im Übrigen ist eine gemeinsame Unterbringung nach Satz 3 nur vorübergehend aus zwingenden Gründen zulässig.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die vorgesehenen Regelungen werden von der niedersächsischen Jugendvollzugspraxis und dem NRB ausdrücklich begrüßt.

Demgegenüber meint die DVJJ, die Formulierung in Absatz 1, wonach geeignete Gefangene in Wohngruppen untergebracht werden „sollen“, sei „zu wenig eindeutig“. Vielmehr solle die Unterbringung in Wohngruppen als Regelform ausgewiesen und eindeutige Kriterien für entsprechende Ausnahmen vorgegeben werden. Dem Vorschlag wird aufgrund der vorstehenden Begründung nicht gefolgt.

Die LAG Psychologen erachtet die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Regelung, dass hilfsbedürftige Gefangene oder solche, bei denen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, gemeinschaftlich untergebracht werden dürfen, für problematisch. Es wird befürchtet, dass die Gefangenen überfordert werden oder Unterdrückungshandlungen Vorschub geleistet wird. Diese Gesichtspunkte werden auf der Ermessensebene zu berücksichtigen sein. Einer Änderung des Entwurfs, der im Übrigen die bewährte Praxis des Jugendvollzuges widerspiegelt, bedarf es nicht.

Die aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis geäußerte Kritik an der fehlenden Festlegung zu Größe und Ausgestaltung von Wohngruppen wird aus den vorstehenden Gründen nicht geteilt.

Aus systematischen Gründen ist Absatz 2 Satz 3 gestrichen worden. Die Regelung ist aufgrund von § 165 Abs. 2 an dieser Stelle nicht erforderlich. Die Begründung wurde angepasst.

Zu § 119 (Ausstattung des Hafttraums und persönlicher Besitz):

In § 119 des Entwurfs wird nicht nur auf Sicherheitsbelange der Anstalt abgestellt (§ 21 des Entwurfs), sondern auch auf die erzieherische Ausgestaltung des Vollzuges. Auch Gegenstände, die nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können sich nachteilig auf das Vollzugsziel nach § 111 Satz 1 auswirken.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die DVJJ regt an, die Gegenstände, die aus Gründen der Gefährdung der Vollzugsziele ausgeschlossen werden können, zu präzisieren. Eine Präzisierung im Gesetz ist im Hinblick auf den gesellschaftlichen und technischen Wandel nicht sinnvoll möglich. Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen.

Zu § 120 (Kleidung):

Das in Absatz 1 im Gegensatz zum Erwachsenenstrafvollzug normierte Gebot des Tragens von Anstaltskleidung ist ein konkreter Ausfluss der Forderung, Gefangene vor gegenseitiger Gewalt zu schützen (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 61). Jugendliche und Heranwachsende definieren ihren Status oft über Wert und Marke ihrer Bekleidung. Allein dies steht bereits dem Erziehungszweck entgegen. Hinzu kommt, dass in Anstalten, in denen Privatbekleidung zugelassen wird, ein illegaler Handel mit Kleidung droht und schwächeren Gefangenen ihre Bekleidung abgenommen werden kann. Letztlich wirkt die Pflicht, Anstaltskleidung zu tragen, auch dem Entstehen von Subkulturen entgegen, da die Gefangenen so nicht ihre Gruppenzugehörigkeit durch Kleidung nach außen demonstrieren können.

Nach Absatz 2 liegt es im Ermessen der Anstaltsleitung, für Gefangene in einzelnen Anstaltsbereichen Privatkleidung zuzulassen, soweit für diese Bereiche die genannten Gefahren nicht bestehen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die DVJJ gibt zu bedenken, dass gerade im Jugendalter die Selbstfindung und entsprechende Selbstdarstellung - auch durch Äußerlichkeiten wie Kleidung - eine wichtige Entwicklungsaufgabe ist, mit der junge Menschen auch nach der Entlassung konfrontiert werden. Hier solle auch im

Vollzug eine Einübung angemessener Verhaltensweisen möglich sein. Dieser Hinweis wird aus den vorstehenden Gründen nicht aufgegriffen.

Die jugendvollzugliche Praxis plädiert dafür, Anstaltskleidung nur im geschlossenen Vollzug vorzusehen. Die Regelung des § 120 eröffnet insoweit eine flexible Handhabung.

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis wird die Anregung gegeben, eigene Kleidung zu versagen, wenn schädliche Einflüsse im Hinblick auf die Vollzugsziele zu erwarten sind. Die Vollzugsziele nach § 111 finden ihre Berücksichtigung bei der Ausübung des Ermessens nach § 120 Abs. 2. Der Hinweis ist daher nicht zu berücksichtigen.

Zum Vierten Kapitel (Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation, Pakete):

Zu § 121 (Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation, Pakete):

Nach Absatz 1 sollen für die Pflege der Außenkontakte der Jugendstrafgefangenen die Vorschriften für den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 25 bis 34 des Entwurfs) entsprechend gelten. Dabei sind jedoch nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 jugendspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Jugendliche und Heranwachsende leiden altersbedingt stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld (BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 54). Daher kommt vor allem den Familienbeziehungen eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wird die monatliche Mindestbesuchszeit in Absatz 2 auf vier Stunden festgeschrieben. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Absatz-Nrn. 55 und 57).

Langzeitbesuche ermöglichen insbesondere Vätern und Müttern ein ungestörtes Zusammensein mit ihren Kindern (Absatz 3). Langzeitbesuche werden nicht auf das Besuchskontingent des Absatzes 2 angerechnet. Dies wird durch die nach der Verbandsbeteiligung in den Entwurf eingefügten Worte „darüber hinaus“ klargestellt.

Absatz 4 stellt in Ergänzung des § 26 des Entwurfs eine weitere Konkretisierung des Erziehungsgedankens unter Berücksichtigung der elterlichen Rechte und Pflichten nach Artikel 6 GG dar. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten können bestimmte Besucherinnen oder Besucher vom Besuchsrecht ausgeschlossen werden. Im Übrigen kann die Vollzugsbehörde auch ohne Antrag Besuche aus erzieherischen Gründen untersagen. Diese Regelungen gelten auch für den Schriftwechsel, die Telekommunikation und den Paketverkehr der Jugendstrafgefangenen (Satz 2).

Absatz 5 regelt die Möglichkeit, Besuche über die in § 28 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehenen Voraussetzungen hinaus abzubrechen. Insoweit ist eine Privilegierung der Personensorgeberechtigten nicht beabsichtigt.

Absatz 6 enthält Regelungen über die Besuche von Beiständen nach § 69 JGG sowie von Angehörigen der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe und der Führungsaufsichtsstellen. Dabei werden die Beistände den Verteidigerinnen und Verteidigern gleichgestellt.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die LAG Psychologen wenden sich gegen den Ausschluss von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln. Auch die DVJJ empfindet dies als eine unnötige Härte. Der gesetzliche Ausschluss umfasst nur Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln, weil diese besonders schwer zu kontrollieren sind. Der Empfang anderer Pakete, insbesondere auch solcher mit Gegenständen, durch die emotionale Zuwendung ausgedrückt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 34 verwiesen.

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis ist gerügt worden, dass der Entwurf entgegen der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 Kinder der Gefangenen nicht beim Besuch berücksichtige. Dieser Hinweis läuft im Hinblick auf den Wortlaut des Absatzes 3 allerdings ins Leere.

Die vollzugliche Praxis merkt zu Absatz 1 an, dass die vorgesehene Regelung in Verbindung mit § 30 zu eng erscheine. Es wird angeregt, zusätzlich für den Jugend- und auch für den Erwachsenstrafvollzug eine zusätzliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, damit bei konkreten An-

haltspunkten für die Gefährdung eines Opfers die Schreiben der Gefangenen einer Inhaltskontrolle unterzogen werden könnten. Dem gegenüber geht der Entwurf davon aus, dass in solchen Fallkonstellationen eine Überwachung nach §§ 112 Abs. 1, 30 Abs. 1 möglich ist. Eine Gefährdung des Opfers bedeutet auch eine Gefährdung des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt.

Der DGB begrüßt ausdrücklich die Heraufsetzung der Besuchszeit auf vier Stunden monatlich.

Die DVJJ wendet sich gegen Einschränkungsmöglichkeiten für Besuche und andere Außenkontakte aus erzieherischen Gründen in den Absätzen 3 und 4. Die Formulierungen seien unbestimmt und erlauben es den Vollzugsbehörden, versteckte Disziplinierungen zu ermöglichen. Den Hinweisen wird nicht gefolgt. Zum einen ist zu bedenken, dass der Auftrag zur sozialen Integration der Gefangenen (§ 111 Satz 1) des Jugendvollzuges nur verwirklicht werden kann, wenn es den Vollzugsbehörden ermöglicht wird, schädliche Einflüsse für die Entwicklung der Gefangenen abzuwehren. Artikel 6 GG ist hier selbstverständlich angemessen zu berücksichtigen. Zum anderen erscheint eine gesetzliche Festlegung von Fallgruppen nicht sachdienlich.

Dem Hinweis der jugendvollzuglichen Praxis, die Verweisung in Absatz 6 Satz 1 auf § 128 Abs. 2 sei unübersichtlich, wurde gefolgt. Die Vorschriften in §§ 121 Abs. 6 und 128 wurden entsprechend angepasst.

Zum Fünften Kapitel (Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfürsorge und Freizeit):

Zu § 122 (Arbeit, Aus- und Weiterbildung):

Die erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges fordert den Vorrang schulischer oder beruflicher Qualifikation vor Arbeit. Die Erfüllung der Arbeitspflicht ist demgegenüber nachrangig. Absatz 1 verpflichtet gleichzeitig den Jugendstrafvollzug, ein vielfältiges Angebot an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vorzuhalten. Dies entspricht auch der Forderung des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Absatz-Nr. 61). Die Praxis des niedersächsischen Jugendstrafvollzuges trägt diesem Anspruch bereits jetzt weitgehend Rechnung. Die Vollzugsbehörde kann die Gefangenen zu Hilfstätigkeiten, z. B. zu Reinigungsarbeiten in den Wohngruppen oder zu Gartenarbeiten, verpflichten, wenn dem der Erziehungsgedanke nicht entgegensteht.

Soweit die Gefangenen der Schulpflicht unterliegen und sie in den Räumen der Anstalt unterrichtet werden (§ 69 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes), geht die Erfüllung der Schulpflicht allen anderen Beschäftigungen vor. Einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz bedarf dies nicht.

§ 62 des Jugendarbeitsschutzgesetzes gilt unmittelbar. Eines besonderen Hinweises darauf bedarf es nicht.

Absatz 2 des Entwurfs, der auf § 38 Abs. 2 des Entwurfs verweist, schreibt auch für den Jugendstrafvollzug vor, dass Ausbildung und Arbeit allen sonstigen Maßnahmen im Vollzug, einschließlich der Freizeitgestaltung und der Abwicklung von Besuchen und Lockerungen, vorgehen. Die entsprechende Anwendung des § 38 Abs. 2 bedeutet hier einen Vorrang der in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten.

Zur Verbandsbeteiligung:

Nach Auffassung der RAK sollte insbesondere im Bereich des Jugendvollzuges eine Regelung vorgesehen werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe an die Höhe des Arbeitsentgeltes binde und auch für schulpflichtige junge Gefangene die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe festschreibe. Auch die DVJJ spricht sich angesichts einer aus ihrer Sicht ohnehin niedrigen Bezahlung für eine Gleichstellung von Arbeitsentlohnung und Ausbildungsbeihilfe aus. Den Vorschlägen wird nicht gefolgt. Auf die Begründung zu den §§ 38, 41 und 44 des Entwurfs wird verwiesen.

Die Praxis des Jugendvollzuges weist darauf hin, dass es trotz baulicher und organisatorischer Veränderungen nicht möglich sein werde, vier Stunden Besuch im Monat abzuwickeln, wenn an dem Vorrang der Arbeit und der Ausbildung (§ 38 Abs. 2) auch für den Jugendvollzug festgehalten wird. Schon diese Prognose wird nicht geteilt. Zwar erlaubt der Entwurf in § 38 Abs. 2 keine Aus-

nahmen vom Vorrang der Arbeit und Ausbildung aus organisatorischen Gründen (z. B. nicht ausreichende Besuchsräume oder Schwierigkeiten bei der Planung des Einsatzes von Besuchsbeamten); der Entwurf lässt den Vollzugsbehörden aber Raum, in der Vollzugsplanung bei bestimmten Gefangenen eine andere Reihenfolge festzusetzen, wenn dies für die Erreichung des Vollzugszieles der sozialen Integration erforderlich ist.

Aufgrund der aufgegriffenen Hinweise aus der Verbandbeteiligung zu § 35 wurden in Absatz 1 Satz 1 Folgeänderungen im Hinblick auf die angemessene Beschäftigung vorgenommen.

Zu § 123 (Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug auf freiwilliger Grundlage):

Absatz 1 soll die Erreichung des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1 des Entwurfs in Einzelfällen durch ein weiteres Verbleiben ehemaliger Gefangener in der Jugendanstalt sichern. Dadurch soll die Fortführung von Maßnahmen ermöglicht werden, die kurze Zeit über den Entlassungszeitpunkt hinaus andauern. Eine solche Maßnahme steht unter dem Vorbehalt, dass die Anstalt über freie Plätze verfügt. Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die für die Vollzugsbehörde mit dem freiwilligen längeren Aufenthalt ehemaliger Gefangener verbunden sind, kommt dieser Regelung Ausnahmecharakter zu. Alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen können nach Satz 3 jederzeit widerrufen werden.

Bei minderjährigen Personen ist ein Verbleib der Entlassenen zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels nach Absatz 2 nicht zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten dem widersprechen. Minderjährige, die auch in Freiheit schon selbst über den Abschluss eines Arbeits- oder Ausbildungsvertrages entscheiden können, fallen nicht unter diese Regelung.

Da es sich bei dem Personenkreis des Absatzes 1 nicht mehr um Jugendstrafgefangene handelt, darf nach Absatz 3 Satz 1 gegen sie kein unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung vollzuglicher Maßnahmen angewendet werden. Hat die Vollzugsbehörde die Gestattung widerrufen und halten sich die ehemaligen Gefangenen danach unbefugt in der Anstalt auf, ist unmittelbarer Zwang nach § 126 i. V. m. § 86 Abs. 2 des Entwurfs zulässig.

Nach Absatz 3 Satz 2 sind die betroffenen Personen bei Widerruf ihres Antrages oder Widerspruch ihrer Personensorgeberechtigten unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu entlassen. Andernfalls würde sich das weitere Festhalten als strafbare Freiheitsberaubung darstellen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der DGB und die Praxis des Jugendvollzuges begrüßen die in Absatz 1 vorgesehene Regelung.

Die jugendvollzugliche Praxis regt darüber hinaus an, die Vorschrift dahingehend zu erweitern, nicht nur den Verbleib bereits (formal) entlassener junger Menschen zu ermöglichen, sondern auch deren „Wiedereintritt“ (allerdings ohne Gefangenenstatus) zu ermöglichen. Die Erfahrungen der Vollzugspraxis zeigten, dass eine kurzfristige „Wiederaufnahme“ dazu beitragen könne, Gefährdungen bei der Erreichung des Vollzugszieles der sozialen Integration zu vermeiden. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Auftrag und Aufgaben des Jugendvollzuges können nicht in der Weise ausgedehnt werden, dass der Vollzug Aufgaben übernimmt, die in die Zuständigkeit anderer Behörden oder Stellen fallen. Der Jugendvollzug erfüllt seine Aufgaben während der Zeit der Inhaftierung der Gefangenen und arbeitet insbesondere nach § 117 Abs.1 zur Vorbereitung der Entlassung mit anderen Behörden, Institutionen und freien Trägern zusammen.

Bei grundsätzlicher Anerkennung des mit Absatz 1 verfolgten Zieles macht der NRB fiskalische Bedenken geltend. Grundsätzlich handele es sich bei dem Verbleiben im Jugendvollzug um eine soziale Maßnahme, bei der die Anstalten Aufgaben übernähmen, die die Familien, Betreuer oder Sozialämter erfüllen müssten. Diese Kosten dürften nicht dem Justizetat auferlegt werden. Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es handelt sich um selten vorkommende Fälle, bei denen die Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Gebotes der sozialen Integration fiskalischen Erwägungen vorgeht.

Zu § 124 (Gesundheitsfürsorge):

Es gelten die Vorschriften des Erwachsenenvollzuges unter Berücksichtigung jugendspezifischer Belange und jugendtypischen Verhaltens, die in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehen sind (Absatz 1). Dies gilt z. B. für den besonderen zahnprophylaktischen Bedarf bei Minderjährigen, der durch den Verweis auf die Vorschriften in § 22 Abs. 1 bis 3 SGB V erfasst wird (Absatz 2). Im Gegensatz zu § 56 Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs wird der Leistungsanspruch bei Hilfsmitteln nicht zwingend durch ein Verschulden des Gefangenen ausgeschlossen; hierdurch kann einem jugendtypischen Verhalten nach den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls angemessene Rechnung getragen werden (Absatz 3). Die Rechte der Personensorgeberechtigten sind namentlich in Form von Einwilligungsvorbehalten bei Behandlungsmaßnahmen wie z. B. Operationen zu beachten (Absatz 4).

Zur Verbandsbeteiligung:

Die jugendvollzugliche Praxis macht darauf aufmerksam, dass die für Minderjährige geltenden Sonderregelungen der §§ 33 und 34 SGB V nicht in den Entwurf übernommen worden seien. Hierbei werde es sich um ein redaktionelles Versehen handeln. Die Praxis regt an, eine Regelung zu schaffen, die unmittelbar auf die für Minderjährige geltenden Sonderregelungen des SGB V verweise. Der Entwurf trägt dem durch §§ 124 Abs. 1, 56 und 58 bereits Rechnung; § 58 ordnet die entsprechende Anwendung der Regelungen des SGB V an.

Die DVJJ regt an, die Regelungen zur Gesundheitsfürsorge um eine ausdrückliche Verpflichtung zur präventiven Gesundheitsfürsorge zu ergänzen. Soweit damit Maßnahmen gemeint sein sollten, die über die in § 56 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Leistungen hinausgehen, wird dem nicht gefolgt, weil im Vollzug keine medizinischen Zusatzleistungen erbracht werden sollen, für die es außerhalb des Vollzuges keine Entsprechung gibt (Äquivalenzprinzip).

Die RAK sprechen sich dafür aus, die Zeit des Aufenthaltes im Freien für jugendliche Gefangene gegenüber erwachsenen Gefangenen angemessen zu erhöhen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. §§ 124 Abs. 1, 61 definieren lediglich den Mindestanspruch der Gefangenen. Die jugendvollzugliche Praxis kann hiervon selbstverständlich nach oben hin abweichen.

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis kommt der Hinweis, dass der Entwurf keine § 66 StVollzG entsprechende Benachrichtigungspflicht vorsehe. Der gesetzlichen Festlegung einer solchen Pflicht zur Benachrichtigung bedarf es nicht; eine solche wird durch Verwaltungsvorschriften gewährleistet.

Nach Auffassung der RAK sollte in Absatz 3 ein Verschulden der jungen Gefangenen grundsätzlich unbeachtlich sein. Dieser Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses wird aus Gründen der Gesundheitserziehung und zur Stärkung der Eigenverantwortung nicht gefolgt.

Zu § 125 (Freizeit, Sport):

Die im Gegensatz zum Erwachsenenstrafvollzug differenziertere Regelung der Freizeitgestaltung in Absatz 1 setzt den Erziehungsgedanken des Jugendstrafvollzuges auch für diesen Tagesabschnitt der Gefangenen konsequent um. Eine sinnvolle und an den individuellen Möglichkeiten orientierte Freizeitgestaltung ist wesentliche Voraussetzung für eine Befähigung zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung. Die vorgesehenen Regelungen entsprechen den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Leitlinien für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges. Unter Berücksichtigung der besonderen Defizite vieler junger Gefangener in diesem Bereich sieht der Entwurf auch die Möglichkeit der Verpflichtung des Gefangenen zur Teilnahme vor.

Der vom Bundesverfassungsgericht (a. a. O., Absatz-Nr. 57) festgestellte besondere Regelungsbedarf in Bezug auf körperliche Bewegung bei jungen Gefangenen wird in Absatz 2 umgesetzt.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der LSB kritisiert, dass der Sport für junge Gefangene wie schon im Strafvollzugsgesetz nur im Rahmen der Freizeitgestaltung behandelt werde. Damit werde der Bedeutung des Sports für junge Menschen im Allgemeinen, aber auch hinsichtlich seiner positiven Aspekte für die Persönlichkeitsentwicklung nicht gerecht. Insoweit entspreche der Entwurf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 nicht ausreichend.

Der NRB weist auf den Widerspruch hin, dass für erwachsene Gefangene aus § 63 eine Verpflichtung des Vollzuges zur Bereitstellung sportlicher Maßnahmen erwachse, für junge Gefangene § 125 aber nur die Verpflichtung zur Wahrnehmung der vorhandenen Möglichkeiten festlege. In diesem Sinne äußern sich auch die staatsanwaltschaftliche Praxis und die RAK.

Die Vorschläge wurden aufgegriffen, in dem die besondere Bedeutung des Sports sowohl in der Überschrift als auch durch einen eigenen Absatz unterstrichen wird. Sofern Sport den Charakter einer Maßnahme zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1 hat, ist der nach § 115 aufgestellte Erziehungs- und Förderplan einschlägig. Die Vorschrift und die Begründung wurden ergänzt bzw. angepasst.

Die DVJJ hält es zwar für richtig, junge Gefangene zur Teilnahme an sinnvollen Freizeitmaßnahmen zu motivieren; sie spricht sich jedoch gegen eine disziplinarische Ahndung aus, wenn Gefangene ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht nachkommen. Dieser Kritik wird nicht gefolgt. Absatz 1 Satz 1, zweiter Halbsatz begründet keine Verpflichtung zur Teilnahme an Angeboten der Freizeitgestaltung, sondern eröffnet der Anstalt lediglich die Möglichkeit, nach pflichtgemäßen Ermessen eine Verpflichtung auszusprechen. Dies geschieht natürlich nach rechtsstaatlichen Maßstäben. Auch sind Disziplinarmaßnahmen wegen des auszuübenden Entschließungsermessens kein Automatismus.

Zum Sechsten Kapitel (Unmittelbarer Zwang und Maßnahmen bei Pflichtverstößen):

Zu § 126 (Unmittelbarer Zwang):

Die Vorschriften des Zweiten Teils über den unmittelbaren Zwang gelten auch im Jugendstrafvollzug. Den in § 178 Abs. 4 StVollzG angelegten Rechtsgedanken aufgreifend wird die Zulässigkeit des Schusswaffengebrauchs gegenüber § 92 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs eingeschränkt.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Einschränkung des Schusswaffengebrauchs im Jugendvollzug gegenüber dem Vollzug der Freiheitsstrafe ist in der Verbands- und Praxisanhörung einhellig begrüßt worden. Allerdings sprechen sich der Deutsche Gewerkschaftsbund, der NRB, die DVJJ und die staatsanwaltschaftlichen Praxis für eine weitergehende Einschränkung aus, wonach im Jugendvollzug überhaupt keine Schusswaffen zum Einsatz kommen sollen. Begründet wird dies auch mit Verweisen auf die Europäischen Menschenrechtskonvention (seitens des NRB) und die Regel Nummer 65 der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (seitens der DVJJ). Diesen Einwänden wird im Hinblick auf die in der Vorschrift umschriebenen Gefahrenlagen nicht gefolgt. Das StVollzG sieht in § 178 Abs. 4 bislang nur die Möglichkeit vor, Sonderregelungen für den Schusswaffengebrauch im Jugendstrafvollzug zu schaffen. Der Entwurf greift diesen Rechtsgedanken auf und schränkt den Schusswaffengebrauch gegen junge Gefangene im Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft (§ 159 Satz 3) ein.

Zu § 159 wird von der Anstaltsleitervereinigung, den RAK sowie von Teilen der staatsanwaltschaftlichen Praxis auf die Unstimmigkeit hingewiesen, dass junge Untersuchungsgefangene im Hinblick auf den Schusswaffengebrauch ohne überzeugende Begründung anders behandelt würden. Wegen dieser zutreffenden Hinweise wurde der Schusswaffengebrauch im Jugendstrafvollzug und im Untersuchungshaftvollzug an jungen Gefangenen vereinheitlicht. § 159 wurde entsprechend ergänzt.

Zu § 127 (Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen):

Das Bundesverfassungsgericht fordert im Hinblick auf die Besonderheiten des Jugendalters spezielle Regelungen in Bezug auf die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen (a. a. O., Absatz-Nr. 57). Junge Gefangene verhalten sich oft impulsiv und unbesonnen; Verstöße gegen die Hausordnung sind nicht selten. Ein Instrumentarium wie im Erwachsenenstrafvollzug, das sich ausschließlich auf Disziplinarmaßnahmen beschränkt, wäre unangemessen, wegen des Zeitverzuges ineffektiv und würde deshalb keine erzieherische Wirkung entfalten. Der Entwurf unterscheidet deshalb zwischen den milderen erzieherischen Maßnahmen nach Absatz 1 und den einschneidenderen disziplinarischen Maßnahmen nach Absatz 2. Er berücksichtigt, dass auf kleinere und

mittlere Pflichtverstöße flexibel und unmittelbar reagiert werden kann, sozusagen „die Strafe auf dem Fuße“ folgt. Für die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der erzieherischen Maßnahmen ist der Rechtsweg eröffnet.

Absatz 1 Satz 2 beschreibt die erzieherischen Maßnahmen nicht abschließend, er sieht namentlich Auflagen und Weisungen vor.

Reichen erzieherische Maßnahmen aus Gründen der Schwere des Pflichtverstoßes oder wegen einer zu geringen Beeinflussungsmöglichkeit der jungen Gefangenen nicht aus, so können nach Absatz 2 Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Es handelt sich hierbei um solche, die auch im Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet werden können (§§ 94 Abs. 3 bis 99 des Entwurfs), wobei die zulässige Höchstdauer des Arrestes auf zwei Wochen begrenzt werden und die Aussetzung des Vollzuges von Disziplinarmaßnahmen zur Bewährung nur bis zur Dauer von bis zu drei Monaten möglich sein soll. Eine Einschränkung des Kataloges im Hinblick auf jugendtypische Verhaltensweisen ist nicht erforderlich. Darauf wird vielmehr bei der Verhängung einer Maßnahme Rücksicht zu nehmen sein.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die vollzugliche Praxis begrüßt den Entwurf zu § 127 als sehr gelungen und praxisgerecht.

Der DGB hält den Entwurf allerdings für ergänzungsbedürftig. Er meint, der Jugendvollzug sollte um eine Möglichkeit der Konfliktschlichtung erweitert werden. Ähnlich hält die DVJJ einen dokumentationspflichtigen Konfliktlösungsversuch für vorrangig vor erzieherischen Maßnahmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Sollte sich das Fehlverhalten für eine Konfliktschlichtung eignen, stehen dem die Regelungen des Entwurfs nicht entgegen. Einer besonderen Regelung im Gesetz bedarf es nicht.

Die RAK halten die erzieherischen Maßnahmen, die im Entwurf zunächst in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 vorgesehen waren, für „verkappte“ Disziplinarmaßnahmen. Für die Feststellung der Voraussetzungen und für die Verhängung dieser erzieherischen Maßnahmen sei kein ordentliches Verfahren wie bei den Disziplinarmaßnahmen vorzusehen. Dieser Kritik wird im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Anforderungen an die Verhängung strafähnlicher Sanktionen bei Pflichtverstößen im Strafvollzug (z. B. Beschluss vom 12. Februar 2004 - 2 BvR 1709/02 - juris, m. w. N.) teilweise gefolgt. Der Katalog der erzieherischen Maßnahmen wurde namentlich auf die Erteilungen von Weisungen und Auflagen reduziert. Die Vorschrift und die Begründung wurden entsprechend angepasst.

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis wurde angeregt, auch bei den erzieherischen Maßnahmen ein Zusammenhangsgebot vorzusehen. Hiervon sieht der Entwurf im Hinblick auf die Reduzierung des Kataloges der erzieherischen Maßnahmen ab.

Die RAK halten weiterhin die Bezugnahme auf den Disziplinarkatalog des Freiheitsstrafenvollzuges (§ 95) für nicht sachgerecht. Insbesondere solle auf den Entzug der Arbeit und die Beschränkung der Außenkontakte verzichtet werden. Der Anregung wird im Entwurf nicht gefolgt. Die Gedanken können bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahme hinreichend berücksichtigt werden.

Den RAK zufolge sollte die Dauer einzelner Disziplinarmaßnahmen deutlich verkürzt werden, weil Jugendstrafen häufig erheblich kürzer als Freiheitsstrafen seien. Auch dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Intensität einer Disziplinarmaßnahme hängt nicht allein von der Länge der Strafdauer ab. Andernfalls müssten dann bei lebenslangen Freiheitsstrafen die Dauern der disziplinarisch verhängten Einschränkungen im Freiheitsstrafenvollzug auch deutlich erhöht werden.

Zum Siebten Kapitel (Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils und des Strafvollzugsgesetzes):

Zu § 128 (Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils und des Strafvollzugsgesetzes):

Soweit die Ausgestaltung des Strafvollzuges an Jugendlichen und Heranwachsenden mangels jugendspezifischer Besonderheiten keine eigenständige Regelung erfordert, sind die Vorschriften des Erwachsenenstrafvollzuges anwendbar. § 128 Satz 1 des Entwurfs konkretisiert dies durch

ausdrückliche Benennung der entsprechenden Regelungen des Zweiten Teils des Entwurfs und des StVollzG. Satz 2 betont jedoch, dass auch bei einer entsprechenden Anwendung dieser Vorschriften die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges zu berücksichtigen sind. Dies gilt vor allem für die Ausfüllung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen sowie für die Auslegung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe. Dem Erziehungsprinzip und der Pflicht der Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken (§ 112 Abs. 1 und 2 des Entwurfs), kommt hierbei eine maßgebliche Bedeutung zu. Auch damit wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Absatz-Nr. 49) an eine jugendspezifische Aspekte berücksichtigende gesetzliche Grundlage des Jugendstrafvollzuges Rechnung getragen.

Satz 1 stellt klar, dass die Vorschriften über das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren des StVollzG (dort §§ 109 bis 121 Abs.4) nicht anzuwenden sind. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht (a. a. O., Absatz-Nr. 58) auch eine Neugestaltung des gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens für den Jugendstrafvollzug gefordert. Hierfür ist jedoch die Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht eröffnet. Das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren fällt auch nach der Änderung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 GG), so dass die Regelungsbefugnis des Landes gesperrt ist, soweit und solange der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht hat. Dies hat er in Bezug auf das Gebiet des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung durch die §§ 109 bis 121 Abs. 4 StVollzG getan (vgl. § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Entwurfs sowie die diesbezügliche Begründung). Gleiches gilt aber auch in Bezug auf das Gebiet des Jugendstrafvollzuges. Hier hat der Bund durch die §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) ebenfalls eine abschließende gesetzliche Regelung getroffen, wie sich aus § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 EGGVG ergibt.

Satz 3 räumt den Personensorgeberechtigten ein eigenes Beschwerderecht ein, wie es ansonsten nach § 101 Abs. 1 des Entwurfs nur den Gefangenen selbst zusteht. Dies ist im Hinblick auf Artikel 6 GG geboten.

Zur Verbandsbeteiligung:

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung ist - teilweise unter Berufung auf das Bundesverfassungsgericht - der Umfang der Verweisungen in § 128 kritisiert worden. Dieser Kritik wird nicht gefolgt. Die hierfür des Öfteren ins Feld geführte Passage aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (a. a. O., Absatz-Nr. 49) ist nicht so zu verstehen, dass generell eine Verweisung auf Vorschriften des StVollzG bzw. über den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen unzulässig sei. Das Bundesverfassungsgericht hat es angesichts der gegenwärtigen Rechtslage lediglich für unzulässig erklärt, *das StVollzG in seiner geltenden Fassung* für den Jugendstrafvollzug für anwendbar zu erklären, und gefordert, für den Jugendstrafvollzug bedürfe es gesetzlicher Grundlagen, die auf die besonderen Anforderungen des Vollzuges von Strafen an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Erwachsenen zugeschnitten sind. Diesen Anforderungen wird der vorgelegte Entwurf gerecht. Insbesondere verweist § 128 Abs. 1 Satz 1 nicht „pauschal“ auf die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe, sondern nur auf enumerativ aufgeführte Vorschriften des Zweiten Teils und des StVollzG. Die Verweisung wird zudem dadurch „entschärft“, dass vorgesehen ist, bei der Anwendung der betreffenden Vorschriften die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges zu beachten (§ 128 Abs. 1 Satz 2). Hierdurch wird die Auslegung und Anwendung von Ermessensspielräumen und unbestimmten Rechtsbegriffen in den in Bezug genommenen Vorschriften maßgeblich modifiziert. Zuzugeben ist, dass durch die verwendete Verweisungstechnik die Leserlichkeit des Gesetzes nicht unbedingt erleichtert wird. Gleichwohl wird der verfassungsrechtliche Grundsatz der Normenklarheit bzw. der Bestimmtheitsgrundsatz nicht verletzt.

§ 128 wurde auch im Hinblick auf die Selbstbeschäftigung redaktionell überarbeitet. Die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 sind nunmehr aus systematischen Gründen in § 121 Abs. 6 Satz 1 eingestellt worden.

Zum Fünften Teil (Vollzug der Untersuchungshaft):

Zum Ersten Kapitel (Allgemeine Vorschriften, Grundsätze):

Zu § 129 (Zweck der Untersuchungshaft):

Durch die Definition des Zwecks der Untersuchungshaft am Anfang der Vorschriften über den Untersuchungshaftvollzug wird zunächst klargestellt, dass sich dieser nicht unbedingt auf die Abwehr der in den gesetzlich in § 112 Abs. 2 und § 112 a StPO abschließend aufgeführten Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr) beschränken muss, sondern im Hinblick auf eine auch sonst sachgerechte Gestaltung des Strafverfahrens darüber hinaus gehen kann (hierauf kann es z. B. bei Entscheidungen über Verlegungen ankommen, durch die weder der Ablauf der Hauptverhandlung noch die Möglichkeiten der Beschuldigten zur Kontaktaufnahme mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern behindert werden dürfen). Ferner wird durch das Abstellen auf die „gesetzlichen“ Haftgründe verdeutlicht, dass es bei Maßnahmen, die dem Zweck der Untersuchungshaft dienen, nicht in jedem Fall auf die in dem jeweiligen Haftbefehl konkret benannten Haftgründe ankommen muss, sondern vielmehr immer sämtliche im Gesetz aufgeführten Haftgründe in Betracht kommen. Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 119 Abs. 3 StPO, nach der die abstrakte Möglichkeit des Missbrauchs eines Freiheitsrechts für die Auferlegung einer Beschränkung nicht ausreicht (etwa BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 1996 - 2 BvR 634/96 - NStZ 1996, 613 [614] = juris), muss allerdings für einen Rückgriff auf Haftgründe, die nicht im Haftbefehl erwähnt werden, ein konkreter Anlass gegeben sein. Die Anordnung darauf gestützter Beschränkungen bleibt zudem dem Gericht vorbehalten (§ 131 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs).

Zur Verbandsbeteiligung:

Aus der gerichtlichen Praxis und von der LAG Soziale Dienste wird beanstandet, dass nach der Entwurfsvorschrift den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren und nicht den im Haftbefehl ausdrücklich genannten Gefahren (Flucht- Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr) begegnet werden soll. Beschränkungen, die auf einen im Haftbefehl nicht genannten Haftgrund gestützt werden, seien unzulässig.

Demgegenüber geht der Entwurf mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30. April 1999 (vgl. BR-Drs. 249/99, S. 49 der Begründung) davon aus, dass den Gefangenen in den Grenzen, die in der vorstehenden Begründung ausgeführt werden, auch Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die sich auf andere nicht im Haftbefehl genannte Haftgründe stützen. Dies entspricht der herrschenden Meinung (vgl. BGH, Beschluss vom 14.10.1992 - 2 BGs 389/92 - juris; Meyer-Goßner, StPO, Kommentar, 49. Auflage, § 119 Rn. 12; KK, StPO, Kommentar, 5. Auflage, § 119 Rn. 12, jeweils m. w. N. aus Rechtsprechung und Literatur).

Eine Änderung der Entwurfsvorschrift ist daher nicht veranlasst.

Zu § 130 (Stellung der Gefangenen):

Absatz 1 soll die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung, wie sie auch in Artikel 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) normiert ist, noch einmal ausdrücklich betonen.

Absatz 2 entspricht § 119 Abs. 4 StPO. Durch die Bezugnahme auf die Vorschriften dieses Teils des Entwurfs wird jedoch verdeutlicht, dass es sich bei der Regelung nicht um eine eigenständige Anspruchsgrundlage für die Gefangenen, sondern eher um einen Programmsatz handeln soll. Welche Annehmlichkeiten und Beschäftigungen sie sich im Einzelnen verschaffen dürfen, ergibt sich vielmehr erst aus den besonderen Vorschriften dieses Teils (z. B. § 149 Abs. 2 des Entwurfs).

Die für Absatz 3 vorgesehene Regelung entspricht der Regelung in § 119 Abs. 3 StPO und erweitert insoweit die in § 4 Satz 2 des Entwurfs enthaltene Generalklausel, so dass diese auch zur Gewährleistung des Zwecks der Untersuchungshaft herangezogen werden kann. Indes sollen die Befugnisse, die ihre Grundlage gegenwärtig nur in der Generalklausel des § 119 Abs. 3 StPO und den Bestimmungen der UVollzO finden, nunmehr in den besonderen Vorschriften dieses Teils umfassend gesetzlich geregelt werden.

Absatz 4 greift den Regelungsgehalt des § 122 StVollzG auf und betrifft Fälle, in denen an einer Person gegenwärtig zwar keine Untersuchungshaft, sondern eine andere freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wird, jedoch die Vollstreckung einer Untersuchungshaft zu diesem Zweck unterbrochen oder in anderer Sache Untersuchungshaft angeordnet wurde, diese aber noch nicht vollstreckt wird (Untersuchungshaft als Überhaft). In diesen Fällen ist es erforderlich, auch im Vollzug der anderen freiheitsentziehenden Maßnahme den Zweck der anderweitig angeordneten Untersuchungshaft zu sichern. Hierfür räumt der Entwurf die Möglichkeit ein, den Gefangenen auf Grundlage der in Absatz 3 des Entwurfs vorgesehenen Generalklausel die Beschränkungen ihrer Freiheit aufzuerlegen, die der Zweck der anderweitig angeordneten Untersuchungshaft erfordert. Dies entspricht auch dem wesentlichen Regelungsgehalt des § 122 StVollzG (dort Absatz 1 Satz 1). Die in § 122 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzG enthaltenen Zuständigkeitsregelungen sollen durch die in § 131 des Entwurfs vorgesehenen Vorschriften ersetzt und deshalb nicht übernommen werden. Satz 2 des Entwurfs entspricht dann aber wiederum wörtlich § 122 Abs. 2 StVollzG.

Zur Verbandsbeteiligung:

Nach einer Ansicht aus der gerichtlichen Praxis ist die Vorschrift des § 130 Abs. 1 überflüssig, weil sich der Grundsatz der Unschuldsvermutung bereits aus der Verfassung ergebe. Obwohl die Unschuldsvermutung Ausdruck des verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzips ist und in Artikel 6 Abs. 2 EMRK normiert ist, hält der Entwurf an diesem die gesamte Gestaltung der Untersuchungshaft beherrschenden Grundsatz wegen seiner besonderen Bedeutung fest und stellt ihn in dieser Entwurfsvorschrift voran.

Zu § 131 (Zuständigkeiten und Verfahren):

Die Zuordnung der Zuständigkeiten für Entscheidungen über Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug hat einerseits Rücksicht darauf zu nehmen, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber den Untersuchungshaftvollzug durch die Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zwar als Teil des gerichtlichen (Straf-)Verfahrens definiert, diesen Teil aber zugleich dem Bereich der abschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Artikel 70 Abs. 1 GG zugewiesen hat. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungshaft in Justizvollzugsanstalten der Länder und damit in Einrichtungen der Exekutive vollzogen wird, die selbst originär für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalten verantwortlich sind. Insofern kommt es notwendigerweise zu Kompetenzüberschneidungen, wenn man die Zuständigkeit für die Abwehr der in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren im Untersuchungshaftvollzug (Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr und Verdunkelungsgefahr) dem Richter und die Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt der Vollzugsbehörde zuweist, weil sich die Haftgründe der Fluchtgefahr und der Wiederholungsgefahr praktisch mit dem Aspekt der äußeren Sicherheit der Anstalt (Sicherung der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung und Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Gefangenen; vgl. § 2 Nr. 7 des Entwurfs) decken. Diesen potentiellen Kompetenzkonflikt vermeidet § 119 Abs. 3 und 6 StPO weitgehend, indem praktisch alle Zuständigkeiten zunächst originär beim Richter liegen. Dieser kann seine Zuständigkeit nach den Bestimmungen in den Nummern 2 bis 4 UVollzO allerdings auf die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsbehörde übertragen. Hiervon wird in der Praxis auch bereits in weitem Umfang Gebrauch gemacht.

Dieser Rechtszustand befriedigt jedoch nicht. Sachgerecht erscheint vielmehr, die Zuständigkeiten in einer Weise zu verteilen, die gewährleistet, dass die Stelle über eine Maßnahme entscheidet, die über die größte Sachnähe verfügt. Auf diese Weise werden von vornherein unnötige Kompetenzkonflikte und Reibungsverluste vermieden.

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, die Zuständigkeit für Entscheidungen über Maßnahmen zur Abwehr einer Flucht- oder Wiederholungsgefahr originär auf die Vollzugsbehörden zu verlagern, die auch sonst für die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt und damit zur Abwehr der entsprechenden Gefahren zuständig sind. Für die Abwehr dieser Gefahren kommt es nämlich vor allem auf die genaue Kenntnis der Gefangenen wie auch der Verhältnisse in der Anstalt selbst an. Insofern verfügt die Vollzugsbehörde über die größere Sachnähe. Demgegenüber erfordern Maßnahmen zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr regelmäßig spezifische Kenntnisse über das konkrete Strafverfahren, in dem die Untersuchungshaft angeordnet wurde. Über derartige Kenntnisse verfügt wiederum die Vollzugsbehörde regelmäßig nicht. Daher sollten Gericht und Staatsanwalt-

schaft grundsätzlich für die Entscheidung über Maßnahmen zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr zuständig sein.

Ein substantieller Eingriff in die Befugnisse der Judikative ist damit jedoch nicht verbunden: Die Gerichte behalten die Erst- und Letztentscheidungskompetenz, indem sie weiterhin die nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG erforderliche Entscheidung über die Zulässigkeit und die Fortdauer der Untersuchungshaft treffen und ihnen nach den §§ 160 und 161 des Entwurfs letztlich auch die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Exekutive zusteht. Zudem ist in § 131 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts für Maßnahmen vorgesehen, die sich auf einen nicht im Haftbefehl genannten Haftgrund beziehen. Die Exekutive kann damit nur in dem vom gerichtlich erlassenen Haftbefehl vorgegebenen Rahmen tätig werden. Ferner entscheidet das Gericht nach Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs über Maßnahmen zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr. Schließlich ist in Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit vorgesehen, dass sich das Gericht in den Fällen, in denen die Vollzugsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 zuständig ist, die Entscheidung vorbehalten kann. Somit kann das Gericht die wesentlichen Maßnahmen zur Verfahrenssicherung weiterhin selbst treffen.

Diese dem Entwurf im Folgenden zu Grunde liegende Zuständigkeitsverteilung ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Zum einen handelt es sich bei der gegenwärtig bestehenden Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft nicht um rechtsprechende Tätigkeit, die unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung (vgl. Artikel 20 Abs. 3 GG) der judikativen Gewalt vorbehalten wäre. Hiergegen spricht bereits, dass schon nach gegenwärtiger Rechtslage eine Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeiten auf die Exekutive (Staatsanwaltschaft oder Vollzugsbehörde) in weitem Umfang praktiziert wird, ohne dass hiergegen ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden wären.

Zum anderen erfordern auch die Grundrechte der Untersuchungsgefangenen, die für sie geltende Unschuldsvermutung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit keine Richtervorbehalte im Untersuchungshaftvollzug. Die Eingriffe in die (Grund)Rechte der Gefangenen, die im Rahmen der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung erfolgen, wiegen nämlich für sich genommen bei Untersuchungsgefangenen gleich schwer wie bei Strafgefangenen. Auch legitimieren sich die Eingriffe in die (Grund)Rechte der Gefangenen im Rahmen der Strafhaft nicht deshalb, weil es sich um Straftäter handelt, sondern in der Regel deshalb, weil die betreffende Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Insoweit bestehen mithin keine durchgreifenden Unterschiede zwischen Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen. Eines Richtervorbehaltes für bestimmte (Grund)Rechtseingriffe bedürfte es vor diesem Hintergrund im Untersuchungshaftvollzug nur in dem Maße, wie ein solcher auch für entsprechende Maßnahmen im Strafvollzug erforderlich wäre. Im Strafvollzug besteht ein solcher Richtervorbehalt jedoch an keiner Stelle. Vielmehr ist vollkommen unbestritten, dass die erforderlichen (Grund)Rechtseingriffe im Rahmen der Strafhaft auf Grundlage des StVollzG von den Justizvollzugsbediensteten bzw. von der Anstaltsleitung angeordnet und durchgeführt werden dürfen. Auch dies zeigt, dass ein Richtervorbehalt im Untersuchungshaftvollzug verfassungsrechtlich nicht erforderlich ist.

Schließlich stehen der vorgesehenen Regelung auch keine kompetenzrechtlichen Bedenken entgegen. Mit der Zuordnung des Untersuchungshaftvollzuges zum gerichtlichen Verfahren, vor allem aber mit der ausdrücklichen Herausnahme dieses Gebietes aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung wollte der verfassungsändernde Gesetzgeber ersichtlich nur die Gesetzgebungskompetenz für das Gebiet des Untersuchungshaftvollzuges auf die Länder verlagern. Es wäre geradezu widersinnig anzunehmen, dass die Länder nunmehr zwar das Gebiet des Untersuchungshaftvollzuges regeln, dabei aber die durch § 119 StPO vorgegebene Zuständigkeitsverteilung nicht verändern dürften. Damit wäre ein wesentlicher Bestandteil des Gebietes des Untersuchungshaftvollzuges, ohne den eine sinnvolle Regelung dieses Gebietes kaum möglich ist, von der Gesetzgebungskompetenz der Länder ausgenommen. Dies kann nicht gewollt gewesen sein.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 des Entwurfs enthält den soeben beschriebenen Grundsatz, nach dem die Vollzugsbehörde für alle Entscheidungen im Untersuchungshaftvollzug zuständig ist, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts vorgesehen ist (Satz 1) oder sich das Gericht die Zuständigkeit nicht vorbehalten hat (Satz 2).

Mit der Betonung der Belange des Strafverfahrens, die die Vollzugsbehörde bei ihren Entscheidungen zu beachten hat, unterstreicht der Entwurf den Charakter der Untersuchungshaft als Instrument der Strafverfahrenssicherung. Bei ihren Maßnahmen und Entscheidungen hat die Vollzugsbehörde damit nicht nur die Sicherheit und Ordnung der Anstalt und den Zweck der Untersuchungshaft zu beachten, sondern ist angehalten, auch in sonstiger Weise im Sinne einer Verfahrensförderung unterstützend tätig zu werden. So hat sie etwa dafür Sorge zu tragen, dass Vorführersuchen sachgerecht umgesetzt werden und Maßnahmen auch mit sonstigen richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnungen mit Bezug zum Strafverfahren nicht im Widerspruch stehen.

Im Übrigen wird durch die vorgesehene Regelung in vielen Fällen eine Vereinfachung und Beschleunigung des Entscheidungsprozesses erreicht. Gleichzeitig ermöglicht die Regelung eine Entlastung der Gerichte, die sich mit Entscheidungen, die für das eigentliche Strafverfahren keine Rolle spielen, nicht mehr befassen müssen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 des Entwurfs enthält sogleich eine wesentliche Einschränkung der grundsätzlichen Zuständigkeit der Vollzugsbehörde nach Absatz 1: Für Maßnahmen, die der Abwehr einer Verdunkelungsgefahr dienen oder die auf einen im Haftbefehl nicht ausdrücklich genannten Haftgrund gestützt werden sollen, soll auch ohne nochmalige ausdrückliche Regelung im Gesetz immer das Gericht zuständig sein, im zweitgenannten Fall sogar ausschließlich.

Durch die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts nach Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs wird eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsbehörde nach Absatz 3 des Entwurfs ausgeschlossen. Damit lässt der Entwurf grundsätzlich bei Anordnung verfahrenssichernder Beschränkungen einen Rückgriff auf einen im Haftbefehl nicht genannten Haftgrund zu. Gleichzeitig wird mit einer Beschränkung der Anordnungscompetenz auf das Gericht dem Umstand Rechnung getragen, dass durch derartige Entscheidungen stärker in Grundrechte der Gefangenen eingegriffen wird als dies der im Haftbefehl herangezogene Haftgrund erfordert. Die Regelung korrespondiert mit dem Umstand, dass allein das Gericht Änderungen des Haftbefehls beschließen kann. Demnach bedarf es beispielsweise immer einer Entscheidung durch das Gericht, wenn bei wegen Fluchtgefahr inhaftierten Gefangenen Beschränkungen zur Vermeidung von Verdunkelungshandlungen angeordnet werden sollen. Etwas anderes gilt nur in Fällen von Eilbedürftigkeit, bei denen Staatsanwaltschaft oder Anstalt anstelle des Gerichts entscheiden können (Absatz 4).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 lässt grundsätzlich die Übertragung richterlicher Entscheidungszuständigkeiten zu und ermöglicht so eine flexible, den Umständen des jeweiligen Einzelfalls angepasste Handhabung der Kompetenzen. Nur soweit der Entwurf eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts vorsieht oder ausdrücklich eine Übertragung ausschließt, soll die Übertragung nicht möglich sein.

Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt, dass die Staatsanwaltschaft bis zur Erhebung der öffentlichen Klage als Herrin des Ermittlungsverfahrens mit dem Verfahrensstand und dem Sachverhalt in aller Regel am besten vertraut ist und daher am einfachsten und am schnellsten über die Notwendigkeit einzelner verfahrenssichernder Maßnahmen entscheiden kann. Soweit es der Zweck der Untersuchungshaft zulässt, kann nach dem Entwurf in Satz 1 Nr. 2 nunmehr die Zuständigkeit auch auf die Vollzugsbehörde übertragen werden. Hiervon soll das Gericht Gebrauch machen, wenn auch ohne spezielle Erkenntnisse aus dem anhängigen Strafverfahren sachgerecht entschieden werden kann. In beiden Fällen ist die vollständige oder teilweise Übertragung möglich. Sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch das Gericht, um Änderungen der Verfahrenslage gerecht werden zu können. Zudem müssen Staatsanwaltschaft (bei Nummern 1 und 2) bzw. Vollzugsbehörde (bei Nummer 2) zustimmen. Hiermit soll einer nur durch das Gericht bestimmten Übertragung entgegengewirkt werden, um ansonsten mögliche Überforderungen und Kapazitätsprobleme zu verhindern. Wegen der möglichen Änderung der Umstände im Laufe des Untersuchungshaftvollzuges können sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Anstalt einmal erteilte Zustimmungen widerrufen. Auch wenn der Entwurf von Teilzustimmungen ausdrücklich nicht spricht, ergibt sich deren Möglichkeit aus dem Sinn der Vorschrift.

Zu Absatz 4:

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 119 Abs. 6 Satz 2 StPO sieht der Entwurf in Absatz 4 eine Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft oder der Vollzugsbehörde vor, die trotz fehlender originärer Zuständigkeit zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen berechtigt. Damit sind in erster Linie Maßnahmen gemeint, die dem Gericht vorbehalten und wegen dessen ausschließlicher Zuständigkeit nicht übertragbar sind oder nicht nach Absatz 3 übertragen wurden. Auch greift die Eilkompetenz der Vollzugsbehörde in den Fällen, in denen das Gericht seine Entscheidungsbefugnis nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auf die Staatsanwaltschaft übertragen hat. Durch Satz 2 wird die Vorläufigkeit der Maßnahme unterstrichen. Ob die getroffene Maßnahme fortgeführt wird, hat die zuständige Stelle zu entscheiden.

Zu Absatz 5:

Der Entwurf sieht in Absatz 5 vor, dass die Vollzugsbehörde vor allen Entscheidungen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt berühren können, angehört werden soll, also im Regelfall anzuhören ist. Hierdurch wird eine zusätzliche Absicherung der Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt bezweckt. Für Entscheidungen des Gerichts gilt im Übrigen die Pflicht zur Anhörung der Staatsanwaltschaft nach § 33 Abs. 2 StPO; diese Vorschrift soll nach § 193 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b des Entwurfs unberührt bleiben.

Zu Absatz 6:

Um die erforderliche und selbstverständliche Zusammenarbeit zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde möglichst effizient zu gestalten, sieht Absatz 6 Satz 1 des Entwurfs eine gegenseitige Unterrichtungspflicht über die beim Vollzug der Untersuchungshaft maßgebenden Umstände vor. Dabei beschränkt sich diese Verpflichtung nicht nur auf solche Umstände, die den Zweck der Untersuchungshaft betreffen, sondern erfasst auch sonstige Informationen, die für die beteiligten Stellen von besonderer Bedeutung sein können. Zu denken ist etwa an die Durchführung oder auch Behauptung der Durchführung eines Hungerstreiks, der Auswirkungen auf die Verhandlungsfähigkeit der Gefangenen haben könnte. Diese zu beurteilen wäre nicht Sache der Vollzugsbehörde, sondern des Gerichts, weshalb dieses auf entsprechende vollständige Informationen angewiesen ist. Zur Unterrichtungspflicht gehört auch, in wesentlichen Entscheidungen bereits vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. auch § 132 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Entwurfs).

Satz 2 verpflichtet die Staatsanwaltschaft klarstellend dazu, bei Erhebung der öffentlichen Klage der Vollzugsbehörde eine Mehrfertigung der Anklageschrift zu übermitteln. Nummer 43 Ziffer 2 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sieht bislang lediglich vor, dass die Erhebung der Anklage der Vollzugsbehörde anzuzeigen ist. Auch aus der Anklageschrift können sich aber für die Vollzugsbehörde wesentliche Informationen ergeben, die für den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft von Bedeutung sind. Die Aufführung der in Betracht kommenden Zeuginnen und Zeugen mag beispielsweise Einfluss auf die Überlegungen haben, Kontakte der Gefangenen mit anderen Gefangenen oder der Außenwelt zu beschränken. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gericht nach Absatz 3 seine Zuständigkeit auf die Vollzugsbehörde übertragen hat.

Keine Aufnahme in den Entwurf hat schließlich eine Regelung zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Gerichts gefunden. Insoweit bleiben die einschlägigen gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften des JGG und der StPO (insbesondere § 126 Abs. 1 und 2 StPO) unberührt (vgl. § 193 Abs. 3 des Entwurfs und die dortige Begründung).

Zur Verbandsbeteiligung:

Zu Absatz 1:

Der NRB, die RAK sowie die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis beanstanden die Regelung des Absatzes 1 und setzen sich überwiegend für die Beibehaltung des in § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO geregelten generellen Richtervorbehalts ein.

Die weitgehend nicht näher ausgeführten verfassungsrechtlichen Bedenken werden im Wesentlichen durch die vorstehende Begründung entkräftet.

Die Behauptung, es könne nicht Wille des verfassungsändernden Gesetzgebers sein, die Kompetenzen des Haftrichters einzuschränken bzw. die Kompetenzregelungen des § 119 Abs. 6 Satz 1 durch eine landesgesetzliche Regelung zu ersetzen, ist unzutreffend. Zwar versteht auch der verfassungsändernde Gesetzgeber den Untersuchungshaftvollzug als Teil des gerichtlichen (Straf-)Verfahrens, er hat diesen aber ausdrücklich dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Artikel 70 Abs. 1 GG zugewiesen. Hiervon ist auch die Regelung über die Zuständigkeitsverteilung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde erfasst.

Soweit teilweise die größere Sachnähe der Vollzugsbehörde bei Entscheidungen, die die Fluchtgefahr betreffen, bezweifelt wird, ist darauf hinzuweisen, dass der Fluchtgefahr in erster Linie durch die Inhaftierung selbst und durch den sicheren Gewahrsam begegnet wird. Die Inhaftierung und die äußere Sicherheit zu gewährleisten, war und ist zentrale Aufgabe der Vollzugsbehörden. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Kenntnisse über Fluchtpläne haben, werden hiervon auch zukünftig die Vollzugsbehörden unterrichten (vgl. die derzeitige Rechtslage nach den Nummern 6 und 7 UVollzO). Dies ändert indes nichts an der größeren Sachnähe der Vollzugsbehörden, wenn es gilt, Fluchtgefahren zu begegnen. Andererseits ist unbestritten, dass gerade Staatsanwaltschaft und Gericht diejenigen Stellen sind, die in erster Linie über Kenntnisse verfügen, um einer Verdunkelungsgefahr entgegenzuwirken. Die Zuständigkeitsverteilung des Entwurfes, der Entscheidungen zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr dem Gericht und Entscheidungen zur Verhinderung einer Fluchtgefahr grundsätzlich der Vollzugsbehörde zuordnet, ist daher sachgerecht.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wird gegen die veränderte Kompetenzverteilung, namentlich die Aufgabe des generellen Richtervorbehaltes des § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO, die Unschuldsvermutung ins Feld geführt. Bei diesen Bedenken wird indes nicht hinreichend berücksichtigt, dass die aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete, in Artikel 6 Abs. 2 EMRK verankerte Unschuldsvermutung nicht nur das Gericht, sondern auch die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsbehörde verpflichtet. Daher streitet die Unschuldsvermutung nicht für die Beibehaltung des Richtervorbehalts. Die Vollzugsbehörden werden - wie bisher - auch zukünftig bei Entscheidungen, die ihnen der Entwurf zugewiesen hat, die Unschuldsvermutung beachten.

Ferner wird zum Teil die Auffassung vertreten, bei den nach den Entwurfsvorschriften zu treffenden Entscheidungen handele es sich um Aufgaben, die der Justiz als dritte Gewalt obliegen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Vollzugsbehörden nach dem Strafvollzugsgesetz Entscheidungen zu treffen haben, die in der Sache grundsätzlich denen entsprechen, die sie auch bei der Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges zu fällen haben. So kann es nicht zweifelhaft sein, dass z. B. Erlaubnisse, die die Vollzugsbehörden im Rahmen der Unterbringung, des Telefonverkehrs oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Strafgefangenen erteilen, typischerweise Entscheidungen sind, die besondere Verwaltungsbehörden, nämlich die Vollzugsbehörden, treffen. Ein Grund, warum dieselben Entscheidungen, die die Vollzugsbehörden im Rahmen der Untersuchungshaft treffen, nunmehr als Entscheidungen der rechtsprechenden Gewalt gelten sollen, ist nicht ersichtlich. Ein Richtervorbehalt ist daher nicht erforderlich. Die Landesregierung geht weiterhin davon aus, dass die dem Entwurf zu Grunde liegende Zuständigkeitsverteilung - zusammen mit den Regelungen der §§ 160 und 161 über den Rechtsschutz - verfassungsgemäß ist.

Schließlich wird die Ansicht vertreten, dass die im Entwurf vorgesehene Verteilung der Zuständigkeiten auf mehrere Stellen zu Kompetenzkonflikten führen könne. Diese Bedenken werden nicht geteilt, denn der Entwurf weist die Entscheidungsbefugnisse differenziert derjenigen Stelle zu, die über die größere Sachnähe verfügt. Die Ansicht, die differenzierten Regelungen würden zu Unklarheiten bei der Feststellung der Entscheidungszuständigkeit führen, wird so schon deshalb nicht geteilt, weil der Entwurf in den nachfolgenden Bestimmungen zahlreiche Regelungen vorsieht, die eindeutige Zuordnungen der Kompetenzen begründen. So ist z.B. in den Fällen der §§ 131 Abs. 2 Satz 2 (unbenannte Haftgründe) und 132 Abs. 2 (Aufnahme) eine ausschließliche, in den Fällen der §§ 133 Abs. 2 (Verlegung, Überstellung), 139 Abs. 1 (Besuchserlaubnis), 140 Abs. 2 (Überwachung der Unterhaltung), 140 Abs. 3 (Absehen von der Überwachung der Unterhaltung) eine ausdrückliche Zuständigkeit des Gerichts normiert. Darüber hinaus begründen die §§ 134 (Vorfüh-

rung), 142 Abs. 3 (Überwachung des Schriftwechsels) weitere Zuständigkeiten des Gerichts und der Staatsanwaltschaft. Der Entwurf enthält somit in weiten Teilen besondere Regelungen, die die Zuständigkeiten in wesentlichen Bereichen beim Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft belassen. Nur soweit besondere Regelungen nicht vorgesehen sind, kommt die allgemeine Zuständigkeitsvorschrift nach § 131 Abs. 1 und 2 zum Zuge. Die Frage, welche Stelle dann für die Auferlegung einer bestimmten Beschränkung zuständig ist, richtet sich nach dem Zweck der Maßnahme bzw. dem Risiko, das mit der Maßnahme abgewehrt werden soll. Dient die Maßnahme der Abwehr einer Verdunkelungsgefahr oder soll sie auf einen nicht im Haftbefehl genannten Haftgrund gestützt werden, ist das Gericht ausdrücklich bzw. ausschließlich zuständig. Die Vollzugsbehörde ist mithin grundsätzlich nur dann zuständig, wenn die Maßnahme bspw. der Abwehr einer Fluchtgefahr dient und diese auch im Haftbefehl genannt wird. Natürlich kann das Gericht auch in diesem Falle Maßnahmen zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr treffen (§ 131 Abs. 2 Satz 2), weil insoweit das Gericht die Sachnähe hat.

Die Befürchtung, beim Zusammentreffen von Haftgründen, namentlich von Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr, könne es zu Unklarheiten kommen, ist unbegründet. Liegen im Einzelfall beide Gefahren vor, können zwar im Einzelfall beide Stellen zuständig sein, dies ist aber unproblematisch, weil immer nur zu entscheiden ist, ob die Stelle, die die Anordnung trifft, sich tatsächlich auf das Vorliegen der Gefahr stützen kann, zu deren Abwehr sie handelt.

Ein unerlaubt eingebrachtes Mobilfunktelefon kann sowohl zur Planung und Verabredung einer Flucht als auch zur Beeinflussung von Belastungszeugen missbraucht werden. Ist der Haftbefehl nur auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützt, können sowohl die Anstalt als auch das Gericht das Mobilfunktelefon in originärer Zuständigkeit entziehen, sie können sich dabei aber nur auf die Abwehr der Gefahr berufen, zu der sie nach der Kompetenzverteilung des Entwurfs die größte Sachnähe haben: das Gericht bezüglich der Verdunkelungsgefahren und die Anstalt hinsichtlich der Fluchtgefahren. Sollten beide Stellen im Ergebnis zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen, ist das unschädlich, weil jeweils verschiedenen Risiken begegnet werden soll. Daher kommt ein Belassen des Mobilfunktelefons dann nicht in Betracht, wenn sich in dieser Fallkonstellation eine der Stellen dagegen entscheidet. Der Entwurf verfolgt den Grundsatz einer risikoorientierten Kompetenzverteilung.

Es ist nicht nur sachgerecht sondern auch rechtlich geboten, dem Gericht die ausschließliche Zuständigkeit für die Abwehr von Fluchtgefahren zuzusprechen, wenn diese nicht als Haftgrund benannt sind. Die Anstalt kann außer in Eilfällen des § 131 Abs. 4 in ihren Entscheidungen nicht über die Feststellung des Haftbefehls hinausgehen.

Sollte es dennoch aus tatsächlichen Gründen zu Kompetenzstreitigkeiten kommen, können diese im Rechtsbehelfsweg nach §§ 160, 161 ausgeräumt werden.

Zu Absatz 2:

Soweit im Rahmen der Verbandsanhörung beanstandet wird, dass nach Absatz 2 Satz 2 auch Beschränkungen zulässig sind, die auf einen im Haftbefehl nicht genannten Haftgrund gestützt werden, wird auf die Begründung zu § 129 verwiesen. Danach ist eine Änderung der Entwurfsvorschrift nicht angezeigt.

Zu Absatz 3:

Aus der gerichtlichen Praxis wird beanstandet, dass nach § 131 Abs. 3 Satz 2 die Übertragung der Zuständigkeit durch das Gericht auf die Staatsanwaltschaft von der widerruflichen Zustimmung der Staatsanwaltschaft abhängt. Da mit der Übertragung der Zuständigkeit auf die Staatsanwaltschaft eine Aufgabenvermehrung und ein höherer Arbeitsanfall bei einer anderen Behörde verbunden sind, erscheint es sachgerecht, diese Behörde angemessen zu beteiligen. Es soll daher bei dem Zustimmungserfordernis des Absatzes 3 Satz 2 bleiben. Wegen möglicher Änderungen der Umstände während des Untersuchungshaftvollzuges muss der Staatsanwaltschaft und auch der Vollzugsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, die erteilte Zustimmung in begründeten Fällen zu widerrufen. Zeitlichen Verzögerungen ist durch konsequente Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes entgegenzuwirken.

Zu Absatz 5:

Aus der Vollzugspraxis wird vorgeschlagen, die Anhörung der Vollzugsbehörde verpflichtend auszugestalten. Der Entwurf belässt es bei der bisherigen Regelung. Schon jetzt kann nur ausnahmsweise davon abgesehen werden, die Vollzugsbehörde vor Entscheidungen anzuhören, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berühren können. Im Übrigen steht das in Absatz 5 vorgesehene Regel-/ Ausnahmeverhältnis Eilentscheidungen nach Absatz 4 nicht entgegen.

Zum Zweiten Kapitel (Vollzugsverlauf):

Zu § 132 (Aufnahme in die Anstalt):

Diese Vorschrift enthält Regelungen zum Ablauf der Aufnahme von Gefangenen in die Anstalt, wie sie auf der Grundlage der Nummern 15 und 16 UVollZO seit Jahren praktiziert wird.

Absatz 1 bestimmt zunächst, dass Voraussetzung für die Aufnahme ein schriftliches Ersuchen des Gerichtes ist. Gleichzeitig ergibt sich durch den Verweis auf § 178, dass die Zuständigkeit der jeweiligen Vollzugsbehörde durch den Vollstreckungsplan bestimmt wird. Hiervon kann das Gericht jedoch nach Satz 3 absehen, wenn etwa aus Gründen der Tätertrennung oder zur Vermeidung von dem Gericht bekannten Überbelegungen eine Abweichung vom Vollstreckungsplan vorgenommen wird. Weil die Untersuchungshaft mit Verkündung des Haftbefehls und nicht erst bei Aufnahme in die Anstalt beginnt, sieht der Entwurf die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit für Entscheidungen nach Absatz 1 vor, um eine nicht sachgerecht erscheinende Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung auf die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsbehörde nach § 131 Abs. 2 des Entwurfs auszuschließen.

Ausdrücklich sieht Satz 3 Halbsatz 2 die Pflicht zur Anhörung der Vollzugsbehörde vor, wenn das Gericht eine Abweichung vom Vollstreckungsplan anordnet. Erfahrungsgemäß können mit einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme aufwändige Nachfragen und Rückverlegungen vermieden werden, wenn die vorgesehene Vollzugsbehörde für die Aufnahme bestimmter Untersuchungsgefangener ungeeignet ist. Der Entwurf sieht allerdings aus Praktikabilitätsgründen davon ab, die Vollzugsbehörde vor der Aufnahme anzuhören, wenn die Einweisung dem Vollstreckungsplan entspricht.

Absatz 2 stellt sicher, dass der Vollzugsbehörde bei Eintreffen der Gefangenen bereits ein Mindestmaß an Informationen zum konkreten Haftfall vorliegt. Hierzu zählen auch die bereits getroffenen Zuständigkeitsentscheidungen des Gerichts nach § 131 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 des Entwurfs. Dabei ist zu beachten, dass eine Übertragung der Zuständigkeit nach § 131 Abs. 3 des Entwurfs noch der Zustimmung der betroffenen Stelle bedarf. Selbstverständlich kann das Gericht zeitgleich mit seinem Aufnahmeersuchen die Vollzugsbehörde von einer beabsichtigten Übertragung seiner Zuständigkeit informieren und um Zustimmung bitten. Der endgültige Wechsel in der Zuständigkeit, der erst nach der Aufnahme der Gefangenen stattfindet, ist jedoch vom Gericht nach § 131 Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs erst danach unverzüglich mitzuteilen. Diese Regelung dient der Rechtsklarheit, insbesondere für die betroffenen Gefangenen, und vermeidet Streitigkeiten, die in erster Linie auf unklare Zuständigkeiten zurückgehen.

Entsprechend Nummer 15 Abs. 3 UVollZO sieht der Entwurf in Absatz 2 Satz 2 vor, dass dem Aufnahmeersuchen eine Haftbefehlsabschrift beigelegt wird. Dies entspricht zum einen dem Informationsbedürfnis der Vollzugsbehörde und stellt zum anderen keinen erheblichen Verwaltungsaufwand dar, weil dem Beschuldigten nach § 114 a Abs. 2 StPO gleichfalls eine Abschrift des Haftbefehls bei seiner Verkündung auszuhändigen ist.

Absatz 3 verweist auf § 8 des Entwurfs, der die Aufnahme Gefangener in die Anstalt regelt. Das Aufnahmeverfahren bei Untersuchungsgefangenen erfordert grundsätzlich keine anders geartete Ausgestaltung als bei Strafgefangenen. Sofern in Ausnahmefällen ein Mitgefangener als Dolmetscher hinzugezogen wird, darf der Zweck der Untersuchungshaft nicht gefährdet werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Aus der Vollzugspraxis wird vorgeschlagen, in § 132 Satz 1 das Wort „Vollstreckungsplan“ durch das Wort „Einweisungsplan“ zu ersetzen. Mit Rücksicht darauf, dass in Nummer 14 UVollZO und

auch in § 178 von einem „Vollstreckungsplan“ die Rede ist, soll es bei der einheitlichen Terminologie des Entwurfes bleiben.

Die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis regt zum Teil an, die in Absatz 2 Satz 2 geregelte Anhörungspflicht durch eine ermessensgebundene Anhörung (Sollvorschrift) zu ersetzen. Der Entwurf hält indes an der normierten Pflicht, die Vollzugsbehörde, die nach dem Vollstreckungsplan nicht zuständig ist, vor einer Entscheidung anzuhören, fest. Zeitlichen Verzögerungen kann durch eine telefonische Anhörung begegnet werden.

Die staatsanwaltschaftliche Praxis erhebt gegen die in Absatz 3 i. V. m. § 8 geregelte Möglichkeit, im Aufnahmeverfahren zur Verständigung auch andere Gefangene heranzuziehen, Bedenken und regt insbesondere im Bereich der Untersuchungshaft die Streichung dieser Vorschrift an. Zur Begründung wird auf das Risiko der Prozessabsprache und die Gefahr von Verdunkelungsversuchen hingewiesen. Der Entwurf teilt diese Bedenken nur insoweit, als im Einzelfall tatsächlich zu befürchten sein kann, dass die Heranziehung anderer Gefangener den Zweck der Untersuchungshaft gefährdet. Dies ist zu vermeiden. Die Vorschrift und die Begründung sind entsprechend angepasst worden. Im Übrigen muss es auch im Vollzug der Untersuchungshaft in seltenen Fällen möglich sein, andere Gefangene zu Übersetzungszwecken heranzuziehen, um unverzüglich ein Zugangsgespräch führen zu können, in dem u. a. eine eventuelle Suizidalität abgeklärt wird (vgl. ergänzende Begründung zu § 8 Abs. 3).

Zu § 133 (Verlegung, Überstellung, Ausantwortung):

§ 133 des Entwurfs regelt die Voraussetzungen für einen auf Dauer angelegten Anstaltswechsel (Verlegung), eine vorübergehende Unterbringung in einer anderen Anstalt (Überstellung) und eine befristete Überlassung des Gewahrsams an Polizei-, Ausländer-, Zoll- und Finanzbehörden (Ausantwortung). Besonderheiten gegenüber der Strafhaft bestehen hier zunächst insoweit, als eine Verlegung oder Überstellung auch zur Erreichung des Zweckes der Untersuchungshaft möglich sein muss (Absatz 1 Satz 1). Im Übrigen kann hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen für eine Verlegung oder Überstellung auf die Vorschriften in § 10 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 2 des Entwurfs verwiesen werden. Für die Überstellung oder Verlegung zum Zweck einer Krankenhausbehandlung enthält § 149 Abs. 1 durch den Verweis auf § 62 eine eigenständige Regelung.

Absatz 2 Satz 1 ordnet für Entscheidungen nach Absatz 1 die Zuständigkeit des Gerichts an und trägt damit dem Aspekt Rechnung, dass bei Verlegungen und Überstellungen auch immer Belange der Verfahrenssicherung zu berücksichtigen sind. Von einer ausschließlichen Zuständigkeit sieht der Entwurf jedoch ab. Soweit der Zweck der Untersuchungshaft es zulässt, kann das Gericht nach § 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die Entscheidung auch auf die möglicherweise sachnähere Vollzugsbehörde übertragen.

Grundsätzlich sieht Absatz 2 Satz 2 vor der Entscheidung die Anhörung der betroffenen Vollzugsbehörde vor. Eine Ausnahme gilt dabei für die große Zahl der Überstellungen zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen in anderen Strafsachen wegen des ansonsten daraus resultierenden Verwaltungsaufwandes.

In Absatz 3 wird die Rechtsposition der betroffenen Gefangenen berücksichtigt, indem diese Vertrauenspersonen über den bevorstehenden Anstaltswechsel informieren können. Die Regelung ist als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet. Bei kurzzeitigen Überstellungen, etwa zum Zweck der Terminwahrnehmung, erscheint eine Benachrichtigung nicht nötig. Für den Fall, dass die Vollzugsbehörde etwa von bevorstehenden Besuchen Kenntnis hat, obliegt es dann ihrer Fürsorgepflicht, eine entsprechende Mitteilung vorzunehmen.

Absatz 4 ermöglicht es, Gefangene insbesondere zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen dem Gewahrsam einer anderen Behörde befristet zu überlassen. Für die Untersuchungshaft gilt abgesehen von dem Erfordernis einer Zustimmung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft nichts anderes als für Strafgefangene nach § 10 Abs. 3 des Entwurfs.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die staatsanwaltschaftliche Praxis erhebt gegen die in Absatz 2 Satz 2 geregelte Anhörungspflicht Bedenken. Der Entwurf hält indes an der verpflichtenden Anhörung vor einer Verlegung fest. Kurze

zeitliche Verzögerungen sind hinzunehmen, zumal durch eine vorherige Anhörung etwaige Rücktransporte (z. B. wenn die Aufnahmekapazität der Anstalt erschöpft ist) vermieden werden können.

Die RAK schlagen vor, den Gefangenen auch die Benachrichtigung der Verteidigung zu ermöglichen. Der Entwurf geht davon aus, dass diese Möglichkeit von der Regelung des § 133 Abs. 3 erfasst wird.

Absatz 4 ist im Hinblick auf die Änderungen in § 10 Abs. 3 geändert worden. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Die Begründung wurde angepasst.

Zu § 134 (Vorführung, Ausführung):

§ 134 des Entwurfes regelt die Möglichkeiten Gefangener, die Anstalt zur Wahrnehmung von Terminen außerhalb der Anstalt zu verlassen. Zur Sicherung des Zwecks der Untersuchungshaft schließt der Entwurf Ausgänge und Urlaub der Gefangenen aus.

Nach Absatz 1 sind Gefangene dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft auf eine entsprechende Anordnung hin zu Vernehmungen vorzuführen. Weil Vorführungen trotz der Überwachungsmaßnahme auch immer ein gewisses Risiko in sich bergen, sieht Satz 2 für die Fälle von Vorführungsersuchen in anderen Verfahren eine Unterrichtung des beteiligten Gerichts und der Staatsanwaltschaft durch die Vollzugsbehörde vor. So kann auch die Überschneidung von Terminen verhindert werden. Die Kosten der Vorführungen trägt in Fällen des Satzes 1 die Landeskasse. Kosten bei Vorführungen zu verfahrensfremden Terminen sind Kosten jener Verfahren. Soll die Vorführung im Rahmen eines Zivilprozesses erfolgen, richtet sich die Kostentragungspflicht für die Vorführung nach den dort geltenden Regelungen.

Ausführungen ermöglichen die Absätze 2 und 3. Voraussetzung hierfür sind ein wichtiger Anlass oder vollzugliche Gründe. Absatz 2 knüpft dabei an Bedürfnisse der Gefangenen an, dringende persönliche, geschäftliche oder rechtliche Angelegenheiten, die nicht im Rahmen des Besuchs- oder Schriftverkehrs geregelt werden können, außerhalb der Vollzugsbehörde zu erledigen. Folgerichtig haben hierfür die Gefangenen auch die Kosten zu tragen; aufgrund einer Verwaltungsvorschrift kann jedoch bestimmt werden, wann und unter welchen Voraussetzungen die Vollzugsbehörde mittellosen Gefangenen eine Beihilfe gewährt. Aus Sicherheitsgründen ist zuvor die Zustimmung des Gerichts einzuholen. Absatz 3 erfasst insbesondere auch Ausführungen zu notwendigen ärztlichen Behandlungen. Die Kosten solcher Ausführungen sind von der Landeskasse zu tragen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Kirchen schlagen vor, mittellosen Gefangenen Ausführungen auch ohne Kostenbeteiligung zu ermöglichen. Der Entwurf geht davon aus, dass bei Ausführungen, die allein im Interesse der Gefangenen liegen, eine von den Gefangenen zu tragende Kostenlast sachgerecht ist. Dies entspricht der Entwurfsvorschrift des § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bei Strafgefangenen. Im Einzelfall ist es allerdings nicht ausgeschlossen, den Gefangenen eine Beihilfe zu gewähren. Dies zu regeln, kann jedoch einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben. Die Kostenregelung für Untersuchungsgefangene soll daher beibehalten werden. Die Begründung ist insoweit ergänzt worden.

Zu § 135 (Beendigung der Untersuchungshaft):

Die Vorschrift schließt an die Regelung in § 120 StPO an und bestimmt, dass Gefangene auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft unverzüglich aus der Haft zu entlassen sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollstrecken ist, also beispielsweise dann, wenn in anderer Sache eine weitere Untersuchungshaft oder Strafhaft im Anschluss an die Untersuchungshaft zu vollstrecken ist.

Die in solchen Fällen möglicherweise eintretende sog. Organisationshaft, also eine Situation, in der die betroffenen Gefangenen aus vollzugsorganisatorischen Gründen nicht sofort in die an sich zuständige Einrichtung verlegt werden können und deshalb zunächst noch in der Untersuchungshaftanstalt oder -abteilung verbleiben müssen, wird, wie zu § 1 ausgeführt, nicht gesetzlich geregelt. Dass die Gefangenen nach Möglichkeit bereits in der Anstalt oder Abteilung, in der sie sich gegenwärtig befinden, entsprechend ihrem aktuellen Status und den auf sie anzuwendenden materiellen Vorschriften zu behandeln sind, ist auch hier ebenso selbstverständlich wie der Umstand,

dass eine effektive Verlängerung der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung nicht eintreten darf. Einer gesetzlichen Regelung bedarf dies nicht.

Zum Dritten Kapitel (Trennung, Unterbringung, Kleidung und Einkauf):

Zu § 136 (Trennung):

Die Vorschrift übernimmt in redaktionell veränderter Form den Grundsatz der Tatgenossentrennung aus Nummer 22 Abs. 2 UVollzO. Die Regelung geht davon aus, dass die getrennte Unterbringung von Tatbeteiligten oder Zeugen regelmäßig geboten ist. Satz 2 sieht eine ausdrückliche Zuständigkeit des Gerichts vor.

Weitere Vorschriften über das Trennungsgebot sowie über Abweichungen von diesem Grundsatz enthalten die §§ 137, 164 und 165 des Entwurfs.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der NRB bemängelt, dass die Vorschrift über die Trennung von einzelnen Gefangenen keine gerichtliche Entscheidungsbefugnis vorsieht. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Tätertrennung - unabhängig vom Haftgrund - um eine grundlegende Entscheidung des Untersuchungshaftvollzugs handelt.

Der Entwurf greift den Vorschlag auf und sieht nunmehr eine ausdrückliche Zuständigkeit des Gerichts vor. Die Vorschrift und die Begründung sind entsprechend angepasst worden.

Zu § 137 (Unterbringung):

§ 137 des Entwurfs enthält in erster Linie Vorschriften über die Unterbringung der nach §§ 136, 164, 165 des Entwurfs zu trennenden Untersuchungsgefangenen. Auch regelt der Entwurf für den Fall, dass nach § 136 Satz 1 Ausnahmen vom Trennungsgebot in Betracht kommen, inwieweit Untersuchungsgefangene mit Gefangenen anderer Haftarten zusammenkommen können.

Absatz 1 geht in Satz 1 entsprechend des in Nummern 94 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze aufgestellten Prinzips vom Grundsatz der nächtlichen Einzelunterbringung aus. Im Unterschied zur bisherigen Regelung des § 119 Abs. 1 Satz 1 StPO, in der keine Beschränkung auf die Nachtzeit und ein striktes Verbot der Gemeinschaftsunterbringung vorgesehen ist, berücksichtigt der Entwurf mit der Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift und den in Satz 2 und 3 genannten Ausnahmetatbeständen die Situation in den Anstalten, in denen aufgrund der räumlichen Verhältnisse Einzelunterbringungen angesichts der Vielzahl von Gefangenen nicht leistbar sind. Mit dem grundsätzlichen Anspruch auf nächtliche Einzelunterbringung wird den elementarsten Bedürfnissen der Gefangenen Genüge getan. Soweit eine solche aber wegen der in Satz 3 angeführten Umstände nicht möglich ist, müssen solche Vorzüge hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Sicherung des Strafverfahrens zurücktreten. Die Unschuldsvermutung wird dadurch nicht berührt. Gleichwohl hat die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung (§ 131 Abs. 1 des Entwurfs) im Rahmen des - vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung nach Absatz 4 - auszuübenden Ermessens auch die Interessen der Gefangenen zu berücksichtigen und etwa in Haftangelegenheiten noch unerfahrene Personen nach Möglichkeit vor subkulturellen Einwirkungen abzuschirmen.

Satz 2 sieht zudem ein Abweichen von der Einzelunterbringung vor, wenn Gefangene einer Mehrfachunterbringung, auch mit Gefangenen anderer Haftarten, zustimmen. Auch dies kann den in Satz 3 genannten Umständen entgegenkommen. Zudem kann jetzt auch konkret den Wünschen von Untersuchungsgefangenen entsprochen werden, die nicht einzeln untergebracht werden wollen. Ein Anspruch der Gefangenen auf Mehrfachunterbringung ist damit allerdings nicht verbunden.

Der Entwurf verzichtet in Absatz 2 bewusst auf eine Formulierung, die einen Anspruch der Gefangenen auf gemeinschaftliche Unterbringung außerhalb der Ruhezeiten nahe legen könnten. Hierdurch könnte eine Anspruchshaltung der Gefangenen begründet werden, die mit dem Zweck der Untersuchungshaft in vielen Fällen nicht vereinbar wäre. Bloßer Aufschluss ohne Begleitung durch sinnvolle und kontrollierte Gemeinschaftsveranstaltungen oder sonstige Aktivitäten birgt nämlich die Gefahr, dass subkulturelle Entwicklungen massiv gefördert und Fluchtgedanken oder Verdunkelungshandlungen Vorschub geleistet wird. Stattdessen eröffnet Absatz 2 der Vollzugsbehörde

nur die Gelegenheit, den Gefangenen Aufenthalte mit anderen Gefangenen zu ermöglichen. Bei ihrer Entscheidung hat die Vollzugsbehörde wieder die Interessen der Gefangenen mit denen der Allgemeinheit an der Sicherung des Strafverfahrens und den räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnissen der Anstalt abzuwägen.

Absatz 3 bestimmt, dass vor einer gemeinschaftlichen Unterbringung oder einem gemeinschaftlichen Aufenthalt nach Absatz 1 Sätze 2 oder 3 oder Absatz 2 stets die Staatsanwaltschaft anzuhören ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade im Bereich der Banden- und Organisierten Kriminalität die Vollzugsbehörde oftmals nicht in der Lage ist zu erkennen, ob sich unter den Kontaktpersonen jemand befindet, der der Bande oder der Vereinigung zuzurechnen ist. Dies vermag grundsätzlich nur die Staatsanwaltschaft unter Rückgriff auf polizeiliche Ermittlungen, weshalb ihr bei den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 bzw. Absatz 2 eine wichtige Mitwirkungsrolle zukommt. Der Entwurf unterscheidet dabei nicht zwischen den Zeiträumen vor und nach Erhebung der öffentlichen Klage, so dass auch im letzteren Fall die Staatsanwaltschaft vor einer Entscheidung anzuhören ist.

Absatz 4 ergänzt die Absätze 1 und 2 um die Möglichkeit, aus Gründen des Haftzweckes oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt eine gemeinschaftliche Unterbringung nach Absatz 1 und einen gemeinschaftlichen Aufenthalt nach Absatz 2 zu beschränken bzw. aufzuheben.

Zur Verbandsbeteiligung:

Zu Absatz 1:

Die RAK, die LAG Soziale Dienste und die gerichtliche Praxis üben zum Teil Kritik daran, dass die Einzelunterbringung nach Absatz 1 Satz 1 nur als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Darüber hinaus rügen Teile der staatsanwaltschaftlichen Praxis, dass eine gemeinsame Unterbringung nach Absatz 1 Satz 3 auch dann zulässig sein soll, wenn dies die räumlichen Verhältnisse der Anstalt erfordern.

Aus der Unschuldsvermutung folgt nicht zwingend, dass nur eine Einzelunterbringung diesem Gebot genügt. Anderenfalls wäre die Unschuldsvermutung auch dann berührt, wenn die Gefangenen auf ihren Antrag hin gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO mit anderen Untersuchungsgefangenen oder wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes gemäß § 119 Abs. 2 Satz 3 StPO mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden. Dass die gegenwärtige Regelung der StPO dem Grundsatz der Unschuldsvermutung genüge, ist nicht ernsthaft in Zweifel gezogen worden. Allerdings ist bei einer gemeinsamen Unterbringung aus Gründen der räumlichen Verhältnisse der Anstalt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu beachten. Auch aus diesen Gründen ist die Ausgestaltung des Grundsatzes der Einzelunterbringung als Sollvorschrift folgerichtig und nicht zu beanstanden. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Gründe und die Begründung zu § 20 des Entwurfs verwiesen.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Dem redaktionellen Hinweis, der Zusatz „auch anderer Haftarten“ in den Absätzen 1 und 2 sei überflüssig, soll gefolgt werden. Die Zusätze sind gestrichen worden im Hinblick auf die von § 137 unberührte Regelung des § 165 Abs. 2.

Zu Absatz 3:

Die Anstaltsleitervereinigung und die LAG Soziale Dienste regen an, in Absatz 3 auch die Anhörung des Gerichts vorzusehen und im Übrigen die Regelung als Sollvorschrift auszugestalten, um in Eilfällen sofort handeln zu können. Der Entwurf geht davon aus, dass die Anhörung der Staatsanwaltschaft - als sachnähere Behörde - ausreicht und in Eilfällen den Bedürfnissen der Vollzugspraxis durch die Regelung des § 131 Abs. 4 hinreichend Rechnung getragen werden kann. Den Anregungen wird daher nicht gefolgt.

Zu § 138 (Ausstattung des Hafttraums und persönlicher Besitz, Kleidung und Einkauf):

Die Vorschrift räumt Gefangenen Befugnisse ein, die es ihnen ermöglichen, ihre Lebensführung im Vollzug der Untersuchungshaft in einem gewissen Rahmen nach persönlichen Vorstellungen auszurichten. Dies entspricht dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 des Entwurfs, wobei Ein-

schränkungen aus Gründen des Haftzwecks oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hinzunehmen sind.

Absatz 1 lehnt sich an § 21 des Entwurfs an und gestattet den Gefangenen die Ausstattung ihres Hafttraumes mit eigenen Sachen in angemessenem Umfang. Sämtliche Sachen dürfen nur mit Zustimmung oder auf Vermittlung der Anstalt eingebracht oder angenommen werden. Ein Ausnahmestatbestand für die Annahme geringwertiger Sachen der Gefangenen untereinander ist wegen der besonderen Situation der Untersuchungshaft nicht vorgesehen.

Absatz 2 räumt den Gefangenen in Anlehnung an § 22 des Entwurfs das Recht ein, eigene Kleidung zu tragen. Darüber hinaus dürfen sie auch eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen. Die Erlaubnis der Vollzugsbehörde steht unter dem Vorbehalt, dass Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und die Gefangenen für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen. Gefangene, die nicht bereit oder in der Lage sind, für Reinigung und Instandhaltung zu sorgen, werden mit Anstaltskleidung und -wäsche ausgestattet.

Absatz 3 schließt an die Regelung des § 24 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Entwurfs an und räumt den Gefangenen das Recht ein, regelmäßig in angemessenem Umfang Nahrungs- und Genussmittel sowie Gegenstände des persönlichen Bedarfs zu erwerben. Sowohl der Hinweis auf die Angemessenheit als auch die in Satz 2 vorgenommene Beschränkung der Einkäufe auf einen Höchstbetrag dienen der Vermeidung von Subkultur. Auch wenn der Zeitabstand zwischen einzelnen Einkäufen nicht ausdrücklich festgelegt ist, bezieht sich die Vorgabe des angemessenen Umfangs auch auf diese Einkaufsbedingung. Nach Satz 3 wird die Vollzugsbehörde verpflichtet, für ein auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nehmendes Angebot zu sorgen. Der Entwurf verzichtet angesichts der erweiterten Einkaufsmöglichkeiten der Untersuchungsgefangenen darauf, für die Untersuchungshaft eine Regelung über den Zusatzeinkauf vorzusehen (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs).

Absatz 4 enthält Regelungen über den Ausschluss oder die Einschränkung der in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Rechte.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der NRB beanstandet, dass nach Absatz 3 Satz 2 der Einkauf monatlich auf den 30fachen Tagesatz der Eckvergütung begrenzt werden kann. Der Entwurf hält an der vorgesehenen Begrenzungsmöglichkeit fest, um subkulturellen Einflüssen begegnen zu können. Insoweit dient die Festsetzung eines Höchstbetrages auch der Sicherheit und Ordnung der Anstalt.

Zum Vierten Kapitel (Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete):

Zu § 139 (Recht auf Besuch, Zulassung):

Das in Absatz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 25 normierte Besuchsrecht soll den Gefangenen die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte ermöglichen. Auf die Begründung zu § 25 wird verwiesen. Bei der entsprechenden Anwendung der Regelungen in § 25 ist indes zu beachten, dass im Rahmen des Untersuchungshaftvollzuges das in § 25 Abs. 2 genannte Vollzugsziel nach § 5 Satz 1 keine Bedeutung hat.

Absatz 1 Halbsatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen Gefangene Besuch empfangen können. Um sicherzustellen, dass nur solche Personen Zugang zur Anstalt finden, von deren Besuch eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist, sieht der Entwurf entsprechend den bisherigen Regelungen der UVollzO die Erteilung einer Besuchserlaubnis vor. Die Vollzugsbehörde hat vor dem Einlass zu prüfen, ob Besucherinnen und Besucher eine solche Erlaubnis vorlegen können. Aus weiteren Sicherheitsgründen ist die Vollzugsbehörde zudem berechtigt, eine Durchsichtung von Besucherinnen und Besuchern anzuordnen; um Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht zu gefährden, kann diese ferner die Zahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränken (Absatz 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 25 Abs. 3). Es empfiehlt sich daher für die den Besuch bewilligende Stelle, die Antragsteller bei Erteilung der Erlaubnis darum zu bitten, sich vor dem Besuch zwecks Terminabsprache mit der Vollzugsbehörde ins Benehmen zu setzen.

Die Besuchserlaubnis kann, wie der Klammerzusatz in Absatz 1 Halbsatz 1 klarstellt, auch als Dauererlaubnis ausgestellt werden kann. Insbesondere bei Familienangehörigen würde die Notwendigkeit sich wiederholender Prüfungen bei der Entscheidung über die Bewilligung von Einzel-erlaubnissen einen unangemessenen Verwaltungsaufwand bedeuten. Werden nachträglich Umstände bekannt, die einer Erteilung der Dauererlaubnis entgegengestanden hätten, kann die Dauererlaubnis nach Absatz 2 Satz 3 wieder aufgehoben oder beschränkt werden.

Absatz 2 Satz 1 behält die Entscheidung über die Besuchserlaubnis grundsätzlich dem Gericht vor. Dieses kann nach Satz 2 die Erlaubnis versagen oder nach Satz 3 auch wieder rückgängig machen, wenn der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern. Als milderes Mittel sieht der Entwurf auch die Möglichkeit vor, Weisungen zu erteilen.

Das Gericht kann diese Zuständigkeit nach § 131 Abs. 3 des Entwurfs auf die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsbehörde übertragen. Eine Übertragung auf die Vollzugsbehörde wird jedoch regelmäßig nicht in Betracht kommen, weil diese oftmals aufgrund fehlender näherer Informationen zum Verfahrensstand nicht zuverlässig beurteilen kann, ob der Besuch auch im Hinblick auf den Zweck der Untersuchungshaft, insbesondere eine eventuelle Verdunkelungsgefahr, unbedenklich ist. Die Übertragung auf die Staatsanwaltschaft dürfte hingegen in den meisten Fällen sachgerecht sein, weil diese über die notwendigen Informationen verfügt.

Zu § 140 (Überwachung von Besuchen):

Um den Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdende Unterhaltungen zwischen Gefangenen und Besucherinnen oder Besuchern sowie die Übergabe von Gegenständen zu vermeiden, ist in Absatz 1 vorgesehen, dass sämtliche Besuche überwacht werden, was sowohl die akustische als auch die optische Überwachung umfasst. Letztere ist unverzichtbar, um der Gefahr des Einschmuggelns verbotener Gegenstände in die Anstalt wirksam begegnen zu können.

Dabei ist auch der Einsatz von Trennscheiben und Absperrgittern als Überwachungsmittel zulässig, zumal auf diese Weise auf eine mit hohem Personalaufwand verbundene Einzelüberwachung verzichtet bzw. diese eingeschränkt werden kann.

Die Durchführung der Überwachung obliegt grundsätzlich den Vollzugsbehörden. Hiervon ausgenommen ist nach Absatz 2 die Überwachung der Unterhaltung (akustische Überwachung). Diese soll grundsätzlich dem Gericht obliegen, das diese Aufgabe auf die Staatsanwaltschaft (und diese auf die ihr zugeordneten Ermittlungsbeamten der Polizei) oder die Vollzugsbehörde übertragen kann, es sei denn, die Überwachung erfolgt zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr; in diesen Fällen soll nur eine Übertragung auf die Staatsanwaltschaft möglich sein. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Vollzugsbehörden in der Regel nicht hinreichend über den Verfahrensstand informiert sind, um den Inhalt der Gespräche bewerten zu können, erst recht nicht, soweit eine Verdunkelungsgefahr abzuwehren ist.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit eines Absehens von der akustischen Überwachung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vor und folgt damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 31. August 1993 - 2 BvR 1479/93 - NStZ 1994, 52 = juris; Beschluss vom 20. Juni 1996, a. a. O.), wonach insbesondere bei Besuchen von Familienangehörigen eine sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich ist, ob eine akustische Überwachung entbehrlich ist, weil eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung über das Absehen kann nach Satz 2 des Entwurfs nur auf die Staatsanwaltschaft, nicht aber auf die Vollzugsbehörde übertragen werden. Hierdurch wird wiederum dem Umstand Rechnung getragen, dass die Vollzugsbehörde regelmäßig nicht über die das Verfahren betreffenden Informationen verfügt, um eine so weit reichende Entscheidung zu treffen.

Die Vorschrift des Absatzes 4 soll die mit der Überwachung betraute Stelle ermächtigen, Übersetzungsdienste und Sachverständige bei der Durchführung der Überwachung zuzuziehen und schafft damit eine Rechtsgrundlage für die Anwesenheit Dritter bei der Überwachung. Voraussetzung ist, dass eine solche Maßnahme im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist, z. B. weil den beteiligten Personen eine Unterhaltung in deutscher Sprache nicht möglich ist und ihnen aus Gründen

der Verhältnismäßigkeit eine Unterhaltung in ihrer Muttersprache zu gestatten ist. In diesen Fällen sollen die Besuchskontakte nicht durch eine drohende Kostenlast beeinträchtigt werden.

Absatz 5 Satz 1 des Entwurfs bestimmt, dass Gefangene ohne Erlaubnis des Gerichts und der Vollzugsbehörde grundsätzlich weder etwas von der Besucherin oder dem Besucher annehmen noch ihr oder ihm etwas übergeben darf. Damit soll sowohl das Einschleusen unzulässiger Gegenstände in die Anstalt als auch die Übergabe von Nachrichten o. ä. aus der Anstalt heraus verhindert werden. Satz 2 sieht sodann eine Ausnahme für Nahrungs- und Genussmittel in geringer Menge vor. Dies bezieht sich auch auf den sog. Automatenkauf des Besuchs in der Anstalt, der nach Satz 2 Halbsatz 2 von der Vollzugsbehörde angeordnet werden kann. Die Regelung entspricht damit insgesamt der bisherigen Vorschrift in Nummer 27 Abs. 2 UVollzO.

Kommt es aufgrund des Verhaltens von Gefangenen oder Besucherinnen bzw. Besuchern zu Störungen oder wird gegen die Vorschriften des Gesetzes bzw. darauf beruhende Anordnungen verstoßen, spricht Absatz 6 der mit der Überwachung betrauten Stelle die Befugnis zu, den Besuch abzuberechnen. Vor Durchführung des Besuchs sollen Besucherinnen und Besucher in geeigneter Weise, z. B. durch Merkblätter oder Aushänge, auf ihre Verhaltenspflichten hingewiesen werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Zu Absatz 2:

Der NRB und die staatsanwaltschaftliche Praxis beanstanden die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, dass das Gericht die Überwachung der Unterhaltung selbst durchführen kann. Es wird befürchtet, dass diese Bestimmung die personelle und organisatorische Leistungsfähigkeit der Haftgerichte beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus wird - auch von der LAG der Sozialen Dienste im Justizvollzug - bemängelt, dass nach der Regelung des zweiten Halbsatzes bei Vorliegen einer Verdunkelungsgefahr die Übertragung auf die Vollzugsbehörde ausgeschlossen ist.

Zunächst ist dieser Kritik entgegenzuhalten, dass das Gericht nach der Entwurfsregelung nicht verpflichtet ist, die Überwachung selbst durchzuführen. Dem Gericht bleibt es grundsätzlich unbenommen, die Unterhaltung nicht selbst zu überwachen und diese Aufgabe der Staatsanwaltschaft oder der Vollzugsbehörde zu übertragen. In Fällen der Abwehr einer Verdunkelungsgefahr wird eine Übertragung auf die Staatsanwaltschaft zur Entlastung der Haftgerichte beitragen. Der vorgesehene Ausschluss der Übertragung auf die Vollzugsbehörde ergibt sich daraus, dass die Vollzugsbehörden regelmäßig nicht über die notwendigen Informationen zur Einschätzung der Verdunkelungsgefahr verfügen und die größere Sachnähe bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften liegt. Dies entspricht der grundsätzlichen Regelung des § 131 Abs. 2 Satz 1, wonach über Beschränkungen, die der Abwehr der Verdunkelungsgefahr dienen, grundsätzlich das Gericht entscheidet. Den Staatsanwaltschaften steht es - wie bisher - frei, Ermittlungsbeamte der Polizei mit der Überwachung der Unterhaltung zu beauftragen (vgl. Nr. 27 Abs. 1 Satz 1 UVollzO). Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf es hierzu nicht.

Zu Absatz 3:

Die Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des Justizvollzuges hält die in Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Möglichkeit, von der Überwachung abzusehen, für problematisch, weil dann unkontrolliert Informationen für Dritte weitergegeben werden könnten. Der Entwurf geht davon aus, dass das zuständige Gericht nur dann eine unüberwachte Unterhaltung zulässt, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ausgeschlossen ist. Im Übrigen trägt die Entwurfsregelung insoweit - wie sich aus der vorstehenden Begründung ergibt - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Eine Änderung der Entwurfsvorschrift ist daher nicht angezeigt.

Zu § 141 (Recht auf Schriftwechsel):

Als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 des Entwurfs) sieht § 141 Abs. 1 das Recht der Gefangenen vor, schriftlich zu kommunizieren. Wegen der besonderen Bedeutung auch im Hinblick auf die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 1, Artikel 5, 6 und 10 GG sieht der Entwurf keinerlei Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs oder der Zahl ein- und ausgehender Schreiben vor und begrenzt den möglichen Kreis von Briefpartnerinnen und Briefpartnern der Gefangenen

nicht. Zwar stellt Absatz 1 die Befugnisse unter den Vorbehalt der Vorschriften des Entwurfes. Beschränkungen sind jedoch lediglich für den Fall, dass der Inhalt aus bestimmten Gründen zu beanstanden ist, vorgesehen (vgl. §§ 142 und 143 des Entwurfs). Die Regelung über die Absendung von Telefaxen in Absatz 1 Satz 2 entspricht der Regelung in § 29 Abs. 1 Satz 2.

Die Kosten für Schreibmaterial und Porto sind grundsätzlich von den einzelnen Gefangenen zu tragen (Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs). Satz 2 des Entwurfs sieht jedoch in Ausnahmefällen aus sozialen Gründen die begrenzte Übernahme der Kosten durch die Vollzugsbehörde vor.

Zu § 142 (Überwachung des Schriftwechsels):

Weil Schriftverkehr von Gefangenen zur Vorbereitung von Flucht- oder Verdunkelungshandlungen missbraucht werden kann und zusätzlich anders als Besuchs- und Telefonverkehr nicht von einer Erlaubnis abhängt, sieht der Entwurf die inhaltliche Überwachung des ein- und ausgehenden Schriftverkehrs vor (Absatz 1 Satz 1). Eine der Überwachung des Besuchsverkehrs ähnliche Regelung, wonach aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einer Inhaltskontrolle abgesehen werden kann, findet sich im Entwurf nicht. Denn ob ein Schreiben mit dem Zweck der Untersuchungshaft oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unvereinbar ist, kann sich erst aufgrund einer Textkontrolle feststellen lassen. Zudem bestünde die Gefahr, dass im konkreten Fall fehlender Kontrolle andere Gefangene Einfluss auf die begünstigte Person nehmen könnten, um eigene Schreiben der Kontrolle zu entziehen, indem sie ihre Schreiben als solche der begünstigten Person ausgeben lassen.

Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Entwurfs nimmt lediglich Schreiben der Gefangenen an bestimmte Petitionsstellen von einer Überwachung aus. Schreiben an Gerichte und Behörden unterliegen hingegen grundsätzlich der Kontrolle, um das Risiko auszuschließen, dass Gefangene die Möglichkeit unkontrollierten Schriftverkehrs nutzen, um auf dem Umweg über solche Institutionen Briefe an Dritte weiterbefördern zu lassen. Bei Schreiben von Gerichten oder Behörden an die Gefangenen wird im Einzelfall wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sein, ob tatsächlich eine Inhaltskontrolle notwendig ist.

Mangels hinreichender Kenntnisse der Vollzugsbehörde vom Verfahrensstand sieht der Entwurf in Absatz 3 - entsprechend der Regelung über die Überwachung der Unterhaltung bei Besuchen - nur die gerichtliche oder die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit für die Textkontrolle vor. Um die Überwachung aber überhaupt zu ermöglichen, macht Absatz 2 des Entwurfs den Schriftwechsel von einer Vermittlung durch die Vollzugsbehörde abhängig und schreibt eine Weiterleitung durch die Vollzugsbehörde an die für die Textkontrolle zuständige Stelle vor.

Absatz 4 des Entwurfs ermächtigt die überwachende Stelle, auf Kosten zunächst der Landeskasse, die dem Strafverfahren zuzurechnen sind, Übersetzungsdienste in Anspruch zu nehmen.

Damit wird gleichzeitig die besondere Sensibilität der Überwachung von Schriftstücken betont. Ohne dass es der Entwurf ausdrücklich festschreibt, ist aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre der Gefangenen dafür zu sorgen, dass nur die im Rahmen der Textkontrolle befugten Personen Kenntnis vom Inhalt der Schreiben nehmen können. Einzelheiten des Überwachungsverfahrens können dabei Verwaltungsvorschriften vorbehalten bleiben.

Zu § 143 (Anhalten von Schreiben):

Führt die nach § 142 des Entwurfs vorzunehmende Textkontrolle zu Beanstandungen, richtet sich das weitere Verfahren nach § 143 des Entwurfs, wobei nach § 143 Abs. 1 Satz 2 ergänzend § 32 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 des Entwurfs anzuwenden sein sollen. Die vorgesehene Regelung gibt der überwachenden Stelle (Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs), also dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft (§ 142 Abs. 3 des Entwurfs), die Befugnis, Schreiben von einer Weiterleitung an die Empfängerin oder den Empfänger auszuschließen. Die in Absatz 1 und § 32 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 aufgeführten Gründe orientieren sich an Nummer 34 UVollzO und eröffnen die Möglichkeit für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechtspositionen der Gefangenen und ihrer Briefpartnerinnen bzw. Briefpartner einerseits (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1, Artikel 5, 6 und 10 GG) und den Vollzugsinteressen andererseits. Allerdings berechtigt die Norm nicht zu einem generellen Anhalten ohne konkrete Einzelfallprüfung und ohne nähere Anhaltspunkte für eine Gefährdung.

Absatz 1 Satz 1 lässt Eingriffe in Außenweltkontakte zu, wenn ansonsten der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt gefährdet wäre. Die Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung muss dabei ein gewisses Gewicht haben. Die Vorschrift greift praktischen Bedürfnissen entsprechend auch für den Fall ein, bei dem sich die Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung nicht auf die Anstalt, in der sich die die Schriftstücke absendenden bzw. empfangenden Gefangenen befinden, sondern auf eine andere Anstalt bezieht („einer Anstalt“).

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 32 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 des Entwurfs verwiesen.

Zu beachten ist, dass aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beanstandungsfreie Teile eines Schreibens von außerhalb der Anstalt den Gefangenen zur Kenntnis gegeben werden müssen. Dies kann durch Aushändigung des nicht beanstandeten Teils des Schreibens oder durch Vorlesen geschehen.

Absatz 2 entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass Betroffene über sie belastende Entscheidungen zu unterrichten sind, um ihnen die Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen. Gleichzeitig sieht er aber die Möglichkeit eines vorübergehenden Aufschubes in Satz 2 vor. Ein solcher kann beispielsweise erforderlich sein, wenn bei vorliegenden Verdachtsmomenten (etwa Ausbruchspläne) erst aufgrund von zu erwartenden Informationen in weiteren Schreiben hinreichend konkrete Vorkehrungen zur Abwehr der Gefährdung möglich sind.

Absatz 3 regelt den Verbleib angehaltener Schreiben. Wenn diese nicht zu strafprozessualen Zwecken zu beschlagnahmen sind, werden sie an die absendende Stelle zurückgegeben oder zur Habe der Gefangenen genommen. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Vollzugsbehörde, Schreiben unter der Voraussetzung des § 75 Abs. 4 des Entwurfs zu vernichten (die Vorschrift ist über die Verweisung in § 151 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs auch im Untersuchungshaftvollzug anwendbar).

Zu § 144 (Telefongespräche):

§ 144 des Entwurfs berücksichtigt die Bedeutung des Telefons als Kommunikationsmittel, das in der heutigen Zeit vielfach an die Stelle des Schriftverkehrs getreten ist. Trotz der damit verbundenen Missbrauchsgefahr ist Untersuchungsgefangenen aufgrund des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 des Entwurfs) die Möglichkeit, Telefongespräche zu führen, einzuräumen, soweit nicht der Zweck der Untersuchungshaft, die Sicherheit oder Ordnung oder die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt entgegenstehen. Wegen der damit verbundenen abstrakten Gefahren soll die Benutzung eigener Telefone jedoch generell ausgeschlossen werden. Zulässig sind vielmehr nur Gespräche über den Festnetzanschluss der Anstalt, und dies auch nur unter dem Vorbehalt einer Genehmigung des Gerichts, das das Vorliegen einer eventuellen Verdunkelungsgefahr prüft, und einer weiteren Erlaubnis der Vollzugsbehörde, die das Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen prüft.

Aufgrund der jeweils vergleichbaren Sachlage gelten nach Absatz 2 des Entwurfs im Übrigen die aufgeführten Vorschriften entsprechend.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die RAK, die Anstaltsleitervereinigung sowie die LAG Soziale Dienste regen an, für die Telefongespräche eine eindeutige Zuständigkeitsregelung vorzusehen. Der Entwurf hält indes an der differenzierten Zuständigkeitsregelung des Absatzes 1 fest. Dadurch wird sichergestellt, dass jeweils die sachnähere Stelle entscheidet. Soweit aus der Vollzugspraxis auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, in dringenden Fällen Eilentscheidungen der Vollzugsbehörde zu ermöglichen, wird auf die Regelung des § 131 Abs. 4 verwiesen. Danach können die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsbehörde vorläufige Maßnahmen treffen, wenn eine Entscheidung der zuständigen Stelle nicht rechtzeitig möglich ist.

Die Vollzugspraxis schlägt vor, für Telefonate eine Kostenregelung vorzusehen. Die Kostenlast der Gefangenen ist indes bereits geregelt. Absatz 2 verweist u.a. auf § 141 Abs. 2 Satz 1. Dort ist normiert, dass die Gefangenen die Kosten des Schriftverkehrs tragen. Eine Änderung ist nicht veranlasst.

Aufgegriffen wurde ein Hinweis auf das redaktionelle Versehen, die Verweisung in Absatz 2 auf § 139 Abs. 2 auf die Sätze 2 und 3 zu beschränken.

Zu § 145 (Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern, der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie den Anstaltsbeiräten):

Zentrale Vorschrift ist Absatz 1 des Entwurfs, der den Gedanken des § 148 Abs. 1 StPO aufgreift, nach dem Beschuldigten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger gestattet ist. Ein solcher Schutz der Verteidigung ist unabdingbare Voraussetzung für ein rechtsstaatliches Verfahren. Ein Verteidigungsverhältnis liegt dabei nicht in den so genannten Anbahnungsfällen vor. Der Entwurf verhält sich zu diesen nicht ausdrücklich, so dass abweichend von Nummer 36 Abs. 4 UVollzO grundsätzlich die allgemein geltenden Vorschriften Anwendung finden, um Missbrauchsfällen vorzubeugen.

Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs ordnet an, dass die Verteidigerinnen und Verteidiger der Gefangenen diese ungehindert besuchen dürfen. Werden Gefangene von ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern aufgesucht, finden weder optische noch akustische Überwachungen der Unterredungen statt. Satz 2 sieht indes die Möglichkeit vor, auch Verteidigerinnen und Verteidiger zu durchsuchen, um die Sicherheit der Anstalt gewährleisten zu können. Allerdings dürfen die von ihnen mitgeführten Unterlagen nicht inhaltlich kontrolliert und deren Übergabe nicht behindert werden. Auf diese Weise wird ein angemessener Ausgleich zwischen den Sicherheitsinteressen der Vollzugsbehörden und den Verteidigerrechten geschaffen.

Der Schriftwechsel bedarf nach Satz 3 des Entwurfs zwar keiner Erlaubnis und ist auch sonst unbeschränkt zulässig. Jedoch darf grundsätzlich eine (äußere) Überwachung des Schriftwechsels erfolgen, insbesondere daraufhin, ob Schreiben verbotene Gegenstände enthalten. Die Öffnung von Schreiben und eine Textkontrolle sind hingegen unzulässig, wenn für die Vollzugsbehörde erkennbar ist, dass es sich um entsprechende Post handelt (Satz 4). Regelmäßig wird dies bei ausgehenden Briefen durch die Empfängeradresse, bei eingehenden Briefen durch die Kennzeichnung „Verteidigerpost“ deutlich zu machen sein.

Satz 5 des Entwurfs sieht eine entsprechende Anwendung der Vorschriften in § 148 Abs. 2 und § 148 a StPO über Überwachungsmaßnahmen beim Verdacht auf Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1, StGB) auch für den Fall vor, dass der gegenwärtig vollzogene Haftbefehl zwar keine der genannten Straftaten zum Gegenstand hat, aber ein weiterer Haftbefehl wegen einer entsprechenden Straftat vorliegt. Auf diese Weise soll bei Gefangenen aus dem Terrorismusbereich möglichst effektiv verhindert werden, dass diese sich aus der Anstalt heraus weiterhin für terroristische Vereinigungen betätigen und so zu deren Fortbestand beitragen. In diesen Fällen ist dann z. B. auch der Einsatz einer Trennscheibe möglich.

Auch der Telefonverkehr zwischen Gefangenen und ihren Verteidigerinnen bzw. Verteidigern unterfällt dem Überwachungsverbot. Wegen der besonderen Risiken sieht Satz 6 des Entwurfs allerdings das Erfordernis einer gerichtlichen Erlaubnis vor.

Absatz 2 des Entwurfs erstreckt die Regelung über den Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern auf weitere Personen, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung auf einen möglichst ungehinderten Kontakt mit Gefangenen angewiesen sind. Er übernimmt dabei die Regelung der Nummer 37 a UVollzO, wonach sich der Verkehr von Gefangenen mit der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und der Gerichtshilfe nach den für Verteidigerinnen und Verteidigern maßgebenden Grundsätzen bestimmt.

Absatz 3 des Entwurfs ermöglicht es den Mitgliedern der Anstaltsbeiräte (§§ 179 ff. des Entwurfs), Gefangene in ihren Räumen aufzusuchen und mit ihnen schriftlich und telefonisch zu kommunizieren, ohne dass eine Überwachung erfolgt. Anders als im Strafvollzug wirken die Anstaltsbeiräte in der Untersuchungshaft zwar nicht bei der Gestaltung des Vollzugs, wohl aber bei der Betreuung der Gefangenen mit. Hierfür haben sie sich die erforderlichen Kenntnisse selbst zu verschaffen. Um mögliche Risiken zu minimieren, sollen Besuche und Telefonverkehr jedoch unter den Vorbehalt einer richterlichen Erlaubnis gestellt werden. Die vorgesehene Regelung entspricht damit insgesamt der in der NAV getroffenen Regelung.

Für junge Gefangene sieht § 155 Abs. 2 des Entwurfs eine Sonderregelung vor, die es auch den dort genannten Personen, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, ermöglicht, ihren gesetzlichen Aufgaben privilegiert nachzukommen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Zu Absatz 1:

Die Anstaltsleitervereinigung und die LAG Soziale Dienste regen an, in Absatz 1 Satz 1 das Wort „unbeschränkt“ zu streichen. Hierdurch solle Besuchen von Verteidigerinnen und Verteidigern zur Unzeit begegnet werden. Der Entwurf geht davon aus, dass den personellen und organisatorischen Bedürfnissen der Praxis auch auf der Grundlage der bisherigen Entwurfsregelung entsprochen werden kann. Das Recht der Verteidigung, die Gefangenen unbeschränkt zu besuchen, bedeutet nicht, dass die Verteidigung die Gefangenen auch zur Nachtzeit aufsuchen darf. Die vorstehende Begründung erscheint ausreichend, um den Bedürfnissen der Vollzugspraxis gerecht zu werden.

Die Gerichtspraxis schlägt vor, die Regelungen der Nummer 36 Abs. 2 und 3 UVollzO über die Bestallungsanordnung bzw. über den Einzelsprechschein in den Entwurf zu übernehmen. Der Entwurf geht davon aus, dass diese Vorschriften auch zukünftig für die Regelung des Verkehrs mit den Verteidigerinnen und Verteidigern von Bedeutung sind. Der eher technische Regelungsgehalt dieser Vorschriften kann jedoch einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben.

Die RAK beanstanden, dass in Absatz 1 Satz 2 der Besuch davon abhängig gemacht werden kann, dass sich die Verteidigung durchsuchen lässt. Die Entwurfsregelung entspricht den Bestimmungen der §§ 26 Satz 2, 24 Abs. 3 StVollzG sowie der Entwurfsvorschrift der §§ 27 Satz 2, 25 Abs. 3 bei Strafgefangenen. Ein sachlicher Grund, im Rahmen der Untersuchungshaft Abweichendes zu regeln, ist nicht ersichtlich. Es soll daher aus den Gründen der vorstehenden Begründung bei der bisherigen Entwurfsregelung bleiben.

Die Vollzugspraxis schlägt vor, in der Entwurfsvorschrift des Absatzes 1 Satz 6 über den Telefonverkehr das Wort „unbeschränkt“ zu streichen. Der Entwurf belässt es bei der bisherigen Regelung, weil den räumlichen, personellen und organisatorischen Belangen der Vollzugsbehörden über Anwendung der einschränkenden Regelungen des zweiten Halbsatzes hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Die RAK beanstanden, dass Telefonate zwischen der Verteidigung und den Gefangenen der Erlaubnis des Gerichts bedürfen. Der Entwurf hält aus den vorstehenden Gründen an der Erlaubnispflicht des Absatzes 1 Satz 6 fest.

Der Entwurf greift die Anregung aus der Vollzugspraxis, für die Telefonate der Gefangenen mit der Verteidigung eine Kostenregelung vorzusehen, auf. In Absatz 1 Satz 6 ist der zweite Halbsatz entsprechend ergänzt worden.

Zu Absatz 2:

Soweit von der gerichtlichen Praxis angeregt wird, die Regelung des § 93 Abs. 3 JGG in den Entwurf zu übernehmen, bedarf es an dieser Stelle keiner Ergänzung, weil § 155 Absatz 2 des Entwurfs für den Verkehr mit Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen und Personen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, auf § 145 Absatz 1 verweist.

Zu § 146 (Pakete und Gegenstände in Schreiben):

§ 146 des Entwurfs behandelt den Empfang und die Versendung von Paketen und von Schreiben, die Gegenstände enthalten und deshalb Paketen gleichzustellen sind, sowie die Behandlung von Schreiben in Paketen.

Absatz 1 des Entwurfs sieht zunächst vor, dass für den Paketverkehr im Allgemeinen eine Reihe von Vorschriften über den Schriftwechsel (§§ 141 und 142 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Entwurfs) und die meisten Vorschriften über den Empfang von Paketen im Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 34 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3 des Entwurfs) entsprechend gelten sollen (s. jeweils die dortige Begründung, die insoweit ebenfalls übertragbar ist).

Enthalten eingehende Pakete Schreiben, ist mit ihnen nach Absatz 2 des Entwurfs wie mit sonstigen Schreiben, also nach § 142 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie § 143 des Entwurfs zu verfahren (s. ebenfalls die Begründung zu den genannten Vorschriften).

Die Absätze 3 und 4 des Entwurfs sollen den Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzuges Rechnung tragen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Pakete Gegenstände enthalten können, die den Zweck der Untersuchungshaft gefährden. Zu denken wäre insoweit z. B. an die Versendung von Beweismitteln o. ä. Da die Vollzugsbehörde auch hier in der Regel nicht über hinreichende Kenntnisse über das Strafverfahren verfügt, ist vorgesehen, dass das Gericht über den weiteren Verbleib von Gegenständen entscheidet, die den Zweck der Untersuchungshaft möglicherweise gefährden können. Die Systematik ähnelt insoweit derjenigen bei der Textkontrolle von Schreiben und lehnt sich an die Regelungen in Nummer 39 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 UVollzO an.

Absatz 5 schließlich enthält eine Sonderregelung für Schreiben, die Gegenstände enthalten. Bei solchen Schreiben soll der Vollzugsbehörde die Möglichkeit eröffnet werden, die Gegenstände zunächst auf ihre Gefährlichkeit zu überprüfen; insoweit sollen die Vorschriften über Gegenstände in Paketen (Absätze 3 und 4 des Entwurfs) entsprechend gelten. Für die in den Umschlägen enthaltenen Schreiben selbst hingegen soll es bei der Anwendung der für den Schriftwechsel allgemein geltenden Vorschriften bleiben, so dass insoweit Absatz 2 entsprechend anzuwenden sein soll. Der letzte Halbsatz stellt vorsorglich ausdrücklich klar, dass eine Textkontrolle durch die Vollzugsbehörde auch bei diesen Schreiben ausgeschlossen sein und ausschließlich dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft vorbehalten bleiben soll (Absatz 2 i. V. m. § 142 Abs. 3 des Entwurfs).

Zur Verbandsbeteiligung:

Soweit die RAK die in Absatz 1 vorgesehene entsprechende Geltung der Paketregelung des § 34 beanstanden, wird auf die Begründung zu § 34 des Entwurfs verwiesen. Der Entwurf hält an der bisherigen Fassung fest.

Zum Fünften Kapitel (Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Freizeit):

Zu § 147 (Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen):

Anders als Strafgefangene dürfen erwachsene Untersuchungsgefangene wegen der verfassungsrechtlich verbürgten Unschuldsvermutung nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet werden. Gleichwohl kann es im Interesse der Gefangenen an einer sinnvollen Tagesgestaltung geboten sein, ihnen die Möglichkeit zu freiwilliger Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit zu gewähren. Zudem bietet es sich für die Gefangenen an, schulische oder berufliche Kenntnisse zu erwerben oder zu vertiefen. Diese Aspekte bilden den Regelungsgegenstand von § 147.

Entsprechend der bisherigen Regelung in Nummer 42 UVollzO wird die fehlende Verpflichtung der Gefangenen zur Arbeitstätigkeit in Absatz 1 an herausgehobener Stelle zu einem elementaren Rechtssatz bestimmt. Dieser Grundsatz, der für Erwachsene ausnahmslos gilt und nur für junge Gefangene in § 156 modifiziert wird, enthält zugleich den Ausschluss beschränkender Maßnahmen gegenüber den Gefangenen, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Arbeit bereit erklären.

Absatz 2 eröffnet Gefangenen sodann die Möglichkeit, Arbeit innerhalb der Anstalt auf freiwilliger Basis zu verrichten. Der Entwurf sieht ausdrücklich keine Verpflichtung der Vollzugsbehörde vor, diesen Gefangenen Arbeit zu verschaffen. Angesichts des Umstandes, dass bereits für Strafgefangene, die zur Arbeit verpflichtet sind, gegenwärtig eine vollzugliche Vollbeschäftigung noch nicht erreicht ist, würde die Einräumung eines Anspruchs trotz Auflockerung des Trennungsgrundsatzes die Vollzugsbehörden vor nicht lösbarer Probleme stellen. Eine Beschäftigung kann daher nur im Rahmen der der Vollzugsbehörde zur Verfügung stehenden Möglichkeiten angeboten werden.

Nicht ausdrücklich erwähnt, aber Ausdruck des Grundsatzes in Absatz 1 ist das Recht der Gefangenen, eine einmal erteilte Zustimmung zur Arbeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen und die Arbeit niederzulegen.

Absatz 3 Satz 1 stellt die schon bisher geltende Regelung des § 177 Satz 1 StVollzG nach der arbeitende Untersuchungsgefangene ein Arbeitsentgelt erhalten, in den Entwurf ein. Dabei sieht der

Entwurf davon ab, Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen den gleichen Lohn zukommen zu lassen, sondern beschränkt letztere auf eine Bemessungsgröße von 5 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Diese Unterscheidung entspricht der bisherigen Rechtslage, die vom Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 15. März 2004 - 2 BvR 406/03 - juris = NJW 2004, 3030) für verfassungsgemäß erklärt worden ist und ihre Berechtigung in der unterschiedlichen Zielsetzung von Strafhaft und Untersuchungshaft findet.

Durch die Verweisung in Satz 3 auf § 40 Abs. 3 und 5 des Entwurfs wird die Vollzugsbehörde ermächtigt, das Arbeitsentgelt leistungsgerecht abzustufen, und verpflichtet, den Untersuchungsgefangenen das Arbeitsentgelt schriftlich bekannt zu geben. Die Verweisung auf § 40 Abs. 5 des Entwurfs erweitert die dort vorgesehene Ermächtigung des Fachministeriums zum Erlass einer Verordnung. Hierdurch wird das Fachministerium ermächtigt, wie bei Strafgefangenen im Verordnungswege Vergütungsstufen zu bestimmen.

Absatz 4 schließlich berücksichtigt, dass zahlreiche Untersuchungsgefangene erhebliche Bildungsdefizite aufweisen. Er sieht daher vor, dass bei der Gestaltung des Lebens in der Anstalt auch der Bereich der schulischen und beruflichen Bildung mit einbezogen werden kann. Die Ansprüche bezüglich dieser Zielsetzung müssen allerdings der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit Rechnung tragen, weshalb nicht nur die Möglichkeiten der Vollzugsbehörde, sondern auch die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft Grenzen setzen. Deshalb nimmt der Entwurf Abstand von einer Entlohnung von Gefangenen, die sich um Fort- oder Weiterbildung bemühen und schreibt zudem fest, dass entsprechende Angebote nicht auf Kosten der Vollzugsbehörde zur Verfügung gestellt werden müssen (vgl. auch § 130 Abs. 2).

Zur Verbandsbeteiligung:

Die RAK beanstanden, dass der Entwurf auch bei den Untersuchungsgefangenen keine Regelung über die Selbstbeschäftigung enthält. Der Entwurf greift diese Anregung nicht auf. Es bedarf keiner gesonderten Regelung, weil der erwachsene Untersuchungsgefangene nicht der Arbeitspflicht unterliegt. Macht er von dem Arbeitsangebot der Anstalt keinen Gebrauch oder kann ihm die Anstalt keine Arbeit anbieten, steht es ihm frei, sich selbst zu beschäftigen. Sollten Erlaubnisse (z. B. für Gegenstände) erforderlich sein, richten diese sich nach den einschlägigen Vorschriften des Fünften Teils.

Darüber hinaus wird für Untersuchungsgefangene ein Arbeitsentgelt gefordert, das der Höhe nach dem Arbeitsentgelt für Strafgefangene entspricht. Der Entwurf belässt es aus den vorstehenden Gründen bei der Regelung des Absatzes 2.

Zu § 148 (Freizeit):

Weil Untersuchungsgefangene nach § 147 Abs. 1 nicht zur Arbeit verpflichtet sind, ist die Ausgestaltung der Freizeit während des Vollzuges der Untersuchungshaft von großer Bedeutung. Der Entwurf räumt den Untersuchungsgefangenen dieselben Möglichkeiten und Rechte wie Strafgefangenen ein, indem auf die Regelungen der §§ 63 bis 66 des Entwurfs verwiesen wird. Allerdings steht die Ausübung dieser Rechte und Möglichkeiten unter dem Vorbehalt, dass der Zweck der Untersuchungshaft hierdurch nicht gefährdet werden darf.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die RAK, die Kirchen sowie der LSB greifen ihre Einwände, die sie gegen die Freizeitregelungen der §§ 63 bis 66 erhoben haben, auch für den Bereich der Untersuchungshaft auf.

Der Entwurf hält an der bestehenden Regelung fest. Da § 148 auf die für Strafgefangene geltenden Vorschriften verweist, kann zur Begründung auf das zu den §§ 63 bis 66 Ausgeführte Bezug genommen werden.

Zum Sechsten Kapitel (Gesundheitsfürsorge und soziale Hilfen):

Zu § 149 (Gesundheitsfürsorge):

Nach § 149 Abs. 1 steht den Untersuchungsgefangenen über die Verweisung auf die Regelungen in den §§ 55, 56, 58, 61 und 62 des Entwurfs ein Rechtsanspruch auf Gewährung der notwendigen Leistungen der Gesundheitsfürsorge wie bei Strafgefangenen zu. Dabei ist allerdings der Eigenart

der Untersuchungshaft Rechnung zu tragen mit der Folge, dass die §§ 57, 59 und 60 des Entwurfs nicht entsprechend anwendbar sein können. Die Vollzugsbehörde kommt ihrer Fürsorgepflicht vor allem durch Einrichtung und Unterhaltung der ärztlichen Versorgung nach. Wegen der Verweisung auf die Regelungen für Strafgefangene hat sie Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge bereitzustellen, die im Wesentlichen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Dabei wird allerdings den Ausschlussgründen nach § 56 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 5 des Entwurfs, wonach bestimmte Leistungen nicht zu erbringen sind, wenn dies mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges ungerechtfertigt ist, angesichts der regelmäßig kürzeren Dauer der Untersuchungshaft gegenüber Strafgefangenen ein deutlich größeres Gewicht zukommen.

Als Ausdruck des Angleichungsprinzips und der Unschuldsvermutung sieht Absatz 2 darüber hinaus entsprechend Nummer 98 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze das Recht der Gefangenen vor, auf eigene Kosten zusätzlichen (zahn)ärztlichen Rat hinzuzuziehen. Durch die Einräumung eines Ermessensspielraums für die Vollzugsbehörde kann im Einzelfall die Hinzuziehung (zahn) ärztlichen Rates aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung beschränkt werden. Zudem sieht der Entwurf vor, dass zur Vermeidung von Missbrauchsgefahr die Konsultation in der Anstalt erfolgen soll.

Zu § 150 (Soziale Hilfen):

Das Sozialstaatsprinzip gebietet es, Untersuchungsgefangenen, die zumeist plötzlich aus ihrem sozialen Umfeld gerissen werden, nach Möglichkeit soziale Hilfen anzubieten. Untersuchungsgefangene sollen wie Strafgefangene in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Deshalb verweist Satz 2 auf § 67 Abs. 1 des Entwurfs. Die Verweisung auf § 68 Abs. 1 des Entwurfs verpflichtet die Vollzugsbehörde, Untersuchungsgefangene insbesondere zu unterstützen, notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen. Die Verweisung auf § 68 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs verpflichtet die Vollzugsbehörde, Untersuchungsgefangene in ihrem Bemühen zu unterstützen, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Dies betrifft namentlich die Ausübung des Wahlrechts und die Sorge für Unterhaltsberechtigte. Über die Verweisung auf § 68 Abs. 2 Satz 3 sollen in geeigneten Fällen den Gefangenen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46 a Nr. 1 StGB) Stellen und Einrichtungen benannt werden. Hierbei ist im Hinblick auf die Unschuldsvermutung Zurückhaltung der Vollzugsbehörde und ihrer Bediensteten geboten, damit der Anschein einer unzulässigen Beeinflussung Untersuchungsgefangener oder der Beeinträchtigung ihrer Verteidigungsposition vermieden wird. Auf § 68 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs, der die Regelung eines durch die Straftat verursachten Schadens betrifft, wird bewusst nicht verwiesen, weil aufgrund der Unschuldsvermutung davon auszugehen ist, dass die Untersuchungsgefangenen nicht Täter einer Straftat sind. Auch dies macht deutlich, dass bei der entsprechenden Anwendung des § 68 Abs. 2 Satz 3 äußerste Zurückhaltung geboten ist. Schließlich statuiert § 150 Satz 2 des Entwurfs die Pflicht der Vollzugsbehörde, die sozialen Hilfen auch auf die Vermeidung weiterer Untersuchungshaft auszurichten.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die LAG Soziale Dienste und die LAG Psychologen regen an, die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen. Da § 150 Satz 2 auf die Regelungen in § 67 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 verweist, ist für Untersuchungsgefangene klargestellt, dass sie bei den sozialen Hilfen ebenso wie Strafgefangene behandelt werden. Der Entwurf hält daher an der bisherigen Regelung fest.

Zum Siebten Kapitel (Sicherheit und Ordnung der Anstalt, unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen):

Zu § 151 (Sicherheit und Ordnung der Anstalt, unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen):

Zu Absatz 1:

Der Entwurf sieht an dieser Stelle vor, die Vorschriften des Zweiten Teils über die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, den unmittelbaren Zwang und die Disziplinarmaßnahmen, die für den Vollzug der Freiheitsstrafe gelten, mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen für entsprechend anwendbar zu erklären. Der Hinweis auf § 131 in Satz 1 Halbsatz 2 des Entwurfs soll klarstellen,

dass auch in den Fällen, in denen die vorgenannten Vorschriften des Zweiten Teils ihrem Wortlaut nach eine ausdrückliche Zuständigkeit der Anstaltsleitung vorsehen, nach § 131 des Entwurfs eine Zuständigkeit des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft gegeben sein kann. So kann z. B. das Gericht trotz der Regelung in § 84 Abs. 1 besondere Sicherungsmaßnahmen anordnen, wenn dies der Abwehr einer Verdunkelungsgefahr dient. Ausgeschlossen sein soll hingegen z. B. die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft; hierfür kann auf Grundlage des § 131 des Entwurfs keine von § 97 des Entwurfs abweichende Zuständigkeit begründet werden.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 des Entwurfs ist die Möglichkeit vorgesehen, trotz des Nichtvorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen nach §§ 81 und 82 des Entwurfs Einzelhaft zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr anzuordnen. Die Zuständigkeit hierfür soll dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft vorbehalten werden, weil die Vollzugsbehörde die hierfür erforderlichen Kenntnisse über das Strafverfahren in der Regel nicht hat. Ihre Möglichkeit, nach §§ 81 und 82 des Entwurfs unter den dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen auch bei Untersuchungsgefangenen Einzelhaft anzuordnen, bleibt selbstverständlich unberührt.

Zu Absatz 3:

Durch die in Absatz 3 vorgesehene Regelung soll gewährleistet werden, dass die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen einen Untersuchungsgefangenen nicht den geordneten Ablauf des Strafverfahrens stört. Dies ist einerseits Ausfluss der Verpflichtung der Vollzugsbehörde, bei ihren Entscheidungen Rücksicht auf die Belange des Strafverfahrens zu nehmen (§ 131 Abs. 1 des Entwurfs), verhindert aber andererseits auch die mutwillige Beeinträchtigung des Strafverfahrens seitens des Gefangenen durch Provozierung von Disziplinarmaßnahmen. Durch Satz 2 wird zudem klargestellt, dass die Beendigung der Untersuchungshaft der Vollstreckung einer Disziplinarsanktion nicht entgegensteht, soweit weiterhin Haft vollzogen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der der Untersuchungshaft bislang zugrunde liegende Haftbefehl durch einen Haftbefehl aus einem anderen Strafverfahren ersetzt wird.

Zur Verbandsbeteiligung:

Zu Absatz 1:

Die Anstaltsleitervereinigung ist der Ansicht, dass die Zuständigkeitsverteilung zwischen Gericht und Vollzugsbehörde nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht wird.

Dies trifft nicht zu. Der in Absatz 1 Satz 1, letzter Halbsatz vorgesehene Hinweis auf die grundlegende Vorschrift des § 131 stellt hinreichend klar, dass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, z.B. der Fesselung, nach § 131 Abs. 1 grundsätzlich die Vollzugsbehörde zuständig ist. Sollte die Anordnung jedoch der Abwehr einer Verdunkelungsgefahr dienen, greift die Regelung des § 131 Abs. 2 Satz 1 mit der Folge, dass die Fesselungsanordnung dem Gericht obliegt.

Die RAK regen an, für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und des unmittelbaren Zwanges wegen der Schwere dieser Eingriffe einen generellen Richtervorbehalt einzuführen. Der Entwurf hält indes an der grundsätzlichen Zuständigkeitsregelung der §§ 151 Abs. 1 Satz 1, letzter Halbsatz, Abs. 2 sowie 131 fest. Zur Begründung wird auf das zu § 131 Ausgeführte verwiesen.

Zum Achten Kapitel (Junge Gefangene):

Wie § 93 JGG und die Nummern 77 bis 85 UVollzO enthält der Entwurf in Ergänzung der für alle Untersuchungsgefangenen gleichermaßen geltenden Regelungen Vorschriften, die jugendspezifische Besonderheiten des Vollzuges von Untersuchungshaft an jungen Gefangenen enthalten. Der Entwurf berücksichtigt die im JGG angelegten und teilweise durch richterliche Entscheidung konkretisierten Altersdifferenzierungen (§ 110 JGG) und behandelt deshalb konsequenterweise auch näher bestimmte volljährige Personen (Heranwachsende) vollzuglich wie Jugendliche, wenn diese Personen in ihrem Entwicklungsstand nicht erwachsenen Untersuchungsgefangenen entsprechen.

Zu § 152 (Anwendungsbereich):

§ 152 des Entwurfs legt in Satz 1 fest, dass für junge Untersuchungsgefangene besondere Regelungen gelten. In Satz 2 wird der Begriff „junge Gefangene“ gesetzlich definiert. Danach sind junge Gefangene im Sinne des Gesetzes Personen, die

- zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt waren (Jugendliche; vgl. § 1 Abs. 2, § 93 JGG), oder
- zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt waren (Heranwachsende; vgl. § 1 Abs. 2 JGG),
 - solange sie im Vollzug das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. § 110 Abs. 2 Satz 1 JGG) oder
 - solange sie im Vollzug 21, aber noch nicht 24 Jahre alt sind, wenn die Anwendung der Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen durch eine vollstreckungsrechtliche Entscheidung angeordnet wurde (§ 110 Abs. 2 Satz 2 JGG).

Neben den Jugendlichen selbst bedürfen auch die genannten Heranwachsenden einer Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges, wie er bei Jugendlichen vorgesehen ist, um den Entwicklungsstand dieser Personen angemessen berücksichtigen zu können. Der Entwurf geht insoweit davon aus, dass eine Abweichung von § 110 Abs. 2 Satz 2 JGG durch Landesgesetz nicht zulässig wäre, weil es sich bei dieser Vorschrift um eine Regelung auf dem Gebiet des Vollstreckungsrechts und damit des gerichtlichen Verfahrens handelt, die durch landesrechtliche Regelungen auf dem Gebiet des (Jugend)Strafvollzuges nicht ersetzt oder auch nur faktisch unterlaufen werden darf.

Zu § 153 (Gestaltung des Vollzuges):

§ 153 Absatz 1 des Entwurfs enthält Grundsätze, die eine sinnvolle Ausgestaltung der Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen gewährleisten sollen. Gerade bei diesen kann Untersuchungshaft psychische Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen im Sozial-, Ausbildungs- und Arbeitsbereich bewirken.

Um einen positiven Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen, sieht der Entwurf in Absatz 1 Satz 1 die grundsätzliche Verpflichtung der Vollzugsbehörde vor, den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen im Sinne des § 152 erzieherisch zu gestalten. Dies entspricht § 93 Abs. 2 JGG (bei Heranwachsenden in Verbindung mit § 110 JGG) wie auch der UVollzO (Nummer 80).

Dieser Erziehungsauftrag des Staates ist verfassungsgemäß. Insbesondere Bedenken gegen die Vereinbarkeit mit der Unschuldsvermutung bestehen nicht.

Bei minderjährigen jungen Gefangenen widerspräche es vielmehr sogar dem aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG folgenden verfassungsrechtlichen Gebot, für ihre Erziehung Sorge zu tragen, wenn sie ihren Vollzugsalltag nach Gutdünken selbst bestimmen könnten und somit der Vollzug Gefahr lief, zu einem bloßen Verwahrvollzug zu werden. Zwar besteht das elterliche Erziehungsrecht aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG auch während des Vollzuges der Untersuchungshaft fort. Da die Eltern aber ihre Rechte und Pflichten während des Vollzuges - wenn überhaupt - nur in sehr eingeschränkter Weise wahrnehmen können, obliegt es dem Staat, insoweit stellvertretend elterliche Aufgaben zu erfüllen (sog. Wächteramt des Staates). Dabei ist jedoch stets der Vorrang der elterlichen Erziehung zu achten, zumal ein Versagen der Eltern, welches grundsätzlich allein geeignet ist, eine Einschränkung oder gar Ausschaltung der elterlichen Erziehungsbefugnis seitens des Staates verfassungsrechtlich zu rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Januar 2003 - 2 BvR 716/01 - juris, dort Rn. 62 ff. [64] = BVerfGE 107, 104), gerade bei als unschuldig geltenden minderjährigen Untersuchungsgefangenen jedenfalls in Bezug auf die Straftat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, überhaupt noch nicht rechtskräftig festgestellt ist. Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene Beteiligung der Personensorgeberechtigten (§ 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB -) bei der Vollzugsgestaltung in jeder Lage des Vollzuges sicherzustellen. Dies soll durch bereichsspezifische Regelungen im Einzelnen, grundlegend aber auch durch die Regelungen in Absatz 2 des Entwurfs gewährleistet werden.

Bei volljährigen jungen Gefangenen, bei denen weder das elterliche Erziehungsrecht aus Artikel 6 Abs. 2 GG noch die Personensorge nach §§ 1626 ff. BGB greift, die aber nach § 152 des Entwurfs (entsprechend § 110 JGG) gleichwohl im Untersuchungshaftvollzug wie Jugendliche zu behandeln sind, könnte zwar fraglich erscheinen, woraus sich die Befugnis der Vollzugsbehörde zu einer erzieherischen Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges auch gegen den Willen der Gefangenen rechtfertigt, zumal auch diese Gefangenen als unschuldig gelten. Richtig ist, dass sich der Erziehungsauftrag des Staates bei diesen Gefangenen eben nicht aus dem elterlichen Erziehungsrecht aus Artikel 6 Abs. 2 GG ableiten lässt, da dieses als solches bereits nicht mehr gilt. Gleichwohl wird in der Rechtsprechung eine Fortwirkung des staatlichen Erziehungsrechts im Bereich des Jugendstrafrechts grundsätzlich für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet; hierauf gestützte Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit der volljährigen Gefangenen aus Artikel 2 Abs. 1 GG können danach - bei einer verfassungsgemäßen Ausgestaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - verhältnismäßig sein (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 13. Januar 1987 - 2 BvR 209/84 - juris, dort Rn. 66 = BVerfGE 74, 102; BGH, Entscheidung vom 9. August 2001 - 1 StR 211/01 - juris, dort Rn. 35 f., m. w. N.). Entsprechendes muss auch für den Untersuchungshaftvollzug an volljährigen jungen Gefangenen gelten. Gerade bei diesen Gefangenen kann ebenfalls ein unabweisbares (im Übrigen auch mittelbar bundesgesetzlich durch § 110 Abs. 2 Satz 2 JGG vorgegebenes) Bedürfnis bestehen, sie im Hinblick auf eventuelle Reifeverzögerungen im Vollzugsalltag über die Angebote nach den allgemeinen Vorschriften hinaus zu unterstützen. Dabei bedarf es indes einerseits besonderer Anstrengungen zur Motivation und Förderung sowie andererseits einer gewissen Zurückhaltung bei der Anwendung erzieherischer Mittel mit fortschreitendem Alter der Gefangenen. Soweit ein volljähriger junger Gefangener im Einzelfall keiner erzieherischen Behandlung mehr bedarf, ist von derartigen Maßnahmen abzusehen; insofern ist Absatz 1 Satz 1 bewusst als Soll-Vorschrift ausgestaltet, die ein Abweichen von der erzieherischen Gestaltung des Vollzuges in atypischen Fällen zulässt, soweit dies geboten ist.

Absatz 1 Satz 2 benennt Maßnahmen, die zur Erfüllung des in Satz 1 vorgegebenen Erziehungsauftrags als grundlegend erachtet werden. Er geht davon aus, dass eine auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung bedachte Vollzugsgestaltung als solche nicht abschließend gesetzlich geregelt werden kann, sondern in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Freizeit der Gefangenen einen Gestaltungsspielraum für die Vollzugspraxis lassen muss. Die erzieherischen Angebote im Untersuchungshaftvollzug können nicht zwangsweise auferlegt und durchgesetzt werden.

Mit der Regelung in Absatz 2 werden die Rechtspositionen der Personensorgeberechtigten berücksichtigt, die sich an der erzieherischen Gestaltung des Vollzuges an minderjährigen Gefangenen einbringen können und vonseiten der Vollzugsbehörde bei grundlegenden Fragen der Vollzugsgestaltung zu beteiligen sind. Grundsätzlich hat die Vollzugsbehörde die Anregungen der Personensorgeberechtigten aufzugreifen. Der Entwurf sieht aber bewusst davon ab, den Sorgeberechtigten ein Widerspruchsrecht gegen einzelne Maßnahmen einzuräumen. Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 dienen zum einen nicht nur der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, sondern sind zum anderen geeignet, den schädlichen Begleiterscheinungen der Haft entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund sind Konstellationen, in denen die Personensorgeberechtigten begründeten Anlass haben könnten, der Durchführung solcher Maßnahmen zu widersprechen, kaum vorstellbar. Zudem ist zu beachten, dass junge Gefangene häufig aus sozial schwierigen Verhältnissen stammen und von den Personensorgeberechtigten nicht ohne Weiteres eine konstruktive, erzieherisch orientierte Zusammenarbeit mit der Vollzugsbehörde zu erwarten ist. Gleichwohl gilt auch hier, dass der Vorrang der elterlichen Erziehung zu achten ist, soweit dies mit vollzuglichen Belangen vereinbar ist (s. o.).

Zur Verbandsbeteiligung:

Seitens der staatsanwaltschaftlichen Praxis werden Zweifel geäußert, ob die Regelung des § 153 Abs. 1 Satz 1 ausreicht, nach der der Vollzug der Untersuchungshaft lediglich erzieherisch ausgestaltet werden „soll“.

Dem ist entgegenzuhalten, dass bereits § 93 Absatz 2 JGG als Sollvorschrift ausgestaltet ist, ohne dass die Rechtsprechung hiergegen rechtliche Bedenken erhoben hätte. Der Entwurf belässt es daher bei der bisherigen Formulierung in § 153 Absatz 1 Satz 1.

Die Anstaltsleitervereinigung und die LAG Soziale Dienste sind der Ansicht, dass die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Verpflichtung der Vollzugsbehörde, die Personensorgeberechtigten auch über kurze Abwesenheiten der Gefangenen - etwa bei Anhörungen oder Vorführungen - zu unterrichten, zu eng gefasst ist.

Der Entwurf hält aber im Hinblick auf den hohen Stellenwert des elterlichen Sorgerechts (Artikel 6 Abs. 2 GG) an der vorgesehenen Regelung fest.

Darüber hinaus werden Zweifel gehegt, ob die in § 153 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Regelung, die Personensorgeberechtigten (lediglich) auf Antrag oder bei Bedarf über grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung zu unterrichten, den Anforderungen des Artikels 6 GG entsprechen würde.

Die Landesregierung teilt diese Bedenken aus den vorstehenden Gründen nicht. Die Entwurfsregelung eröffnet den Personensorgeberechtigten hinreichend die Möglichkeit, ihre Rechte wahrzunehmen.

Zu § 154 (Unterbringung):

Junge Untersuchungsgefangene sind grundsätzlich wie Jugendstrafgefangene unterzubringen. Deshalb verweist § 154 des Entwurfs auf § 118 des Entwurfs, allerdings mit der Einschränkung, dass der Zweck der Untersuchungshaft durch die Unterbringung in Wohngruppen, die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeits-, Frei- und Ruhezeit nicht beeinträchtigt werden darf.

Zur Verbandsbeteiligung:

Entgegen der Auffassung der LAG Soziale Dienste vertritt der Entwurf die Ansicht, dass zur Regelung der Unterbringung eine Verweisung auf § 118 nicht ausreichend ist, weil eine gemeinschaftliche Unterbringung auch dann eingeschränkt werden muss, wenn dadurch der Zweck der Untersuchungshaft beeinträchtigt würde. Es wird daher an der vorgesehenen Regelung festgehalten.

Entgegen einer Meinung aus der gerichtlichen Praxis soll durch den Verweis auf § 118 eine Einzelunterbringung während der Ruhezeit gerade nicht ausgeschlossen werden. Durch den Verweis auf § 118, namentlich auf § 118 Abs. 3, soll gewährleistet werden, dass der für den Jugendstrafvollzug geltende Grundsatz der Einzelunterbringung auch bei jungen Untersuchungsgefangenen Anwendung findet.

Im Übrigen wird die Ansicht, dass bei Einschränkungen der Einzelunterbringung allein die Normierung eines Richtervorbehalts verfassungsgemäß sei, nicht geteilt. Insoweit wird auf die Begründung zu § 131 verwiesen.

Zu § 155 (Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete):

Für Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und den Paketverkehr gelten nach § 155 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs auch bei jungen Untersuchungsgefangenen die Vorschriften des Vierten Kapitels des Entwurfs (§§ 139 bis 146), also die bei erwachsenen Untersuchungsgefangenen geltenden Bestimmungen.

Bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen können Kontakte aber darüber hinaus im Hinblick auf das Erziehungsrecht der Personensorgeberechtigten beschränkt werden, wenn die Personensorgeberechtigten dies beantragen. Daneben kann der Auftrag der Vollzugsbehörde, den Vollzug erzieherisch auszugestalten (§ 153 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs), solche Einschränkungen erforderlich machen; hierzu wird die Vollzugsbehörde durch Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. ermächtigt.

Für den Verkehr der jungen Gefangenen mit Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen und Personen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, gelten die Bestimmungen über den Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern (§ 145 Abs. 1) entsprechend. Dies scheint erforderlich, um das besondere Vertrauensverhältnis zu diesen Personen zu schützen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung und die LAG Soziale Dienste sind der Ansicht, dass sich aus der Entwurfsvorschrift nicht eindeutig ergebe, wer über Einschränkungen (z. B.) des Besuchsverkehrs entscheidet. Nach der grundlegenden Vorschrift des § 131 Abs. 1 trifft die Vollzugsbehörde die nach Absatz 1 zulässigen Entscheidungen. Eine Änderung der Entwurfsvorschrift ist daher nicht veranlasst.

Soweit die RAK unter Hinweis auf das zu § 145 Ausgeführte auch hier Bedenken gegen die Regelung des Telefonverkehrs mit der Verteidigung erheben, wird auf die Begründung zu § 145 verwiesen. Der Entwurf hält insoweit an der Regelung der §§ 159, 145 Abs. 1 Satz 6 fest.

Zu § 156 (Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Selbstbeschäftigung):

Arbeit und qualifizierende Maßnahmen dienen im Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen der Erziehung (vgl. § 153 Abs. 1 des Entwurfs), die dem Ziel der sozialen Integration bei Strafgefangenen vergleichbar ist (OLG Celle, Beschluss vom 25. April 2001 - 2 VAs 4/01 - juris). Daher verweist der Entwurf auf die Bestimmungen für Jugendstrafgefangene und entspricht damit im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 177 Satz 4 StVollzG, §§ 93 Abs. 2, 110 Abs. 2 JGG, Nummer 80 Abs. 2 und 3 UVollzO). Danach erhalten junge Untersuchungsgefangene abweichend von den Regelungen für erwachsene Untersuchungsgefangene (§ 147 Abs. 3 des Entwurfs) für Pflichtarbeit ein Arbeitsentgelt, das in der Höhe dem der Strafgefangenen entspricht. Neu ist der im Entwurf festgeschriebene Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe, der sich folgerichtig aus der Parallele zu Jugendstrafgefangenen ergibt und den berechtigten Forderungen der Literatur entspricht (*Schwind/Böhm/Jehle*, a. a. O., § 177 Rn. 3; *Calliess/Müller-Dietz*, a. a. O., § 177 Rn. 1).

Für die Bemessung des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe und des Taschengeldes soll im Übrigen die Verordnungsermächtigung nach § 44 des Entwurfs entsprechend gelten (Satz 4).

Soweit die Gefangenen der Schulpflicht unterliegen und ihre Unterrichtung in den Räumen der Anstalt gewährleistet wird (§ 69 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes), geht die Erfüllung der Schulpflicht allen anderen Beschäftigungen auch im Untersuchungshaftvollzug vor. Einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz bedarf dies nicht.

Zur Verbandsbeteiligung:

Ein Teil der staatsanwaltschaftlichen Praxis hält es für bedenklich, dass die in Satz 1 geregelte Arbeitspflicht auch für Heranwachsende gelte, weil der Staat bei Volljährigen, gegen die noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliege, nicht berechtigt sei, auf sie mit erzieherischen Zwangsmaßnahmen einzuwirken.

Dem ist entgegen zu halten, dass nach der geltenden Rechtslage gemäß §§ 110 Abs. 2 i. V. m. 93 Abs. 2 JGG der Vollzug der Untersuchungshaft auch bei Heranwachsenden erzieherisch ausgestaltet werden soll. Der Entwurf behält daher die bisherige, auch für Heranwachsende geltende Vorschrift bei.

Die RAK und die Anstaltsleitervereinigung regen an, die Vollzugsbehörde in die Lage zu versetzen, jungen Untersuchungsgefangenen, die der Schulpflicht unterliegen, nicht Taschengeld sondern eine Ausbildungsbeihilfe zu gewähren. Diese Anregung wurde aufgegriffen, indem die im ursprünglichen Entwurf zunächst für Satz 3 vorgesehene Regelung gestrichen wurde. Der entsprechende Anspruch ergibt sich aus dem ebenfalls geänderten § 41 des Entwurfs, auf den verwiesen wird. Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet.

Darüber hinaus halten es die RAK für angezeigt, die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe an die Regelung des Arbeitsentgeltes zu binden.

Der Entwurf belässt es bei der bisherigen Regelung. Es wird auf die Begründung zu den §§ 41 und 44 verwiesen.

Im Hinblick auf die Änderung von §§ 35 ff. und die Arbeitspflicht der jungen Untersuchungsgefangenen wurde die Vorschrift um die Selbstbeschäftigung und angemessene Beschäftigung ergänzt.

Zu § 157 (Gesundheitsfürsorge):

Nach Absatz 1 des Entwurfs gilt für die Gesundheitsfürsorge bei jungen Untersuchungsgefangenen grundsätzlich die Regelung des § 149 des Entwurfs für erwachsene Untersuchungsgefangene. Ausnahmen hiervon enthalten die Absätze 2 bis 4 des Entwurfs, entsprechend den Besonderheiten, die auch bei Jugendstrafgefangenen gelten.

Zu den Absätzen 2 bis 4 wird auf die Begründung zu § 124 Abs. 2 bis 4 des Entwurfs verwiesen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die RAK greifen die bereits zu § 124 Abs. 3 geäußerten Bedenken auf und regen an, dass auch bei jungen Untersuchungsgefangenen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge ein Verschulden grundsätzlich unbeachtlich sein soll. Der Entwurf behält die bisherige Regelung in Absatz 3 bei. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 124 Abs. 3 verwiesen.

Darüber hinaus halten die RAK eine gegenüber Absatz 4 verbindlichere Regelung der Rechte der Personensorgeberechtigten für wünschenswert. Die Regelung entspricht der Entwurfsvorschrift des § 124 Abs. 4. Die gesetzliche Klarstellung, dass die Rechte der Personensorgeberechtigten zu beachten sind, ist hinreichend. Der Entwurf behält daher die Regelung des Absatzes 4 bei. Zur Erläuterung wird im Übrigen auf die Begründung zu § 124 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 158 (Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen):

Für junge Gefangene stellt § 158 des Entwurfs eine gegenüber § 151 des Entwurfs teilweise abweichende Regelung zur Ahndung schuldhafter Pflichtverstöße auf.

Bei leichteren Verstößen ist nach Absatz 1 in Verbindung mit § 127 Abs. 1 des Entwurfs zunächst von förmlichen Disziplinarmaßnahmen abzusehen und den jungen Gefangenen durch weniger schwer wiegende erzieherische Maßnahmen das Unrecht ihres Verhaltens im Vollzug deutlich zu machen. Wegen der Einzelheiten kann hier auf die Begründung zu § 127 Abs. 1 des Entwurfs verwiesen werden. Auch und gerade bei den jungen Untersuchungsgefangenen ist eine andere Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen angezeigt, die dem besonderen erzieherischen Charakter der gesamten Vollzugsgestaltung Rechnung trägt. Insoweit lassen sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 hier letztlich die gleichen Ergebnisse ableiten wie für den Jugendstrafvollzug.

Nur wenn erzieherische Maßnahmen nach Absatz 1 wegen der Art oder der Schwere der Pflichtverletzung nicht ausreichen, erlaubt Absatz 2 förmliche Disziplinarmaßnahmen, die in Absatz 3 abschließend aufgeführt sind.

Nach Absatz 4 Satz 1 richtet sich das Verfahren dabei nach den in § 151 des Entwurfs enthaltenen allgemeinen Regeln für Disziplinarmaßnahmen im Untersuchungshaftvollzug, die wiederum weitgehend den Regelungen für den Bereich des Vollzuges der Freiheitsstrafe entsprechen (§§ 94 bis 96 Abs. 5 Satz 2 und §§ 97 bis 99). Erforderlich ist hier lediglich, anstelle des § 147, der für den Untersuchungshaftvollzug an erwachsenen Gefangenen gilt, die entsprechende Vorschrift für junge Gefangene in § 156 in Bezug zu nehmen.

Als Ausdruck des elterlichen Sorgerechts aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG sieht Absatz 4 Satz 2 zudem vor, die Personensorgeberechtigten von einer Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme zu unterrichten. Eine Pflicht zur vorherigen Anhörung wäre mit dem Erfordernis, eine Disziplinarmaßnahme in der Regel sofort zu vollstrecken (§ 96 Abs. 1), nicht zu vereinbaren.

Ausdrückliche Verfahrensregelungen für die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme nach Absatz 1 sieht der Entwurf schließlich nicht vor. Diese können durch Verwaltungsvorschriften festgelegt werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Zu Absatz 1:

Während die Anstaltsleitervereinigung die in Absatz 1 vorgesehene Verweisung auf die Regelung des § 127 Abs. 1 über die Anordnung erzieherischer Maßnahmen begrüßt, erneuern die RAK ihre Kritik an den als „verkappte“ Disziplinarmaßnahmen bezeichneten erzieherischen Maßnahmen des

§ 127 Abs. 1, wobei im Rahmen der Untersuchungshaft die Anordnung von solchen Maßnahmen im Hinblick auf die Unschuldsvermutung besonders bedenklich erscheine.

Der Entwurf greift die Bedenken zum Teil auf. Da § 158 Abs. 1 auf die entsprechend geänderte Fassung des § 127 Abs. 1 verweist, ist eine Änderung des Vorschriftentextes an dieser Stelle nicht erforderlich. Zur Begründung wird auf das zu § 127 Abs. 1 Ausgeführte verwiesen.

Demgegenüber sieht der Entwurf weiterhin - wie im Vollzug der Jugendstrafe - für die Anordnung erzieherischer Maßnahmen auch bei jungen Gefangenen kein förmliches Verfahren vor. Auf die Begründung des § 127 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

Die Anstaltsleitervereinigung weist darauf hin, dass es angezeigt sei, den Katalog der Disziplinarmaßnahmen für junge Untersuchungsgefangene dem für Strafgefangene anzugleichen. Der Entwurf belässt es im Hinblick auf die Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzuges bei den in Absatz 2 vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen, die sich insbesondere durch deutlich kürzere Höchstfristen von denen des Strafvollzuges unterscheiden.

Zu Absatz 4:

Die Anstaltsleitervereinigung und die LAG Soziale Dienste schlagen vor, keine Unterrichtung der Personensorgeberechtigten vorzusehen, anstatt dessen im Entwurf die Unterrichtung des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft aufzunehmen.

Der Entwurf belässt es indes wegen der Bedeutung des elterlichen Sorgerechts gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG bei der Regelung des Absatz 4 Satz 2. Die Ausgestaltung dieser Bestimmung als Sollvorschrift lässt es im Übrigen zu, von der Unterrichtung der Personensorgeberechtigten in begründeten Fällen abzusehen.

Der Entwurf übernimmt nicht den Vorschlag, eine gesonderte Unterrichtung des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft vorzusehen, weil deren Belangen in Anwendung des § 131 Abs. 6 hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Zu § 159 (Ergänzende Anwendung der übrigen Vorschriften des Fünften Teils sowie von Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils):

Soweit in den §§ 152 bis 158 des Entwurfs nichts besonders bestimmt ist, sind die Vorschriften in den §§ 129 bis 151 und 160 bis 162 des Entwurfs auch auf junge Untersuchungsgefangene anzuwenden. Satz 2 sieht auch im Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen für die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit der Beschwerde vor. Durch Satz 3 werden die für Jugendstrafgefangene geltenden Regelungen über die eingeschränkte Zulässigkeit des Schusswaffengebrauchs auch auf junge Untersuchungsgefangene übertragen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung, die RAK sowie Teile der staatsanwaltschaftlichen Praxis weisen auf Unstimmigkeiten bei der von dieser Vorschrift ausgehenden Verweisungskette hin und beanstanden zum Teil, dass namentlich über §§ 159, 151, 91 und 92 bei jungen Untersuchungsgefangenen der Schusswaffengebrauch auch erlaubt ist, um einer Gefangenenmeuterei zu begegnen, eine Flucht zu vereiteln oder Gefangene wieder zu ergreifen, während bei jungen Strafgefangenen der Schusswaffengebrauch nur unter engeren Voraussetzungen zulässig ist (vgl. § 126).

Dieser Einwand wurde aufgegriffen, indem der Schusswaffengebrauch im Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und im Jugendstrafvollzug vereinheitlicht wurde. Auf die Ausführungen zu § 126 wird im Übrigen verwiesen.

Zum neunten Kapitel (Rechtsbehelfe):

Das Neunte Kapitel regelt die Rechtsbehelfe gegen die im Vollzug der Untersuchungshaft zu treffenden Entscheidungen. Als Gegenstand einer Anfechtung kommen nach der vom Entwurf vorgenommenen Neuverteilung der Zuständigkeiten Entscheidungen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und auch der Vollzugsbehörde in Betracht. Trotz dieser aufgesplitterten Zuständigkeiten

muss jedoch die Übersichtlichkeit der hieran anknüpfenden Rechtswege gewährleistet bleiben und sich widersprechenden Entscheidungen soweit als möglich entgegengewirkt werden. Der Entwurf folgt bei der Ausgestaltung der Rechtsbehelfe dem Vorschlag des Bundesjustizministeriums und übernimmt insoweit den Text der Vorschriften und, abgesehen von redaktionellen Änderungen, die Begründung.

Zu § 160 (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) und § 161 (Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen):

Den §§ 160 und 161 des Entwurfs liegt eine Neukonzeption des Rechtsbehelfssystems für den Vollzug der Untersuchungshaft zugrunde. Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage würde die Rechtswege spalten. Gegen vollzugliche Entscheidungen des Gerichts wäre die Beschwerde nach der Strafprozessordnung gegeben. Die Beschwerdeentscheidung wäre vom Landgericht zu treffen, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Richter bzw. einer Richterin am Amtsgericht stammt, was zumindest vor Erhebung der öffentlichen Klage in aller Regel der Fall ist (vgl. § 126 Abs. 1 StPO). Über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen, die der Entwurf künftig dem Zuständigkeitsbereich der Vollzugsbehörde zuordnet, müsste dagegen aufgrund des nach den §§ 23 ff. EGGVG eröffneten Rechtswegs ein Strafsenat des Oberlandesgerichts urteilen.

Der Entwurf will dieses unbefriedigende Ergebnis vermeiden. Er sieht zwar als Rechtsbehelf gegen richterliche Entscheidungen auch künftig die Beschwerde gemäß den §§ 304 ff. StPO vor (§ 161 Abs. 1 des Entwurfs) - wobei die Möglichkeiten der weiteren Beschwerde nach § 310 StPO und der Beschwerde nach § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO ausgeschlossen sind - ersetzt aber im Übrigen den ohnehin vom Gesetzgeber nur als Übergangslösung gedachten Rechtsweg zum Oberlandesgericht durch die in § 160 getroffene Regelung. Diese sieht für die Anfechtung von Maßnahmen der Vollzugsbehörde und der Staatsanwaltschaft zunächst die Anrufung des für die Haft zuständigen Gerichts (§ 126 Abs. 1 und 2 StPO) vor, gegen dessen Entscheidung dann die Beschwerde nach der Strafprozessordnung in Betracht kommt (§ 161 Abs. 1 des Entwurfs). Der Entwurf führt somit die bisher gespaltenen Rechtswege in der dem Haftrichter bzw. der Haftrichterin übergeordneten Beschwerdeinstanz zusammen.

Die vorgeschlagene Regelung drängt sich auf, wenn Entscheidungen zur Überprüfung stehen, die die Vollzugsbehörde oder die Staatsanwaltschaft aufgrund einer ihnen vom Gericht übertragenen Zuständigkeit (§ 131 Abs. 3 des Entwurfs) getroffen haben. Für diese Fälle ist als Rechtsschutzmöglichkeit die Anrufung des ursprünglich zuständigen Gerichts nahe liegend. Die vorgeschlagene Lösung ist aber auch in den Fällen sachgerecht, in denen die Vollzugsbehörde aufgrund einer vom Entwurf vorgesehenen originären Kompetenz entscheidet. Die Entwurfsregelung, die die Überprüfung derartiger Maßnahmen in die Hand des Gerichts legt, das auch für richterliche Anordnungen im Vollzug der Untersuchungshaft zuständig ist, stellt insbesondere sicher, dass Widersprüche zwischen richterlichen und vollzugsbehördlichen Anordnungen vermieden werden.

Die uneingeschränkte Anfechtungsbefugnis der Staatsanwaltschaft entspricht der zentralen Stellung, die ihr die Strafprozessordnung als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ zuweist. Der Entwurf räumt künftig auch der Vollzugsbehörde ein auf ihre Aufgabenerfüllung bezogenes eigenes Anfechtungsrecht gegenüber staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Entscheidungen ein (§ 160 Abs. 2 Nr. 2 und § 161 Abs. 2 des Entwurfs). Durch die Anfechtungsbefugnis der Vollzugsbehörde wird der nach geltendem Recht unbefriedigende Zustand vermieden, dass diese ihre Belange gegenüber Entscheidungen des Gerichts nicht kraft eigener Legitimation, sondern nur auf dem Umweg über eine von ihr angeregte Beschwerde der Staatsanwaltschaft durchsetzen kann. Bei den künftig möglichen staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs) wäre ihr dieser Weg ohnehin versperrt.

Eine eigene Anfechtungsbefugnis des Fachministeriums sieht der Entwurf nicht vor, weil diese gegebenenfalls die Vollzugsbehörde zur Einlegung eines Rechtsbehelfs anweisen kann. Der Entwurf verzichtet auch darauf, der Vollzugsbehörde bei Einlegung einer Beschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung eine eigene Aussetzungsbefugnis für die umstrittene Maßnahme einzuräumen. Die allgemeine Regelung in § 307 Abs. 2 StPO, wonach das Gericht die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen kann, ist auch in diesen Fällen ausreichend. § 161 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Entwurfs stellt sicher, dass die Vollzugsbehörde bis zur Beschwerdeent-

scheidung die zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen kann.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens bei einer Anrufung des Gerichts verweist § 160 Abs. 4 des Entwurfs weitestgehend auf die entsprechenden Vorschriften des StVollzG. Dabei wird allerdings die in § 109 Abs. 3 StVollzG enthaltene Ermächtigung, durch landesrechtliche Regelung ein Verwaltungsvorverfahren einzuführen, nicht übernommen, um im Hinblick auf die zumeist recht kurze Dauer der Untersuchungshaft einen möglichst schnellen gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten. Außerdem wird die in § 113 StVollzG vorgesehene Frist von drei Monaten für einen Vornahmeantrag, mit dem das Unterlassen einer Maßnahme angegriffen werden kann, der durchschnittlich kürzeren Haftdauer angepasst.

Von einer Verweisung auf die Regelung zur Verfahrensbeteiligung in § 111 Abs. 1 StVollzG wird abgesehen, weil die dortige Nichtberücksichtigung der Staatsanwaltschaft ihrer durch den Entwurf gestärkten Beteiligung am Vollzug der Untersuchungshaft nicht entsprechen würde. Der Entwurf regelt vielmehr in § 160 Abs. 3 die Verfahrensbeteiligung gesondert. Entbehrlich ist eine Verweisung auf die Vorschriften über die Rechtsbeschwerde (§§ 116 bis 119 StVollzG), weil gegen die am Verfahren nach § 160 des Entwurfs ergangene gerichtliche Entscheidung die Beschwerde gegeben ist (vgl. § 161 Abs. 1 des Entwurfs).

Bei Maßnahmen der Vollzugsbehörde besteht für die Gefangenen neben dem förmlichen Rechtsbehelf nach § 160 des Entwurfs auch die Möglichkeit, sich mit Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung oder die Aufsichtsbehörde zu wenden. Dies ergibt sich aus der in § 162 des Entwurfs enthaltenen Verweisung auf die einschlägige Regelung in § 101 des Entwurfs.

Zur Verbandsbeteiligung:

Während die RAK unter Hinweis auf die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft vom 22. September 2004 die Bestimmungen über die Rechtsbehelfe begrüßen, hält es ein Teil der gerichtlichen Praxis für vorzugswürdiger, die Rechtsbehelfsmöglichkeiten insgesamt nach den Grundsätzen der StPO und nicht nach den als eher schwerfällig anzusehenden Vorschriften des Verwaltungsprozesses, an denen sich die in § 160 Abs. 4 genannten §§ 112 ff StVollzG anlehnen, zu gestalten.

Da es sich bei den Entscheidungen, die nach Absatz 1 von dem Haftgericht zu überprüfen sind, regelmäßig um solche Entscheidungen handelt, die einer Maßnahme nach § 109 StVollzG bzw. einem Vollzugsverwaltungsakt entsprechen, erscheint es indes sachgerecht, dass für das gerichtliche Verfahren nach § 160 auch die eher verwaltungsrechtlich ausgestalteten Vorschriften des StVollzG Anwendung finden. Insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl von Ermessensentscheidungen, die einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können, ist es folgerichtig, dass der Entwurf die Regelung des § 115 Abs. 5 StVollzG, der weitgehend § 114 VwGO entspricht, zur Anwendung bringt. Im Übrigen geht der Entwurf davon aus, dass Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 160 in einer dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung tragenden Zeitspanne durchgeführt werden können, zumal nach Absatz 4 die StPO ausdrücklich Anwendung findet.

Der Entwurf belässt es daher bei den vom Bundesjustizministerium vorgeschlagenen Regelungen der Rechtsbehelfe.

Zum Zehnten Kapitel (Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils):

Zu § 162 (Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils):

Der Entwurf erklärt in Satz 1 einzelne Vorschriften des Zweiten Teils über den Vollzug der Freiheitsstrafe für entsprechend anwendbar, stellt im letzten Halbsatz jedoch klar, dass bei der Anwendung der in Bezug genommenen Vorschriften Zweck und Eigenart des Untersuchungshaftvollzuges zu beachten sind. Durch die Verweisung auf § 47 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs soll geregelt werden, dass auch Untersuchungsgefangene im Vollzug kein Bargeld haben dürfen, sondern nur ein Guthaben auf einem Eigengeldkonto haben, über das sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes verfügen können.

Zum Sechsten Teil (Vollzugsorganisation, Datenschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Zum Ersten Kapitel (Vollzugsorganisation):

Zum Ersten Abschnitt (Allgemeine Zuständigkeiten, innere Gliederung und Ausstattung der Anstalten):

Zu § 163 (Allgemeine Zuständigkeiten):

Satz 1 entspricht mit seinem Regelungsgehalt in Teilen § 139 StVollzG, indem den Anstalten der Vollzug der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen als Zweckbestimmung zugewiesen und damit die organisatorische Einrichtung von Anstalten als solche garantiert wird. Zugleich wird klargestellt, dass die Anstalten als Verwaltungseinheiten Vollzugsbehörden im Sinne des Gesetzes sind, also Behördenstatus besitzen, und ihre sachliche Zuständigkeit festgelegt.

Satz 2 stellt klar, dass die Vollzugsbehörden für alle Entscheidungen nach diesem Entwurf zuständig sein sollen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist, wobei die besonderen Regelungen für den Untersuchungshaftvollzug im Fünften Teil (insbesondere § 131 des Entwurfs) unberührt bleiben. Auf diese Weise wird entbehrlich, in jeder Befugnisnorm ausdrücklich zu regeln, wer für die jeweilige Entscheidung zuständig ist.

Zu § 164 (Zweckbestimmung der Anstalten):

Die in den §§ 164 und 165 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen sollen den Regelungsgehalt des § 140 StVollzG aufgreifen.

In § 164 Abs. 1 des Entwurfs ist zunächst vorgesehen, dass für Frauen und Männer sowie innerhalb dieser Gruppen wiederum jeweils für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und der Untersuchungshaft an sonstigen Untersuchungsgefangenen jeweils besondere Anstalten oder Abteilungen vorzuhalten sind, also dass solche besonderen Anstalten oder Abteilungen baulich und organisatorisch einzurichten sind.

§ 164 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs sieht sodann vor, dass der Vollzug dieser Vollzugsarten grundsätzlich auch in den dafür vorgesehenen Anstalten und Abteilungen zu erfolgen hat. Dies gilt ausnahmslos für den gesonderten Vollzug an Frauen und Männern; Frauenvollzug in einer Abteilung für Männer ist also in jedem Fall unzulässig. Abweichungen sind hingegen insbesondere dort möglich, wo aufgrund einer vollstreckungsrechtlichen Entscheidung eine Freiheitsstrafe in einer Jugendanstalt oder Jugendabteilung oder eine Jugendstrafe in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe vorgesehenen Anstalt oder Abteilung zu vollziehen ist (§ 92 Abs. 2 und 3 oder § 114 JGG). Satz 2 entspricht § 93 Abs. 1 JGG, Satz 3 dem bisherigen § 135 StVollzG.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurfstext sind allerdings nach der Verbandsanhörung in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 die Worte „einer Jugendanstalt“ gestrichen worden. Hierdurch wird eine nicht beabsichtigte Konzentration des Vollzuges der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen in der Jugendanstalt Hameln vermieden. Hierdurch werden zugleich Forderungen der Anstaltsleitervereinigung, der Stadt Vechta und der LAG Soziale Dienste aufgegriffen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der VNSB schlägt vor, den Jungtätervollzug, wie er in der JVA Vechta praktiziert wird, gesetzlich zu verankern und zu diesem Zweck nach Absatz 2 Satz 1 einen neuen Satz einzufügen sowie den bisherigen Satz 2 (neuen Satz 3) um den Begriff der „Jungtäteranstalt“ zu ergänzen. In die gleiche Richtung gehen auch die Vorschläge der Anstaltsleitervereinigung, der LAG gehobener Dienst, der LAG Soziale Dienste, der LAG Psychologen und des HPR. Hierdurch werde erreicht, dass sich die jungen Gefangenen nicht ohne Weiteres den gerade im Jungtätervollzug angebotenen besonderen Bildungs- und Behandlungsangeboten durch Geltendmachung eines Anspruches auf eine Verlegung in eine „heimatnahe“ Anstalt entziehen könnten. Auch die Stadt Vechta unterstützt die Forderung nach einer gesetzlichen Verankerung des Jungtätervollzuges.

Dem wird nicht gefolgt. Wie bereits bei § 2 des Entwurfs erwähnt, sollte der Jungtätervollzug nach Auffassung der Landesregierung nicht explizit im Gesetz verankert werden. Beim Jungtätervollzug handelt es sich um ein anerkannt erfolgreiches Vollzugskonzept, von dem auch nicht abgerückt werden soll. Der Gesetzentwurf bietet hierfür den erforderlichen Rahmen (vgl. § 166 des Entwurfs und die Begründung dazu), legt sich aber nicht auf eine bestimmte konzeptionelle Ausrichtung fest, um auf künftige Veränderungen des wissenschaftlichen und vollzugspraktischen Erkenntnisstandes flexibel reagieren zu können. Im Übrigen bietet der Vollstreckungsplan (§ 178 des Entwurfs) ausreichend Möglichkeiten, die Unterbringung von „Jungtätlern“ in Anstalten, die einen Jungtätervollzug durchführen, zu steuern.

Die Anstaltsleitervereinigung, die LAG Soziale Dienste und Teile der gerichtlichen Praxis sprechen sich gegen die in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 vorgesehene Möglichkeit aus, die Untersuchungshaft an jungen Gefangenen auch in einer Jugendarrestanstalt zu vollziehen. Diese seien sowohl von ihrer erzieherischen Ausgestaltung her als auch hinsichtlich ihrer zu geringen Sicherheitsvorkehrungen ungeeignet. Auch der NRB äußert sich in diese Richtung.

Dem wird nicht gefolgt. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Entwurfs sieht die bislang in § 93 Abs. 1 JGG enthaltene Möglichkeit des Vollzuges in einer Jugendarrestanstalt vor. Von dieser Möglichkeit wird jedoch kein Gebrauch gemacht werden, wenn sich die Jugendarrestanstalt tatsächlich als ungeeignet erweisen sollte. Einer Änderung des Vorschriftentextes bedarf es insoweit nicht.

Der DGB und die LAG gehobener Dienst schlagen ferner vor, auch den Frauenvollzug als eigenständige Einrichtung gesetzlich zu verankern.

Dem wird nicht gefolgt. Der Entwurf enthält in den §§ 70 ff. besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Gefangenen und in den §§ 164 bis 166 Bestimmungen über die Trennung zwischen Frauen und Männern sowie die besondere Ausdifferenzierung des Vollzuges auch unter diesem Gesichtspunkt (vgl. insbesondere die Begründung zu § 166 des Entwurfs). Dies reicht nach Ansicht der Landesregierung aus, um den frauenspezifischen Besonderheiten im Vollzug hinreichend Rechnung tragen zu können.

Zu § 165 (Trennung):

Über die in § 164 des Entwurfs vorgesehene Pflicht zur Unterbringung in den jeweils dafür vorgesehenen Anstalten und Abteilungen hinaus sieht § 165 Abs. 1 des Entwurfs die Verpflichtung vor, die jeweiligen Gruppen von Gefangenen und Sicherungsverwahrten auch im Übrigen im Vollzug voneinander zu trennen, d. h. z. B. auch im Bereich der Gemeinschaftsanlagen von Anstalten. Dieses Trennungsgebot ergibt sich bislang aus § 140 Abs. 1 und 2 StVollzG, § 119 Abs. 1 Satz 2 StPO sowie Nummer 22 Abs. 1, 3 und 4 UVollzO.

§ 165 Abs. 2 des Entwurfs enthält die möglichen Ausnahmen vom Trennungsgebot.

Der Katalog in Satz 1 ist nach der Verbandsbeteiligung um die jetzige Nummer 2 erweitert worden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass in den hier genannten Fällen (insbesondere bei Suizidgefahr) nicht nur eine gemeinsame Unterbringung mit Gefangenen der gleichen Haftart, sondern auch mit Gefangenen anderer Haftarten möglich sein muss (vgl. §§ 20, 118 und 137 des Entwurfs sowie die Ausführungen zu § 137).

Satz 1 Nr. 3 (zuvor Nr. 2) entspricht im Wesentlichen § 140 Abs. 3 StVollzG. Diese Regelung gilt auch für die Trennung zwischen Männern und Frauen, um beispielsweise gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen zu ermöglichen; im Übrigen gilt das Gebot der Trennung zwischen Männern und Frauen nach Satz 2 des Entwurfs ausnahmslos.

Selbst wenn die Gefangenen zustimmen oder dringende Gründe der Vollzugsorganisation es erfordern, soll eine Aufhebung der Trennung nicht zulässig sein, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, die Erreichung der Vollzugsziele oder der Zweck der Untersuchungshaft gefährdet werden (Satz 1 Halbsatz 1 a. E.). Um den Zweck der Untersuchungshaft zu sichern, bedarf die Aufhebung der Trennung zwischen Untersuchungsgefangenen und Gefangenen anderer Haftarten nach Satz 1 Halbsatz 2 des Entwurfs in jedem Fall der Zustimmung des Gerichts. Diese Bestimmung wurde nach der Verbandsbeteiligung allerdings noch um eine Regelung der Eilkompetenz

von Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde entsprechend § 131 Abs. 4 des Entwurfs ergänzt (Satz 1 Halbsatz 3).

Im Übrigen bleibt § 136 des Entwurfs (entsprechend Nummer 22 Abs. 2 UVollzO) unberührt.

Über den Ausnahmetatbestand nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 (zuvor Nr. 3 - dringende Gründe der Vollzugsorganisation) soll im Hinblick auf die Trennung zwischen Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen der Regelungsgehalt des § 119 Abs. 1 Satz 2 StPO (Nummer 22 Abs. 1 UVollzO) aufgegriffen werden, wonach diese Gefangenengruppen „soweit möglich“ voneinander getrennt zu halten sind. Auch hier gilt indes der Richtervorbehalt nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt vor, in Absatz 2 Satz 1 in der letzten Fallgruppe das Wort „dringende“ zu streichen, da diese Voraussetzung im Hinblick auf die Trennung von Straf- und Untersuchungsgefangenen zu eng und nicht praxisgerecht formuliert sei.

Dem wird nicht gefolgt. Durch den Wegfall des Wortes „dringende“ würde die Vorschrift weitgehend sinnentleert, da jeder Grund der Vollzugsorganisation ein Absehen von der Trennung rechtfertigen würde. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang allerdings noch einmal darauf, dass durch die vorgesehene Formulierung keine wesentliche Einschränkung gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage nach § 119 Abs. 1 Satz 2 StPO und Nummer 22 Abs. 1 Satz 2 UVollzO verbunden sein soll.

Zu § 166 (Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten):

Satz 1 des Entwurfs greift die Regelungsgehalte der §§ 141 bis 143 und 147 StVollzG auf. Die Vorschrift ermächtigt und verpflichtet die Vollzugsbehörden und das Fachministerium dazu, innerhalb der verschiedenen Vollzugsarten die zur Erreichung bzw. Erfüllung der jeweiligen Ziele und Aufgaben notwendigen Differenzierungen vorzunehmen. Die Differenzierung kann sich auf einzelne Haftplätze und Vollzugsabteilungen erstrecken, sie kann aber auch ganze Abteilungen und Anstalten betreffen. Gemessen an den verschiedenen Zielen und Aufgaben der einzelnen Vollzugsarten können die Anknüpfungspunkte der Differenzierung und Kriterien für die Bildung von Schwerpunktaufgaben unterschiedlich sein.

Hiernach können beispielsweise sozialtherapeutische Einrichtungen (vgl. § 123 StVollzG), Einrichtungen des offenen Vollzuges (vgl. § 141 Abs. 2 StVollzG), Mutter-und-Kind-Heime (vgl. § 142 StVollzG), Einrichtungen für die Entlassungsvorbereitung (vgl. § 147 StVollzG), Abteilungen für den Ausbildungsvollzug, Freigängerhäuser, Justizvollzugskrankenhäuser, Sicherheitsstationen für den Vollzug der Einzelhaft, Vollzugsabteilungen für die Behandlung von Suchtkranken, Bereiche für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens oder Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe an jungen Erwachsenen (Jungtätervollzug) eingerichtet werden.

Niederschlag finden die Differenzierungen im Vollstreckungsplan und den jeweiligen Vollzugskonzeptionen der Anstalten. Im Interesse einer hohen Flexibilität verzichtet die Vorschrift darauf, einzelne Differenzierungsansätze besonders zu betonen. Satz 1 der Vorschrift sieht überdies vor, dass insbesondere die bauliche Gestaltung der Anstalten an der Erreichung der Vollzugsziele sowie dem Zweck der Untersuchungshaft auszurichten ist. Satz 2 des Entwurfs knüpft an die Verpflichtung der Vollzugsbehörden und des Fachministeriums aus Satz 1 an und schreibt vor, dass auch die Organisation des Justizvollzuges und die Bereitstellung von Ressourcen an den in diesem Entwurf vorgesehenen Zielen und Aufgaben auszurichten ist. Hierdurch soll u. a. eine kontinuierliche Sicherung der erforderlichen Mittel auch in haushaltsrechtlicher Hinsicht gewährleistet werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung spricht sich dafür aus, die Formulierung des § 141 Abs. 1 StVollzG im Gesetz zu übernehmen, um die baulichen und organisatorischen Unterschiede zwischen Anstalten des geschlossenen und des offenen Vollzuges hinreichend deutlich zu machen und gesetzlich abzusichern.

Dem wird nicht beigetreten. Dass Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorsehen, während Anstalten des geschlossenen Vollzuges eine sichere Unterbringung der Gefangenen vorzusehen haben, wie es in § 141 Abs. 2 StVollzG geregelt ist, ist selbstverständlich und ergibt sich ohne Weiteres aus den grundsätzlichen Unterschieden der beiden Vollzugsformen wie auch bereits aus der unterschiedlichen Begrifflichkeit. Einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz bedarf dies nicht.

Weiter schlägt die Anstaltsleitervereinigung vor, in Satz 2 vorzusehen, dass auch die „räumlichen Verhältnisse“ entsprechend auszurichten seien, um klarzustellen, dass für ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten für Gefangene zu sorgen sei.

Dies erscheint unnötig. Die für § 167 des Entwurfs vorgesehene Regelung ist insoweit ausreichend.

Die LAG Soziale Dienste und der Koordinator Sozialtherapeutischer Einrichtungen plädieren für eine Übernahme der Regelung in § 123 StVollzG. Dies könnte sich ggf. an dieser Stelle anbieten. S. dazu aber die Ausführungen in der Begründung oben vor § 102 des Entwurfs.

Die LAG Soziale Dienste spricht sich ferner dafür aus, die in § 155 Abs. 2 StVollzG enthaltene Aufzählung der vorzusehenden Bediensteten der einzelnen Berufsgruppen beizubehalten (s. auch die Ausführungen zu § 2). Ähnlich äußert sich auch die LAG Psychologen, der sich jedenfalls gegen eine tatsächliche Reduzierung der im Vollzug beschäftigten Fachdienste ausspricht.

Dem wird nicht beigetreten. Wie zu § 2 des Entwurfs dargelegt, genügt die hier in Satz 2 vorgesehene Regelung im Gesetz, um eine angemessene, an den Zielen und Aufgaben des Vollzuges orientierte personelle Ausstattung der Vollzugsbehörden zu gewährleisten. Die in § 155 Abs. 2 StVollzG enthaltene Formulierung, „für jede Anstalt“ sei „entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen (...) vorzusehen“, gewährleistet jedenfalls keine weitergehende Gewährleistung. Die Beschäftigung einer ausreichenden Anzahl von Bediensteten der einzelnen Fachdienste wird auch mit der im Entwurf vorgesehenen Formulierung weiterhin als gesetzliche Aufgabe des Landes verstanden, auch wenn eine namentliche Benennung der einzelnen Fachdienste im Gesetz als unnötig angesehen wird.

Die RAK plädieren dafür, die bisherigen gesetzlichen Standards für die Ausgestaltung des Vollzuges weitestgehend beizubehalten (insbesondere gemeint sind wohl §§ 123 und 141 Abs. 2, §§ 142 und 147 StVollzG), um die Vollzugsverwaltung insoweit gesetzlich zu binden.

Die Landesregierung hält aus den zur Begründung der Entwurfsvorschrift genannten Gründen an der vorgesehenen Formulierung fest. Eine hinreichende gesetzliche Bindung wird erreicht, indem vorgeschrieben wird, dass personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten an den Zielen und Aufgaben der jeweiligen Vollzugsart auszurichten sind. Dies bedeutet, dass der Vollzug in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht so ausgestaltet sein muss, dass u. a. eine effektive soziale Integration der Strafgefangenen (vgl. § 5 Satz 1 und § 111 Satz 1 des Entwurfs) ermöglicht und die im Gesetz im Einzelnen aufgeführten Aufgaben der Vollzugsbehörden wahrgenommen werden können; hierzu gehört auch, die Wahrnehmung der geregelten subjektiven Rechtsansprüche der Gefangenen und Sicherungsverwahrten zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich jedenfalls eine besondere Erwähnung von sozialtherapeutischen Einrichtungen (vgl. §§ 11 und 102 ff. des Entwurfs), Einrichtungen des geschlossenen und offenen Vollzuges (vgl. § 13 des Entwurfs), Einrichtungen für Mütter mit Kindern (vgl. § 72 des Entwurfs) und Einrichtungen der Entlassungsvorbereitung (vgl. §§ 18 und 117 des Entwurfs); dass solche Einrichtungen vorzuhalten sind, ergibt sich selbstverständlich aus den jeweiligen gesetzlichen Aufgaben der Vollzugsbehörden bzw. den entsprechenden subjektiven Rechten der Gefangenen und Sicherungsverwahrten. Im Übrigen lässt die vorgesehene gesetzliche Regelung hinreichend Spielraum für eine den jeweiligen wissenschaftlichen und vollzugspraktischen Erkenntnissen angepasste Ausgestaltung des Vollzuges. Einer Beibehaltung der - ohnehin weitgehend unkonkreten - Vorschriften in den §§ 123 und 141 Abs. 2, §§ 142 und 147 StVollzG bedarf es jedenfalls nicht, um eine hinreichende Bindung der Verwaltung durch das Gesetz zu erreichen.

Zu den Forderungen nach einer gesetzlichen Verankerung des „Jungtätervollzuges“ wird auf die Ausführungen zu § 164 des Entwurfs verwiesen.

Zu § 167 (Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume):

Absatz 1 des Entwurfs greift die Regelungsgehalte der §§ 145 und 146 StVollzG auf. Die Vorschrift bezweckt die angemessene Unterbringung der Gefangenen und soll die Überbelegung der Anstalten verhindern. Die Übertragung der Aufgabe an das Fachministerium unterstreicht ihre Schutzfunktion. Der Entwurf verzichtet an dieser Stelle darauf, die Kriterien für die Festsetzung der Belegungsfähigkeit und die Zahl der Einzel- und Gemeinschaftshafräume ausdrücklich darzulegen. Diese ergeben sich insbesondere aus den Zielen, Zwecken und Aufgaben der jeweiligen Vollzugsarten, namentlich aus den §§ 164 bis 166 des Entwurfs, und höherrangigem Recht (vgl. Artikel 1 GG, Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie BVerfG, Beschluss vom 27.2.2002 - 2 BvR 553/01 - juris, dort Rn. 14; LG Hannover, Beschluss vom 5.7.2002 - 77/56 StVK 119/00 - juris; HansOLG, Urteil vom 14.1.2005 - 1 U 43/04 - juris, dort. Rn 41).

Das in § 146 StVollzG normierte Verbot der Überlegung bedarf keiner besonderen Erwähnung. Ein solches ergibt sich aus der Überschreitung der vom Fachministerium festgesetzten und für die Vollzugsbehörde verbindlichen Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 des Entwurfs.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 144 Abs. 1 StVollzG. Auf das in § 144 Abs. 1 auch enthaltene Gebot einer wohnlichen Ausgestaltung der Räume ist indes verzichtet worden. Eine ausdrückliche Verpflichtung der Vollzugsbehörde erscheint angesichts der Regelung in § 21 des Entwurfs entbehrlich.

Die in § 144 Abs. 2 StVollzG enthaltene Verordnungsermächtigung ist ebenfalls nicht übernommen worden. Von ihr ist nie Gebrauch gemacht worden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung regt an, in Absatz 1 einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Die festgesetzte Belegungsfähigkeit darf nicht überschritten werden.“ Hierdurch werde geregelt, dass das Fachministerium und die Vollzugsbehörden zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben verpflichtet seien. Hierfür spricht sich auch die LAG gehobener Dienst aus.

Dem wird nicht gefolgt. Die Verpflichtung der Exekutive zur Beachtung von Gesetz und Recht ergibt sich bereits aus Artikel 20 Abs. 3 GG und muss nicht besonders geregelt werden.

Ferner regt die Anstaltsleitervereinigung an, in Absatz 2 in einem neuen Satz 2 zu regeln, dass Gemeinschaftshafräume über getrennte Sanitäreinrichtungen verfügen müssen.

Eine solche Regelung erscheint ebenfalls unnötig. Mit der in Absatz 2 vorgesehenen Forderung, dass Räume für den Aufenthalt während der Ruhezeit „zweckentsprechend ausgestaltet“ sein müssen, wird bereits vorgeschrieben, dass die Anforderungen an eine der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) genügenden Unterbringung zu wahren sind. Hierzu gehört neben einer ausreichenden Größe des Haftraums bei einer Mehrfachbelegung in der Tat auch ein baulich abgetrennter Sanitärbereich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. November 2005 - 2 BvR 1514/03 - juris; BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2005 - 5 ARs [Vollz] 54/05 - StV 2006, 148 [149 f.], jeweils m. w. N.). Einer ausdrücklichen Regelung dieser sich unmittelbar aus der Verfassung ergebenden Anforderungen im Gesetz bedarf es indes nicht.

Die LAG Soziale Dienste vermisst eine Regelung zur Ausstattung der Arbeitsräume. Hier sei die Arbeitsstättenverordnung anzuwenden.

Eine dahingehende Regelung erscheint überflüssig. Der Entwurf übernimmt insoweit die Aufzählung in § 144 Abs. 1 StVollzG. Eine ergänzende Regelung über Arbeitsräume hat sich bislang nicht als notwendig erwiesen. Wenn die Arbeitsstättenverordnung gelten sollte, gilt sie auch dann, wenn es nicht ausdrücklich hier im Gesetz geregelt wird.

Die RAK machen geltend, in Nummer 18.3 der EPR werde eine Festlegung der Mindestgröße des Haftraums im nationalen Recht gefordert, und bemängelt, der Entwurf sehe eine solche Regelung nicht vor.

Diesem Einwand wird nicht gefolgt. Wie bereits dargelegt, ergeben sich die Anforderungen an die Größe des Haftraums nach der Rechtsprechung unmittelbar aus Artikel 1 Abs. 1 GG. Diese Anforderungen sind bei der Auslegung und Anwendung der vorgesehenen Vorschrift zu berücksichtigen.

gen. Einer ausdrücklichen Festlegung im Gesetz bedarf es nicht. Insofern genügt eine Festlegung in einer Verwaltungsvorschrift, wie sie auch besteht und weiterhin vorgesehen ist.

Zu § 168 (Unternehmerbetriebe):

Die Regelung entspricht bis auf redaktionelle Änderungen § 149 Abs. 3 und 4 StVollzG. Die Beschäftigung von Gefangenen in Unternehmerbetrieben ohne ihre Zustimmung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden: Der Gefangene bleibt „unbeschadet einer möglichen technischen und fachlichen Betriebsleitung durch Unternehmensangehörige unter der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Vollzugsbehörden“ (BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 u. a. - juris).

Im Übrigen bleibt es dabei, dass u. a. zur Erfüllung der Arbeitspflicht (z. B. §§ 35, 38 des Entwurfs) in den Anstalten Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur beruflichen Bildung und arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorzusehen sind (vgl. § 149 Abs. 1 und 2 StVollzG). Diese finden lediglich keine ausdrückliche Erwähnung mehr im Entwurfstext.

Die Entwurfsregelung ist nach der Verbandsbeteiligung auf Vorschlag des DGB in Absatz 1 um den zweiten Halbsatz ergänzt worden. Hierdurch soll auch für Angehörige von Unternehmerbetrieben eine besondere Eignung für den Umgang mit jungen Gefangenen vorgeschrieben werden, wenn sie im Jugendstrafvollzug oder im Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen eingesetzt werden.

Zum Zweiten Abschnitt (Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden):

Zu § 169 (Anstaltsleitung):

§ 169 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Entwurfs entspricht im Wesentlichen § 156 Abs. 2 StVollzG. Der Entwurf stellt klar, dass auch eine Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen (§ 171 des Entwurfs) die Gesamtverantwortung der Anstaltsleitung nicht berührt. Folgerichtig wurde auch die Möglichkeit einer verantwortungsverschiebenden Übertragung von Aufgabenbereichen innerhalb des Vollzuges fallen gelassen, da sie mit erheblichen Folgeproblemen verknüpft ist (vgl. *Schwind/Böhm/Jehle*, a. a. O., § 156 Rn. 6).

§ 169 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs entspricht in seinem Regelungsgehalt § 156 Abs. 3 StVollzG. Im Text der Regelung wurden nach der Verbandsbeteiligung die zunächst vorgesehenen Worte „oder Dritte, denen nach Maßgabe dieses Gesetzes die Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben übertragen wurde,“ gestrichen. Damit wurde ein Hinweis der Anstaltsleiterversammlung aufgegriffen, die geltend gemacht hatte, eine Übertragung auf Dritte komme insoweit nicht in Betracht. Dies ist insofern zutreffend, als es sich bei den betreffenden Befugnissen, die dem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, um solche handelt, die mit schwer wiegenden Eingriffen in die Rechte der Gefangenen verbunden sind und die deshalb gerade nicht nach § 171 des Entwurfs auf Private übertragen werden könnten.

§ 169 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs ist Ausfluss der parlamentarischen Verantwortung der Ministerin oder des Ministers. Das Fachministerium bestellt nach dem Entwurf auch die Vertretung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters, wie es schon derzeit die Nummer 1 der VV zu § 156 StVollzG vorsieht. § 169 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs betont die Stellung der Anstaltsleitung als weisungsgebundener Teil der Landesverwaltung. Wegen der besonderen hoheitsrechtlichen Befugnisse der Anstaltsleitung sieht der Entwurf vor, dass nur Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, hiermit betraut werden können (Artikel 33 Abs. 4 GG). Auf den statusrechtlichen Begriff des Beamten im engeren Sinne ist nicht abzustellen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleiterversammlung schlägt vor, Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu formulieren: „Soweit sie für eine Entscheidung nach diesem Gesetz zuständig ist, kann sie auch andere Justizvollzugsbedienstete mit der Ausübung dieser Befugnisse beauftragen.“ Ein Vorbehalt der Zustimmung des Fachministeriums sei nicht angezeigt.

Dem wird nicht gefolgt. Hinsichtlich des Zustimmungsvorbehalts handelt es sich der Sache nach, wie erwähnt, um die Beibehaltung der bislang in § 156 Abs. 3 StVollzG enthaltenen Regelung, wonach die Anstaltsleitung bestimmte Befugnisse, die mit besonders schwer wiegenden Eingriffen in die Rechte der Gefangenen verbunden sind, nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen darf; insoweit hat sich lediglich die gesetzestechnische Systematik geändert (§ 84 Abs. 2 StVollzG = § 79 Abs. 2 des Entwurfs, § 88 StVollzG = § 84 des Entwurfs, § 103 StVollzG = § 97 des Entwurfs). *Im Übrigen* besteht die Möglichkeit, andere Justizvollzugsbedienstete mit der Ausübung bestimmter Befugnisse zu beauftragen, ohnehin selbstverständlich, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz bedürfte. An dem Zustimmungsvorbehalt als solchem soll in den betreffenden Fällen jedoch festgehalten werden. Hierbei handelt es sich um ein sinnvolles Aufsichtsinstrument.

Die LAG Soziale Dienste plädiert dafür, die Formulierungen aus § 156 StVollzG zu übernehmen, insbesondere um auszuschließen, dass Beamtinnen oder Beamten des einfachen Dienstes die Anstaltsleitung übertragen wird.

Dies erscheint unnötig. Nach der Entwurfsregelung bestellt das Fachministerium die Mitglieder der Anstaltsleitung. Das Fachministerium wird in der Lage sein, auf eine hinreichende Qualifikation der betreffenden Personen zu achten; insoweit gilt Artikel 33 Abs. 2 GG. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs ist lediglich im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 4 GG geboten.

Zu § 170 (Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete):

Absatz 1 des Entwurfs entspricht im Wesentlichen § 155 Abs. 1 StVollzG. Die Möglichkeit, auch vertraglich verpflichteten Personen Aufgaben zu übertragen, regelt § 171 des Entwurfs.

Absatz 2 des Entwurfs entspricht im Wesentlichen § 91 Abs. 4 JGG. Der Gedanke, dass die Bediensteten für ihre Aufgaben angemessen ausgebildet sein müssen, bedarf als Selbstverständlichkeit keiner Erwähnung.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die LAG Soziale Dienste schlägt vor, in Absatz 2 die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen, weil der erzieherische Auftrag des Jugendstrafvollzuges und des Untersuchungshaftvollzuges an jungen Gefangenen eine entsprechende Eignung voraussetze.

Dem wird nicht gefolgt. Der Vorbehalt des Möglichen soll es zulassen, in bestimmten, eher weniger erzieherisch geprägten Bereichen auch Bedienstete ohne besondere jugendspezifische Qualifikation einzusetzen. Würde dem Vorschlag gefolgt, käme es zu einer allzu strikten Bindung der Verwaltung.

Zu § 171 (Übertragung der Aufgabenwahrnehmung):

Bereits § 155 Abs. 1 Satz 2 StVollzG sieht vor, dass Aufgaben der Vollzugsbehörden auf vertraglich verpflichtete Personen übertragen werden können. § 171 des Entwurfs präzisiert zum einen vor dem Hintergrund des Artikels 33 Abs. 4 GG die Voraussetzungen, unter denen dies zulässig ist. Zum anderen betont er, dass das Land - unbeschadet der Verantwortlichkeit des Privaten für die Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung - für die Aufgabenerfüllung als solche verantwortlich bleibt.

Eine Beleihung, also die Verleihung der Befugnis, Aufgaben auf dem Gebiet des Straf- oder Untersuchungshaftvollzuges im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen (vgl. § 44 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung), soll mit der Vorschrift nicht ermöglicht werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der VNSB spricht sich kategorisch gegen jede über die bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten hinaus gehende Privatisierung im Justizvollzug und deshalb für eine ersatzlose Streichung des § 171 des Entwurfs aus. Die mit einer weitergehenden Privatisierung verbundenen Gefahren z. B. im Bereich der Korruption könnten nicht abgeschätzt werden. Im Arbeitsbereich seien durch ein Nebeneinander von privaten Trägern und „klassischem Werkdienst“ erhebliche Ablauf- und Kompetenzschwierigkeiten zu erwarten. Es sei zu erwarten, dass der Beamtenanteil bei den Beschäftigten

weiter sinke. Nicht zuletzt dadurch seien Sicherheitsrisiken etwa im Falle eines Streiks der privaten Beschäftigten zu erwarten. Zunächst sollten die Erfahrungen anderer Bundesländer mit der Privatisierung von Justizvollzugsanstalten abgewartet und ausgewertet werden.

Auch der NRB äußert sich insoweit sehr kritisch und weist darauf hin, dass im Vollzugsalltag hoheitliche und nichthoheitliche Bereiche kaum klar voneinander getrennt werden könnten. Außerdem bestehe in Niedersachsen kein Bedarf für weitere Teilprivatisierungen. Schließlich sei nicht nachvollziehbar, worin der Gewinn für das Land liegen solle.

In ähnlicher Weise äußern sich auch Teile der gerichtlichen Praxis.

Die Landesregierung teilt diese Bedenken nicht. Der Justizvollzug gehört insgesamt zum Kernbestand der hoheitlichen Aufgaben des Staates. Deswegen wäre es schon allein aufgrund des sog. Funktionsvorbehalts nach Artikel 33 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich unzulässig, den Bestand des verbeamteten Personals, zumal in sicherheitsrelevanten Bereichen, maßgeblich zu verringern. Auch sieht der Entwurf ausdrücklich vor, dass eine Beleihung nicht zulässig sein soll. Vollzugliche Kernaufgaben werden damit auch in Zukunft von Landesbediensteten, in der Regel Beamtinnen und Beamten, wahrgenommen werden. Neben den „klassischen“ hoheitlichen Aufgaben der Vollzugsbehörden gibt es jedoch eine Reihe von - auch klar abgrenzbaren - Dienstleistungsaufgaben, wie z. B. das Gebäudemanagement, den Betrieb von Wäscherei und Küche etc., für die der Einsatz verbeamteter Landesbediensteter nicht zwingend erforderlich ist und deren Wahrnehmung deshalb unbedenklich auf private Dritte übertragen werden kann, die Beibehaltung der Letztverantwortung des Landes für die Aufgabenerfüllung vorausgesetzt. Hierdurch erwartet die Landesregierung in der Tat nicht unerhebliche, gleichwohl noch nicht quantifizierbare Einspareffekte.

Zu § 172 (Seelsorge):

§ 172 des Entwurfs entspricht bis auf redaktionelle Änderungen § 157 StVollzG.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Kirchen regen an, in Absatz 3 nach dem Wort „Gottesdienste“ die Worte „Veranstaltungen der Seelsorge“ einzufügen, damit alle einschlägigen Veranstaltungen erfasst seien.

Dem wird nicht gefolgt. Mit dem Begriff „andere religiöse Veranstaltungen“ sind bereits alle relevanten Veranstaltungen erfasst. Die inhaltliche Ausgestaltung des Begriffs obliegt, wie zu § 53 des Entwurfs, vorrangig den Religionsgemeinschaften selbst.

Zu § 173 (Ärztliche Versorgung):

§ 173 des Entwurfs entspricht bis auf redaktionelle Änderungen § 158 StVollzG.

Zu § 174 (Zusammenarbeit):

Absatz 1 des Entwurfs greift mit redaktionellen Änderungen den Regelungshalt des § 154 Abs. 2 StVollzG auf. Wegen der großen Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit den genannten Stellen zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 des Entwurfs, insbesondere hinsichtlich der durchgängigen Betreuung nach dem Zehnten Kapitel im Zweiten Teil des Entwurfs, ist an der Regelung des StVollzG festgehalten worden. Absatz 2 des Entwurfs ergänzt die Vorschrift für den Jugendvollzug um die insoweit bedeutsamen Stellen, während Absatz 3 des Entwurfs klarstellt, dass die beiden Vorschriften im Vollzug der Untersuchungshaft nur entsprechend gelten.

Nach der Verbandsbeteiligung ist in Absatz 1 Satz 1 das Wort „insbesondere“ eingefügt worden, um zu verdeutlichen, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Insoweit wird ein Vorschlag der LAG Soziale Dienste aufgegriffen.

Ferner ist nach der Verbandsbeteiligung in Absatz 2 die Benennung der Jugendgerichtshilfe gestrichen worden, weil diese nach § 38 Abs. 1 JGG von den Jugendämtern wahrgenommen wird; ihre Benennung neben den Jugendämtern wäre damit überflüssig gewesen.

Zur Verbandsbeteiligung im Übrigen:

Die Anstaltsleitervereinigung schlägt vor, hier eine dem § 154 Abs. 1 StVollzG entsprechende Regelung aufzunehmen, wonach alle im Vollzug Tätigen zusammenarbeiten und daran mitwirken, die

Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen. Dies sei zwar an sich eine Selbstverständlichkeit, bedürfe aber insbesondere im Hinblick auf die nicht dem Niedersächsischen Beamtengesetz unterliegenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer besonderen Betonung.

Dem wird nicht beigetreten. § 154 Abs. 1 StVollzG enthält in der Tat eine Selbstverständlichkeit, die keiner ausdrücklichen Regelung im Gesetz bedarf.

Ferner regt die Anstaltsleitervereinigung an, in Absatz 1 Satz 1 statt „ist ... eng zusammenzuarbeiten“ besser „soll ... eng zusammengearbeitet werden“ zu formulieren, weil die Behörden, Stellen und Personen außerhalb des Vollzuges nicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden könnten.

Diesem Vorschlag wird ebenfalls nicht gefolgt. Richtig ist, dass zumindest auf Grundlage des Kompetenztitels für den Straf- und Untersuchungshaftvollzug nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG n. F. im Wesentlichen nur eine einseitige Pflicht der Vollzugsbehörden zur Zusammenarbeit mit den genannten Behörden, Stellen und Personen außerhalb des Vollzuges geregelt werden kann. Diese soll dann aber auch bestehen, soweit eine Zusammenarbeit von der anderen Seite ermöglicht und angenommen wird. Eine bloße Soll-Vorschrift wäre demgegenüber zu unbestimmt und ließe zu viel Spielraum für die Vollzugsbehörden, eine Zusammenarbeit im Einzelfall außer Acht zu lassen.

Die LAG Freie Wohlfahrt regt an, in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Straffälligenhilfe“ ein Komma und die Worte „insbesondere den Anlaufstellen für Straffällige,“ einzufügen.

Dies erscheint neben der ausdrücklichen Benennung der „Stellen der Straffälligenhilfe“ entbehrlich.

Im Übrigen bemängelt die LAG Soziale Dienste, es fehle ein Hinweis auf Datenschutzbestimmungen oder Schweigepflichten, die von verschiedenen Stellen und Personen zu beachten seien.

Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Soweit einzelne Personen oder Stellen außerhalb des Vollzuges aufgrund anderer, d. h. der für sie geltenden Rechtsvorschriften bei der Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden bestimmte Daten nicht preisgeben dürfen, so bleiben diese anderen Rechtsvorschriften selbstverständlich unberührt. Eines gesonderten Hinweises darauf bedarf es an dieser Stelle nicht.

Zu § 175 (Interessenvertretung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten):

Die Vorschrift des Entwurfs entspricht § 160 StVollzG, ersetzt dabei aber den missverständlichen Begriff der „Gefangenenmitverantwortung“ durch den der „Interessenvertretung“. Dies entspricht dem tatsächlichen Regelungsgehalt der Norm.

Zu § 176 (Hausordnung):

Gegenüber § 161 StVollzG ist die Regelung des Entwurfs im Wesentlichen unverändert. Einer gesonderten Zustimmung des Fachministeriums bedarf es nicht mehr. Die Anstaltsleitung trägt die abschließende Verantwortung und unterliegt insoweit der allgemeinen Aufsicht durch das Fachministerium.

Zum Dritten Abschnitt (Aufsicht und Vollstreckungsplan):

Zu § 177 (Aufsicht):

Absatz 1 des Entwurfs entspricht der Regelung des § 151 Abs. 1 Satz 1 StVollzG und weist dem Fachministerium die Funktion der Aufsichtsbehörde zu. Die Vorschrift verzichtet auf die Regelung der Selbstverständlichkeit, geeignetes Fachpersonal an der Aufsicht über die verschiedenen Aufgabenbereiche der Vollzugsbehörden zu beteiligen (vgl. § 151 Abs. 2 StVollzG).

Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs nimmt die Regelungsgehalte der §§ 153 und 151 Abs. 1 Satz 2 StVollzG mit der Einschränkung auf, dass das Fachministerium nur einzeln bestimmte Aufsichtsbefugnisse auf eine nachgeordnete Stelle übertragen darf. Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs stellt klar, dass richterliche Entscheidungen aus Gründen der Gewaltenteilung nicht der Aufsicht durch das Fachministerium unterliegen.

Zu § 178 (Vollstreckungsplan):

§ 178 des Entwurfs regelt das rechtsstaatlich gebotene und in organisatorischer Hinsicht notwendige Verfahren zur Bestimmung der Vollzugsbehörde, die für die Aufnahme der Gefangenen zu Beginn des Vollzuges einer der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen zuständig ist. Der Entwurf hält weitgehend an der Regelung des § 152 StVollzG fest.

Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs ermächtigt und verpflichtet das Fachministerium zum Erlass eines Vollstreckungsplans, der die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden bestimmt. Nach Satz 2 soll dieser auch vorsehen, welche Verurteilten unmittelbar im offenen Vollzug untergebracht werden; § 13 Abs. 3 des Entwurfs bleibt davon unberührt.

Nach den Absätzen 2 und 3 des Entwurfs stehen dem Vollstreckungsplan weiterhin zwei Wege zur Bestimmung der zuständigen Vollzugsbehörde offen:

Absatz 3 des Entwurfs sieht die unmittelbare Einweisung der Gefangenen in die zuständige Vollzugsbehörde anhand typisierter Merkmale vor. Nach Absatz 2 des Entwurfs kann aber auch auf individuelle Gesichtspunkte abgestellt werden. Die Vollzugsbehörde wird hierbei im Zuge eines Einweisungsverfahrens bestimmt. Die Gestaltung dieses Verfahrens und insbesondere die Bestimmung seiner Inhalte und Methoden sollen aus Gründen der Flexibilität den Regelungen im Vollstreckungsplan überlassen bleiben. Dadurch wird es möglich, dem Einweisungsverfahren einen thematischen Schwerpunkt zu geben, z. B. in der Einweisung anhand der Sicherheitsstufen der Anstalten.

Auf eine Regelung wie in § 150 StVollzG wurde verzichtet. Die Möglichkeit der Bildung von Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern ist auch ohne eine solche möglich. Die entsprechenden Vereinbarungen können insbesondere im Vollstreckungsplan aufgegriffen werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung meint, Absatz 2 Satz 2 könne ersatzlos gestrichen werden. Absatz 2 Satz 1 sei insoweit ausreichend.

Dem wird nicht beigetreten. Es sollte sehr wohl im Gesetz klargestellt werden, wer (nämlich das Fachministerium, Absatz 1 Satz 1) in welcher Form (nämlich im Vollstreckungsplan) die näheren Einzelheiten des vorgesehenen Einweisungsverfahrens festlegt.

Die LAG Freie Wohlfahrt regt an, in Absatz 1 einen neuen Satz 3 anzufügen, in dem festgeschrieben werden soll, dass grundsätzlich eine heimatnahe Unterbringung erfolgen solle, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 diene.

Dem wird nicht gefolgt. Zum einen gilt der Vollstreckungsplan nicht nur für den Erwachsenen-, sondern auch für den Jugendstrafvollzug sowie in seiner Form als Einweisungsplan auch für den Untersuchungshaftvollzug, so dass die Bezugnahme auf das Vollzugsziel nach § 5 Satz 1 des Entwurfs unpassend ist. Zum anderen legt der Vollstreckungsplan in erster Linie die Zuständigkeit zu Beginn des Vollzuges fest, so dass er nur bedingt geeignet ist, den Ort der Unterbringung zum Entlassungszeitpunkt zu steuern (s. dazu die Ausführungen zu § 10 des Entwurfs). Schließlich hat der Vollstreckungsplan, soweit er für den Strafvollzug gilt, selbstverständlich das Vollzugsziel der sozialen Integration zu beachten. Einer ausdrücklichen Klarstellung an dieser Stelle des Gesetzes bedarf es nicht.

Zum Vierten Abschnitt (Anstaltsbeiräte):

Zu § 179 (Bildung der Beiräte):

Die Vorschrift des Entwurfs entspricht § 162 StVollzG.

Zu § 180 (Aufgaben und Befugnisse der Beiräte):

In dem Entwurf sind die bisherigen Vorschriften der § 163 StVollzG (Aufgabe der Beiräte) und § 164 StVollzG (Befugnisse der Beiräte) in einer Vorschrift ohne sachliche Änderungen zusammengefasst. Allerdings ist die Vorschrift durch die gebotene Einbeziehung der Untersuchungshaft ausgeweitet worden.

Zu § 181 (Pflicht zur Verschwiegenheit):

An der Verschwiegenheitspflicht der Beiräte hat sich gegenüber der Regelung in § 165 StVollzG nichts geändert.

Zum Fünften Abschnitt (Evaluation):

Zu § 182 (Evaluation):

Die im Entwurf vorgesehene Regelung knüpft zunächst an die Vorschriften über die kriminologische Forschung im Strafvollzug in § 166 StVollzG an, verzichtet aber darauf, diese Aufgabe konkret dem Kriminologischen Dienst zuzuweisen. Auf diese Weise wird eine flexiblere Ausgestaltung und Organisation der zu leistenden Forschungsaufgaben in der Praxis ermöglicht.

Darüber hinaus greift die Entwurfsvorschrift die Forderungen des BVerfG aus seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (a. a. O., Absatz-Nrn. 62 bis 64) auf, die Entwicklungen des Jugendstrafvollzuges zu beobachten und aus festgestellten Mängeln Konsequenzen zu ziehen. Diese unmittelbar nur an den für den Jugendstrafvollzug zuständigen Gesetzgeber gerichtete Forderung des BVerfG gilt indes nicht nur für den Jugendstrafvollzug, sondern gleichermaßen für den gesamten Strafvollzug und den Untersuchungshaftvollzug, und auch nicht nur für den Gesetzgeber, sondern auch für die Landesjustizverwaltung. Dementsprechend richten sich die Vorschriften des Entwurfs zunächst an Letztere. Ob und inwieweit der Gesetzgeber die ihm obliegende Verpflichtung zur Beobachtung und zur Nachbesserung des Gesetzes nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse durch Rückgriff auf die hiernach gewonnenen Erkenntnisse oder durch eigene Nachforschungen erfüllt, bleibt ihm überlassen.

Die durchzuführende Evaluation dient schließlich auch dazu, die Wirksamkeit von Maßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs festzustellen und diese fortzuentwickeln.

Nach der Verbandsbeteiligung ist der Entwurf in Absatz 1 um den jetzigen Satz 2 ergänzt worden. Hierdurch soll die Beachtung frauenspezifischer Besonderheiten im Vollzug auch für die Evaluation vorgeschrieben werden. Damit wird einem Anliegen des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit Rechnung getragen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der DGB macht geltend, der in § 166 StVollzG vorgesehene Kriminologische Dienst müsse als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Praxis unbedingt erhalten bleiben, um das Vertrauen der Praktiker in die Vollzugsforschung zu erhalten. Eine beliebige Betrauung verschiedener Einrichtungen mit den notwendigen Forschungsaufgaben sei demgegenüber nicht sinnvoll, zumal es sich um anstaltsübergreifende Aufgaben handele, die weder von den einzelnen Justizvollzugsanstalten und in der Regel auch nicht von universitären Einrichtungen effektiv wahrgenommen werden könnten.

Auch der VNSB und die Anstaltsleitervereinigung schließen sich der Forderung an, den Kriminologischen Dienst als Institution nicht aufzugeben, weil dies zur Folge haben werde, dass der erforderliche Informations- und Erfahrungsaustausch erschwert würde, die Durchführung länderübergreifender Projekte nicht mehr wie bisher möglich wäre, die Einbeziehung anderer Einrichtungen in Forschungsaufgaben erschwert würde und für den Bereich der Wirksamkeits- und Rückfallforschung wichtige Langzeitstudien mit geringerer Wahrscheinlichkeit durchgeführt werden würden.

In die gleiche Richtung gehen die Forderungen der LAG Soziale Dienste und des HPR.

Die LAG Psychologen fordert zumindest eine konkrete Institutionalisierung der kriminologischen Forschung im Strafvollzug, die nicht den Gesetzmäßigkeiten universitärer Forschung unterworfen sei. Nur so werde eine unabhängige, den Erfordernissen des Justizvollzuges angemessene und kontinuierliche Forschung gewährleistet.

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, den Kriminologischen Dienst abzuschaffen. Der Dienst wird weiterhin maßgeblich an der vorgesehenen Evaluation des Vollzuges beteiligt sein. Es soll aber ermöglicht werden, dort, wo es sich als sinnvoll erweist, andere Bereiche der Landesjustizverwaltung oder ergänzend auch externe Stellen, wie z. B. Universitäten, mit der Begleitforschung zu

beauftragen. Eine institutionelle Konzentration der Forschung beim Kriminologischen Dienst erscheint nicht erforderlich. Hier, wie auch an anderer Stelle des Entwurfs, soll vielmehr eine größere Flexibilität in der exekutiven Ausgestaltung ermöglicht werden, ohne bewährte Strukturen und Institutionen damit aufzugeben.

Die LAG Soziale Dienste moniert ferner, dass die vorgeschriebene Datenerhebung im Hinblick auf Rückfallhäufigkeiten keinen Bezug zur Qualität der Rückfälle aufweise (Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs).

Hier wird kein Änderungsbedarf gesehen. Die Entwurfsvorschrift sieht eine besondere Berücksichtigung der Rückfallhäufigkeiten vor und bietet damit die Grundlage für die Erstellung einer Rückfallstatistik. Inwieweit die Untersuchung der Rückfallhäufigkeiten in qualitativer Hinsicht zu spezifizieren ist, kann der praktischen Umsetzung überlassen bleiben.

Die LAG Soziale Dienste macht schließlich geltend, es sei ungenügend, wenn in Absatz 4 Satz 2 vorgesehen werde, dass Daten aus anderen Bundesländern nur einzubeziehen seien, soweit sie für das Fachministerium zugänglich sind. Es sei vielmehr zu erwarten, dass sich die Länder in jedem Fall austauschten. Dementsprechend sei eine Verpflichtung des Fachministeriums vorzusehen, die erhobenen Evaluationsdaten den anderen Ländern durch regelmäßige Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

Insoweit besteht kein Änderungsbedarf. Die Verpflichtung, die Ergebnisse der Evaluation für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen, ist in Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehen und umfasst auch die Nutzbarmachung für Zwecke der Evaluation des Straf- und Untersuchungshaftvollzuges in anderen Bundesländern.

Zum Zweiten Kapitel (Datenschutz):

Die Vorschriften dieses Kapitels orientieren sich an den bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des StVollzG, die erst durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG) vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2461) als §§ 179 bis 187 eingeführt worden sind. Die redaktionellen Änderungen des Entwurfs sind umfangreich ausgefallen, weil das vom StVollzG in Bezug genommene Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) von anderen Begriffsbestimmungen ausgeht als das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG). Nur die darüber noch hinaus gehenden Änderungen und Klarstellungen werden im Folgenden erläutert und begründet. Durch den Verweis auf § 1 des Entwurfs gelten die bereichsspezifischen Regelungen nicht nur für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, sondern auch für den Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft.

Zu § 183 (Datenverarbeitung):

Die Vorschrift entspricht § 179 StVollzG.

Zu Absatz 1:

Die Generalklauseln in § 179 Abs. 1 und § 180 Abs. 1 Satz 1 StVollzG werden im Hinblick auf die von § 3 BDSG verschiedene Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 2 NDSG in Satz 1 Nummer 1 zusammengefasst.

Neu sind die Ermächtigungsgrundlagen in den Nummern 2 und 3, die den in Nummer 1 enthaltenen Grundsatz der datenverantwortlichen Stelle erweitern, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung einer Vollzugsbehörde oder die Qualität vollzuglicher Prognosen erforderlich ist.

Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere Gefangene aus Tätergruppierungen anstaltsübergreifend agieren. Die Risikoanalyse der anderen Vollzugsbehörde soll dadurch verbessert werden können, dass im Einzelfall personenbezogene Daten über Mittäter übermittelt und auch erhoben werden können. Wegen der für die Vollzugsbehörden nicht immer nachvollziehbaren Beziehungsgeflechte der Gefangenen untereinander, die auch nicht durch die aktuellen vollstreckungsrechtlichen Unterlagen deutlich werden, ist darauf verzichtet worden, Nummer 2 nur auf

bereits bekannte Täterstrukturen zu begrenzen. Einer anlasslosen Datenverarbeitung steht das Erfordernis entgegen, eine Gefahr abwehren zu müssen.

Nummer 3 betrifft vor allem solche Entscheidungen, die in Zusammenhang mit dem Vollzugsziel des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten stehen. Die Möglichkeit einer verbreiterten Datenbasis soll die nach diesem Entwurf vorgesehenen Prognoseentscheidungen verbessern.

Satz 2 dient aus Gründen der Rechtssicherheit lediglich der Klarstellung, dass in Vollzugsbehörden angesiedelte Organisationseinheiten mit landesweiten Aufgaben, wie z.B. der Betreuung der dezentral untergebrachten Zeugenschutzgefangenen oder der Steuerung von Verlegungen, insoweit auch anstaltsübergreifend Daten verarbeiten dürfen.

Zu den Absätzen 2 bis 4:

Hier wurden in größerem Umfang redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen des NDSG vorgenommen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung regt an, § 183 mit „Datenerhebung“ zu überschreiben und in Absatz 1 Satz 1 das Wort „verarbeiten“ durch das Wort „erheben“ zu ersetzen. Die Terminologie werde in den §§ 183 ff. des Entwurfs uneinheitlich verwandt und solle noch einmal überprüft werden. Auch die RAK meinen, die Systematik sei unklar. Weitere Anregungen hierzu kommen aus der Vollzugspraxis.

Die Kritik geht im Wesentlichen fehl. Der Entwurf greift in den §§ 183 ff. die im NDSG verwendete Terminologie auf (vgl. auch § 192 Satz 2 des Entwurfs), während sich das StVollzG an der Terminologie des BDSG orientiert (§ 187 Satz 1 StVollzG). Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass nach § 3 Abs. 2 NDSG die Erhebung und Nutzung von Daten Unterfälle der Verarbeitung (= Oberbegriff) sind, während in § 3 Abs. 3 bis 5 BDSG zwischen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten unterschieden wird. In der Folge sieht der Entwurf in § 183 Abs. 1 eine Zusammenfassung der in § 179 Abs. 1 und § 180 Abs. 1 Satz 1 StVollzG enthaltenen „Generalklauseln“ zur Datenverarbeitung insgesamt (einschließlich des Erhebens und Nutzens) vor. Insofern ist die Überschrift „Datenverarbeitung“ bei § 183 des Entwurfs jedenfalls im Hinblick auf Absatz 1 sachlich zutreffend.

Richtig ist indes, dass in § 183 Abs. 1 die Datenverarbeitung im Sinne des NDSG ganz allgemein, in § 183 Abs. 2 bis 4 nur die Datenerhebung und in § 184 nur die sonstige Datenverarbeitung (mit Ausnahme der Erhebung) geregelt ist. Dies nötigt jedoch nicht zu einer Änderung des Vorschriftenwortes.

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis wird gefordert, eine datenschutzrechtliche Befugnis der Vollzugsbehörden zur Weitergabe von Daten an Polizei und Staatsanwaltschaft insbesondere für den Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität vorzusehen.

Hierfür wird gegenwärtig kein besonderes Bedürfnis gesehen. Der Entwurf sieht insbesondere in § 184 Abs. 1 weit reichende Befugnisse der Vollzugsbehörden zur Übermittlung von Daten an Polizei und Staatsanwaltschaft vor. Diese erscheinen aus Sicht der Landesregierung ausreichend.

Zu § 184 (Ergänzende Bestimmungen zur Verarbeitung):

Die hier vorgesehene Vorschrift entspricht § 180 Abs. 2 bis 11 StVollzG. Die in § 180 Abs. 1 Satz 1 StVollzG enthaltene Regelung ist nunmehr, wie dargelegt, in der für § 183 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorgesehenen Bestimmung enthalten. § 180 Abs. 1 Satz 2 StVollzG entspricht im Entwurf § 79 Abs. 3.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift wurde bis auf den neu eingefügten Satz 3 unverändert aus § 180 Abs. 5 StVollzG übernommen.

Satz 3 beinhaltet das Recht des Opfers einer Straftat, von der Vollzugsbehörde Auskünfte über die Unterbringung des Täters im offenen Vollzug oder die Gewährung von Lockerungen zu erhalten. Es soll vermieden werden, dass das Opfer den Täter zufällig und unvorbereitet trifft. Die Einschäl-

tung einer Opferhilfeeinrichtung in den Übermittlungsvorgang stellt eine angemessene Vorbereitung des Opfers sicher und soll zusammen mit dem Merkmal des „überwiegenden schutzwürdigen Interesses“ eine missbräuchliche Nutzung der Information verhindern. Inhaltlich ist die Regelung nach der Verbandsbeteiligung aufgrund einer Anregung der Stiftung Opferhilfe noch einmal überarbeitet und regelungstechnisch der Systematik des § 406 d Abs. 2 StPO angeglichen worden. Insofern wird auch Anregungen vonseiten der staatsanwaltschaftlichen Praxis Rechnung getragen. Anders als jene Vorschrift, die für die Vollstreckungsbehörden gilt, ist hier jedoch nicht nur eine Auskunft über die *erstmalige* Gewährung von Lockerungen (einschließlich Urlaub), sondern über *jede* Lockerungsgewährung und *jede* Unterbringung im offenen Vollzug vorgesehen. Ferner ist hier im Gegensatz zu § 406 d StPO die Einschaltung einer Opferschutzhilfeeinrichtung vorgesehen. Beides scheint zur Wahrung der Interessen des Opfers (und des Täters) sachgerecht.

Zu Absatz 7:

Die Regelung wurde mit zwei Ergänzungen unverändert aus § 180 Abs. 8 StVollzG übernommen. Aus Gründen der Klarstellung werden die personenbezogenen Daten aus der Überwachung der Telekommunikation mit berücksichtigt. Von der Einschränkung der Übermittlung werden ebenfalls die neu in § 183 Abs. 1 Nrn 2 und 3 des Entwurfs vorgesehenen Zwecke ausgenommen, da diese von der Wertigkeit des Schutzgutes her mit denen aus Absatz 1 vergleichbar sind. Gleiches gilt für den Zweck der Untersuchungshaft. Redaktionell wurde der Begriff der Behandlung durch die Verweise auf die entsprechenden Vollzugsziele ersetzt.

Zu Absatz 8:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen unverändert § 180 Abs. 9 StVollzG. Wie in Absatz 7 soll die Regelung lediglich auf die in § 183 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Entwurfs genannten Zwecke ausgedehnt werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der NRB kritisiert, die vorgesehene Vorschrift sei sehr unübersichtlich. Insbesondere sei die beabsichtigte Regelung zum Opferschutz in Absatz 4 Satz 3 kaum auffindbar und inhaltlich hinsichtlich ihrer Abgrenzung gegenüber § 406 d Abs. 2 StPO unklar; im Hinblick auf die letztgenannte Regelung sei auch die Gesetzgebungskompetenz des Landes fraglich. Durch die unterschiedlichen Straftatenkataloge und die verschiedenen Zuständigkeitsregelungen komme es zu Überschneidungen. Insbesondere bestehe die Gefahr, dass Kompetenzkonflikte zu Lasten der Opfer gingen.

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen kritisiert die Pflicht zur vorherigen Anhörung bzw. nachträglichen Unterrichtung des Täters nach Absatz 4 Sätze 4 und 5. Die Information des Täters über die Anfrage des Opfers könne diesen überhaupt erst dazu veranlassen, erneut auf das Opfer einzuwirken. Demgegenüber sei die theoretische Möglichkeit, das Opfer könne die Auskunft dazu nutzen, sich an dem Täter zu rächen, so unwahrscheinlich, dass sie vernachlässigt werden könne. Die Auskunftserteilung an eine Opferschutzhilfeeinrichtung solle daher von der Pflicht zur Mitteilung an den Täter ausgenommen werden.

Der Kritik wird nicht gefolgt. § 406 d Abs. 2 StPO richtet sich an die Vollstreckungsbehörde und verpflichtet diese, unter bestimmten Voraussetzungen Informationen über den Beschuldigten, die teilweise vollzugsspezifischer Natur sind, an Dritte weiterzugeben. Soweit es sich um vollzugsspezifische Informationen handelt, stellt § 406 d Abs. 2 StPO in der Tat eine (teilweise) strafvollzugsrechtliche Regelung dar, die eigentlich gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 GG n. F. durch Landesrecht ersetzt werden könnte. Hiervon wird jedoch abgesehen, um die Regelung in der StPO nicht unnötig zu zersplittern; eine Anpassung der hier vorgesehenen Regelungen an die Vorschriften der StPO erscheint aber ebenfalls nicht veranlasst. Kompetenzkonflikte zu Lasten des Opfers sind deswegen nicht zu befürchten. Vielmehr stehen dem Opfer künftig zwei Stellen zur Verfügung, an die es sich - unter unterschiedlichen Voraussetzungen - wegen der begehrten Auskünfte wenden kann. Dies erscheint unschädlich. Zu beachten ist im Übrigen stets, dass auch den Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG zusteht, in das nur unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingegriffen werden darf, und dass jede Weitergabe von Daten durch die Vollzugsbehörde an Dritte einen erheblichen Eingriff in dieses Grundrecht darstellt. Es ist also immer genau zu prü-

fen, ob im Einzelfall das Recht der Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten auf Geheimhaltung der sie betreffenden Daten wegen eines überwiegenden schutzwürdigen Interesses eines Dritten zurückgestellt werden kann. Dem trägt die Formulierung in Absatz 4 Satz 3 in angemessener Weise Rechnung. Auch die in Absatz 4 Sätze 4 und 5 vorgesehenen Anhörungs- und Mitteilungspflichten erscheinen sachgerecht. Verfassungsrechtlich bedenklich wäre es vielmehr, die Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten in Unkenntnis darüber zu lassen, dass und in welchem Umfang in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wurde, zumal dies die Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes im Sinne von Artikel 19 Abs. 4 GG praktisch vereiteln würde. Darauf hinzuweisen ist schließlich, dass eine Gefährdung des Opfers schon dadurch ausgeschlossen ist, dass im Falle einer entsprechenden Gefahrenprognose die betreffende Lockerung des Vollzuges erst gar nicht angeordnet werden würde. Ob eine solche Gefährdung tatsächlich besteht, wird sich indes vielfach erst durch Anhörung des Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten ermitteln lassen.

Seitens der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis wird ebenfalls auf die bestehenden Unterschiede zwischen § 406 d StPO einerseits und den in Absatz 4 Sätze 3 bis 5 vorgesehenen Regelungen andererseits hingewiesen. Hier solle eine Angleichung des Entwurfs an § 406 d StPO oder eine Streichung der vorgesehenen Regelungen aus dem Entwurf, zumindest aber eine Klärstellung des Rangverhältnisses erfolgen.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die bundesgesetzliche Regelung in § 406 d StPO ist nicht insgesamt vorrangig, sondern, wie dargelegt, teilweise strafvollzugsrechtlicher Natur und könnte deshalb insoweit nach Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 GG n. F. durch Landesrecht ersetzt werden, wovon abgesehen wird. Die hier im Entwurf vorgesehene Regelung erscheint aus den dargelegten Gründen sachgerecht. Eine Fortgeltung des § 406 d StPO für die Vollstreckungsbehörden ist daneben unschädlich (s. o.).

Zu § 185 (Einrichtung automatisierter Abrufverfahren):

Die neu aufgenommene Vorschrift ermöglicht die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren. Bei der Einrichtung und Ausgestaltung der einzelnen Verfahren ist § 12 NDSG zu beachten und entsprechend anzuwenden.

Zu § 186 (Zweckbindung), § 187 (Schutz besonderer Daten) und § 188 (Schutz der Daten in Akten und Dateien):

Die an dieser Stelle des Entwurfs vorgesehenen Regelungen entsprechen mit kleineren redaktionellen Anpassungen den Vorschriften in den §§ 181 bis 183 StVollzG.

Zu § 189 (Berichtigung, Löschung, Sperrung):

Die Vorschrift entspricht § 184 StVollzG.

Zu Absatz 1:

Die Lösungsfrist personenbezogener Daten in Dateien wird in Satz 1 einheitlich auf fünf Jahre angehoben. Die Verwaltung personenbezogener Daten in Dateien wird einen immer größeren Stellenwert einnehmen und die Dokumentation in Akten zunehmend verdrängen. Angesichts der recht hohen Rückfallzahlen ist eine Löschung nach spätestens zwei Jahren zu früh. Nach einer erneuten Inhaftierung dienen die Dateien der zeitnahen Beurteilung von Sicherheitsrisiken und - bei entsprechendem Vollzugsziel - der besseren Abstimmung der Vollzugsplanung. Zur sicheren Auffindung von Gefangenenpersonalakten und gesperrten Dateien ist in Satz 2 der Stammdatensatz um die der Vollzugsbehörde bekannten Aliasnamen der Gefangenen erweitert worden.

Zu Absatz 2:

Im Gegenzug zur verlängerten, einheitlichen Lösungsfrist in Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs sollen die Dateien in die bislang nur für Akten geltende Verwendungsbeschränkung einbezogen werden. Die neu vorgesehene Regelung in Satz 1 Nummer 5 ermöglicht die Übermittlung und die Nutzung personenbezogener Akten und Dateien, sofern das zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit einer Anstalt unerlässlich ist. Nach Satz 2 endet die Verwendungsbeschränkung, sobald der Gefangene erneut inhaftiert wird. Dabei kann es sich auch um eine andere Haft als die frühere handeln.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung begrüßt die Ausweitung der Lösungsfristen, weist aber darauf hin, dass es immer noch abweichende Fristen für andere Daten, z. B. medizinischer Art, gebe, so dass es zu sich widersprechenden Regelungen kommen könne. Es wird daher vorgeschlagen, in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „löschen“ ein Komma und die Worte „soweit sich nicht aus anderen Vorschriften eine längere Lösungsfrist ergibt“ einzufügen.

Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Grundsätzlich ist zwischen Daten, Dateien und Akten zu unterscheiden. Daten werden in Dateien oder Akten gespeichert. Dateien werden im Wege automatisierter Verarbeitung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erstellt, während Akten grundsätzlich ohne Einsatz automatisierter Verfahren erstellt werden (zum Begriff der Akte im Sinne des NDSG vgl. § 3 Abs. 6 und § 7 Abs. 5 NDSG). Die Verarbeitung von Daten in Dateien stellt wegen der Möglichkeit der automatisierten Auswertung einen stärkeren Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG dar als die Speicherung in einer Akte. Deshalb sieht das StVollzG deutlich unterschiedliche Aufbewahrungsfristen bzw. Lösungsfristen für Daten in Dateien (§ 184 Abs. 1 StVollzG) und Daten in Akten (§ 184 Abs. 2 und 3 StVollzG) vor. Diese Systematik übernimmt der Entwurf dem Grunde nach, weitet aber die Lösungsfristen für Daten in Dateien gegenüber dem StVollzG von zwei auf fünf Jahre aus, wobei die Daten in Dateien zusätzlich den bislang nur für Daten in Akten geltenden Sperrungsvorschriften unterworfen werden (§ 189 Abs. 1 und 2 des Entwurfs). Für Daten in Akten, die nach § 190 Satz 1 des Entwurfs auch in elektronischer Form geführt werden können, gelten hingegen weiter die bereits im StVollzG geregelten, wesentlich längeren Aufbewahrungsfristen (§ 189 Abs. 3 des Entwurfs). Die deutlich längere Aufbewahrungsmöglichkeit rechtfertigt sich indes aus der fehlenden Möglichkeit der automatisierten Auswertung und des somit erheblich geringeren Gewichts des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Eine Angleichung der Lösungs- bzw. Aufbewahrungsfristen für Daten in Dateien und Daten in Akten wäre verfassungsrechtlich höchst problematisch; hiervon wird daher abgesehen. Die Lösungs- bzw. Aufbewahrungsfristen orientieren sich folglich auch künftig danach, ob die Datenspeicherung in Form einer Datei oder in Form einer (ggf. elektronisch geführten) Akte erfolgt, wobei der wesentliche Unterschied zwischen beiden Formen in der - bei der Akte fehlenden - Möglichkeit der automatisierten Auswertung liegt.

Zu § 190 (Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht):

Die Vorschrift, die § 185 StVollzG entspricht, bedarf keiner besonderen Ergänzung im Hinblick auf die Sicherung des Zwecks der Untersuchungshaft, weil § 16 NDSG, anders als § 19 BDSG, auf den § 185 StVollzG verweist, eigenständige Regelungen sowohl über die Auskunft als auch über die Akteneinsicht enthält und nach § 16 Abs. 4 Nr. 1 NDSG beides abgelehnt werden kann, wenn die Erfüllung des Auskunfts- oder Einsichtsverlangens die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörde gefährden würde.

Zu § 191 (Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke):

Die vorgesehene Regelung ist identisch mit § 186 StVollzG.

Zu § 192 (Anwendung sonstiger Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes):

Die in Satz 1 des Entwurfs vorgesehene Ergänzung zu § 3 Abs. 6 NDSG dient aus Gründen der Rechtssicherheit der Klarstellung, wie digitalisierte Gefangenenpersonalakten einzustufen sind. Die vom StVollzG vorgenommene Verweisung auf bestimmte Regelungen des BDSG und auf Regelungsbereiche des jeweiligen Landesdatenschutzrechts soll zu Gunsten eines Generalverweises auf das NDSG aufgegeben werden.

Zum Dritten Kapitel (Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Zu § 193 (Ersetzung von Bundesrecht, unberührte Vorschriften):

Wie bereits zu § 1 erwähnt, ist dem Land durch die Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG das ausschließliche Gesetzgebungsrecht nach Artikel 70 Abs. 1 GG nur auf den Gebieten des Strafvollzugs (einschließlich des Maßregelvollzugs) und des Untersuchungshaftvollzugs (als Teil des gerichtlichen Verfahrens) zugewachsen. Das Land *kann* folglich grundsätzlich nur Regelungen

auf diesen Gebieten treffen und gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 GG n. F. das auf diesen Gebieten erlassene Bundesrecht durch Landesrecht ersetzen (soweit das Land Bundesrecht nicht ersetzt, gilt es gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Satz 1 GG n. F. als Bundesrecht fort). Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen für die Gebiete der Gerichtsverfassung, des gerichtlichen Verfahrens (mit Ausnahme des Untersuchungshaftvollzuges) und des bürgerlichen Rechts ist hingegen unverändert geblieben: Diese Gebiete fallen nach wie vor in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 GG) mit der Folge, dass das Land grundsätzlich keine gesetzliche Regelung treffen kann, solange und soweit der Bund auf diesen Gebieten durch Gesetz von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Regelungen darüber, inwieweit von der durch Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 GG n. F. eröffneten Möglichkeit, Bundesrecht auf dem Gebiet des Straf- und Untersuchungshaftvollzuges durch Landesrecht zu ersetzen, Gebrauch gemacht werden soll.

Zu Nummer 1:

Das StVollzG enthält in weiten Bereichen Bundesrecht auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG a. F., das ersetzt werden kann und soll. Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos:

Zu Buchstabe a:

Die Vorschriften über den Entlassungszeitpunkt in § 16 StVollzG dürften in weiten Teilen die Vollstreckung der Strafe betreffen, weil durch eine Verlagerung des Entlassungszeitpunktes gegenüber dem errechneten Strafzeitende die Dauer der richterlich angeordneten Freiheitsstrafe und damit auch die Vollstreckung der Strafe insgesamt berührt wird. Insoweit bestehen folglich Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Landes.

Soweit in § 29 Abs. 1, § 26 Satz 4, § 27 Abs. 4 Satz 3 sowie § 31 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 StVollzG Regelungen über die Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie über den Besuch von Verteidigerinnen und Verteidigern, die Überwachung dieser Besuche und das Anhalten von Schreiben in den Fällen des § 29 Abs. 1 StVollzG getroffen werden, geht es im Wesentlichen um die entsprechende Anwendung der Vorschriften über Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 StPO (z. B. Trennscheiben) in den Fällen, in denen dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b, StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) zu Grunde liegt oder eine solche Freiheitsstrafe im Anschluss zu vollstrecken ist. Die Regelung einer Befugnis zu derartigen Überwachungsmaßnahmen fällt zwar als solche in den Bereich des Strafvollzuges, weil es sich um eine vollzugliche Maßnahme handelt, und könnte damit auch im vorliegenden Gesetz getroffen werden. Wegen des damit möglicherweise verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in die Verteidigerrechte hatte sich der Bundesgesetzgeber bei der Schaffung des § 148 StPO aber seinerzeit dazu entschlossen, die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 StPO dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, zu überantworten (§ 148 a StPO). Dabei handelt es sich um eine Regelung über eine gerichtliche Zuständigkeit und damit um Gerichtsverfassungsrecht, das nicht der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterfällt. Um den engen Regelungszusammenhang zwischen Befugnis einerseits und gerichtlicher Zuständigkeit andererseits nun nicht auseinander zu reißen, soll es an dieser Stelle insgesamt bei der bundesgesetzlichen Regelung bleiben (vgl. im Übrigen auch § 193 Abs. 2). Allerdings ist § 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 StVollzG mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vorschriften in § 11 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Halbsatz 2, §§ 13 und 14 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 3 StVollzG die entsprechenden Vorschriften in § 14 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Halbsatz 2, Nr. 3, § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 des Entwurfs treten.

§ 51 Abs. 2 Sätze 2 und 3 StVollzG enthält eine Befugnis, das von den Gefangenen im Vollzug angesparte Überbrückungsgeld, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll, nicht an die Gefangenen, sondern an eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer oder eine mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle auszus zahlen. Diese sind dann befugt, über die Verwendung

des Geldes in den ersten vier Wochen nach der Entlassung der Gefangenen zu entscheiden, und verpflichtet, das Geld der Gefangenen gesondert von ihrem Vermögen zu halten. Diese Vorschriften gelten gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 StVollzG entsprechend für die Überbrückungsbeihilfe. Da die Bewährungshilfe in § 56 d StGB und § 24 JGG geregelt sind, dürfte es sich bei Vorschriften, die die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Bewährungshelferinnen und -helfer regeln, nicht um strafvollzugliche Regelungen handeln. Wegen der bestehenden Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Landes soll es vielmehr auch hier bei der bundesgesetzlichen Regelung bleiben.

§ 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 StVollzG enthält Vorschriften über einen Aufwendungsersatzanspruch gegen Gefangene bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener. Hierbei handelt es sich um einen bürgerlich-rechtlichen Aufwendungsersatzanspruch, der die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Gefangenen für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden verbessern soll. Der Anspruch steht zwar im sachlichen Zusammenhang mit dem Strafvollzug, ist seiner Rechtsnatur nach aber gleichwohl bürgerlich-rechtlicher Art. Die Vorschrift kann deshalb ebenfalls nicht ersetzt werden (Artikel 72 Abs. 2 i. V. m. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG).

Das in den §§ 109 bis 121 Abs. 4 StVollzG geregelte gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren ist Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Juni 1978 - 2 BvL 2/78 - BVerfGE 48, 367). Es betrifft zwar den Rechtsschutz auf dem Gebiet des Strafvollzuges, ist jedoch kein zwingender Bestandteil dieses Rechtsgebietes. Eine Ersetzung dieser Vorschriften ist daher gemäß Artikel 72 Abs. 2 i. V. m. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gleichermaßen ausgeschlossen. Lediglich § 121 Abs. 5 StVollzG, der regelt, in welchem Umfang das Hausgeld für die Kosten des Verfahrens in Anspruch genommen werden kann, betrifft nicht eigentlich das gerichtliche Verfahren, sondern vielmehr die Frage, in welchem Umfang das Hausgeld der Gefangenen unter vollzugsrechtlichen Gesichtspunkten vor einer Inanspruchnahme geschützt ist. Diese Regelung soll deshalb nach Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 GG n. F. ersetzt werden (§ 51 Abs. 1). Zu den Rechtsbehelfen auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzuges s. die Ausführungen zu § 128 des Entwurfs.

Von den materiellen Vorschriften des StVollzG über den Vollzug der Freiheitsstrafe könnten schließlich noch weitere Regelungen Zweifel in Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen:

§ 13 Abs. 5 StVollzG besagt, dass der Urlaub die Strafvollstreckung nicht unterbricht. Damit wird jedoch gerade ausgesagt, dass es sich beim Urlaub, auch wenn er der Sache nach eine Verkürzung der Strafe zu sein scheint, eben nicht um eine vollstreckungsrechtliche, sondern eine vollzugliche Maßnahme handelt. Die Regelung wird deshalb durch § 14 Abs. 6 ersetzt.

Ähnliche Erwägungen gelten für die in § 124 Abs. 1 StVollzG enthaltenen Regelungen, wonach Gefangenen in der Sozialtherapie zur Vorbereitung der Entlassung ein Sonderurlaub von bis zu sechs Monaten gewährt werden kann (Satz 1), für den aber § 13 Abs. 5 StVollzG entsprechend gilt (Satz 2). Auch hier ist damit kraft Gesetzes definiert, dass es sich nicht um eine vollstreckungsrechtliche, sondern um eine vollzugliche Maßnahme handelt. Auch diese Vorschrift wird folglich ersetzt (§ 102 Abs. 1 des Entwurfs), wegen des nicht von der Hand zu weisenden faktischen Bezuges zur Vollstreckung aber um einen Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten der Vollstreckungsbehörde ergänzt (vgl. auch § 117 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs für den Bereich des Jugendstrafvollzuges).

Schließlich betreffen die Vorschriften in § 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5 sowie § 75 Abs. 3 StVollzG den Pfändungsschutz für bestimmte Ansprüche der Gefangenen nach dem StVollzG. Insofern erscheint auf den ersten Blick durchaus fraglich, inwieweit das Land berechtigt ist, den Pfändungsschutz zu regeln. Bei näherer Betrachtung ist jedoch festzustellen, dass das Pfändungsschutzrecht weder eindeutig dem gerichtlichen Verfahren zuzuordnen noch abschließend bundesgesetzlich geregelt ist: Zwar betrifft der Pfändungsschutz in diesem Zusammenhang die Frage, ob und in welchem Umfang ein Gläubiger des Gefangenen wegen eines titulierten Anspruchs gegen diesen im Wege der Pfändung in einen Anspruch des Gefangenen gegen das Land vollstrecken kann. Keinesfalls ist damit aber gesagt, dass es sich um eine Zwangsvollstreckung im gerichtlichen Verfahren handeln muss. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn es sich um die Vollstreckung aus einem gerichtlichen Titel (Urteil oder Beschluss) handelt. Nicht erfasst wird jedoch z. B. die Pfändung aus einem behördlichen Leistungsbescheid im Wege der Verwaltungs-

vollstreckung. Insoweit handelt es sich nicht um eine Maßnahme des gerichtlichen, sondern des Verwaltungsverfahrens. Nicht erfasst wäre mit einer Zuordnung zum gerichtlichen Verfahren z. B. schließlich auch die Pfändung auf Grundlage einer notariellen Urkunde, in der sich der Gefangene als Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Auch ist der Pfändungsschutz nicht abschließend bundesgesetzlich geregelt. Zwar hat die Zivilprozessordnung an sich einen kodifikatorischen Anspruch. Die dortigen Regelungen über den Pfändungsschutz (insbesondere §§ 850 bis 850 k) sind jedoch keineswegs abschließend, wie schon ein Blick auf die bestehenden Regelungen im StVollzG, aber auch z. B. auf die Vorschriften in §§ 54 und 55 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches, § 76 des Einkommensteuergesetzes, § 55 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, § 5 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes, § 319 der Abgabenordnung oder § 27 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes zeigt. Insofern liegt es viel näher, die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz für eine Pfändungsschutzvorschrift nach der Rechtsnatur des Anspruchs, in dem im Wege der Pfändung vollstreckt werden soll, zu beantworten. Handelt es sich um einen landesgesetzlich begründeten Anspruch, der wegen seiner Rechtsnatur eines besonderen Pfändungsschutzes bedarf, um dem Anspruchsinhaber die betreffende Leistung zu sichern, muss dem Land auch die Gesetzgebungskompetenz für den Pfändungsschutz zustehen (vgl. z. B. § 54 Abs. 2 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches, insbesondere aber auch § 27 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes). Eine andere Betrachtungsweise würde zudem zu der nicht nachvollziehbaren Konsequenz führen, dass das Land zwar die Kompetenz zur Regelung der Gefangenengelder hätte, es hinsichtlich des Pfändungsschutzes aber bei den bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen bliebe. Ein solches Auseinanderfallen zwischen der Befugnis des Landes, einen Anspruch als solchen zu regeln, einerseits und der Befugnis des Bundes, den diesbezüglichen Pfändungsschutz zu regeln, andererseits würde letztlich dazu führen, dass landesgesetzliche Regelungen über die Gefangenengelder nicht sinnvoll getroffen werden könnten. Vor diesem Hintergrund sollen im vorliegenden Gesetz auch eigenständige Pfändungsschutzregelungen getroffen werden (§§ 49 und 69 Abs. 3 des Entwurfs), die die eingangs genannten Pfändungsschutzregelungen des StVollzG ersetzen. Denn der Sinn und Zweck dieser Pfändungsschutzvorschriften liegt in allererster Linie darin, die betreffenden Ansprüche der Gefangenen aus vollzuglichen Gründen vor dem Zugriff ihrer Gläubiger zu schützen, insbesondere um ihre Wiedereingliederung nach Verbüßung der Strafe nicht zu gefährden. Von daher fällt die Regelung des Pfändungsschutzes insoweit maßgeblich in das Gebiet des Strafvollzuges mit der Folge, dass das Land auch insoweit von seiner Kompetenz aus Artikel 124 a Abs. 1 Satz 2 GG n. F. Gebrauch machen kann. Konsequenz aus dieser Rechtsauffassung ist schließlich, dass das „freie“ Eigengeld der Gefangenen, das keinen besonderen vollzuglichen Zwecken dient, keinem besonderen landesgesetzlichen Pfändungsschutz unterworfen werden soll.

Zu Buchstabe b:

Für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gelten nach § 130 StVollzG u. a. auch die in Buchstabe a genannten Vorschriften des StVollzG über den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend. Soweit § 130 StVollzG auf solche Vorschriften verweist, die nach Buchstabe a als Bundesrecht in Kraft bleiben, muss er selbst folgerichtig ebenfalls fort gelten.

Zu Buchstabe c:

Der Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt fällt zwar, wie zu § 1 dargelegt, in das Gebiet des Strafvollzuges im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG a. F. Daher könnten die §§ 136 bis 138 StVollzG, die dieses Gebiet regeln, zwar nach Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 GG n. F. durch Landesrecht ersetzt werden. Eine solche Ersetzung soll aber aus systematischen Erwägungen ggf. dem Nds. MVollzG überlassen bleiben.

Der Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170 StVollzG) dürfte zwar ebenfalls in das Gebiet des Strafvollzuges i. w. S. fallen. Indes ist bereits zweifelhaft, ob dem Land hierfür auch die Gesetzgebungskompetenz zugewachsen ist, da es sich bei dem Strafarrest um eine Maßnahme auf dem Gebiet des Wehrstrafrechts handelt. Der Strafarrest ist in § 9 WStG geregelt. Er dauert nach § 9 Abs. 1 WStG zwischen zwei Wochen und sechs Monaten und wird gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen. Zu einem Vollzug in einer Justizvollzugseinrich-

tion des Landes kann es daher nur kommen, wenn die Betroffenen nicht mehr der Bundeswehr angehören; die Vollzugsdauer beträgt auch dann höchstens sechs Monate. Vor diesem Hintergrund erscheint es jedenfalls nicht notwendig, eigenständige Regelungen über den Vollzug des Strafarrestes in das NJVollzG aufzunehmen, zumal die Zahl der Anwendungsfälle in der Vergangenheit auch praktisch gleich Null war.

Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (sog. Zivilhaft) wird aufgrund verschiedener Regelungen zumeist verfahrens- oder prozessrechtlicher Art zwar richterlich angeordnet (z. B. § 178 des Gerichtsverfassungsgesetzes, §§ 901, 933 der Zivilprozessordnung, § 888 der Zivilprozessordnung, § 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), hat aber keinesfalls den Charakter einer Strafe. Diese Haftarten fallen mithin nicht in das Gebiet des Strafvollzuges im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG a. F., so dass die diesbezüglichen Regelungen in §§ 171 bis 175 StVollzG nicht nach Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 GG n. F. ersetzt werden können. Diese Regelungen müssen vielmehr als Bundesrecht fortgelten.

Die Regelungen über den Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen Demokratischen Republik in § 202 StVollzG sind aufgrund des Einigungsvertrages in das StVollzG aufgenommen worden. Sie haben den Charakter von Übergangsbestimmungen für den Vollzug der durch die ehemalige Deutsche Demokratische Republik verhängten Strafen. Soweit diese Regelungen überhaupt noch einen praktischen Anwendungsbereich für den Strafvollzug in Niedersachsen haben sollten, besteht jedenfalls keine praktische Notwendigkeit, sie durch Landesrecht zu ersetzen; sie können vielmehr ohne Weiteres als Bundesrecht fortgelten.

Zu Buchstabe d:

§ 178 Abs. 1 bis 3 StVollzG enthält Regelungen über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Justizvollzugsbedienstete beim Vollzug von nicht in § 1 StVollzG genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten des Landes. Diese Regelungen sind auch weiterhin notwendig, soweit auch künftig andere als die in § 1 dieses Gesetzes genannten Maßnahmen in den Justizvollzugsanstalten des Landes vollzogen werden.

Zu Absatz 2:

Wie bereits erwähnt, enthält § 148 Abs. 2 StPO Regelungen über die Überwachung des Verkehrs der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern in Fällen, in denen es um die Bildung terroristischer Vereinigungen geht (§ 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1, StGB). Die Vorschrift gilt unmittelbar nur für das Stadium des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Insoweit enthält sie, soweit sich die Gefangenen in Untersuchungshaft befinden, eine materielle Regelung über den Vollzug der Untersuchungshaft, die aufgrund der Gesetzgebungskompetenz für das Gebiet des Untersuchungshaftvollzuges auch im Landesgesetz getroffen werden könnte. Indes sieht § 148 a StPO eine besondere Zuständigkeitsregelung vor, nach der die Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 StPO gerichtlich angeordnet werden müssen. Hierbei handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung auf dem Gebiet des Gerichtsverfassungsrechts, die nicht durch Landesrecht ersetzt werden kann. Von daher sieht Satz 1 vor, dass § 148 StPO gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Satz 1 GG n. F. als Bundesrecht fortgilt, während Satz 2 klarstellt, dass die gerichtsverfassungsrechtliche Regelung in § 148 a StPO unberührt bleibt.

Zu Absatz 3:

Die vorgesehene Regelung soll das Problem lösen, dass das gerichtliche Verfahren (einschließlich des Vollstreckungsrechts) und das Gerichtsverfassungsrechts (einschließlich der Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte) auch nach der Änderung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung fallen und die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz des Landes gesperrt ist, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Abs. 1 GG). Insofern können die an dieser Stelle des Entwurfs genannten bundesgesetzlichen Vorschriften nicht durch Landesrecht ersetzt werden.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass das Land sehr wohl befugt ist, Regelungen über die den Gerichten in Bezug auf den Straf- und Untersuchungshaftvollzug zustehenden Befugnisse zu erlassen; andernfalls wäre die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für diese Gebiete

auf die Länder weitgehend sinnenleert. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die jeweiligen Zuständigkeitsregelungen des Bundesrecht als solche zwar unberührt bleiben, die bislang im Bundesrecht in Bezug genommenen Befugnisse des Gerichts jedoch durch die nunmehr landesgesetzlich geregelten Befugnisse ersetzt werden (Nummer 1, Nummer 2 Buchst. a und Nummer 3).

Nummer 2 Buchst. b des Entwurfs bezieht sich auf eine bundesgesetzliche Regelung des gerichtlichen Verfahrens (§ 33 Abs. 2 StPO), die ebenfalls nicht durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Unberührt bleiben schließlich auch

1. die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes über
 - a) die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Jugendanstalten (§ 114) sowie
 - b) die Vollstreckung der Jugendstrafe nach den Vorschriften über den Strafvollzug für Erwachsene (§ 92 Abs. 2 und 3),
2. sonstige Vorschriften des Bundes- und Landesrechts über
 - a) den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes, insbesondere
 - aa) der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt (Nds. MVollzG u. a., z. B. auch § 93 a JGG),
 - bb) des Jugendarrestes nach § 16 JGG (insbesondere § 90 JGG, die nach § 115 Abs. 1 und 2 JGG erlassene Jugendarrestvollzugsordnung und, in ihrem Anwendungsbereich, die Bundeswehrevollzugsordnung),
 - cc) des Strafrestes nach § 9 WStG (vgl. insbesondere Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum WStG),
 - dd) der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft,
 - ee) der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO,
 - ff) der vorläufigen Sicherungsverwahrung aufgrund eines Unterbringungsbefehls nach § 275 a Abs. 5 der StPO (insbesondere § 275 a Abs. 5 Satz 4 i. V. m. § 119 StPO; letzterer gilt insoweit fort),
 - gg) der Sicherungshaft nach § 453 c und der Haft im Vollstreckungsverfahren nach § 457, jeweils auch in Verbindung mit § 463 Abs. 1, StPO,
 - hh) der Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (insbesondere § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen),
 - ii) der Auslieferungshaft und der vorläufigen Auslieferungshaft nach den §§ 15 und 16 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, der Haft aufgrund einer Anordnung nach § 4 des Überstellungsausführungsgesetzes und der Durchlieferungshaft,
 - jj) der vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO sowie
 - kk) freiheitsentziehender Maßnahmen nach dem Nds. SOG (vgl. dort § 13 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3 und §§ 18 bis 21),auch wenn diese Maßnahmen in einer Justizvollzugsanstalt des Landes vollzogen werden,
 - b) die Gerichtsverfassung, insbesondere die gerichtlichen Zuständigkeiten, auf den in Buchstabe a genannten Gebieten und im Anwendungsbereich dieses Gesetzes,
 - c) das gerichtliche Verfahren auf den in Buchstabe a genannten Gebieten und im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren im Vollzug der Untersuchungshaft enthält, sowie

3. die in § 193 Abs. 1 des Entwurfs genannten Vorschriften, soweit sie für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes, insbesondere der in Nummer 2 Buchst. a genannten Maßnahmen, anzuwenden sind.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der NRB bedauert, dass die §§ 109 ff. StVollzG nicht durch Landesrecht ersetzt werden und auch für den Bereich des Jugendstrafvollzuges keine Neuregelung des gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens erfolgen solle. Die Begründung des Entwurfs, hierfür fehle dem Land die Gesetzgebungskompetenz, sei nicht überzeugend.

Dem wird seitens der Landesregierung widersprochen. Für den Bereich des Jugendstrafvollzuges sind sowohl der Strafvollzugausschuss der Länder als auch die Bundesministerin der Justiz übereinstimmend der Auffassung, dass die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 für verfassungsrechtlich unzureichend, gleichwohl aber nicht für nichtig erklärten Regelungen in §§ 23 ff. EGGVG eine abschließende bundesgesetzliche Regelung des gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens darstellen, die die Gesetzgebungskompetenz der Länder gemäß Artikel 72 Abs. 1 GG sperren. Gleiches muss für die §§ 109 ff. StVollzG im Bereich des Vollzuges der Freiheitsstrafe gelten. Eine Annexkompetenz zum Gebiet des Strafvollzuges wird hier nicht gesehen, da es theoretisch sehr wohl möglich ist, das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gesondert von den materiellen Vorschriften über den Strafvollzug zu regeln. Indes bedauert auch die Landesregierung die durch die Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG verursachte missliche verfassungsrechtliche Lage und wird sich auf Bundesebene für eine rasche und sinnvolle Neuordnung der Rechtsbehelfe einsetzen.

Seitens der gerichtlichen Praxis wird bemängelt, der Entwurf lasse eine Regelung über die vorläufige Sicherungsverwahrung nach § 275 a StPO vermissen; außerdem könne im Hinblick auf die Auslieferungshaft ein Hinweis auf § 27 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sinnvoll sein. Auch die staatsanwaltschaftliche Praxis befürwortet eine Klarstellung im Hinblick auf den Vollzug der vorläufigen Sicherungsverwahrung nach § 275 a Abs. 5 StPO.

Die vorläufige Sicherungsverwahrung nach § 275 a Abs. 5 StPO und die Auslieferungshaft nach dem IRG sind in der obigen Begründung der Entwurfsvorschrift ausdrücklich aufgeführt. Unklarheiten bestehen insoweit nicht. Von einer Einbeziehung der vorläufigen Sicherungsverwahrung in den Anwendungsbereich des Gesetzes wurde bewusst abgesehen. Insoweit kann das bestehende Bundesrecht unschädlich gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Satz 1 GG n. F. fort gelten.

Zu § 194 (Übergangsbestimmungen):

Diese Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsvorschriften für die Zeit bis zum Erlass der in §§ 44 und 50 vorgesehenen Verordnungen. Bis dahin sollen die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen weiterhin anzuwenden sein, um insoweit keinen rechtlosen Zustand eintreten zu lassen.

Zu § 195 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Vorschrift ist identisch mit § 196 StVollzG.

Ergänzt wurde vorsorglich lediglich das Zitat des Artikels 6 Abs. 3 GG, um dem Zitiergebot aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG im Hinblick auf den Jugendstrafvollzug und den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen Rechnung zu tragen. Damit wird ein Hinweis aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis aufgegriffen.

Die Zitierung weiterer Grundrechte ist nicht erforderlich, weil sich Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG lediglich auf die Grundrechte bezieht, die aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung im GG durch den Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen. Dies betrifft z. B. nicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG, die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG), das elterliche Erziehungsrecht (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG) oder das Eigentumsrecht (Artikel 14 Abs. 1 GG).

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Niedersächsischen Gesetzes über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit:

Nachdem der Bundesgesetzgeber die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in § 66 b StGB geregelt hat, ist das NUBG aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens trägt einerseits der Forderung des BVerfG Rechnung, bis zum Ablauf des Jahres 2007 eine hinreichende gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug zu schaffen. Andererseits belässt sie den Vollzugsbehörden und dem Fachministerium - einen rechtzeitigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vorausgesetzt - noch einen gewissen Übergangszeitraum, um sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen.